



KRIMINOLOGISCHES  
FORSCHUNGSINSTITUT  
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 161

**Analyse der Entwicklung der Kriminalität von  
zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein zwischen  
2013 und 2019**

-

**Eine Studienfortsetzung**

**Merten Neumann, Jan Lindhorst, Leonie Dreißigacker, Tim Knapp  
und Thomas Bliesener**

**2022**





**FORSCHUNGSBERICHT Nr. 161**

---

Analyse der Entwicklung der Kriminalität von zugewanderten  
Personen in Schleswig-Holstein zwischen 2013 und 2019

-

Eine Studienfortsetzung

Merten Neumann, Jan Lindhorst, Leonie Dreißigacker, Tim Knapp, Thomas Bliesener

**2022**

Unter Mitarbeit von:

Isabel Wittland, Julia Binder, Julia Schmid, Laurent Beckmann,  
Annkatrin Franz, Tiana Tschache, Senja Ritzmann, Nina Riemann

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KfN)

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: [kfn@kfn.de](mailto:kfn@kfn.de)

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-948647-10-0

Druck: DruckTeam Druckgesellschaft mbH, Hannover.

© Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 2022

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: [kfn@kfn.de](mailto:kfn@kfn.de) Internet: [www.kfn.de](http://www.kfn.de)

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Rechteinhabers.

### *Danksagung*

Besonderer Dank gilt den Mitarbeitenden des LKA Schleswig-Holstein Christoffer Glaubitz, Elena Sobanski und Lars Riesner, die nicht nur die Datenabfrage beim LKA möglich gemacht haben, sondern auch im Laufe des Forschungsprojektes immer für Fragen zur Verfügung standen und wertvolle Hinweise für Auswertung und Interpretation geliefert haben.

Auf Seiten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein ist vor allem Michael Bestmann für die tatkräftige Unterstützung bei der Datenerhebung zu danken.

### *Finanzierung*

Das Forschungsprojekt wurde finanziert vom Landeskriminalamt Schleswig-Holstein.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	8
2	Neuerungen in der Rechtslage .....	9
3	Entwicklungen im Forschungsstand .....	16
4	Allgemeine methodische Aspekte.....	23
4.1	Studienziele .....	23
4.2	Operationalisierung zentraler Begriffe.....	24
4.3	Datenschutz.....	25
5	Analyse .....	26
5.1	Demographische Entwicklung der nichtdeutschen Bevölkerung Schleswig-Holsteins.....	26
5.1.1	Datengrundlage und Methodik .....	26
5.1.2	Ergebnisse.....	27
5.1.2.1	Geschlechts- und Altersstruktur.....	29
5.1.2.2	Staatsangehörigkeit.....	31
5.1.2.3	Aufenthaltsstatus .....	36
5.1.2.4	Sammelunterkünfte in Schleswig-Holstein .....	41
5.2	Kriminalitätsbelastung der Meldebevölkerung Schleswig-Holsteins.....	43
5.2.1	Datengrundlage und Methodik .....	43
5.2.2	Ergebnisse.....	46
5.2.2.1	Gesamtkriminalität.....	46
5.2.2.2	Geschlecht .....	48
5.2.2.3	Alter .....	48
5.2.2.4	Staatsangehörigkeit.....	51
5.2.2.5	Opfer.....	55
5.2.2.6	Deliktstruktur & Tatmodalitäten .....	64
5.2.2.7	Mehrfach- und Intensivtatverdächtige .....	89
5.2.2.8	Darstellung möglicher Verzerrungen .....	94
5.2.2.9	Sammelunterkünfte.....	96
5.3	Kriminalitätsbelastung und aufenthaltsrechtlicher Status.....	99
5.3.1	Datengrundlage und Methodik .....	99
5.3.2	Ergebnisse.....	102
5.4	Aburteilungen und Verurteilungen aus der Strafverfolgungsstatistik .....	106

5.4.1	Datengrundlage und Methodik .....	106
5.4.2	Ergebnisse.....	108
5.4.2.1	Aburteilungsrate.....	108
5.4.2.2	Verurteilungsquote .....	113
6	Zusammenfassende Darstellung .....	115
7	Abkürzungsverzeichnis .....	119
8	Literaturverzeichnis.....	120
	Anhang .....	124
	Anhang A .....	124
	Anhang B .....	127
	Anhang C .....	128
	Anhang D .....	130
	Anhang E.....	131
	Anhang F.....	132
	Anhang G .....	139
	Anhang H .....	144

## 1 Einleitung

Nach einem Höchststand der Flüchtlingszahlen in Deutschland im Jahr 2015 und einer damit einhergehenden politischen und öffentlichen Debatte über Zuwanderung, sind die Zahlen der nach Deutschland zugewanderten Personen in den letzten Jahren wieder zurückgegangen. Die mediale Berichterstattung über den Zusammenhang zwischen Zuwanderung und Kriminalität erlebte durch die Silvesternacht 2015/16 in Köln einen Höhepunkt (Maurer, Jost, Haßler & Kruschinski, 2019) und prägte die Medienlandschaft. Doch es zeigt sich, dass das Thema trotz rückläufiger Flüchtlingszahlen noch immer in den Medien präsent bleibt<sup>1</sup> und es wird auch deutlich, dass die sogenannte „Flüchtlingskrise“ die Art der medialen Berichterstattung über Zuwanderung und Kriminalität nachhaltig beeinflusst hat (Hestermann, 2019). Vor diesem Hintergrund scheint es nach wie vor von großer Wichtigkeit, dass belastbare und aktuelle Zahlen zu dem Themenkomplex Zuwanderung und Kriminalität vorliegen, damit der oft emotional geprägten Debatte objektive Daten zugrunde gelegt werden können.

In dieser vom Landeskriminalamt Schleswig-Holstein finanzierten Forschungsarbeit soll daher an eine Vorgängerstudie des KFN (Glaubitz & Bliesener) aus dem Jahr 2018 angeknüpft werden. Dort wurde die Entwicklung der Kriminalität von zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein in dem Zeitraum von 2013 und 2016 untersucht. Nun soll dieser Betrachtungszeitraum bis 2019 verlängert werden. Damit soll analysiert werden, inwieweit sich die vermehrte Zuwanderung im Jahr 2015 auf lange Sicht in der Kriminalitätsbelastung niederschlägt und welche Einflussfaktoren eine kriminelle Auffälligkeit im Rahmen des Zuwanderungsprozesses bedingen können.

Da diese Arbeit sich an vielen Stellen an der Vorgängerstudie orientiert, sei hier darauf hingewiesen, dass grundlegende Aspekte des theoretischen, empirischen und rechtlichen Hintergrundes bei Glaubitz und Bliesener (2018) nachzulesen sind. In dieser Arbeit wird bei diesen Aspekten vornehmlich auf Neuerungen und Änderungen seit der letzten Studie eingegangen. Die hier berichteten Zahlen zur Kriminalitätsbelastung sind aber aufgrund von Unterschieden in der Datenabfrage und -aufbereitung nicht direkt vergleichbar (siehe dazu Kapitel 5.2.1).

---

<sup>1</sup> Siehe beispielsweise die Berichterstattung über die „Messerattacke“ in Würzburg (z. B. <https://www.bild.de/news/inland/news-inland/blutbad-in-wuerzburg-hier-stoppen-sie-den-messer-killer-76883912.bild.html>, Zugriff: 08.12.2022) oder über das Tötungsdelikt an einem 13-jährigen Mädchen in Wien (z. B. <https://www.welt.de/vermishtes/article232194061/Wien-Kurz-extrem-wuetend-ueber-mutmassliche-Gewalttat-von-Asylbewerbern.html>, Zugriff: 22.07.2021).

## 2 Neuerungen in der Rechtslage

Der Zuwanderer-Status wird in dieser Arbeit, wie bereits zuvor bei Glaubitz und Bliesener (2018), über die nichtdeutsche Staatsangehörigkeit erfasst. Für Menschen ohne die deutsche Staatsangehörigkeit greift in Deutschland das Ausländerrecht, dessen Grundlagen aus dem nationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht stammen. Die rechtlichen Grundlagen und die Unterschiede zwischen der Zuwanderung aus einem EU-Mitgliedstaat und aus einem sogenannten Drittstaat wurden bereits in der Vorgängerstudie erläutert. Hier sei lediglich zu wiederholen, dass der Aufenthalt von Personen aus einem EU-Mitgliedstaat<sup>2</sup> in Deutschland durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) geregelt wird und das Aufenthaltsgesetz festlegt, unter welchen Bedingungen sich Personen aus Drittstaaten im Bundesgebiet aufhalten dürfen.

Im Folgenden werden die rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Zuwanderung der letzten Jahre allgemein in Deutschland und speziell in Schleswig-Holstein hervorgehoben, die für die spätere Betrachtung des Studienzeitraums zwischen 2013 und 2019 eine Rolle spielen könnten.<sup>3</sup> So soll die Möglichkeit geboten werden, die hier betrachteten Entwicklungen in den rechtlichen Kontext einzuordnen.

### *EU-Binnenmigration in die Bundesrepublik*

Ein Anstieg der EU-Binnenmigration in die Bundesrepublik blieb im Jahr 2004 im Zuge der Osterweiterung der Europäischen Union zunächst aus (Glaubitz & Bliesener, 2018). Grund hierfür waren Übergangsfristen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Für Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn trat die Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 01.05.2011, für Bulgarien und Rumänien zum 01.01.2014 und für Kroatien zum 01.07.2015 in Kraft (Wissenschaftliche Dienste, 2020). Erst seit 2011 ist ein Anstieg der EU-Binnenmigration in die Bundesrepublik zu beobachten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], 2013).

### *Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes*

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil vom 18.07.2012 entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit dem Grundrecht der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar sind. Der

---

<sup>2</sup> bzw. assoziierten Staat als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wie Liechtenstein, Norwegen, Island oder die Schweiz.

<sup>3</sup> Eine kurze Erklärung der relevanten Aufenthaltsstatus findet sich in Anhang A.

Gesetzgeber wurde verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Trotz bestehender verfassungsrechtlicher Bedenken trat 01.03.2015 das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes (BGBl. I, 2014, S. 2187) in Kraft, das die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 umsetzte.

#### *Reform des Aufenthaltsrechts ab 2015*

Die Bundesregierung befasste sich 2015 mit der gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (BGBl. I, 2015, S. 1386) trat am 01.08.2015 in Kraft. Dieses Änderungsgesetz führte unter anderem Bleibemöglichkeiten für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) und für Langzeitgeduldete (§ 25b AufenthG) ein, sieht eine einjährige Duldungsmöglichkeit während der Ausbildung vor (§ 60a AufenthG) und gewährt subsidiär Schutzberechtigten ein Recht auf Familiennachzug (§ 29 AufenthG). Einerseits wurde dabei der Umstieg aus einer Duldung in ein gesichertes Aufenthaltsrecht eröffnet und der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten mit dem Nachzug zu Flüchtlingen erstmalig gleichgestellt. Andererseits ermöglicht es schnellere Abschiebungen.

Am 01.11.2015 trat das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBl. I, 2015, S. 1802) in Kraft, das unter anderem die Verteilung minderjähriger Flüchtlinge regelt.

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (BGBl. I, 2016, S. 1939) am 06.08.2016 wurde die Ausbildungsduldung auf die „3+2“ Regel erweitert (eine Duldung für die Dauer der Ausbildung und für eventuell zwei anschließende Jahre).

#### *Änderungen im Asylrecht 2015 (Asylpaket I) und 2016 (Asylpaket II)*

Angesichts der erhöhten Fluchtbewegungen nach Deutschland beschloss das Bundeskabinett am 29.09.2015 das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. I, 2015, S. 1722; sog. Asylpaket I) mit wesentlichen Änderungen im Asylrecht. Diese Änderungen beziehen sich auf die Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern, die Art der Leistungen, die Praxis von Abschiebungen, die Verteilung von Geflüchteten, die Regelungen zu Unterkünften, eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Gesundheitsbehandlungen von Geflüchteten, Maßnahmen zur Integration und ein schnellerer Zugang

zum Arbeitsmarkt sowie die Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro.

Das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (BGBl. I, 2016, S. 390; sog. Asylpaket II) trat am 17.03.2016 in Kraft. Dadurch wurden Gruppen von Asylbewerber\*innen bestimmt, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann und der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zunächst für zwei Jahre ausgesetzt wurde, sofern die Aufenthaltserlaubnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurde. Des Weiteren wurden die Leistungen angepasst, Abschiebungshindernisse abgebaut, eine Organisation zur Passersatzbeschaffung geschaffen und der Schutz von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gestärkt.<sup>4</sup>

Zum 17.03.2016 wurde mit dem Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern auch das Ausweisungsrecht im Zuge der Ereignisse in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 weiter verschärft (BGBl. I, 2016, S. 394). Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse lag daraufhin bereits vor, wenn ein\*e Ausländer\*in wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt wird, sofern die Straftat unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List oder im Fall der Eigentumsdelikte serienmäßig begangen wurde.

#### *Aussetzung der Vorrangprüfung beim Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete*

Bis zum Juli 2016 konnten Personen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung die Ausübung einer Beschäftigung regelmäßig nur dann erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit geprüft hat, ob bevorrechtigte inländische Arbeitnehmer\*innen für die Beschäftigung zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung). Durch eine Änderung der Beschäftigungsverordnung wurde die Vorrangprüfung im Juli 2016 für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt und am 06.08.2019 ersatzlos gestrichen (BGBl. I, 2019, S. 1109).

#### *Erweiterung der Zuwanderungsmöglichkeiten von Führungskräften, Spezialisten und Forschern*

Eine weitere Öffnung des Arbeitsmarktes für Hochqualifizierte erfolgte zum 01.08.2017 durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration (BGBl. I S. 1106). Mit dem Gesetz wurde es international tätigen Unternehmen erleichtert, ihr Personal in Deutschland einzusetzen. Für sie wurde die ICT-Karte (Intra Corporate Transferee) als neuer Aufenthaltstitel geschaffen. Auch für Forschende und Studierende wurden die Zuwanderungsregeln verbessert und die Regeln über den Einsatz von Saisonarbeitnehmer\*innen von Staaten außerhalb der EU modifiziert.

---

<sup>4</sup> Eine ausführliche Darstellung findet sich in Wissenschaftliche Dienste (2015).

### *Neuregelung im Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Jahr 2018*

Am 01.08.2018 ist das Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte (BGBl I, 2018, S. 1147) in Kraft getreten, wodurch das Aufenthaltsgesetz durch § 36a AufenthG ergänzt wurde. Vor dieser Regelung war der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte lediglich für zwei Jahre ausgesetzt (siehe Asylpaket II). Subsidiär Schutzberechtigte haben nun keinen Rechtsanspruch mehr auf Familiennachzug, sofern ihnen nicht bereits zum 17.03.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG erteilt worden ist und der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke des Familiennachzugs bis zum 31.07.2018 gestellt worden ist (vgl. § 104 Abs. 13 S. 1 AufenthG). Humanitäre Gründe entscheiden, wer seine Angehörigen der Kernfamilie nachholen kann. Zudem werden nur noch maximal 1.000 Visa zum Familiennachzug pro Monat ausgestellt. Die gesetzliche Neuregelung enthält ebenfalls Fallgruppen, für die der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in der Regel ausgeschlossen bleibt. Ehen, die erst nach der Flucht aus dem Herkunftsland geschlossen wurden, berechtigen in der Regel nicht zum Familiennachzug. Gleiches gilt, wenn die Ausreise des subsidiär Schutzberechtigten kurzfristig zu erwarten ist oder es sich um Personen handelt, die schwerwiegende Straftaten begangen haben oder es sich um sogenannte Gefährder handelt.

### *Migrationspaket 2019*

Am 07.06.2019 wurde ein umfangreiches Migrationspaket vom Bundestag beschlossen. Dieses besteht aus acht Gesetzen, die zahlreiche Änderungen des Beschäftigungsrechts für Ausländer\*innen, des Asylbewerberleistungsrechts und auch des Staatsangehörigkeitsrechts beinhalten.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I, 2019, S. 1307), dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I, 2019, S. 1021) sowie dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (BGBl. I, 2019, S. 1029) und auch mit den Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz zur Zulässigkeit der Ausbildungsförderung wird der Zweck der Sicherung und Gewinnung von Fachkräften für den deutschen Arbeitsmarkt verfolgt, wobei die Trennung zwischen Asyl und Erwerbsmigration beibehalten wird.

Das Zweite Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl. I, 2019, S. 1294; sog. Geordnete-Rückkehr-Gesetz) beinhaltet Regelungen bezüglich der Durchführung von Abschiebungen, der Abschiebungshaft und der Schaffung von Ausreisegewahrsam. Zudem wurde eine „Duldung light“ für vollziehbar Ausreisepflichtige mit ungeklärter Identität geschaffen, deren Abschiebung vorübergehend nicht möglich ist. Für diese Personen gelten ein Arbeitsverbot und eine Wohnsitzauflage.

Zusätzlich wurden die in 2016 in Kraft getretenen Regelungen des Integrationsgesetzes entfristet (BGBl. I, 2019, S. 914.), wonach insbesondere anerkannte Schutzberechtigte in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung in dem Bundesland wohnen müssen, dem sie schon zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen waren.

Das Zweite Datenaustauschverbesserungsgesetz soll die Registrierung und den Datenaustausch zwischen Behörden zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken verbessern. Ebenfalls wurde das Mindestalter für die erkennungsdienstliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen mit Wirkung ab dem 01.04.2021 von 14 auf 6 Jahre abgesenkt (BGBl. I, 2019, S. 1131.).

Das Staatsangehörigkeitsgesetz wurde mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 StAG um eine Regelung ergänzt, durch die Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligen.

#### *Resettlement-Programme der Bundesrepublik*

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument dar und bedeutet die Neuansiedlung von durch den UNHCR anerkannten, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen in einem anderen Staat als dem Erstaufnahmestaat. Die Rechtsgrundlage für das Resettlement-Verfahren findet sich in § 23 Abs. 4 AufenthG und ist mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung am 01.08.2015 in Kraft getreten (BGBl. I, 2015, S. 1389). Das Resettlement stellt dabei keinen Ersatz für reguläre Asylverfahren dar, sondern nur eine Ergänzung zum Schutz besonders vulnerabler Flüchtlinge. Im Dezember 2011 beschloss die Innenministerkonferenz ein dreijähriges Pilotprojekt zur Aufnahme von jährlich 300 schutzbedürftigen Personen über Resettlement in den Jahren 2012 bis 2014. 2012 handelte es sich dabei um Schutzsuchende verschiedener Staatsangehörigkeiten aus dem Erstaufnahmeland Tunesien sowie irakische Flüchtlinge aus der Türkei. 2013 waren es irakische, iranische und syrische Flüchtlinge aus der Türkei und 2014 Flüchtlinge verschiedener Staatsangehörigkeiten sowie Staatenlose aus Syrien und aus Indonesien. Dieses Pilotprojekt wird seit 2015 als deutsches Resettlement-Programm mit zunächst 500 Aufnahmeplätzen jährlich unbefristet fortgeführt. 2015 wurden 500 schutzbedürftige eritreische, somalische, sudanesische, südsudanesische und äthiopische Staatsangehörige sowie Personen syrischer und irakischer Staatsangehörigkeit aus den Erstaufnahmestaaten Ägypten, Sudan und Libanon aufgenommen. Seit 2016 erfolgen die deutschen Resettlement-Aufnahmen im Rahmen des

Resettlement-Programms der Europäischen Union. Für den Zeitraum 2018/2019 plante Deutschland, sich mit insgesamt 10.200 Plätzen am EU-Resettlement-Programm zu beteiligen.<sup>5</sup>

Aktuell erließ das Bundesinnenministerium am 21.02.2020 eine Anordnung zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon und Libyen und verlängerte das Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge aus der Türkei.<sup>6</sup>

Die Erstverteilung der Asylsuchenden richtet sich ebenfalls nach einer jährlich nach dem Königsteiner Schlüssel neu berechneten, länderspezifischen Quote.

#### *Humanitäre Aufnahmeprogramme der Bundesrepublik*

Humanitäre Aufnahmeprogramme dienen in Kriegs- und akuten Krisensituationen dazu, die zeitnahe und temporäre Aufnahme einer großen Anzahl von Geflüchteten zu ermöglichen. Die rechtlichen Voraussetzungen sind seit 2007 in § 23 Abs. 2 AufenthG geregelt. Im Zuge des Krieges in Syrien hatte die Bundesregierung 2013 und 2014 drei humanitäre Aufnahmeprogramme für insgesamt 20.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge und Staatenlose aufgelegt, die sich in den Ländern Syrien, Libanon, Jordanien, Irak, Türkei, Ägypten und Libyen aufhielten. Aktuell laufen zwei humanitäre Aufnahmeprogramme auf Bundesebene:

Seit 2017 wird jährlich ein Aufnahmeprogramm des Bundes für syrische und staatenlose Schutzsuchende aus der Türkei zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung durchgeführt.

Die Bundesregierung hat zudem am 15.09.2020 in Reaktion auf die Brände in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos in enger Abstimmung mit der griechischen Regierung und der Europäischen Kommission die Übernahme von 1.553 bereits von Griechenland anerkannten schutzberechtigten Personen (Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte) im Familienverbund zugesagt.<sup>7</sup>

#### *Landesaufnahmeprogramme Schleswig-Holsteins*

Die rechtliche Grundlage der Landesaufnahmeprogramme findet sich in § 23 Abs. 1 AufenthG. Schleswig-Holstein richtete in Reaktion auf einen Bundestagsbeschluss vom Juni 2013 eine Landesaufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge ein, welche bis zum 30.06.2022 verlängert wurde. Hierbei können nur syrische Staatsangehörige einreisen, die Verwandte ersten und zweiten Grades in

---

<sup>5</sup> <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/HumanitaereAufnahme/humanitaere-aufnahme-node.html> (Zugriff: 14.07.2022).

<sup>6</sup> Eine Darstellung der Aufnahmen im Rahmen von Resettlement-Programmen findet sich unter: <https://www.resettlement.de/aufnahmeprogramme> (Zugriff: 25.03.2022).

<sup>7</sup> Die benannten Aufnahmeanordnungen finden sich unter: <https://www.resettlement.de/abgeschlossene-aufnahmeprogramme> (Zugriff: 25.03.2022).

Deutschland haben und deren Verwandte eine Verpflichtungserklärung abgegeben für den Lebensunterhalt der einreisenden Personen aufzukommen.<sup>8</sup> Ferner hat die Landesregierung Schleswig-Holsteins am 25.09.2018 die Rahmendaten für ein Landesaufnahmeprogramm für 500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge beschlossen, das mit den Resettlement-Programmen des Bundes vergleichbar ist. Aufgenommen werden dabei vor allem Frauen und deren Kinder, die nach einer ersten Flucht in Ägypten oder Äthiopien leben. Dabei werden aus Ägypten Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit, aber auch Personen aus dem Irak, Sudan, Südsudan, Eritrea und Somalia aufgenommen. Aus Äthiopien wurden Personen aus Somalia, Eritrea, der Demokratischen Republik Kongo, dem Sudan und dem Südsudan aufgenommen. Bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe sollen im Einzelfall auch andere Staatsangehörige oder Staatenlose aus den genannten Aufenthaltsstaaten aufgenommen werden. Ausgewählt wird nach den Vulnerabilitätskriterien des UNHCR unter Berücksichtigung der sogenannten „Integrationsfähigkeit“.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Die Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge finden sich unter:  
<https://www.resettlement.de/aktuelle-aufnahmen> (Zugriff: 25.03.2022).

<sup>9</sup> Eine Handreichung für das Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein findet sich unter:  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren\\_VIII/Fluechtlingspolitik/handreicherung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Fluechtlingspolitik/handreicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Zugriff: 08.12.2022).

### 3 Entwicklungen im Forschungsstand

Eine umfassende Darstellung des Forschungsstandes bezüglich der kriminellen Auffälligkeit von zugewanderten Personen findet sich bereits bei Glaubitz und Bliesener (2018). Dort wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass sich in der Forschungslandschaft aufgrund von einer uneinheitlichen Terminologie und Methodik unterschiedliche Befunde zeigen. Vor allem auffallend seien Differenzen zwischen US-amerikanischen ökonometrischen Analysen und europäischen kriminalstatistischen Untersuchungen. Die erstgenannten Studien zeigen in der Regel keine Unterschiede in der Deliktbelastung verschiedener Ethnien, während in europäischen Analysen häufig „eine höhere Prävalenz für Straftaten und auch Verurteilungs- und Haftquoten“ (S. 34 – 35) für zugewanderte Personen aufgezeigt wird. Glaubitz und Bliesener (2018) merken dabei an, dass es Hinweise gebe, dass die in kriminalstatistischen Untersuchungen aus Europa identifizierten Befunde multiplen Verzerrungen unterliegen. Beispielsweise seien „das Anzeigeverhalten in der Bevölkerung, vorurteilsgeleitetes Vorgehen bei Sicherheitsbediensteten (z. B. Ladendetektive) aber auch Polizisten [...] neben statistisch immanenten Problemen wie der Umlage von Delikten im Ausland wohnender Personen auf die ansässige Bevölkerung sehr wahrscheinlich wirksam“ (S. 35).

In dem folgenden Abschnitt sollen nun neue empirische Erkenntnisse zu dem Thema Kriminalität von zugewanderten Personen vorgestellt werden. Dafür werden zunächst die Kernbefunde der Vorgängerstudie zusammengefasst, daraufhin werden neue internationale Studien betrachtet und im Anschluss werden neue Studien herangezogen, die sich auf Deutschland beziehen. Am Schluss wird noch eine Zusammenfassung über die hier zusammengetragenen Erkenntnisse gegeben.

#### *Kernbefunde von Glaubitz und Bliesener (2018)*

Die Analyse der Kriminalitätsbelastung der in Schleswig-Holstein gemeldeten Personen von Glaubitz und Bliesener (2018) identifizierte über den gesamten Betrachtungszeitraum (2013 bis 2017) eine höhere Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Meldebevölkerung im Vergleich zu der deutschen Meldebevölkerung. Nach Berücksichtigung der unterschiedlichen Alters- und Geschlechtsstruktur verringert sich dieser Unterschied jedoch deutlich. Im Zeitverlauf zeigte sich außerdem, dass die vermehrte Zuwanderung von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 in Schleswig-Holstein zu einem leichten Anstieg der Kriminalitätsbelastung innerhalb der nichtdeutschen Meldebevölkerung geführt hat. Glaubitz und Bliesener (2018) konnten diese Entwicklung vor allem auf einen Anstieg in den Deliktsbereichen „einfacher Diebstahl“ und „Rohheitsdelikte“ zurückführen. Außerdem konnte gezeigt werden, dass sich im Laufe der vermehrten Zuwanderung der Anteil an Mehrfachtatverdächtigen in der Gruppe der nichtdeutschen Meldebevölkerung etwas erhöht hat. Zudem zeigte die Studie, dass

vor allem Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit Opfer von Tatverdächtigen aus der nichtdeutschen Wohnbevölkerung werden.

### *Internationale Befunde*

Bersani et al. (2018) verglichen in ihrer dreijährigen Längsschnittstudie die Prävalenz und die Vielfalt von Straftaten bei Gruppen von undokumentierten Einwanderern, dokumentierten Einwanderern und in den USA geborenen Personen während des Übergangs ins junge Erwachsenenalter. Anhand von offiziellen und selbstberichteten Daten untersuchten sie 532 männliche Jugendliche, die zum Zeitpunkt des ersten Befragungszeitpunktes erstmals gerichtlich angehört worden sind. Die Zahl der selbstberichteten Straftaten vor der ersten Verhaftung für legale und illegale Einwanderer ist im Vergleich zu ihren in den Vereinigten Staaten geborenen Altersgenossen niedriger. In den drei Jahren nach der ersten Festnahme berichteten undokumentierte Einwanderer im Vergleich zu legalen Einwanderern und in den USA geborenen Jugendlichen weiterhin eine geringere Zahl von Straftaten. Im Gegensatz zu diesem Befund zeigten jedoch Officialdaten, dass die undokumentierten Einwanderer innerhalb des Betrachtungszeitraums – besonders im ersten Jahr nach der Entlassung – häufiger wieder verhaftet wurden. Die Autor\*innen betonen, dass „Analysen notwendig sind, um zu entschlüsseln, ob die hier beobachteten Ergebnisse eine Folge von unterschiedlicher Rechtsanwendung, Unterschieden in der kriminellen Auffälligkeit oder einer Kombination der beiden sind“ (übersetzt aus Bersani et al., 2018, S. 160)<sup>10</sup>.

In einer Studie über Asylsuchende in der Schweiz untersuchten Couttenier, Petrencu, Rohner und Thoenig (2019) den Einfluss von erlebter Gewalt in der Kindheit auf die Wahrscheinlichkeit, selbst Gewalttaten auszuüben. Anhand von Kriminalitätsdaten aus den Jahren 2009 bis 2016 konnten die Autor\*innen feststellen, dass das Miterleben eines Bürgerkriegs oder einer Massentötung einen starken Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit hat, später im Leben selbst eine Gewaltstraftat zu begehen.

Boateng, Pryce und Chenane (2021) untersuchten Kriminalitätsstatistiken von 21 europäischen Ländern. Im Rahmen von multivariaten Regressionsmodellen betrachteten Sie als abhängige Variablen die Anzahl von Tötungsdelikten, Vergewaltigungen und anderen sexuellen Übergriffen pro 100.000 Einwohner\*innen im Jahr 2015. Als unabhängige Variablen berücksichtigten sie den prozentualen Anteil von Migrant\*innen, Migrant\*innen ohne Staatsangehörigkeit (bezogen auf die Nation, in der sie sich aufhalten) und Flüchtlingen an der Gesamtpopulation des jeweiligen Landes. Zudem wurden Angaben zur ökonomischen Situation und demographischen Zusammensetzung der Länder als

---

<sup>10</sup> Original: „[...] analyses are needed to disentangle whether the pattern of results observed here reflect differential treatment in the process of the administration of the law, differential involvement in crime, or some combination of the two.“

Kontrollvariablen betrachtet. Die Analyse zeigte, dass keine der unabhängigen Variablen mit höheren Raten von Gewaltstraftaten assoziiert werden konnte.

Jung (2020) betrachtete das Kriminalitätsaufkommen in kanadischen Städten zwischen 1976 und 2011. In diesem Zeitraum untersuchte sie mithilfe von regressionsanalytischen Modellen den Einfluss des Ausländer\*innenanteils an der Bevölkerung (Personen, die nicht in Kanada geboren wurden) auf das Kriminalitätsaufkommen. Dabei wurde für demographische und sozioökonomische Änderungen in der betrachteten Bevölkerung kontrolliert. Auch hier konnte geschlossen werden, dass der Ausländer\*innenanteil keinen signifikant positiven Zusammenhang mit dem Kriminalitätsaufkommen zeigt.

### *Deutsche Befunde*

Seit 2016 wird vom Bundeskriminalamt jährlich der *Bundeslagebericht zur Kriminalität im Kontext von Zuwanderung* herausgegeben. In dem Berichtsjahr 2017 (Bundeskriminalamt, 2018) zeigte sich in Bezug auf die allgemeine kriminelle Auffälligkeit von zugewanderten Personen<sup>11</sup>, dass in diesem Jahr sowohl die Anzahl der Straftaten mit mindestens einer tatverdächtigen zugewanderten Person, als auch die Anzahl der tatverdächtigen zugewanderten Personen im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig war. Etwa jede\*r dritte Tatverdächtige wurde dabei in Zusammenhang mit mehr als einer Straftat auffällig und ein Großteil (83 %) dieser Mehrfachtatverdächtigen mit zwei bis fünf Straftaten. Im Jahr 2018 ließ sich ein leichter Anstieg (2 %) der Straftaten mit mindestens einer tatverdächtigen zugewanderten Person, gleichzeitig aber auch ein Rückgang der Anzahl der zugewanderten Tatverdächtigen erkennen (Bundeskriminalamt, 2019). Dies spricht für eine Zunahme von Mehrfachtatverdächtigen. In verschiedenen Deliktsbereichen wurden unterschiedliche Verläufe berichtet. Für die Fallzahlen im Bereich Diebstahl, sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte war ein Rückgang zu erkennen, im Bereich der Rauschgiftdelikte, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, aber auch bei den sonstigen Straftaten zeigte sich hingegen eine teils deutliche Zunahme. Für das Jahr 2019 wurde ein Rückgang der Straftaten mit mindestens einer tatverdächtigen zugewanderten Person (-9 %) festgestellt (Bundeskriminalamt, 2020a). Außerdem ging auch die Anzahl der zugewanderten Tatverdächtigen und Mehrfachtatverdächtigen zurück. Bei den Fallzahlen war in allen Deliktsbereichen ein Rückgang in dem Berichtsjahr zu verzeichnen. Insgesamt lag der Anteil an Straftaten mit mindestens einer tatverdächtigen zugewanderten Person an der Gesamtzahl an Straftaten bei 8 %. In den Bereichen Straftaten gegen das Leben (12 %), Diebstahl (10 %), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (10 %), Vermögens- und Fälschungsdelikte (10 %) sowie

---

<sup>11</sup> Im Bundeslagebild gilt eine tatverdächtige Person als „Zuwanderer“, wenn sie mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutzberechtigter und Asylberechtigter, Kontingentflüchtling“, „Duldung“, oder „unerlaubter Aufenthalt“ registriert wurde.

Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (9 %) lag der Anteil etwas darüber. Im Jahr 2020 setzte sich der Trend aus 2019 laut dem Bundeslagebild fort (Bundeskriminalamt, 2021). Die Anzahl der Straftaten durch zugewanderte Personen und die Anzahl zugewanderter Tatverdächtiger ging weiterhin zurück. Ein Großteil (ca. 75 %) aller Straftaten, an denen zugewanderte Tatverdächtige beteiligt waren, wurde von Mehrfachtatverdächtigen verübt. Bis auf die Straftaten gegen das Leben waren in allen Deliktsbereichen Rückgänge der Fallzahlen zu erkennen, wobei diese jedoch nicht so stark wie im Jahr davor ausfielen.

Baier und Kliem (2019) zeigten anhand von Polizeilichen Kriminalstatistiken, dass die polizeilich registrierten Gewalttaten in Niedersachsen nach längerem Rückgang von 2014 bis 2016 um 10,4 % stiegen. Da die Fallbelastungszahl der deutschen Bevölkerung in dieser Zeit um 0,6 % gesunken ist und die Fallbelastungszahl der Geflüchteten in Niedersachsen um 57,5 % gestiegen ist, schlussfolgerten die Autoren, „dass dieser Anstieg primär auf Fälle zurückzuführen ist, die unter Beteiligung von tatverdächtigen Geflüchteten begangen wurden“ (Baier & Kliem, 2019, S. 116). Sie sehen die Gründe für die höhere Gewaltbelastung von Geflüchteten vor allem darin, dass Geflüchtete häufiger angezeigt werden, es sich bei Geflüchteten häufig um junge Männer handelt und dass diese gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen eher zustimmen. Neben der Analyse dieser Officialdaten untersuchten Baier und Kliem (2019) zudem Daten von drei repräsentativen Dunkelfeldstudien (2013, 2015 und 2017) der neunten Jahrgangsstufe in Niedersachsen, um die selbstberichtete Kriminalität von Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund zu vergleichen. Jugendliche mit Migrationshintergrund berichteten häufiger als Jugendliche ohne Migrationshintergrund, dass sie in den letzten 12 Monaten mindestens eine Gewaltstraftat (10,7 % vs. 5,9 %) und/oder mindestens einen Ladendiebstahl (6,2 % vs. 3,8 %) verübt hatten. Die Jugendlichen unterschieden sich nicht im Hinblick auf die 12-Monatsprävalenz von Sachbeschädigungen (5,5 %). Eine differenzierte Betrachtung zeigte jedoch, dass sich die Prävalenz zwischen verschiedenen Herkunftsländern<sup>12</sup> unterscheidet (Asien: 4,9 % bis ehemaliges Jugoslawien: 14,8 % für Gewaltstraftaten; Asien: 1,9 % bis Nord-/West-/Südeuropa: 6,9 % für Sachbeschädigung; Türkei: 4,2 % bis Südeuropa: 9,8 % für Ladendiebstahl). Bei dem Vergleich von Jugendlichen mit einem mittleren Bildungsniveau, die zudem nicht von Armut betroffen sind, keine schwere elterliche Gewalt erlebt haben sowie Männlichkeitsnormen eher ablehnen, zeigte sich jedoch, dass sich die 12-Monatsprävalenz in Bezug auf Gewaltstraftaten zwischen Jugendlichen mit Migrationshintergrund (4,8 %) und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund (3,8 %) deutlich annähern.

---

<sup>12</sup> Unterschieden wurden Asien, Türkei, Nord-/Westeuropa, Polen, arabische/nordafrikanische Länder, ehemalige Sowjetunion, ehemaliges Jugoslawien, Südeuropa.

Bannenberg, Eifert und Herden (2019) berichten erste Ergebnisse eines laufenden Projekts, das Ursachen der (schwereren) Kriminalität von jungen zugewanderten Männern untersucht. Dafür analysierten die Autor\*innen die Gefangenenpersonalakten aller männlichen Zuwanderer, die sich 2016 und 2017 in den Jugendstrafvollzugsanstalten in Hessen (Untersuchungshaft und/oder Strafhaft) befunden haben. Die Anzahl der Inhaftierten in den hessischen Jugendstrafvollzugsanstalten ging von 2014 bis 2018 leicht zurück, während die Anzahl der ausländischen Gefangenen annähernd unverändert blieb. Der Ausländeranteil stieg von 38 % im Jahr 2014 auf einen Anteil von 47 % in 2018. Den größten Anteil der ausländischen Inhaftierten machten bis 2016 türkische Staatsangehörige aus und in den zwei Folgejahren Personen mit einer marokkanischen und algerischen Staatsangehörigkeit. Der durchschnittliche Anteil von Geflüchteten an der Gefangenenpopulation lag in den Jahren 2016 und 2017 bei 17 %. Der häufigste Inhaftierungsgrund für die betrachtete Gruppe von Zuwanderern war ein Diebstahlsdelikt. Die Gefangenenpersonalakten zeigten laut den Autor\*innen zudem, dass die Jugendlichen meist wenig in familiäre Netze eingebunden sind, wenig deutsche Sprachkenntnisse haben, eine hohe Gewaltbereitschaft zeigen und einen kriminellen Lebensstil führen.

Glaubitz und Bliesener (2019) kamen nach weiterführende Analysen von polizeilichen und ausländerbehördlichen Daten aus den Jahren 2013 bis 2016 von Geflüchteten in Schleswig-Holstein zu dem Schluss, dass kontextuelle Faktoren einen erheblichen Einfluss auf die Kriminalitätsbelastung haben. So zeigte beispielsweise der Vergleich von Personen mit und ohne Aufenthaltstitel, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis geringer belastet sind als Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung. Bei den Personen mit einer Aufenthaltsgestattung erweist sich die erhöhte Kriminalitätsbelastung aber als zeitlich beschränkt. Ab dem Winter 2015/16 geht die Kriminalitätsbelastung für die fragliche Gruppe wieder deutlich zurück. Die Autoren schließen, dass dieser starke Rückgang nicht allein auf individuelle Merkmale zurückgeführt werden kann und konstatieren, „dass Belastungen im Asylverfahren wie bspw. Aspekte der Unterbringung eine deutlich größere Bedeutung zukommen, als die bislang vornehmlich diskutierten personenbezogenen Einflussfaktoren“ (Glaubitz & Bliesener, 2019, S. 154).

Feltes et al. (2020) untersuchten im Rahmen des Forschungsprojektes „Flucht als Sicherheitsproblem“ drei Themenschwerpunkte: (Registrierte) Kriminalität durch Geflüchtete, Viktimisierungserfahrungen von Geflüchteten und Auswirkungen auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens sind dabei vor allem die Erkenntnisse aus den ersten beiden Themenkomplexen relevant.

Im Rahmen des ersten Themenschwerpunktes berichten Feltes et al. (2020) eine allgemeine Steigerung der registrierten Kriminalität von Zuwanderern in den Jahren 2014 bis 2016 in ausgewählten Städten und Kommunen in Nordrhein-Westfalen, den sie auf die starke Einreise in

diesen Jahren, von vor allem jungen Männern unter 30 Jahren zurückführen. Auch zeigen die Autor\*innen auf, dass vor allem drei Deliktsbereiche im Kontext von Kriminalität durch Geflüchtete stark vertreten sind. Zu jeweils fast einem Drittel lagen die erfassten Delikte im Bereich des einfachen Diebstahls (vor allem Ladendiebstahl) und von Vermögens- und Fälschungsdelikten (vor allem Beförderungserschleichung und Urkundenfälschung). Als mögliche Gründe hierfür werden die finanziell prekäre Lage der Geflüchteten, sowie eine erhöhte Kontrollaktivität gegenüber Geflüchteten genannt. Der dritthäufigste Deliktbereich fällt mit etwa 10 % auf Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, wobei festgestellt wird, dass Täter\*innen und Opfer häufig derselben Nationalität angehören und die Delikte oft im Kontext der Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft festgestellt wurden. In Abhängigkeit von dem Aufenthaltsstatus stellen die Autor\*innen Unterschiede in der Straffälligkeit von Geflüchteten fest, merken aber auch an, dass Personengruppen mit gleichem Aufenthaltstitel in sich weiterhin sehr heterogen sind. Sie empfehlen daher eine feinere Differenzierung innerhalb dieser Gruppen, um weitere Aufschlüsse über die Verbindung von Aufenthaltsstatus und Kriminalität zu erlangen.

In dem zweiten Themenkomplex lag der Fokus von Feltes et al. (2020) auf den Viktimisierungserfahrungen der Geflüchteten. Hierzu geführte narrative Interviews zeugen vor allem von Kriminalität in den Flüchtlingsunterkünften, überwiegend von Gewaltdelikten und Diebstählen. Des Weiteren werden die Geflüchteten laut der Autor\*innen häufiger Opfer von Betrugsdelikten, die durch die Sprach- und Verständigungsprobleme vereinfacht werden. Außerdem komme es häufig vor, dass Geflüchtete bei Mietwohnungen benachteiligt werden, weil sie sich ihrer Rechte nicht bewusst sind. In den Interviews berichteten die Menschen auch von Anfeindungen im öffentlichen Raum aufgrund ihrer Hautfarbe.

Bliesener, Glaubitz und Riesner (2019) haben in ihrem Beitrag eine Sonderauswertung der bei Glaubitz und Bliesener (2018) verwendeten Daten vorgenommen. Dabei wurde ein besonderer Blick auf die Gruppe der unter 21-jährigen Personen geworfen. Die Sonderauswertung zeigt, dass für die Bevölkerungsgruppe der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine höhere Deliktbelastung im Vergleich zu den deutschen Altersgenossen besteht. Ferner konnte dargestellt werden, dass sich die Deliktstruktur bei den nichtdeutschen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Schleswig-Holstein in Abhängigkeit von dem Alter verändert. Kinder zeigen demnach häufiger Diebstahlsdelikte, während ältere Personengruppen eher mit Rohheitsdelikten auffällig werden. Ferner konnte bei der Auswertung festgestellt werden, dass unter den tatverdächtigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, Personen aus Südosteuropa überrepräsentiert auftraten.

Dehos (2021) analysierte in seiner Arbeit die Anzahl der pro Landkreis registrierten Asylantragsstellenden und anerkannten Flüchtlinge aus dem Ausländerzentralregister (AZR) in Verbindung mit der Kriminalitätsbelastung pro Landkreis auf Basis der PKS für die Jahre 2010 bis 2015. In Regressionsmodellen hat er dabei zwischen verschiedenen Deliktsbereichen unterschieden und für mögliche Störfaktoren (z. B. die Bevölkerungsdichte) auf Landkreisebene kontrolliert. Dabei zeigt sich ein Unterschied zwischen Asylantragstellenden und anerkannten Flüchtlingen. Der Anteil an Asylantragstellenden pro Landkreis scheint im Rahmen der Analyse keinen Einfluss auf die Kriminalitätsbelastung zu haben (außer in Bezug auf ausländerrechtliche Verstöße), während der Anteil an registrierten Flüchtlingen einen positiven Zusammenhang zur Kriminalitätsbelastung aufweist.

### *Zusammenfassung*

Auch Befunde aus den letzten Jahren reihen sich in den meisten Fällen konsistent in das schon bei Glaubitz und Bliesener (2018) zusammengetragene Bild der Forschungsbefunde ein. Unterschiede zwischen internationalen ökonometrischen Analysen und nationalen kriminalstatistischen Untersuchungen fallen beispielsweise weiterhin auf. Es wird zunehmend ersichtlich, dass neben demographischen Besonderheiten innerhalb der Gruppe der zugewanderten Personen auch migrationsspezifische Belastungsfaktoren wie beispielsweise traumatische Erfahrung durch Flucht und/oder Krieg, fehlende Teilhabechancen im sozialen und beruflichen Bereich (z. B. bedingt durch sprachliche Hürden), Diskriminierungserfahrungen oder gewaltlegitimierende Vorstellungen von Ehre und Männlichkeit bei der Betrachtung von krimineller Auffälligkeit nicht unberücksichtigt bleiben dürfen (für eine detaillierte Auseinandersetzung mit migrationsspezifischen Risiko- und Schutzfaktoren siehe z. B. Schmidt, van der Meer, Tydecks & Bliesener, 2017; Schmidt, Bliesener & van der Meer, 2019). Vor allem rücken auch formale Aspekte des Zuwanderungsprozesses (im Sinne des aufenthaltsrechtlichen Status und damit verbundenen Einschränkungen) in den Fokus der Forschung. Aufenthaltsstatus mit unsicheren Bleibeperspektiven und wenig bis gar keinen Freiheiten bei der Wahl von Unterkunft und Beruf scheinen sich kriminogen auszuwirken. Ferner zeigt sich in einigen der zuvor aufgeführten Arbeiten, dass ein Anstieg der kriminellen Auffälligkeit von zugewanderten Personen zu großen Teilen auf Diebstahlsdelikte und Vermögens- und Fälschungsdelikte zurückzugehen scheint. Zwar wird oft auch ein Anstieg bei Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit registriert, aber dabei ist zu beachten, dass die Opfer dieser Gewaltstraftaten in den meisten Fällen auch zugewanderte Personen zu sein scheinen. Außerdem fällt auf, dass innerhalb der Gruppe der zugewanderten Personen ein großer Teil der Delikte auf Mehrfachtatverdächtige zurückzuführen ist.

## 4 Allgemeine methodische Aspekte

Die Methodik dieser Forschungsarbeit orientiert sich stark an der Vorgängerstudie von Glaubitz und Bliesener (2018). Sowohl die Methodik als auch die Ergebnisse sind aber nicht direkt vergleichbar, da bei den beiden Studien leicht unterschiedliche Abfragen der zugrundeliegenden Datenbanken vorgenommen wurden. Die genauen Beschreibungen der verwendeten Daten finden sich in den jeweiligen Methodenbeschreibungen des Analysekapitels (Abschnitt 5).

### 4.1 Studienziele

Das Kernziel dieser Forschungsarbeit ist die Fortschreibung der Analyse von Glaubitz und Bliesener (2018). Das bedeutet, es sollen erneut verlässliche Zahlen zur Kriminalitätsbelastung der Gruppe von zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein ermittelt und die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung dargestellt werden. Dabei wird bei dieser Arbeit der Betrachtungszeitraum auf die Jahre 2013 bis einschließlich 2019 erweitert. Zum tieferen Verständnis der kriminellen Auffälligkeit von zugewanderten Personen sollen möglichst differenzierte Subgruppenanalysen vorgenommen werden (z. B. in Bezug auf Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus), um der heterogenen Zusammensetzung der betrachteten Personengruppe Rechnung zu tragen. Da in vorangegangenen Arbeiten häufiger die Unterbringungssituation als Einflussfaktor auf die kriminelle Auffälligkeit diskutiert wurde, soll im Rahmen dieser Arbeit auch die Auslastung von Sammelunterkünften in Schleswig-Holstein betrachtet werden. Ferner soll eine gesonderte Analyse von Anklage- und Verurteilungsraten für den Zeitraum von 2013 bis 2017 vorgenommen werden (differenziert nach Deliktart und Staatsangehörigkeit), um einen weiteren Zugang zu der Abschätzung der deliktischen Auffälligkeit zu erhalten. Ziel ist damit eine Aufklärung der langfristigen Wirkzusammenhänge in Bezug auf die Kriminalität von zugewanderten Personen.

Es sei an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass sowohl die Staatsangehörigkeit als auch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kulturkreis<sup>13</sup> nach aktuellem Stand der kriminologischen Forschung nicht per se als kausal wirksame Faktoren in Bezug auf die Entstehung von Kriminalität verstanden werden können (z. B. Singelstein & Walburg, 2021). Eine solche Konzeptualisierung würde der Multikausalität des Phänomens Kriminalität nicht gerecht werden (siehe z. B. Farrington, 2005; Lösel & Bender, 2003) und durch eine zu starke Vereinfachung der Forschungsfrage fernab jeder empirischen Basis, rassistische Erklärungsmodelle für Kriminalität nahelegen. Beide Faktoren werden, wenn sich denn ein Zusammenhang zur kriminellen Auffälligkeit zeigt, als sogenannte Risikomarker

---

<sup>13</sup> Zu den Begriffen Kulturrassismus, kultureller Fundamentalismus und kultureller Essentialismus siehe z. B. Siebers und Dennissen (2015).

verstanden (vgl. Bliesener, 2021). Das bedeutet, sie können Gruppen mit einem erhöhten Risiko für Kriminalität kennzeichnen; die Gruppenzugehörigkeit selbst kann aber nicht der Grund für die kriminelle Auffälligkeit sein (vgl. Kraemer et al., 1997; Riesner, 2015). Ziel der Forschung muss es sein, herauszufinden, welche Faktoren mit für den Status als Risikomarker verantwortlich gemacht werden können (z. B. Kriegserfahrungen, fehlende Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt, schlechte Zukunftsperspektiven) und in Bezug auf die kriminelle Auffälligkeit eine kausale Wirkung entfalten können. In dieser Arbeit können kausale Wirkmechanismen nur in einem begrenzten Rahmen nachgewiesen werden. Die Erstellung eines Lagebildes, wie es in dieser Arbeit geschehen soll, ist somit als unabdingbare Grundlage für weitere Forschung anzusehen.

#### 4.2 Operationalisierung zentraler Begriffe

Die genaue Definition des Begriffes *zugewanderte Person* erweist sich als schwierig. Mittlerweile kursieren in der Literatur eine Vielzahl von Begrifflichkeiten, die zu differenzieren sind (siehe für eine Übersicht Bliesener, 2019). Unter einer *Person mit Migrationshintergrund* wird in der Regel eine Person verstanden, bei der mindestens ein Elternteil außerhalb von Deutschland oder ohne deutsche Staatsangehörigkeit geboren wurde. *Flüchtlinge* sind jene Personen, „deren Status durch die *Genfer Flüchtlingskonvention* geregelt ist“ (Bliesener, 2019, S. 8; siehe zum Flüchtlingsbegriff auch Glaubitz & Bliesener, 2019). Als *zugewanderte Personen* sollen in dieser Arbeit nun diejenigen Personen verstanden werden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber in Schleswig-Holstein gemeldet sind.<sup>14</sup> Damit ist diese Konzeptualisierung in den meisten Fällen gleichzusetzen mit den Begriffen *Ausländer\*innen* und *Nichtdeutsche* (abgesehen von der ausschließlichen Betrachtung gemeldeter Personen; vgl. Bliesener, 2019). Dabei ist zu beachten, dass natürlich nicht alle Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auch selbst nach Deutschland zugewandert sind. Der Hintergrund für diese vereinfachte Definition ist forschungspragmatischer Natur. Die Vorgänge, zu denen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erfasst wurden, können in den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sicher identifiziert und mit Angaben aus dem Ausländerzentralregister (AZR) inhaltlich verknüpft werden.

Kriminalität wird hier im Sinne des strafrechtlichen Kriminalitätsbegriffes definiert (vgl. Schwind, 2016). Dabei werden ausschließlich Hellfelddaten der Kriminalität verwendet (polizeiliche Statistiken und die Strafverfolgungsstatistik). Damit geht einher, dass die hier betrachteten Daten den typischen verzerrenden Einflussfaktoren von Hellfelddaten unterliegen. Dazu gehören das Anzeigeverhalten der

---

<sup>14</sup> Personen mit einer doppelten Staatsbürgerschaft werden nicht zu der Gruppe der zugewanderten Personen gezählt.

Bevölkerung, die polizeiliche Kontrollintensität, Änderungen in der statistischen Erfassung und Änderungen des Strafrechtes (vgl. z. B. Bundeskriminalamt, 2020d; Schwind, 2016).

#### 4.3 Datenschutz

Das datenschutzrechtliche Vorgehen in diesem Forschungsprojekt wurde unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten des KFN, des Datenschutzbeauftragten des LKA Schleswig-Holstein, des Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein sowie des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz in Schleswig-Holstein und der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein erarbeitet.

## 5 Analyse

In diesem Kapitel werden die in diesem Forschungsprojekt durchgeführten Analysen vorgestellt. Für jeden Themenkomplex wird zu Beginn die relevante Methodik erläutert und anschließend werden die Ergebnisse aus dem Themenblock dargelegt.

### 5.1 Demographische Entwicklung der nichtdeutschen Bevölkerung Schleswig-Holsteins

Das folgende Kapitel enthält eine grundlegende Darstellung der demographischen Entwicklung der nichtdeutschen Bevölkerung in Schleswig-Holstein für die letzten Jahre. Der Fokus für die Betrachtung der demographischen Struktur liegt auf den Jahren 2013 bis 2019 und basiert auf Daten des Ausländerzentralregisters (AZR). Für die deutsche Bevölkerung beruhen die entsprechenden Daten auf einer Fortschreibung des Zensus von 2011. Zusätzlich sollen grundlegende Zahlen für Wanderungsbewegungen dargestellt werden und es soll ein Überblick über die Belegungssituation in schleswig-holsteinischen Sammelunterkünften in dem Zeitraum von 2015 bis 2018 geboten werden.

#### 5.1.1 Datengrundlage und Methodik

Die folgende Betrachtung der demographischen Entwicklung der zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein beruht auf Daten des AZR. Diese wurden beim Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angefragt. Die Daten wurden für die Jahre 2013 bis 2019 für das Bundesland Schleswig-Holstein bezogen.

Das Ausländerzentralregister wird vom BAMF geführt. Die technische Betreuung obliegt dem Bundesverwaltungsamt. Das AZR beinhaltet personenbezogene Daten von Menschen, die länger als drei Monate in der Bundesrepublik leben und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (siehe auch Glaubitz & Bliesener, 2018).

Die verwendeten AZR-Statistiken stellen pro Jahr eine Stichtagserhebung zum 31. Dezember dar. Sie enthalten die Anzahl der in Schleswig-Holstein wohnhaften nichtdeutschen Personen, differenziert nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Aufenthaltsstatus. Für die Daten von 2013 bis einschließlich 2015 ist anzumerken, dass in den uns zur Verfügung stehenden AZR-Statistiken keine Altersgruppen innerhalb der Geschlechter und vice versa keine Geschlechterverteilung innerhalb der Altersgruppen zu entnehmen ist. Ab 2016 liegt diese gekreuzte Verteilung hingegen vor. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die kategoriale Einteilung von Altersgruppen von 2015 zu 2016 verändert wurde. Da diese Unterschiede in der Erfassung eine einheitliche Darstellung über die Zeit hinweg unmöglich machen, werden in dieser Studie bei Auswertungen, die das Alter betreffen, separate

Abbildungen für die zwei Zeiträume dargestellt. Da für das Jahr 2016 beide Varianten der Alterseinteilung vorlagen, wird es immer in beiden Abbildungen berücksichtigt. Auswertungen, die auf der gekreuzten Alters- und Geschlechtsverteilung beruhen, konnten nur für den Zeitraum 2016 bis 2019 vorgenommen werden.

Für Angaben über die deutsche Wohnbevölkerung wurde in dieser Arbeit auf die Daten der im Jahr 2011 durchgeführten „Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus)“ durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zurückgegriffen. Die Daten des Zensus beinhalten Angaben über die Bevölkerungszahl auf Landes- und Kreisebene. Außerdem enthalten die Daten eine detaillierte Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht. Auch eine Unterteilung in die Unterkategorien „Insgesamt“, „Deutsch“ und „Nichtdeutsch“ findet sich in den Zensus-Daten.

In der vorliegenden Analyse wurden die Daten der deutschen Bevölkerung in Schleswig-Holstein auf Landesebene verwendet. Diese wurden für einige Auswertungen differenziert nach Alters- und Geschlechtsverteilung genutzt.

Alle Angaben zu Wanderungsbewegungen beruhen auf Zahlen vom Statistikamt Nord.<sup>15</sup>

Die Grundlage für die Angaben über Belegungen und Kapazitäten von schleswig-holsteinischen Sammelunterkünften entstammen täglichen Lageberichten des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, die uns dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurden. Die Berichte erstrecken sich von Januar 2015 bis Dezember 2018. Etwaige Lücken in den Zeitreihen über Belegungen und Kapazitäten wurden durch den jeweils letzten bekannten Wert ersetzt.<sup>16</sup>

### 5.1.2 Ergebnisse

Bei Betrachtung der Entwicklung des Wandungssaldos in Deutschland (siehe Abbildung 1) fällt auf, dass sich ab 2015 ein kontinuierlicher Rückgang verzeichnen lässt (2015: 1.156.962; 2020: 248.607). Zudem fallen sowohl die Zahlen der Zu- als auch der Fortzüge von 2019 auf 2020 nochmals deutlich. Dies ist wenig verwunderlich, da davon auszugehen ist, dass Reisebeschränkungen, die im Rahmen der Corona-Pandemie verhängt worden sind, Auswirkungen auf die weltweiten Wanderungsbewegungen hatten.

---

<sup>15</sup> <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/bevoelkerung> (Zugriff: 16.10.2021).

<sup>16</sup> Für die Einrichtung in Boostedt lagen für die ersten sieben Monate nach der Öffnung (01.04.2015 – 09.11.2015) keine Angaben zur Kapazität vor. Hier wurde der erste bekannte Wert vom 10.11.2015 verwendet.

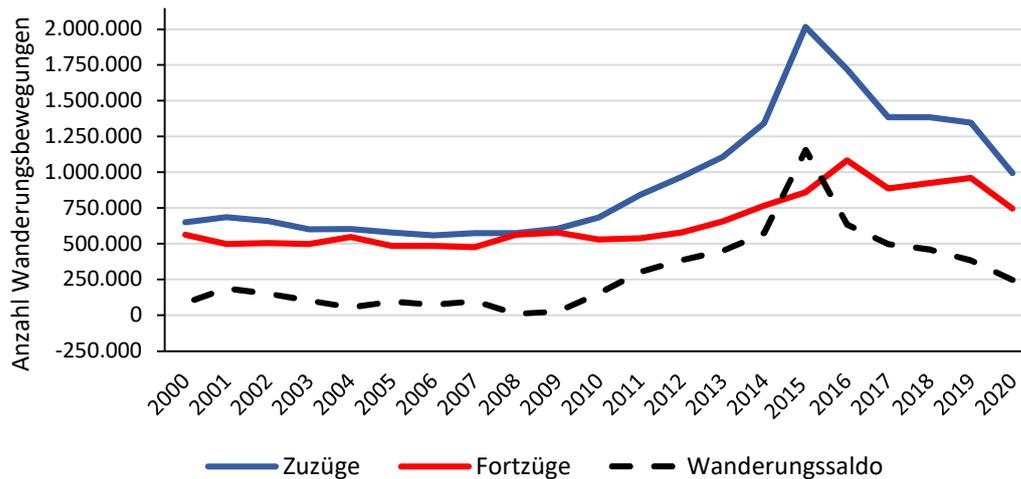


Abbildung 1. Zu- und Fortzüge für das gesamte Bundesgebiet.

Blickt man auf den Verlauf des Wanderungssaldos in Schleswig-Holstein (siehe Abbildung 2), ist auch hier eine deutliche Reduktion des Wanderungssaldos von 2016 auf 2017 (-49 %) zu erkennen. Danach verbleibt das Wanderungssaldo aber auf einem stabilen Niveau (zwischen 16.000 und 19.000). Die Auswirkungen der Reisebeschränkungen zeigen sich auch in Schleswig-Holstein in Form von abnehmenden Zu- und Fortzügen im Jahr 2020.

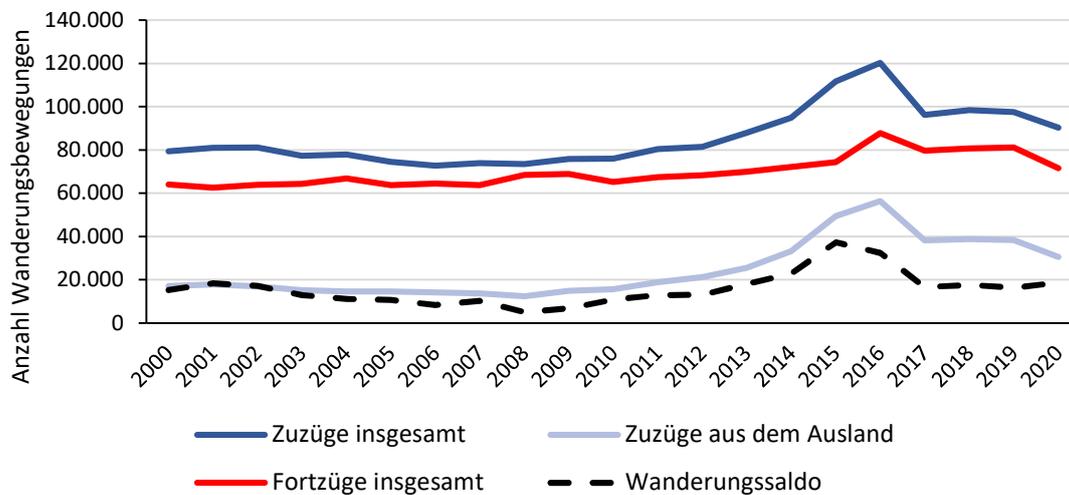


Abbildung 2. Zu- und Fortzüge für das Bundesland Schleswig-Holstein.

Wie auch aus dem Wanderungssaldo ersichtlich wird, zeigt sich in den AZR Statistiken ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Anzahl in Schleswig-Holstein gemeldeter Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zwischen 2013 und 2016 und anschließend ein weniger starker jährlicher Zuwachs ab 2017. Während die Anzahl nichtdeutscher Personen von 2013 bis 2016 um 77.527 (51,3 %) Personen anstieg, kamen in den Jahren von 2016 bis 2019 mit 34.676 (16,2 %) nur noch etwa halb so viele Personen hinzu (siehe Abbildung 3).

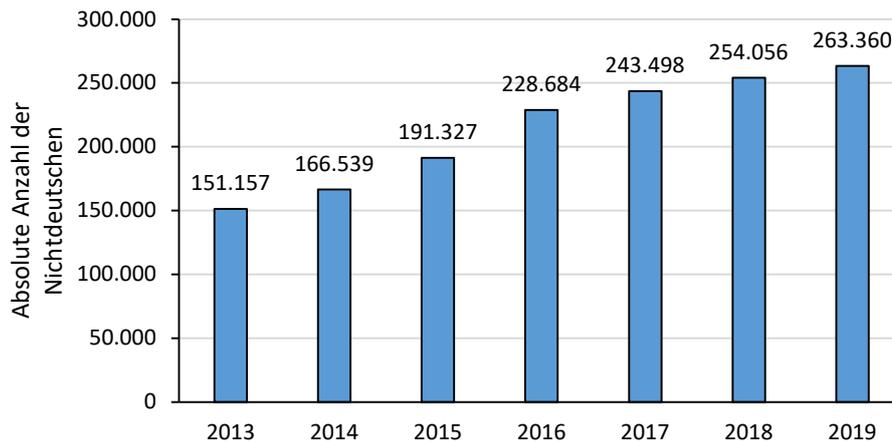


Abbildung 3. Absolute Anzahl der in Schleswig-Holstein gemeldeten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

#### 5.1.2.1 Geschlechts- und Altersstruktur

Ein Blick auf die Entwicklung der Geschlechterverteilung in der nichtdeutschen Bevölkerung zeigt ab 2017 eine leichte Umkehr des Trends der vergangenen Jahre (siehe Abbildung 4). Nachdem in den zuwanderungsstarken Jahren 2013 bis 2016 eine deutliche Verschiebung in der Geschlechterverteilung hin zu einem höheren Männeranteil erfolgte (bis auf 54,3 % im Jahr 2016), stellt sich seit 2017 ein Rückgang des Männeranteils dar (zuletzt auf 53,7 %). Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung vor allem auf vermehrte Familiennachzüge von weiblichen Familienangehörigen zurückzuführen ist (Liebig, 2018). Der Männeranteil in der deutschen Bevölkerung bleibt über die Jahre hinweg nahezu konstant bei 48,6 %.

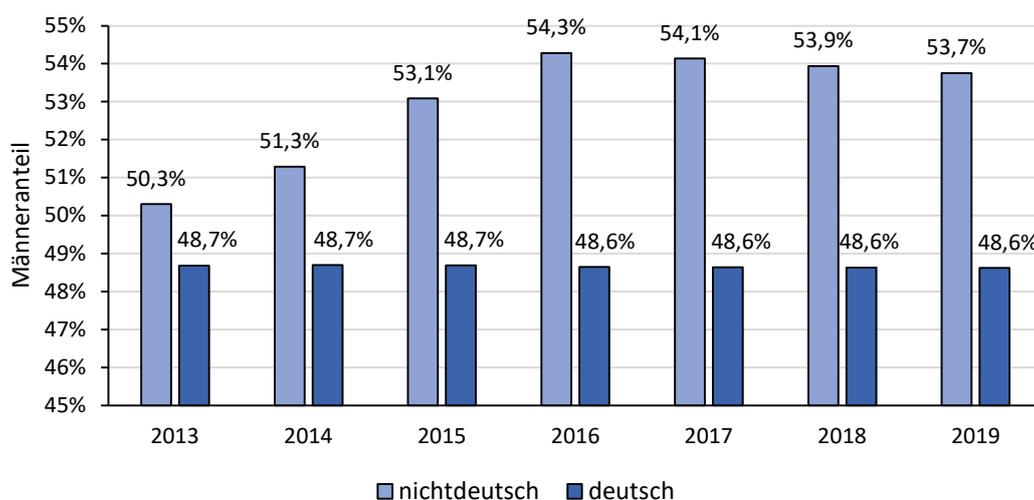


Abbildung 4. Männeranteil der deutschen und nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein.

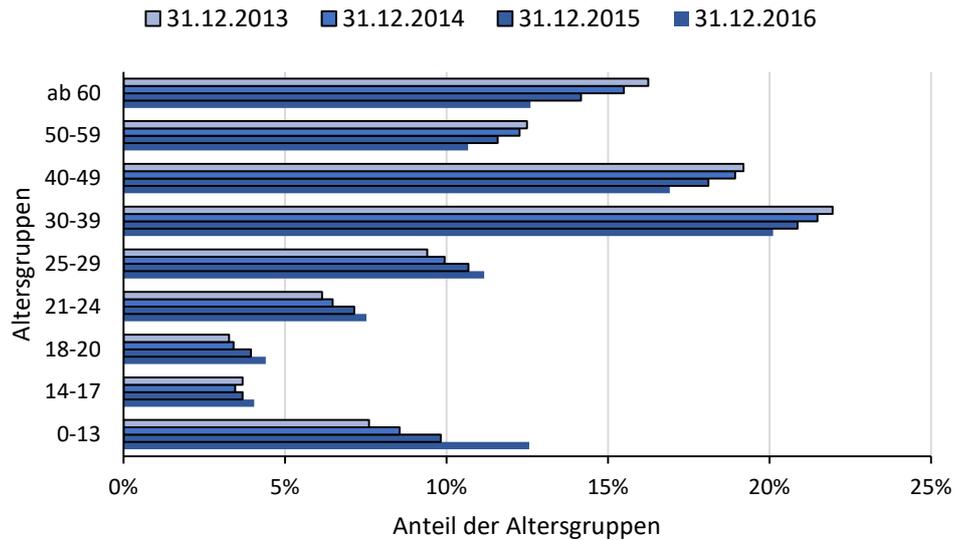


Abbildung 5. Altersverteilung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein (2013 – 2016).

Abbildung 5 zeigt die Altersverteilung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung für die Jahre 2013 bis 2016. Insgesamt ist ersichtlich, dass die nichtdeutsche Wohnbevölkerung tendenziell jünger wird. Die Altersgruppen der unter 30-Jährigen nehmen anteilig mehr Raum ein, während der Anteil an Personen ab 30 Jahren zurückgeht. Bei den 18 bis 29-Jährigen ergibt sich etwa über den Betrachtungszeitraum ein kontinuierlicher Anstieg (insgesamt 4,3 Prozentpunkte) und bei den unter 14-Jährigen ist sogar ein noch stärkerer Zuwachs zu erkennen (5 Prozentpunkte). Hier wird deutlich, dass im Rahmen der starken Zuwanderung im Betrachtungszeitraum (vor allem 2015 und 2016) vermehrt junge Menschen nach Deutschland gekommen sind.

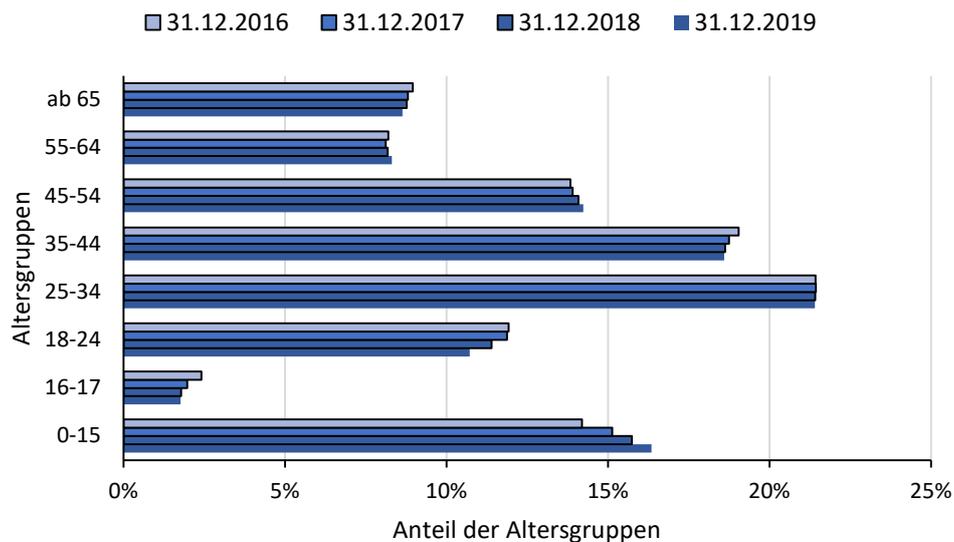


Abbildung 6. Altersverteilung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein (2016 – 2019).

Über die Jahre 2016 bis 2019 zeigt sich im Vergleich zu den vorherigen Jahren in der Altersverteilung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein hingegen kaum eine Veränderung (siehe Abbildung 6). Die größten Unterschiede sind bei den Gruppen der unter 25-Jährigen zu erkennen. Bei den unter 16-Jährigen ergibt sich ein Zuwachs von 1,9 Prozentpunkten, während sich der Anteil bei den 18 bis 24-Jährigen jeweils um etwa 0,8 Prozentpunkte verringert.

Bei dem Vergleich der Altersverteilungen zwischen den Deutschen und Nichtdeutschen im Jahr 2019 (siehe Abbildung 7) zeigt sich, dass die Gruppen der über 45-Jährigen in der deutschen Bevölkerung

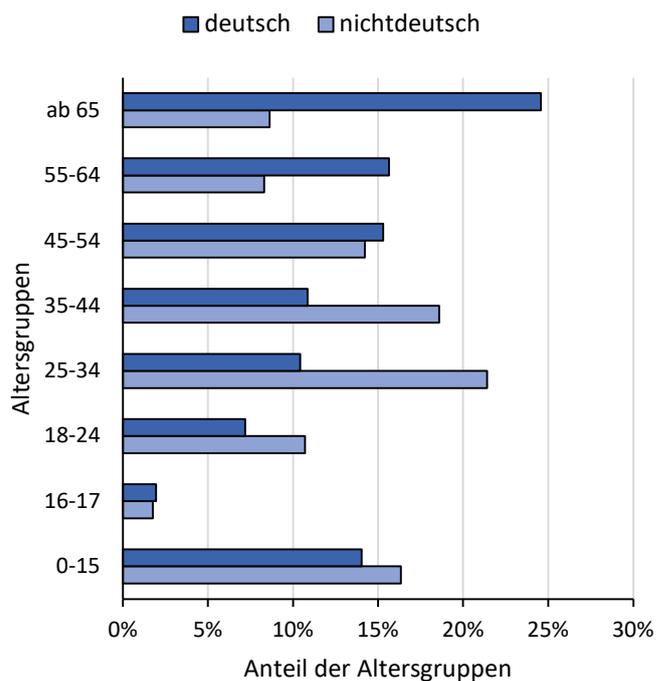


Abbildung 7. Vergleich der Altersstruktur zwischen deutscher und nichtdeutscher Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein (2019).

wesentlich stärker vertreten sind als bei den nichtdeutschen Personen, während für die jüngeren Gruppen (vor allem bei den Personen im Alter zwischen 25 und 44 Jahren) genau das Gegenteil gilt. Nur die Gruppe der 16- und 17-Jährigen ist in beiden Teilen der Bevölkerung ähnlich groß.

#### 5.1.2.2 Staatsangehörigkeit

Die AZR-Statistik für Schleswig-Holstein beinhaltet Daten von Personen aus 196 Nationen. Für eine übersichtlichere Gestaltung wurde in Anlehnung an den Vorgängerbericht (Glaubitz und

Bliesener, 2018) das Augenmerk auf die zwölf herkunftsstärksten Nationalitäten im Jahr 2019 gelegt. Diese machten laut AZR-Statistik im Jahr 2019 knapp unter 65 % der nichtdeutschen Meldebevölkerung in Schleswig-Holstein aus.

Abbildung 8 zeigt den Anteil der zwölf herkunftsstärksten Zuwanderungsnationen an der Gesamtzahl der Nichtdeutschen in Schleswig-Holstein in den Jahren 2013, 2016 und 2019. Syrien (12,7 %), Polen (10,7 %) und die Türkei (10,6 %) sind die am häufigsten vertretenen Nationalitäten unter der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein, wobei sowohl der polnische als auch der türkische Anteil leicht gesunken ist. Auffallend ist, dass der Anteil an Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2013 noch mit einigem Abstand am größten war. Über den Betrachtungszeitraum hinweg, ist dieser Anteil aber so weit zurückgegangen, dass die Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2019 häufiger in Schleswig-Holstein vertreten waren. Gerade bei

syrischen, afghanischen und irakischen Staatsangehörigkeiten ist ein starker Anstieg von 2013 auf 2016 zu beobachten, der sich aber in den darauffolgenden Jahren nicht fortsetzt. Diese Entwicklung ist insgesamt wenig überraschend. Die starken Migrationsbewegungen aus „neuen Flüchtlingsländern“ (vor allem Syrien) in den Jahren 2015 und 2016 führten dazu, dass die entsprechenden Staatsangehörigkeiten anteilig stärker in der Gruppe der in Schleswig-Holstein gemeldeten Nichtdeutschen vertreten sind. Da sich gleichzeitig kein vergleichbarer Anstieg der Zuwanderungsbewegung aus ehemals herkunftsstarken Nationen (z. B. Türkei) gezeigt hat, geht der Anteil in Bezug auf diese Staatsangehörigkeiten zurück. Bemerkenswert ist jedoch, dass die Personengruppen mit rumänischer und bulgarischer Staatsangehörigkeit seit 2013 ebenfalls einen starken Zuwachs erlebt haben, der aber weniger sprunghaft anmutet als es beispielsweise in Bezug auf Syrien oder den Irak der Fall ist. Hier ist anzunehmen, dass die wachsende Arbeitnehmerfreizügigkeit (volle Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 2013) nach dem EU-Beitritt von Rumänien und Bulgarien im Jahr 2007 zu einem wachsenden Zuzug von arbeitssuchenden Personen geführt hat (vgl. z. B. Brücker, Hauptmann & Vallizadeh, 2013; Hanganu, Humpert & Kohls, 2014).

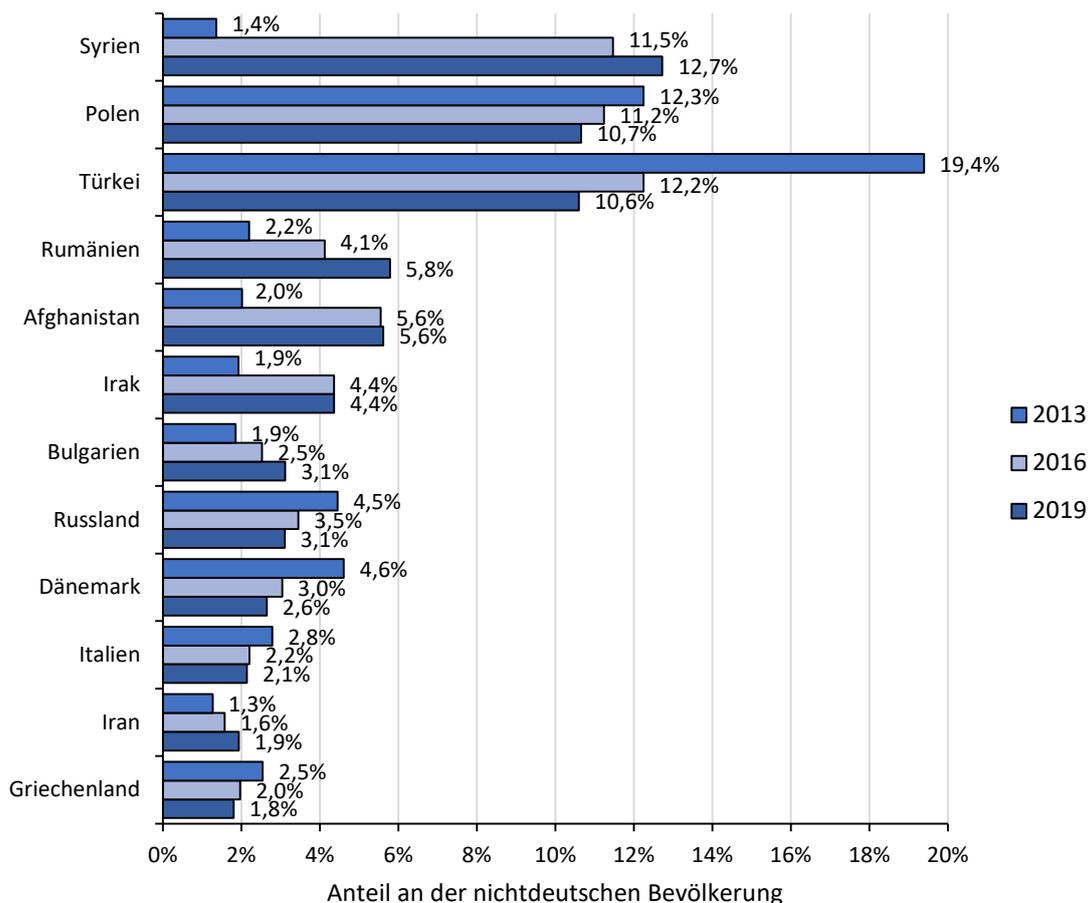


Abbildung 8. Anteil der zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten an der Gesamtpopulation der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein.

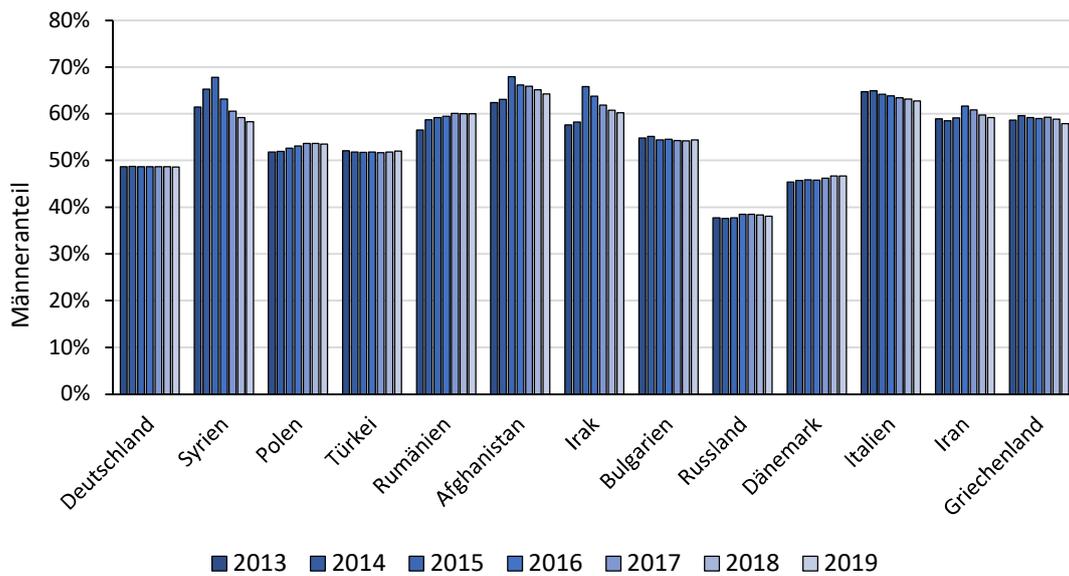


Abbildung 9. Männeranteil der nichtdeutschen Wohnbevölkerung getrennt nach Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland.

Die Entwicklung der Geschlechterverteilung im Hinblick auf die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland über die Jahre 2013 bis 2019 zeigt ein interessantes Bild (siehe Abbildung 9). Für die meisten nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten überwiegt der Männeranteil und liegt dort meist zwischen 55 % und 65 %. Ein recht ausgewogenes Geschlechterverhältnis von ungefähr 50 % findet man neben der deutschen Wohnbevölkerung bei Personen mit polnischer und türkischer Nationalität. Bei den Personengruppen mit dänischer und russischer Staatsangehörigkeit überwiegt der Frauenanteil, wobei Frauen unter den Personen mit russischer Staatsangehörigkeit über den gesamten Betrachtungszeitraum über 60 % ausmachen. In der Verlaufsbeobachtung fällt auf, dass Syrien, Afghanistan, Irak und zum Teil auch Iran bis 2015 (bzw. 2016 beim Iran) einen starken Anstieg des Männeranteils vorweisen, der in den Jahren danach bis 2019 jedoch beinahe ebenso stark wieder abfällt. Gerade für diese Nationalitäten ist zu vermuten, dass die Entwicklung zu großen Teilen mit einem verstärkten Familiennachzug zu erklären ist. Für Rumänien ist ein stetiger Zuwachs des Männeranteils über die Jahre zu erkennen. Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung, wie bereits zuvor angesprochen, mit dem EU-Beitritt und der damit einhergehenden Arbeitnehmerfreizügigkeit für Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit zusammenhängt. Vermutlich kommen vornehmlich männliche Personen zur Arbeitssuche nach Deutschland und damit auch nach Schleswig-Holstein. Auch Polen und Dänemark zeigen einen leichten Anstieg des Männeranteils und Italien sowie Griechenland hingegen einen leichten Rückgang des Männeranteils.

Abbildung 10 zeigt die Entwicklung der Altersverteilung, getrennt nach Geschlecht für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland. Betrachtet man die Altersstrukturen, so

fallen die Personengruppen mit syrischer, irakischer und afghanischer Staatsangehörigkeit durch eine sehr junge Altersverteilung auf. Bei diesen Gruppen sind bis zu 80 % der Personen unter 45 Jahre alt. Außerdem zeigt sich ein großer Anteil von Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahren (ca. 30 %). Für diese Herkunftsländer lässt sich die junge Altersverteilung vermutlich auf die große Anzahl von jüngeren Flüchtlingen in den vorangegangenen Jahren zurückführen. Auch Rumänien, Iran und Bulgarien zeigen recht junge Verteilungen. Dabei liegt der Großteil der Personen zwischen 25 und 44 Jahren, wobei die Gruppe der unter 16-Jährigen kleiner ausfällt als bei den zuvor genannten Staatsangehörigkeiten. Die Personen mit russischer und polnischer Staatsangehörigkeit zeigen im Vergleich zu der deutschen Wohnbevölkerung ebenfalls eine eher jüngere Altersstruktur, wobei Personen zwischen 25 und 44 Jahren wiederum am stärksten vertreten sind. Eine Erklärung für den hohen Anteil junger Erwachsener in den rumänischen, bulgarischen und polnischen Personengruppen könnte die Arbeitsmigration sein. Wie bereits zuvor angesprochen, ist hier vor allem für Personen mit rumänischer und bulgarischer Staatsangehörigkeit ein Anstieg durch die relativ neue Arbeitnehmerfreizügigkeit zu erwarten. Die Personengruppen mit türkischer, italienischer und griechischer Staatsangehörigkeit zeigen ähnliche Altersverteilungen, bei denen der Anteil an Personen unter 18 Jahren im Vergleich zu der deutschen Wohnbevölkerung eher gering ausfällt. Auffallend ist dabei, dass bei der Personengruppe mit türkischer Staatsangehörigkeit der Anteil an Personen unter 25 über den Betrachtungszeitraum sogar noch zurückgeht, während bei den Gruppen mit italienischer und griechischer Staatsangehörigkeit tendenziell eher ein Anstieg dieses Altersbereichs zu verzeichnen ist. Die Personengruppe mit dänischer Staatsangehörigkeit ist durchschnittlich am ältesten. Knapp 50 % der Personen sind über 54 Jahre alt. Insgesamt wird deutlich, dass die Auffälligkeiten der aggregierten Altersverteilung in Abbildung 7 vor allem auf die Nationalitäten mit großem Flüchtlingsanteil und starker Arbeitsmigration zurückzuführen sind.

Betrachtet man zusätzlich Unterschiede in Bezug auf das Geschlecht, fallen erneut die Personen mit syrischer, irakischer und afghanischer Staatsangehörigkeit auf. Hier zeigt sich, dass der Anteil an Personen unter 16 Jahren bei den Frauen deutlich größer ist als bei den Männern. Bei den männlichen Personen ist hingegen die Altersgruppe zwischen 18 und 44 Jahren stärker vertreten. In der Personengruppe mit russischer Staatsangehörigkeit zeigt sich ein umgekehrtes Bild. Hier ist bei den Männern die Altersgruppe der unter 16-Jährigen deutlich stärker vertreten als bei den Frauen. Bei den Personen mit dänischer Staatsangehörigkeit fällt auf, dass Frauen ab 65 Jahren im Vergleich zu den anderen Staatsangehörigkeiten einen sehr großen Anteil ausmachen.

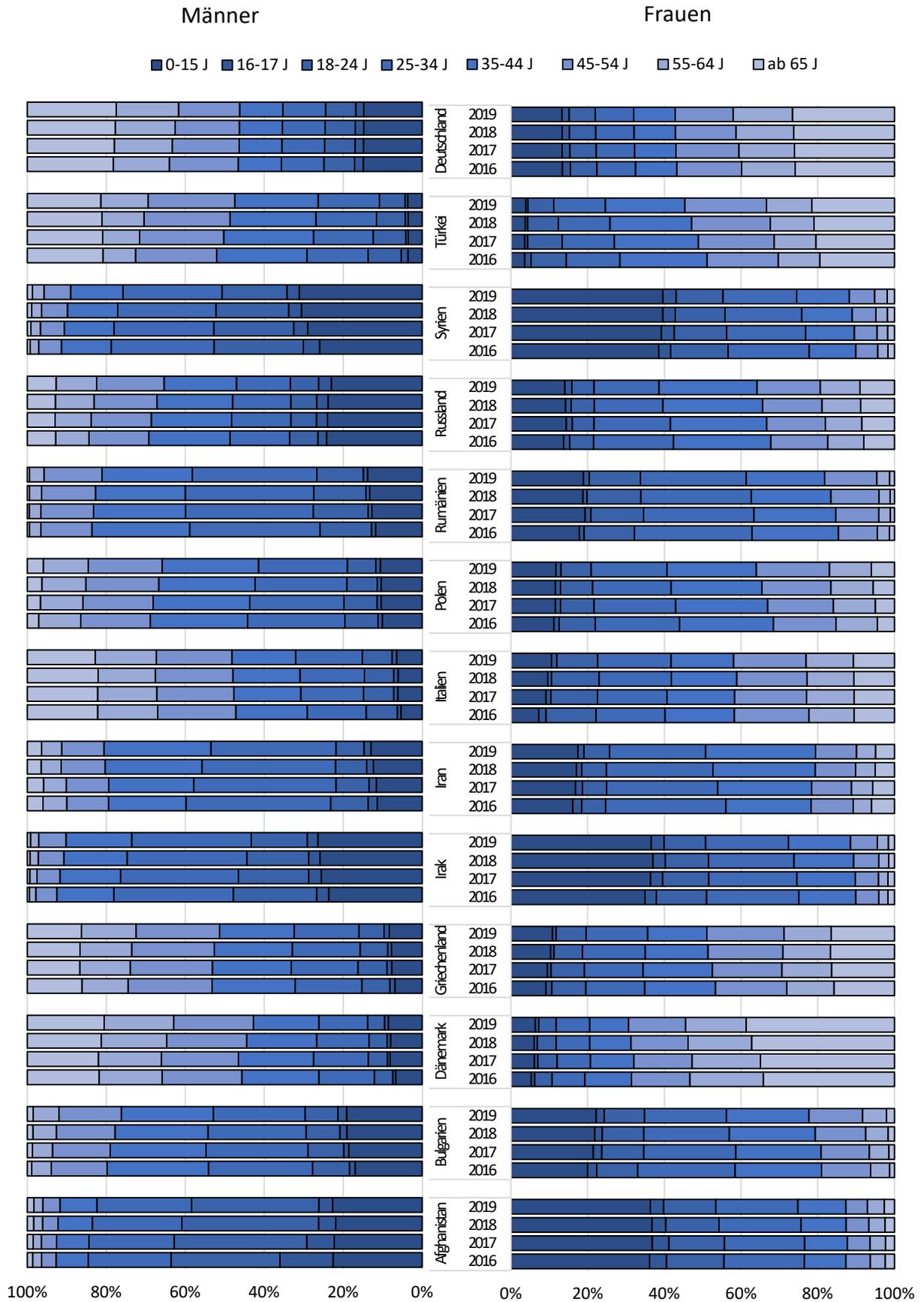


Abbildung 10. Altersstruktur der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein differenziert nach dem Geschlecht und den zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland.

### 5.1.2.3 Aufenthaltsstatus

Der folgende Abschnitt geht genauer auf den Aufenthaltsstatus<sup>17</sup> der in Schleswig-Holstein wohnhaften, nichtdeutschen Bevölkerung ein (siehe Abbildung 11). Mit jeweils knapp über 30 % im Jahr 2019 machen Personen aus der EU einerseits und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis andererseits die bei weitem größten Gruppen aus. An der Gruppe der EU-Bürger\*innen ist auffällig, dass der Anteil trotz der vermehrten Zuwanderung aus Staaten außerhalb der EU (z. B. Syrien) konstant bleibt. Ein Blick auf die absoluten Zahlen zeigt dabei, dass sich die Zahl der in Schleswig-Holstein gemeldeten Personen aus EU-Staaten von 2013 bis 2019 nahezu verdoppelt hat. Dies passt zu den Befunden, die aus Abbildung 8 hervorgehen. Trotz der starken Zuwanderung aus Nationen wie Syrien und Afghanistan zeigt sich auch bei EU-Ländern wie Bulgarien und Rumänien ein Anstieg des Bevölkerungsanteils und bei polnischen oder italienischen Staatsangehörigkeiten nur ein vergleichsweise geringer Rückgang. Der Anteil der zugewanderten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis ist seit 2016 um 10 Prozentpunkte gestiegen. Die drittgrößte Gruppe bilden Personen mit einer Niederlassungserlaubnis. Diese ist aber seit 2013 anteilig konstant rückläufig und sank über den Betrachtungszeitraum hinweg um beinahe 10 Prozentpunkte (2019: 17 %). Auffällig ist auch der Peak von Personen mit einer Aufenthaltsgestattung im Jahr 2016 (10 %) der jedoch seitdem fast wieder auf das Niveau von 2013 zurückgegangen ist (2019: 4 %). Ein ähnlicher Verlauf, wenn auch etwas schwächer, lässt sich auch für Personen ohne Aufenthaltsrecht erkennen. Der Anteil geduldeter Personen in Schleswig-Holstein hat sich seit 2013 etwas mehr als verdoppelt (2013: 1,5 %; 2019: 3 %). Diese Entwicklungen lassen sich gut durch die vermehrte verstärkte Zuwanderung im Jahr 2015 erklären. Es ist aber durchaus bemerkenswert, dass der Anteil an geduldeten Personen noch bis zum Ende des Betrachtungszeitraums stetig zunimmt. Dies ist natürlich einerseits damit zu erklären, dass bei den 2015/16 eingewanderten Personen die Entscheidungen über das Asylverfahren erst nach und nach gefällt werden. Andererseits legt die Entwicklung aber auch die Vermutung nahe, dass eine relativ große Personengruppe über längere Zeit mit dem Status der Duldung in Deutschland verbleibt. Die Gruppe von Personen, für deren Aufenthalt noch ältere Rechtsvorschriften gelten, ist im Jahr 2019 auf knapp 7 % gesunken. Da zu dieser Gruppe keine neuen Personen hinzukommen können, ist dies auch nicht weiter verwunderlich.

---

<sup>17</sup> Für eine kurze Erklärung der verschiedenen Aufenthaltsstatus siehe Anhang A. In der Kategorie „Sonstige“ befinden sich vor allem Personen mit einer sogenannten Fiktionsbescheinigung.

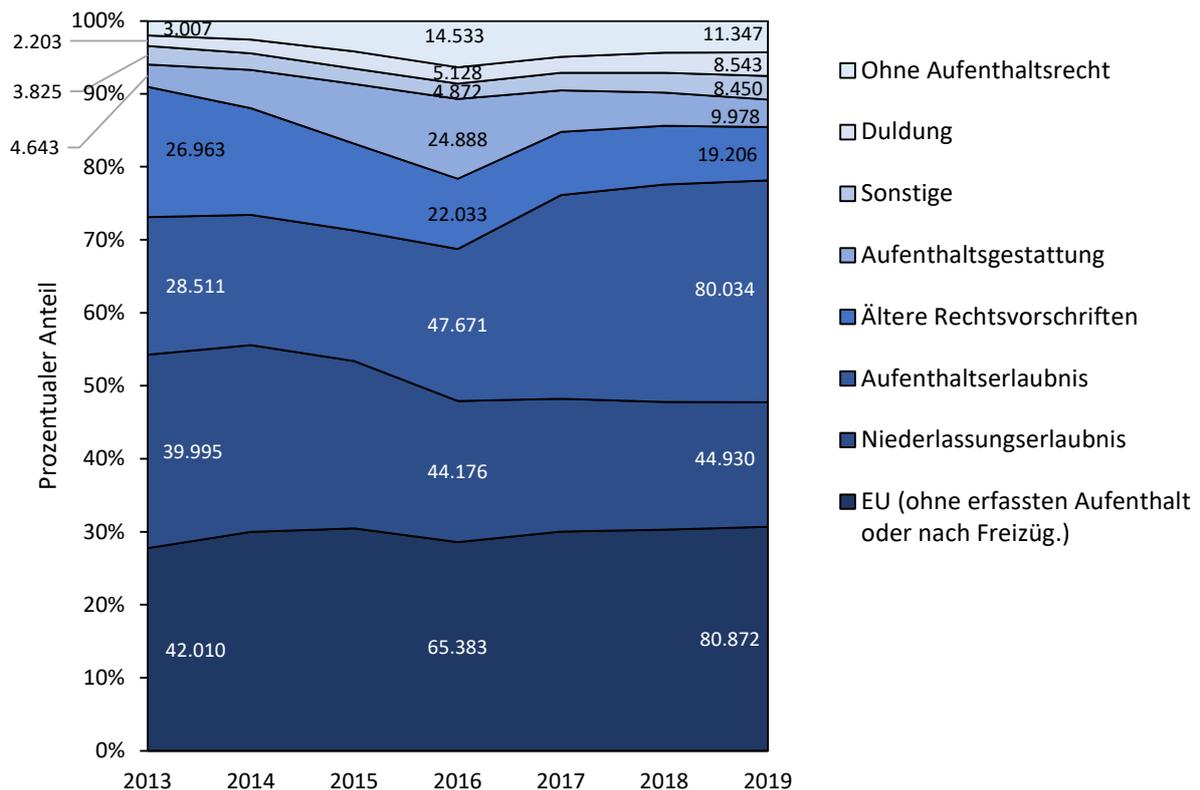


Abbildung 11. Anteile verschiedener aufenthaltsrechtlicher Status an der Gesamtpopulation der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein. Die Beschriftungen in der Abbildung zeigen die absoluten Gruppengrößen für die Jahre 2013, 2016 und 2019.

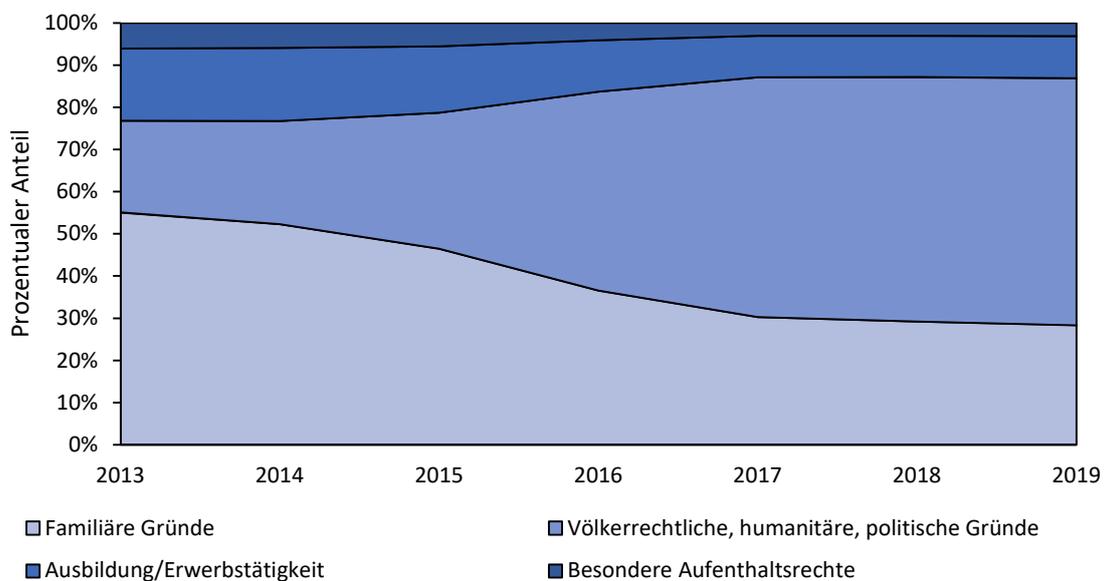


Abbildung 12. Anteil verschiedener Aufenthaltszwecke an der Population der Personen mit Aufenthaltserlaubnis in Schleswig-Holstein.

Abbildung 12 zeigt die Verteilung der verschiedenen Aufenthaltszwecke, die den erteilten Aufenthaltserlaubnissen zugrunde liegen. Den größten Teil machen hierbei völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe aus (2019: 59 %). Ihr Anteil hat sich seit 2013 beinahe verdreifacht, wodurch alle anderen Aufenthaltszwecke seitdem anteilig rückläufig sind. Vor allem familiäre Gründe, die 2013 noch für über die Hälfte (55 %) aller Aufenthaltserlaubnisse die Grundlage waren, sind anteilig stark zurückgegangen (2019: 28 %). Aber auch Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungs- und Erwerbstätigkeitszwecken gingen anteilig um 7 Prozentpunkte zurück (2019: 10 %). Die absoluten Zahlen zeigen aber, dass sich auch im Bereich der Aufenthaltszwecke nach familiären Gründen über den Betrachtungszeitraum hinweg ein starker Anstieg gezeigt hat (2013: 15.699; 2019: 22.695), der aber im Vergleich zu dem Zuwachs bei völkerrechtlich-humanitären Gründen (2013: 6.202; 2019: 46.836) anteilig nicht stark ins Gewicht fällt.

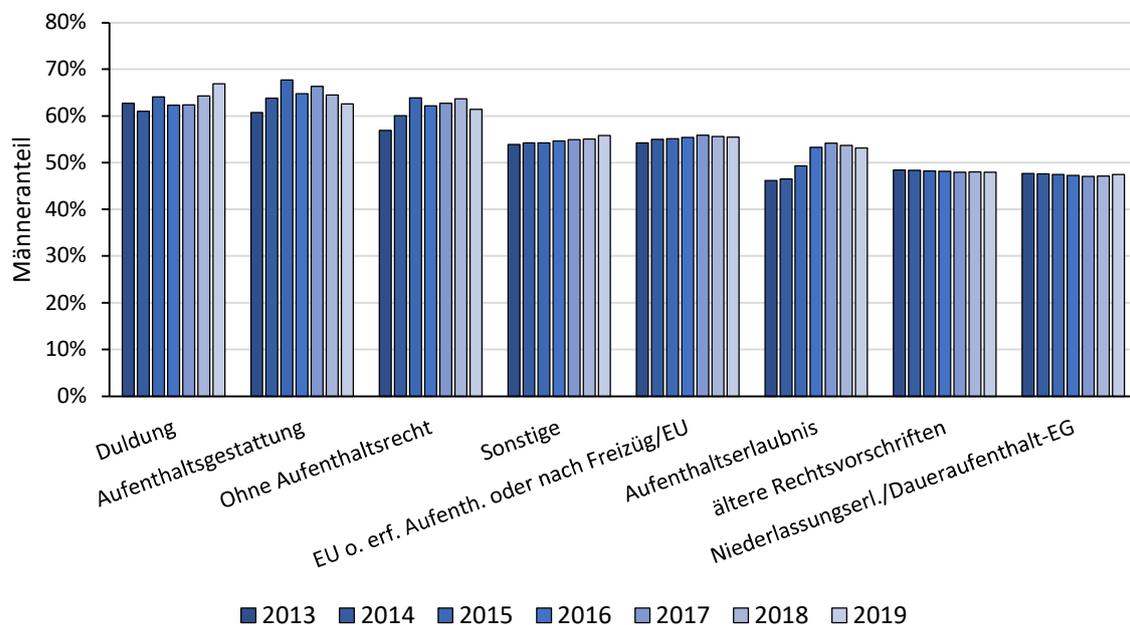


Abbildung 13. Männeranteil der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach aufenthaltsrechtlichem Status.

Die Geschlechterverteilung für die verschiedenen Aufenthaltstitel im Verlauf der Jahre 2013 bis 2019 (siehe Abbildung 13) zeigt einen starken Männeranteil mit über 60 %, vor allem bei Personen mit einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung und bei Personen ohne Aufenthaltsrecht. Unter den Personen mit einer Duldung erreicht der Männeranteil 2019 einen Höchstwert von 67 %. Bei der Personengruppe mit Aufenthaltsgestattung ist, bis auf einen Ausreißer im Jahr 2016, ein umgekehrt U-förmiger Verlauf zu erkennen. Nach einem Anstieg bis 2015 (68 %) fällt der Männeranteil in den Jahren danach wieder ab (2019: 63 %). Auch bei Personen aus der EU (56 %), denen mit einer Aufenthaltserlaubnis (53 %) und sonstigen Aufenthaltstiteln (56 %) gab es im Jahr 2019 mehr Männer als Frauen. Auffällig ist ein Anstieg des Männeranteils bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis ab

dem Jahr 2014 (von 47 % auf ein Maximum von 54 % im Jahr 2017). Die Entwicklungen in den abgebildeten Geschlechtsverteilungen lassen sich zu einem großen Teil auf die starken Flüchtlingsbewegungen (vor allem 2015/16) zurückführen. Der große Männeranteil von eingetroffenen Flüchtlingen erhöhte zunächst den Männeranteil unter Personen mit einer Aufenthaltsgestattung. Als der vermehrte Zuzug ab 2016 nachließ, konnten die Asylverfahren der eingetroffenen Personen nach und nach abgearbeitet werden, sodass der Männeranteil wieder zurückging. Personen, bei denen das Asylverfahren abgeschlossen wurde, fielen dann zwangsläufig entweder in die Gruppe der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder in die Gruppe der Personen mit einer Duldung. Vermutlich ist vor allem deswegen in diesen beiden Gruppen etwa ab 2016 ein stetiger Zuwachs des Männeranteils zu erkennen.

Zuletzt soll noch der Aufenthaltstitel mit der Altersverteilung in Verbindung gesetzt werden (siehe Abbildung 14). Zu sehen ist hierbei, dass die Altersverteilung bei Personen aus der EU mit einer Aufenthaltserlaubnis und mit sonstigen Aufenthaltstiteln über die Jahre 2016 bis 2019 relativ konstant verläuft, während in den anderen Gruppen die Anteile älterer Personen zunehmen. Insgesamt sind bei der Niederlassungserlaubnis und, nicht überraschend, bei den älteren Rechtsvorschriften die Personen im Durchschnitt älter. Personen aus der EU sind in der Altersstruktur recht gleichmäßig verteilt. Die restlichen Gruppen sind deutlich jünger, wobei teilweise die unter 45-Jährigen über 80 % ausmachen.

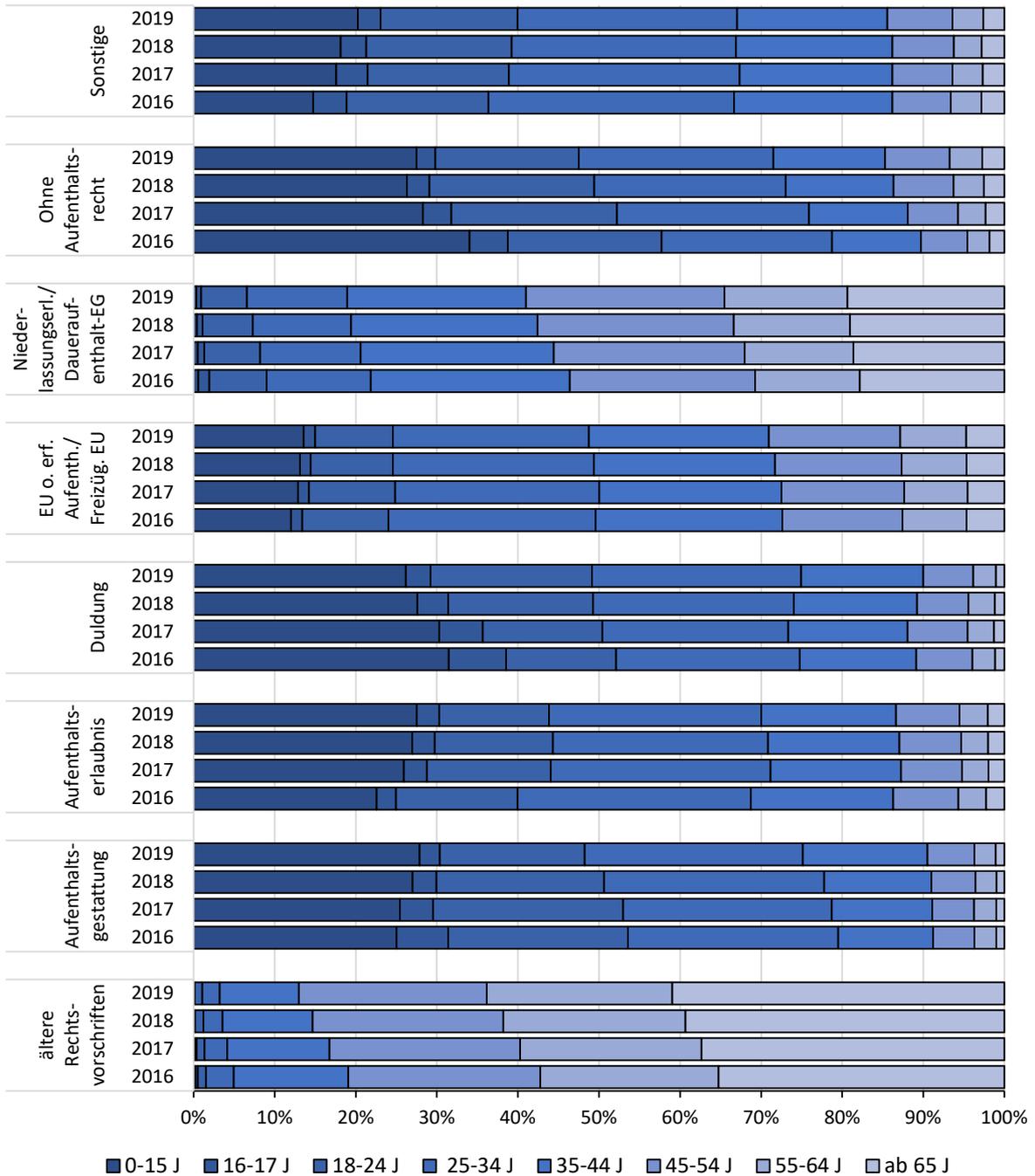


Abbildung 14. Altersverteilung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach aufenthaltsrechtlichem Status.

#### 5.1.2.4 Sammelunterkünfte in Schleswig-Holstein

Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte spielen im Kontext von Zuwanderung nach Deutschland eine entscheidende Rolle. Bei den meisten Asylsuchenden bilden sie nach der Einreise das erste Wohnumfeld und prägen die Lebenssituation. Die Lebensbedingungen, die mit diesen Unterkünften einhergehen, können dabei unter Umständen konflikt- und kriminalitätsförderlich sein (vgl. Bauer, 2017). Daher lohnt es sich an dieser Stelle einen genaueren Blick auf die Sammelunterkünfte in Schleswig-Holstein zu werfen.

Wie bereits bei Glaubitz und Bliesener (2018) beschrieben, hat die Zunahme der Asylsuchenden im Jahr 2015 einen zeitweisen Ausbau der Erstaufnahmekapazitäten in Schleswig-Holstein notwendig gemacht. Abbildung 15 zeigt einen Überblick über die Belegungssituation von Sammelunterkünften für asylsuchende Personen in Schleswig-Holstein für den Zeitraum von 2015 bis 2018. Dargestellt ist die kumulierte Kapazität aller Einrichtungen, die kumulierte Belegung und die Anzahl der geöffneten Sammelunterkünfte.

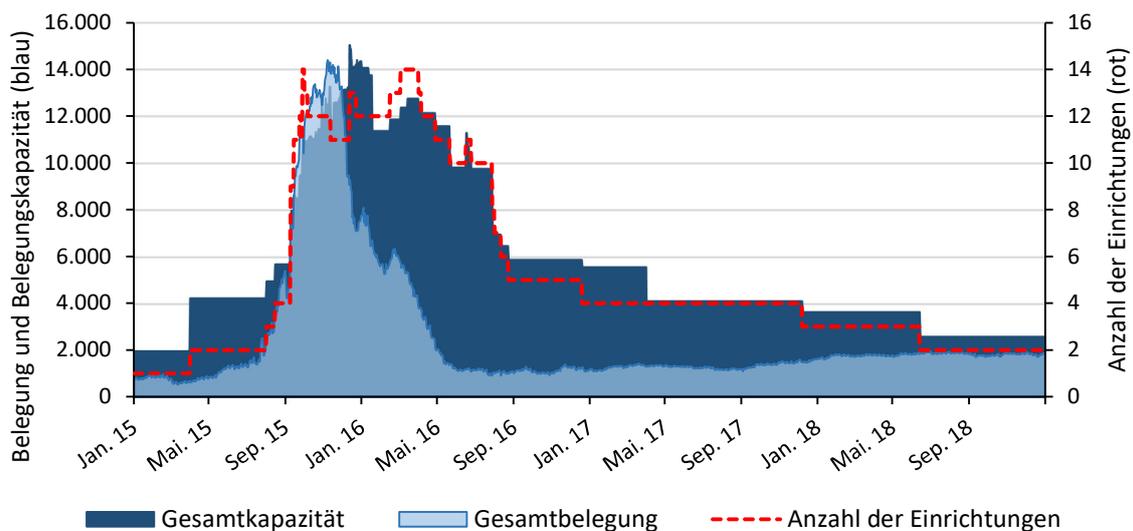


Abbildung 15. Tägliche Gesamtkapazität und Gesamtbelegung aller Sammelunterkünfte in Schleswig-Holstein. In rot ist zudem die Anzahl der offenen Einrichtungen dargestellt.

Von März 2015 bis Ende Juli 2015 ist zunächst nur ein leichter Anstieg der Belegungszahlen zu beobachten. Ab August 2015 nimmt der Anstieg dann rapide zu, bis etwa Mitte November der Höchststand erreicht wird. In diesem Zeitraum steigen die Belegungszahlen um mehr als das Fünffache (01.08.2015: 2.528; 15.11.2015: 14.141). Zeitgleich wurden in kürzester Zeit eine Reihe neuer Sammelunterkünfte eröffnet (bis zu 14 Einrichtungen), wodurch die Gesamtkapazität in Schleswig-Holstein parallel zu der rapiden Zunahme an Belegungen stark erhöht werden konnte. Dennoch fällt auf, dass zwischen September und November 2015 die Gesamtkapazität der Sammelunterkünfte in

Schleswig-Holstein deutlich überschritten wurde (die mittlere Auslastung in dem Zeitraum betrug 108,2 %). Es zeigt sich zudem, dass diese in kürzester Zeit eröffneten Landesunterkünfte und Notfallunterbringungen bereits ab etwa April 2016 wieder sukzessive geschlossen wurden und bis Ende 2018 nur noch zwei Unterbringungen aktiv waren (siehe Anhang B für eine Liste der Sammelunterkünfte und deren Öffnungszeiten).

Um ein genaueres Bild darüber zu bekommen, wie sich die Situation in einer einzelnen Sammelunterkunft dargestellt hat, ist in Abbildung 16 exemplarisch der Verlauf der Belegung und der Belegungskapazität für die Einrichtung in Neumünster abgetragen. Hier ist deutlich zu sehen, dass die tatsächliche Belegung die Kapazität der Einrichtung im Zeitraum von August bis Dezember 2015 zum Teil stark überstiegen hat. Die maximale Auslastung lag Mitte Oktober 2015 bei 279 %.

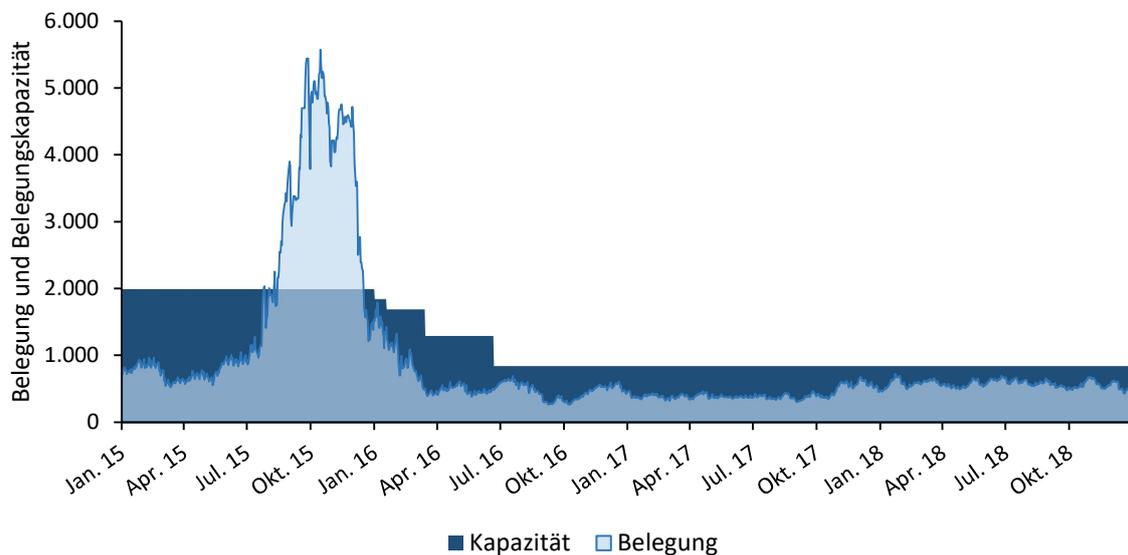


Abbildung 16. Tägliche Kapazität und Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster.

## 5.2 Kriminalitätsbelastung der Meldebevölkerung Schleswig-Holsteins

In dem nächsten Abschnitt soll die Entwicklung der kriminellen Auffälligkeit von in Schleswig-Holstein gemeldeten nichtdeutschen Personen betrachtet werden.

### 5.2.1 Datengrundlage und Methodik

Die Grundlage für die Auswertungen in diesem Kapitel bilden Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen erfasst werden. In der hier verwendeten Ausgabe der PKS sind alle Fälle enthalten, bei denen ein\*e Tatverdächtige\*r mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und einem Wohnsitz in Schleswig-Holstein erfasst wurde. Außerdem enthalten sind Fälle, die von der Bundespolizei in Schleswig-Holstein erfasst wurden und den zuvor genannten Kriterien entsprechen. Der Abfragezeitraum erstreckte sich vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2019. Dabei wurde das Tatdatum zugrunde gelegt. Die PKS enthält Angaben zur Tat, zum\* zur Tatverdächtigen und zum Opfer. Dabei ist darauf zu achten, dass Angaben zu Opfern in der PKS nur bei sogenannten Opferdelikten erfasst werden. Dazu zählen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ferner ist zu beachten, dass bei den erfassten Opfern im Gegensatz zu Tatverdächtigen keine „echte Opferzählung“ erfolgt. Tatverdächtige, die mit mehreren Delikten in die PKS eingehen, sind über die Tatverdächtigenidentifikationsnummer als dieselbe Person zu identifizieren. Wird eine Person Opfer mehrerer Straftaten, geht sie mit mehreren Opferidentifikationsnummern in die PKS ein. Deswegen werden in der PKS eher einzelne Opferwerbungen als tatsächliche Opfer gezählt. Zu einer näheren Beschreibung der Begriffe Fall, Tatverdächtige\*r und Opfer soll an dieser Stelle beispielhaft auf die PKS 2019 verwiesen werden (Bundeskriminalamt, 2020d; Bundeskriminalamt, 2020e; Bundeskriminalamt, 2020c).

In dem für diese Analyse bezogenen Datensatz waren folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Tat
  - Vorgangsnummer
  - Fallidentifikationsnummer
  - Tatort
  - Deliktart
  - Tatdatum- und zeit
  - Schadenshöhe

- Angaben zum\* zur Tatverdächtigen
  - Tatverdächtigenidentifikationsnummer
  - Geschlecht
  - Alter
  - Staatsangehörigkeit
  - Wohnhaft in einer Sammelunterkunft
  - Postleitzahl des Wohnortes
  - Konsument\* in harter Drogen
  - Alkohol während der Tat
  - Schusswaffe mitgeführt bei der Tat
- Angaben zum Opfer
  - Identifikationsnummer der Opferwerdung
  - Geschlecht
  - Alter
  - Staatsangehörigkeit
  - Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen

Der grundlegende Datensatz umfasst über den gesamten Betrachtungszeitraum 165.974 Fälle, 100.372 Tatverdächtige und 40.353 Opferwerdungen.

Zusätzlich wurde für denselben Abfragezeitraum ein reduzierter Datensatz mit deutschen Tatverdächtigen mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein bezogen. Hier sind lediglich die folgenden Angaben enthalten: Tatverdächtigenidentifikationsnummer, Alter des\* der Tatverdächtigen, Geschlecht des\* der Tatverdächtigen, Staatsangehörigkeit des\* der Tatverdächtigen, Delikt, Tatjahr. Dieser Datensatz beinhaltet insgesamt 225.822 Tatverdächtige.

Da sich gerade bei der Gruppe der nichtdeutschen Personen starke Fluktuationen in der Bevölkerungszahl und –zusammensetzung über den Betrachtungszeitraum ergeben (siehe Abschnitt 5.1.2), müssen diese bei der Betrachtung der Kriminalitätsbelastung berücksichtigt werden. Es gilt also, die Zahlen des Kriminalitätsaufkommens an den entsprechenden Bevölkerungszahlen zu relativieren. Dazu sollen die bereits in Abschnitt 5.1 beschriebenen Statistiken zum AZR und zur Fortschreibung des Zensus Verwendung finden.<sup>18</sup> Die ausschließliche Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein wohnhaften Tatverdächtigen führt dazu, dass Verzerrungen bei der Umlegung von Tatverdächtigen auf die AZR-Statistiken durch beispielsweise durchreisende Täter\*innen ausgeschlossen werden können. Ohne diese Einschränkung würden Personen, die nicht in Schleswig-Holstein gemeldet sind,

---

<sup>18</sup> Eine Übersicht über die Tatverdächtigen- und Bevölkerungszahlen der zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten über die Jahre 2013 bis 2019 findet sich in den Anhängen E und F.

aber dort eine Straftat begehen, trotzdem an der Größe der Meldebevölkerung relativiert werden. Dies würde zu einer Überschätzung der Kriminalitätsbelastung für die betrachtete Personengruppe führen.

Als zentrale Indikatoren der Kriminalitätsentwicklung sollen in diesem Bericht folgende Kennwerte bestimmt werden:

- Fallrate (FAR)

Die FAR ergibt sich als die Anzahl der Fälle pro 100.000 Personen der betrachteten Bevölkerungsgruppe.

- Tatverdächtigenrate (TVR)

Die TVR ergibt sich als die Anzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Personen der betrachteten Bevölkerungsgruppe. Analog zur Berechnung der TVR lassen sich auch die Mehrfachtatverdächtigenrate (MTVR; Tatverdächtige mit 2 oder mehr Fällen pro Jahr), die Intensivtatverdächtigenrate (ITR; Tatverdächtige mit 5 oder mehr Fällen pro Jahr) und die extreme Intensivtatverdächtigenrate (ExtITR; Tatverdächtige mit 10 oder mehr Delikten pro Jahr) bestimmen.

- Opferwerdungsrate (OWR)

Die OWR ergibt sich als die Anzahl der Opferwerdungen pro 100.000 Personen der betrachteten Bevölkerungsgruppe.

Bei der Betrachtung der zeitlichen Entwicklung der Kriminalitätsbelastung wird in dieser Analyse das Tatdatum zugrunde gelegt. Da in der PKS-Berichterstattung in der Regel nach Berichtsjahren und nicht Tatjahren ausgewertet wird, sind die hier berichteten Ergebnisse unter anderem deshalb nicht direkt mit PKS-Berichten vergleichbar.

In der folgenden Auswertung werden die in der PKS enthaltenen Delikte zu Kategorien zusammengefasst. Die den Deliktkategorien zugrundeliegenden Straftatbestände und PKS-Schlüssel sind Anhang C zu entnehmen.

Im Rahmen der Auswertung wurden, sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (im Folgenden *ausländerrechtliche Verstöße*) ausgeschlossen.

Es ist außerdem anzumerken, dass sich hinsichtlich des Betrachtungsjahres 2019 leichte Verzerrungen im Vergleich zu dem restlichen Betrachtungszeitraum ergeben können. Die hier dargestellten Daten der PKS wurden im Mai 2020 abgefragt und beinhalten Vorgänge, die bis April 2020 erfasst wurden. Da Fälle mitunter erst weit nach dem tatsächlichen Tatdatum ausermittelt werden, werden sie auch erst dann in die PKS aufgenommen. Umso mehr Zeit zwischen dem betrachteten Tatjahr und dem Abfragezeitpunkt liegt, desto „vollständiger“ werden demnach die Informationen zu dem jeweiligen

Tatjahr. Da zwischen der Abfrage der Daten und dem Ende des Jahres 2019 ein zeitlicher Puffer von einem Quartal gelassen wurde, sind die Daten dieses Jahres durchaus zu berücksichtigen. Abschätzungen in Bezug auf das Tatjahr 2013 legen aber nahe, dass in Bezug auf die absoluten Fall- und Tatverdächtigenzahlen noch immer mit einem Verlust zu rechnen ist (ca. 7 %; siehe Anhang D). Dementsprechend wären selbst bei gleichbleibender deliktischer Aktivität geringfügig niedrigere Fall- und Tatverdächtigenzahlen für das jüngste Betrachtungsjahr (2019) zu erwarten.

## 5.2.2 Ergebnisse

Bei den folgenden Ergebnisdarstellungen werden überwiegend an der gemeldeten Wohnbevölkerung relativierte Fall-, Tatverdächtigen- und Opferwerdungsraten (FAR, TVR und OWR) berichtet. Für die zwölf herkunftsstärksten Zuwanderungsländer finden sich die absoluten Tatverdächtigenzahlen getrennt nach Geschlecht in den Anhängen E und F.

### 5.2.2.1 Gesamtkriminalität

In Abbildung 17 ist die Entwicklung der TVR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung dargestellt. Von 2013 bis 2016 zeigt sich zunächst ein kontinuierlicher Anstieg der TVR (insgesamt fast 21 %). Daraufhin fällt die TVR zum Jahr 2017 um ca. 10 %. Im Jahr 2018 zeigt sich dann kaum eine Veränderung zum Vorjahr und 2019 ist ein erneuter Rückgang der TVR zu erkennen. Dabei sei aber noch einmal auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Differenz der TVR im Jahr 2019 zu den Vorjahren zumindest zum Teil auf einen Effekt des Abfragezeitpunktes zurückgeführt werden kann (siehe Abschnitt 5.2.1). Korrigiert man daher die Anzahl der Tatverdächtigen im Jahr 2019 mithilfe der Informationen aus Anhang D, ergibt sich eine geschätzte TVR von 4.709. Da es sich bei dieser Anpassung nur um eine Schätzung handelt und der generelle Trend auch nach der Anpassung bestehen bleibt, wird in der weiteren Auswertung darauf verzichtet, die angepassten Zahlen für das Jahr 2019 zu berichten. In der Gesamtschau wird deutlich, dass der Verlauf der TVR Ähnlichkeiten mit dem Verlauf des Wanderungssaldos in Schleswig-Holstein aufweist (vgl. Abbildung 2). In den Phasen der stärksten Zuwanderung (2015/16) zeigen sich auch die höchsten TVR. Aber bereits im Jahr 2017 fällt die TVR wieder, obwohl die Anzahl der in Schleswig-Holstein gemeldeten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit keinen Rückgang aufweist (vgl. Abbildung 3).

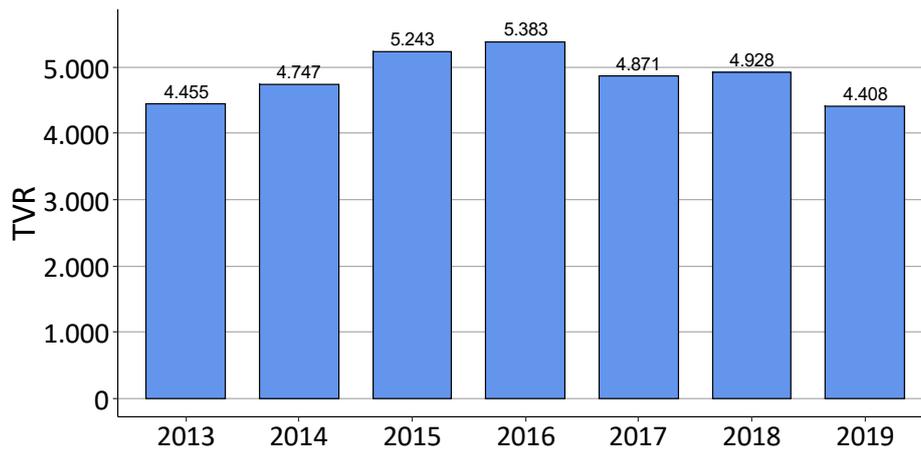


Abbildung 17. TVR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein.

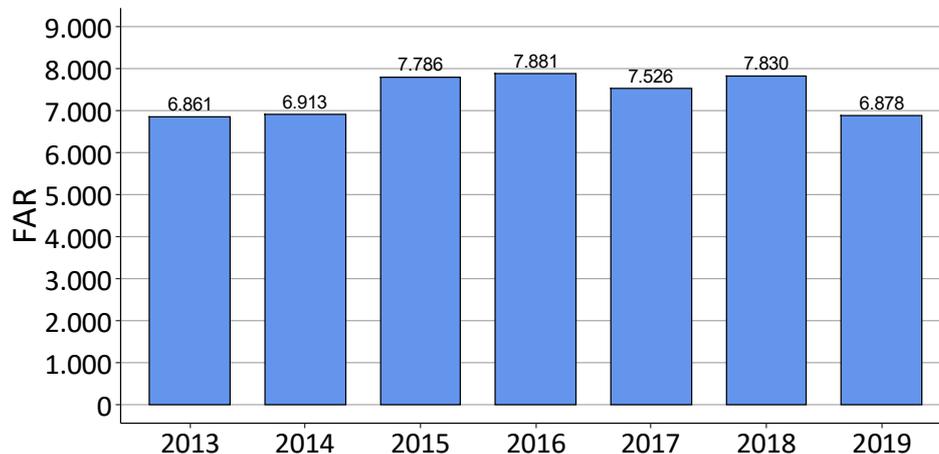


Abbildung 18. FAR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein.

Abbildung 18 zeigt den Verlauf der FAR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung über den Betrachtungszeitraum. Dabei zeigt sich ein ganz ähnlicher Verlauf wie auf Tatverdächtigenebene. Lediglich im Jahr 2018 ist ein erneuter Anstieg der FAR zu erkennen, der auf Tatverdächtigenebene nicht auffällt. Dies deutet darauf hin, dass in diesem Jahr mehr Personen als Mehrfachtatverdächtige auffällig werden (siehe Abschnitt 5.2.2.7). Korrigiert man auch hier die Anzahl der Fälle im Jahr 2019 mithilfe der Informationen aus Anhang D, ergibt sich eine geschätzte FAR von 7.414. Genau wie auf Tatverdächtigenebene werden auch auf Fallebene diese korrigierten Zahlen im weiteren Verlauf der Auswertung nicht berücksichtigt.

### 5.2.2.2 Geschlecht

Abbildung 19 zeigt die Entwicklung der TVR getrennt nach Geschlecht der Tatverdächtigen. Es wird deutlich, dass der bereits aus Abbildung 17 bekannte Verlauf sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tatverdächtigen wiederzufinden ist. Das Niveau der TVR unterscheidet sich aber je nach Geschlecht über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg deutlich. Die TVR für Männer übertrifft die der Frauen durchweg um das etwa Drei- bis Vierfache. Weiterhin fällt auf, dass der Anstieg von 2013 auf 2016 bei den Frauen etwas stärker ausfällt als bei den Männern (F: 27,9 %; M: 12,8 %).

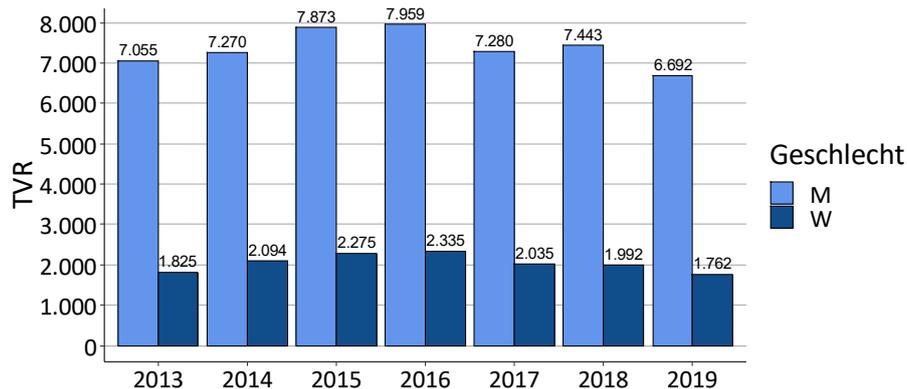


Abbildung 19. TVR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach Geschlecht.

### 5.2.2.3 Alter

In Abbildung 20 ist die jährliche Altersverteilung der nichtdeutschen Tatverdächtigen getrennt nach Geschlecht dargestellt. Die männlichen Tatverdächtigen sind im Mittel auffallend jünger und die Verteilung ist auch deutlich schief. Bei den weiblichen Tatverdächtigen ergibt sich in den meisten Jahren fast eine Normalverteilung. Im Zeitverlauf zeigt sich, dass sowohl männliche als auch weibliche Tatverdächtige bis 2016 zunächst im Mittel etwas jünger werden und danach der Mittelwert bei beiden Geschlechtern wieder leicht ansteigt. Bei den Männern sind diese Schwankungen jedoch etwas stärker ausgeprägt. Hier fällt der Mittelwert von 2013 auf 2016 zunächst um drei Jahre und steigt dann wieder um fast ein Jahr bis 2019. Bei den Frauen sinkt der Mittelwert von 2013 auf 2016 nur um ca. 2 Jahre und steigt dann bis 2019 auch nur um ein halbes Jahr. Hier ist zu vermuten, dass die Entwicklungen in der Altersstruktur der nichtdeutschen Tatverdächtigen maßgeblich auf die Veränderungen in der Altersstruktur der Gesamtpopulation der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein zurückzuführen sind (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 6).

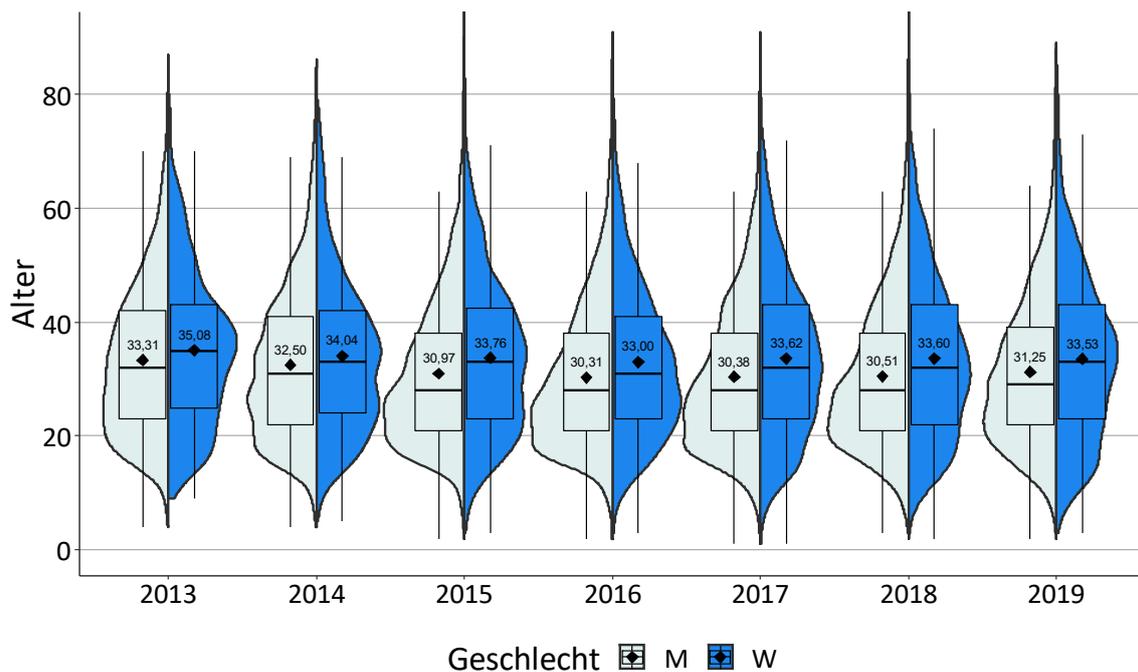


Abbildung 20. Altersverteilung der nichtdeutschen in Schleswig-Holstein gemeldeten Tatverdächtigen getrennt nach Geschlecht. Die Violinenplots zeigen eine approximierte Dichteverteilung des Alters. Innerhalb der Violinenplots sind zudem Boxplots angegeben. Der Mittelwert der jeweiligen Verteilung wird durch den beschrifteten schwarzen Punkt angezeigt.

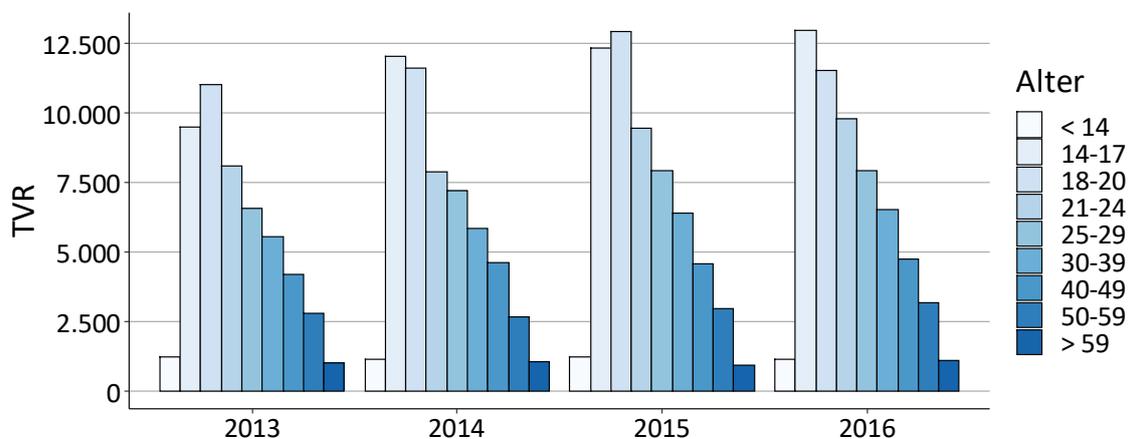


Abbildung 21. TVR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach Altersgruppen (2013-2016).

Abbildung 21 und Abbildung 22 betrachten die TVR pro Jahr getrennt nach Alterskategorien. Für die Jahre 2013 bis 2016 (Abbildung 21) ist gut zu erkennen, dass die TVR für Personen zwischen 14 und 20 Jahren am höchsten ist. Mit zunehmendem Alter sinkt die TVR in allen Jahren gemäß der sogenannten Alters-Kriminalitäts-Kurve (z. B. Moffitt, 1993). Außerdem ist ein Anstieg der TVR bei fast allen Alterskategorien zu erkennen. Dabei sind auch im zeitlichen Verlauf vor allem die Alterskategorien zwischen 14 und 20 Jahren auffällig. Aber auch für die Personen im Alter zwischen 21 und 24 ist ein deutlicher Anstieg der TVR von 2014 auf 2015 festzustellen. Im Jahr 2016 erreicht die Gruppe der 14

bis 17-Jährigen mit 12.966 die höchste TVR zwischen 2013 und 2016 und überholt damit die Gruppe der 18 bis 20-Jährigen, deren TVR von 12.919 im Jahr 2015 auf 11.531 im Jahr 2016 sinkt.

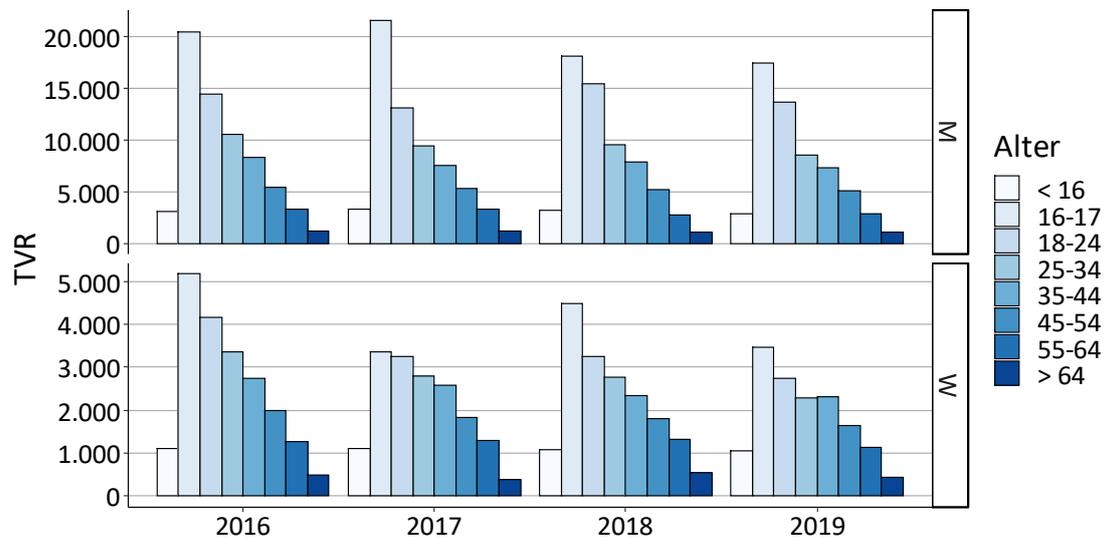


Abbildung 22. TVR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach Geschlecht und Altersgruppe (2016-2019).

Für die Betrachtung der Jahre 2016 bis 2019 ist nun auch eine Differenzierung der TVR nach Geschlecht möglich (Abbildung 22; man beachte die unterschiedliche Skalierung der Y-Achse). Hier zeigt sich, dass die TVR der Männer zwischen 16 und 17 in den Jahren 2016 und 2017 am höchsten sind (2016: 20.441; 2017: 21.512). In dem darauffolgenden Jahr nimmt die TVR in dieser Alterskategorie bei den Männern aber bereits wieder ab, während sich ein deutlicher Anstieg der TVR in der Alterskategorie 18 bis 24 zeigt. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass im Vergleich zu den Vorjahren weniger junge Männer nach Schleswig-Holstein eingereist sind und die bereits hier wohnhaften 16 und 17-Jährigen im Verlauf der Zeit älter geworden sind. Bei den weiblichen Tatverdächtigen fällt im Jahr 2017 auf, dass die TVR der 16 bis 17-Jährigen im Vergleich zu den umliegenden Jahren deutlich kleiner ist (2016: 5.180, 2017: 3.374, 2018: 4.484). Dahinter steht tatsächlich ein deutliches Absacken der absoluten Tatverdächtigenzahl bei relativ konstanter Bevölkerungsgröße im Jahr 2017 ( $TV_{W 16-17}$  2016: 98,  $TV_{W 16-17}$  2017: 66,  $TV_{W 16-17}$  2018: 86).

### 5.2.2.4 Staatsangehörigkeit

In diesem Abschnitt sollen Auswertungen differenziert nach der Staatsangehörigkeit des\*der Tatverdächtigen vorgenommen werden. Da nicht alle Staatsangehörigkeiten verglichen werden

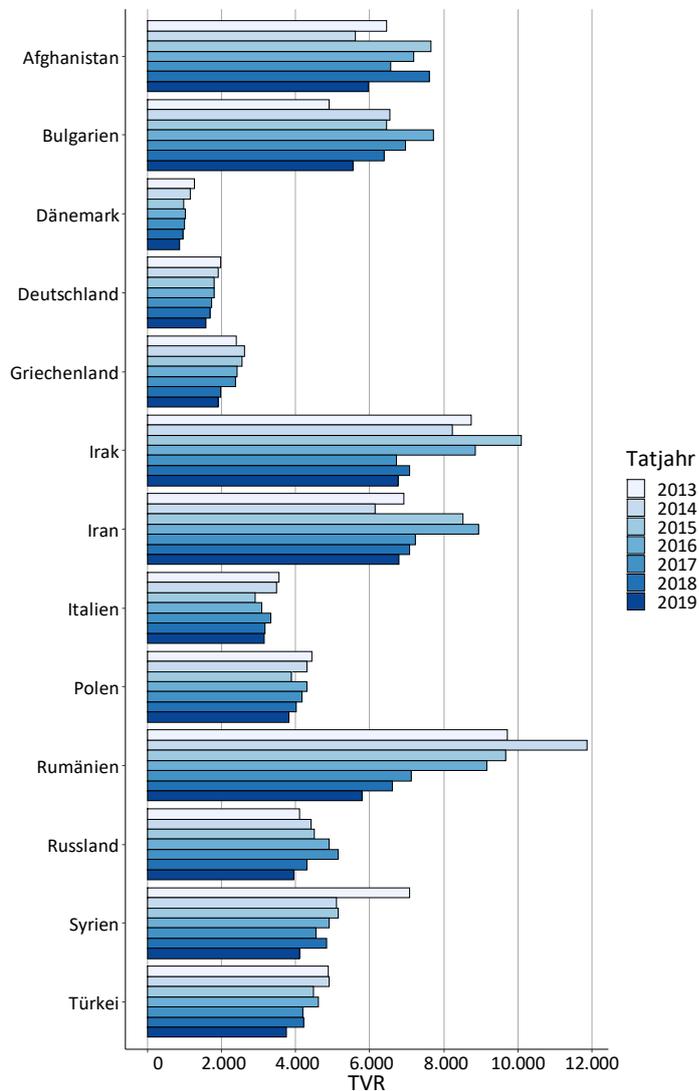


Abbildung 23. TVR der Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach der Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland.

können, werden in diesem Bericht nur die zwölf herkunftsstärksten Nationen in Bezug auf das Bundesland Schleswig-Holstein betrachtet (siehe Abschnitt 5.1.2.2). Wann immer möglich, werden die Zahlen der deutschen Population in Schleswig-Holstein als Referenz mit angegeben oder dargestellt.

Ein Vergleich der TVR nach Staatsangehörigkeit und Tatjahr (siehe Abbildung 23) zeigt deutliche Unterschiede zwischen den Staatsangehörigkeiten. Griechenland und Dänemark unterscheiden sich wenig von der TVR der deutschen Bevölkerung. Bei Personen mit italienischer, polnischer, russischer, syrischer und türkischer Staatsangehörigkeit lassen sich deutlich höhere TVR verzeichnen. Noch höhere TVR finden sich bei den Personengruppen mit rumänischer, iranischer, irakischer, bulgarischer und

afghanischer Staatsangehörigkeit. Im Zeitverlauf zeigt sich im Hinblick auf die meisten Nationalitäten ein rückläufiger Trend zwischen 2013 und 2019 (Türkei, Syrien, Polen, Griechenland, Deutschland, Dänemark). Die höchste TVR im Betrachtungszeitraum ist unter Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2014 zu finden (11.855). Bemerkenswert ist jedoch, dass die TVR innerhalb der rumänischen Population in Schleswig-Holstein nach 2014 rapide abnimmt und sich bis 2019 halbiert (auf 5.788). Dieser rückläufige Trend ist vor allem deshalb interessant, weil er mit einer vermehrten Zuwanderung aus Rumänien im Rahmen der neuen Freizügigkeitsregelungen einhergeht (vgl. Abbildung 8). Innerhalb der Personengruppen mit iranischer, irakischer, afghanischer und bulgarischer Staatsangehörigkeit zeigt sich ein Anstieg der TVR bis 2015 oder 2016 und danach ein

deutlicher Rückgang bis 2019. Nur bei Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit fällt im Jahr 2018 noch einmal ein Anstieg der TVR auf. An dieser Stelle ist anzumerken, dass einige der hier betrachteten Personengruppen zu Beginn des Betrachtungszeitraums (2013/14) nur in recht kleiner Zahl in Schleswig-Holstein vertreten waren. Von Personen mit einer bulgarischen, irakischen, iranischen und syrischen Staatsangehörigkeit waren im Jahr 2013 jeweils weniger als 3.000 Personen in Schleswig-Holstein gemeldet. Dies führt dazu, dass bereits recht kleine Schwankungen der absoluten Tatverdächtigenzahlen zu mitunter starken Schwankungen der TVR führen können (z. B. Syrien 2013/14; Iran 2013-2015).

Die Abbildung 24 (2013-2016) und die Abbildung 25 (2016-2019) zeigen die TVR differenziert nach Alterskategorien und Staatsangehörigkeiten. Dabei ist wieder zu beachten, dass die zugrundeliegenden Bevölkerungsgrößen für einige Kombinationen aus Alterskategorien und Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2013 und 2014 sehr klein ausfallen. Gerade bei den Alterskategorien, die eine ältere Bevölkerungsgruppe betreffen (> 59), oder die eine vergleichsweise kleine Spanne (14-17 und 18-20) abbilden, sind daher in den Jahren 2013 und 2014 größere Sprünge in der TVR zu erwarten. Betrachtet man die dargestellten Altersstrukturen, so lässt sich auch auf Ebene der Staatsangehörigkeiten überwiegend der charakteristische Verlauf der Alters-Kriminalitäts-Kurve erkennen (siehe Abschnitt 5.2.2.3). Dabei zeigt sich der Peak der Verteilung entweder im Jugend- oder im Heranwachsendenalter. Nur bei Personen mit bulgarischer und iranischer Staatsangehörigkeit zeigt sich in einzelnen Jahren ein Höchststand der TVR bei den 21 bis 24-Jährigen (Bulgarien: 2014/15; Iran: 2015). Gerade für die Gruppe mit bulgarischer Staatsangehörigkeit fällt auf, dass die Verteilung der TVR auf die Alterskategorien in den Jahren 2014 und 2015 nahezu symmetrisch erscheint. Bei den Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit ist zwar keine symmetrische Verteilung zu erkennen, aber es fällt ebenfalls auf, dass der Schwerpunkt der Verteilung ab 2016 auf den 18 bis 24-Jährigen liegt. In Bezug auf die Personengruppe mit rumänischer Staatsangehörigkeit zeigt sich im Zeitverlauf, dass ab 2016 vor allem die TVR im späten Jugendalter (16-17) hervorsticht. Erst im Jahr 2019 fällt hier die TVR rapide ab. Auffallend ist außerdem, dass die TVR für 16 bis 17-Jährige mit syrischer Staatsangehörigkeit ab 2016 von Jahr zu Jahr abnimmt (2016: 16.012; 2019: 9.384) und zeitgleich die TVR der Gruppe der 18 bis 24-Jährigen etwas zunimmt (2016: 7.792; 2018: 10.713). Ferner ist bei der Personengruppe mit türkischer Staatsangehörigkeit in Bezug auf das Jahr 2017 ein im Zeitverlauf auffälliger Ausreißer zu erkennen. Die TVR der 16 bis 17-Jährigen ist in dem entsprechenden Jahr im Vergleich zu den vorliegenden und folgenden Jahren deutlich erhöht (2016: 11.890; 2017: 16.754; 2018: 6.915). Hierbei ist anzumerken, dass sich die Gruppe der in Schleswig-Holstein gemeldeten Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit im Altersbereich von 16 bis 17 von 2016 (471) auf 2017 (197) sprunghaft deutlich reduziert hat. Dies ist vermutlich der vergleichsweise geringen Altersspanne geschuldet.

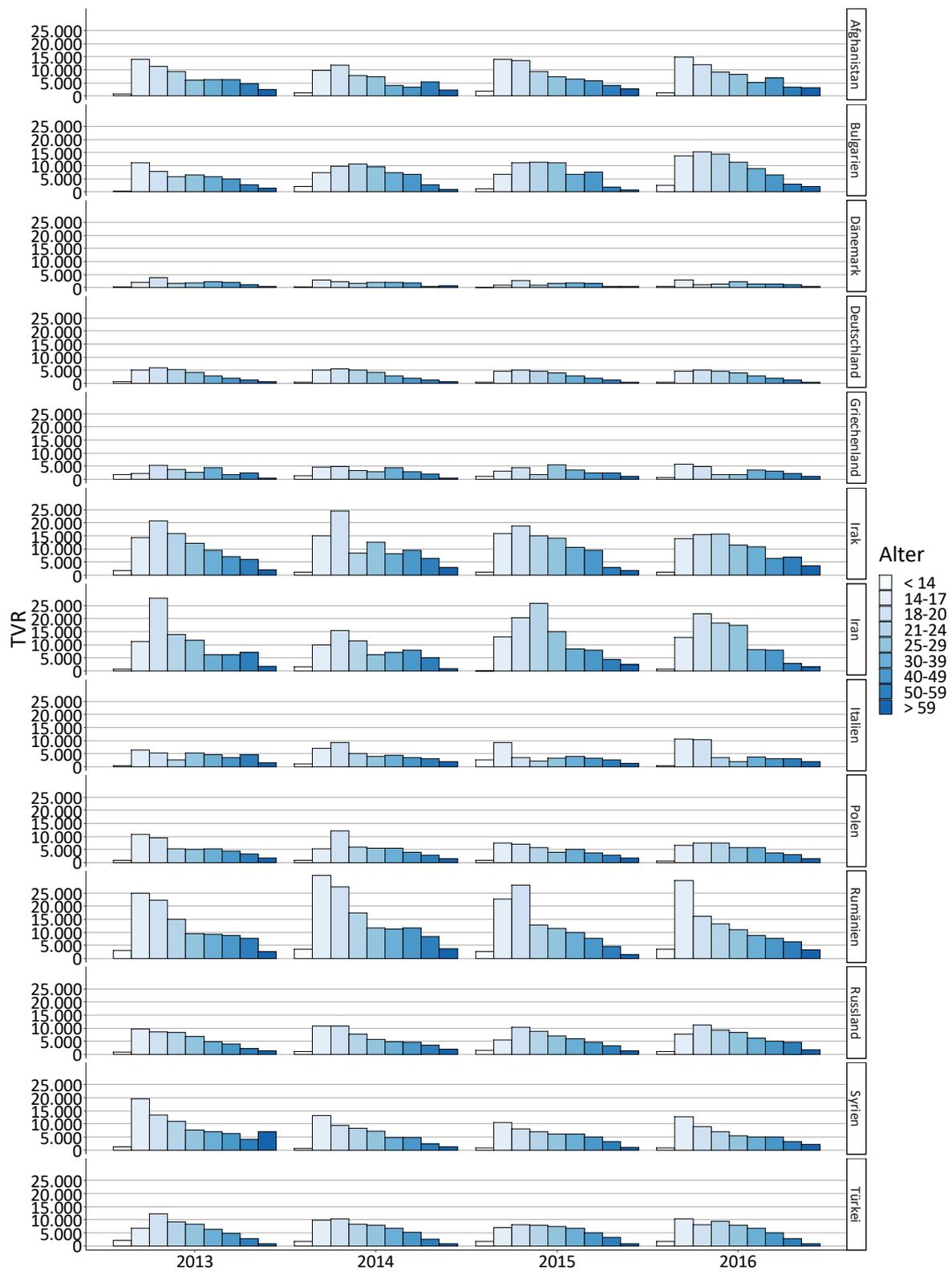


Abbildung 24. TVR der Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach Alterskategorien und Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland (2013-2016).

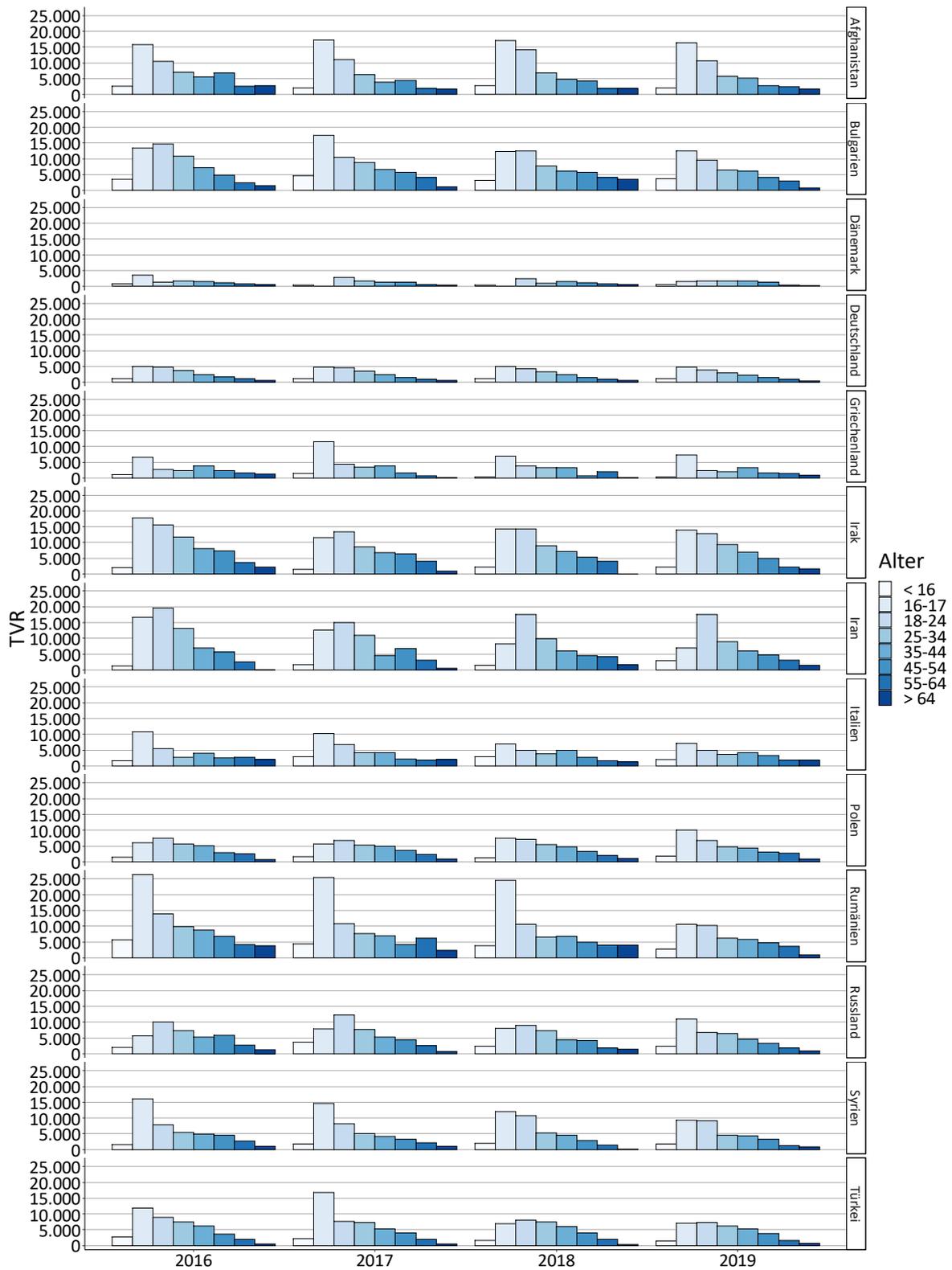


Abbildung 25. TVR der Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach Alterskategorien und Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland (2016-2019).

### 5.2.2.5 Opfer

In diesem Abschnitt sollen Opferwerdungen bei Straftaten, die durch nichtdeutsche, in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige begangen wurden, näher betrachtet werden. Dies soll Aufschluss darüber geben, welche Tatverdächtigen-Opfer-Konstellationen im Rahmen der Kriminalität von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit am ehesten Relevanz besitzen.

In Abbildung 26 sind die OWR getrennt nach Geschlecht des Opfers dargestellt. Vor allem bei männlichen Personen zeigt sich von 2014 bis 2018 eine deutliche und konstante Zunahme der OWR durch Tatverdächtige ohne deutsche Staatsangehörigkeit. In Bezug auf weibliche Opfer ist über den Betrachtungszeitraum ebenfalls ein Anstieg der OWR zu erkennen. Dieser beschränkt sich aber vor allem auf einen sprunghaften Anstieg von 2015 auf 2016.

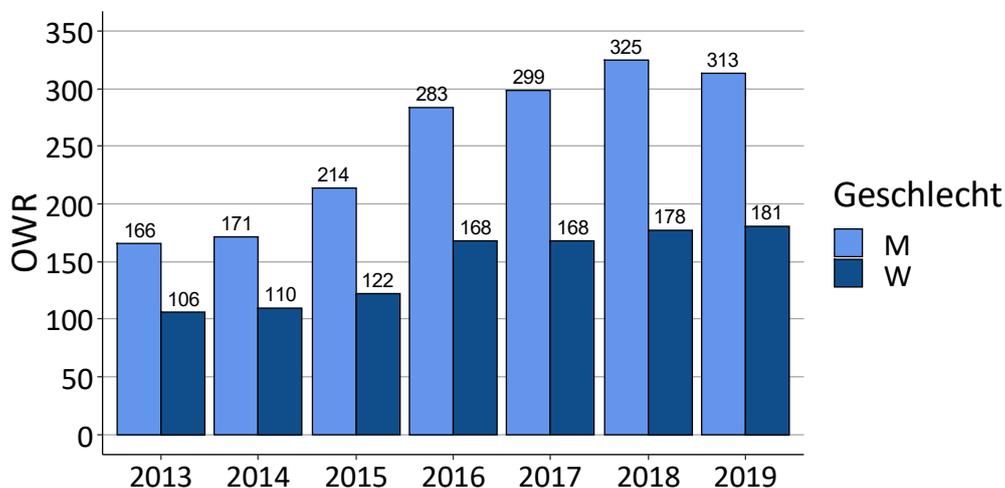


Abbildung 26. OWR in Bezug auf Opferwerdungen bei Straftaten, die durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige begangen wurden, getrennt nach dem Geschlecht der Opfer.

Ein Blick auf die Altersstruktur in Bezug auf die OWR (siehe Abbildung 27 und Abbildung 28) zeigt, dass der zuvor identifizierte Anstieg der OWR bei männlichen Opfern in den meisten Altersbereichen zu finden ist. Lediglich für die Personen unter 18 und über 54 Jahren zeigt sich kaum eine Veränderung zwischen 2016 und 2019. Außerdem zeigt sich ein Rückgang der TVR bei 18 bis 20-Jährigen von 2013 auf 2014. Ferner kommt es bei den weiblichen Opfern im Jahr 2018 zu einem besonders auffälligen Anstieg der OWR bei den 16 bis 17-Jährigen. Ansonsten bleibt die OWR bei den weiblichen Opfern der übrigen Altersbereiche über den Betrachtungszeitraum hinweg sehr konstant.

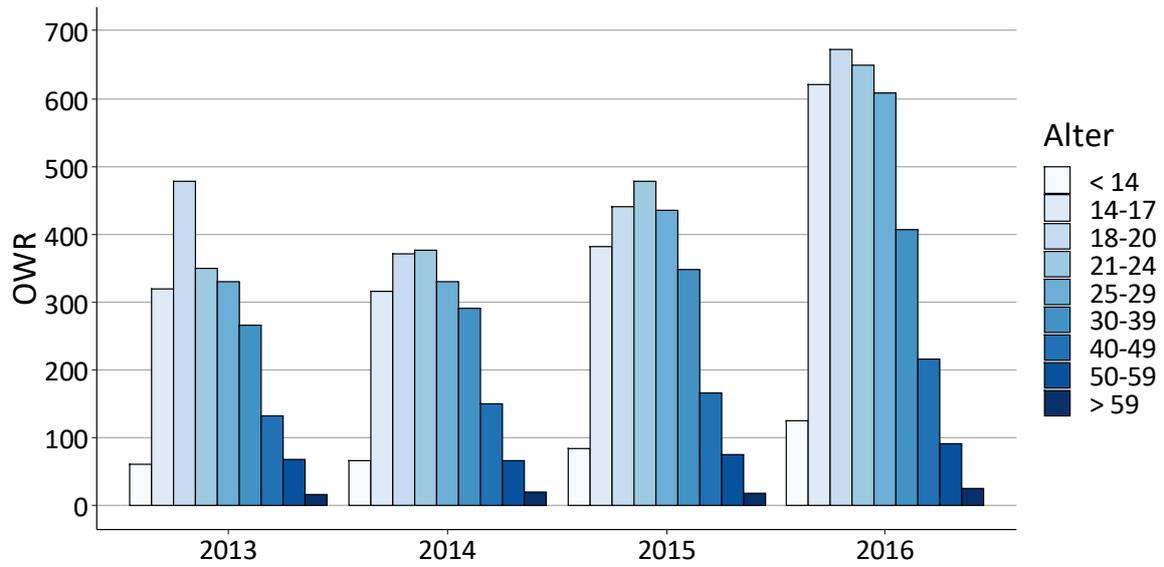


Abbildung 27. OWR in Bezug auf Opferwerdungen bei Straftaten, die durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige begangen wurden, getrennt nach Alterskategorien der Opfer (2013-2016).

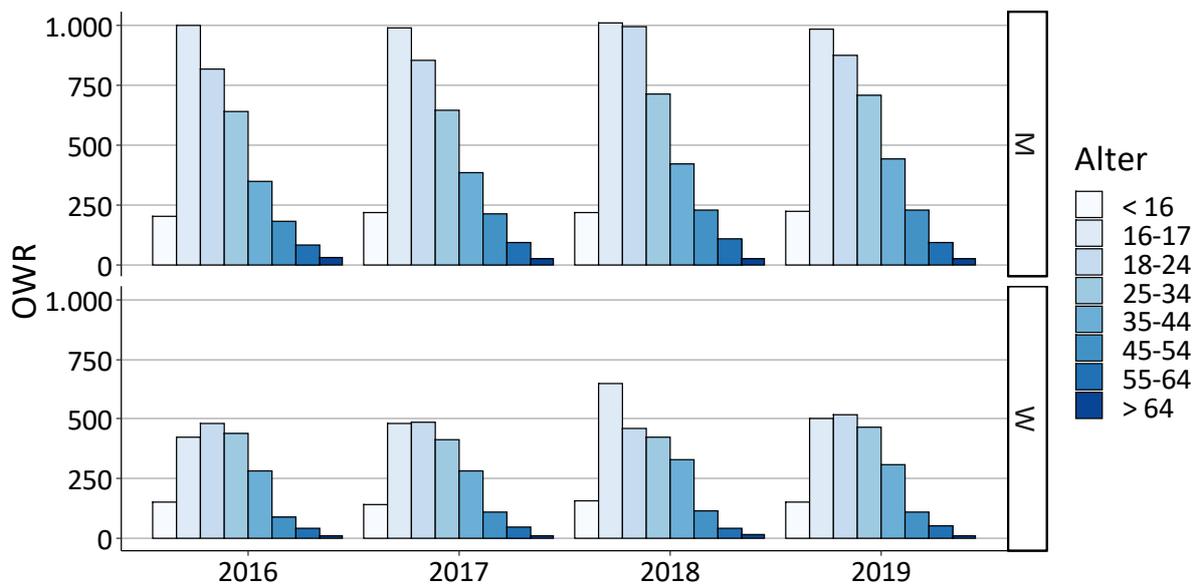
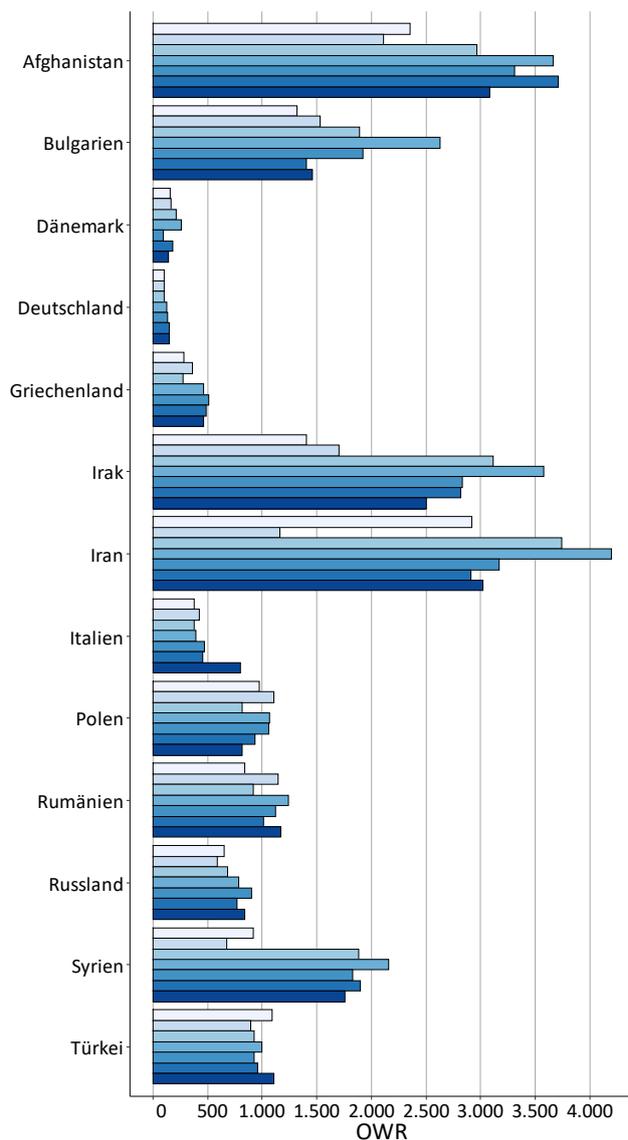


Abbildung 28. OWR in Bezug auf Opferwerdungen bei Straftaten, die durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige begangen wurden, getrennt nach Geschlecht und Alterskategorien der Opfer (2016-2019).

Eine Differenzierung der OWR nach Staatsangehörigkeit des Opfers (siehe Abbildung 29) macht vor allem deutlich, dass das Risiko Opfer zu werden in dem Betrachtungszeitraum für Personen mit



afghanischer, irakischer und iranischer Staatsangehörigkeit besonders groß war. Bei Personen mit iranischer und irakischer Staatsangehörigkeit stechen dabei vor allem die Jahre 2015 und 2016 mit besonders hohen OWR hervor. Auch Syrien und Bulgarien fallen in dieser Auswertung mit vergleichsweise hohen OWR auf. Bei diesen beiden Staatsangehörigkeiten wird ebenso der höchste Wert der OWR im Jahr 2016 erreicht. Ebenfalls auffallend ist, dass das Risiko für deutsche Staatsangehörige Opfer eines\*r Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu werden, vergleichsweise gering ist. Die OWR für afghanische Staatsbürger\*innen war beispielsweise im Jahr 2016 fast 30-mal so groß, wie die OWR der deutschen Staatsbürger\*innen.

Abbildung 29. OWR in Bezug auf Opferwerdungen bei Straftaten, die durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige begangen wurden, getrennt nach Staatsangehörigkeit des Opfers für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland.

Um die Zusammenhänge zwischen der Staatsangehörigkeit des\*der Tatverdächtigen und der

Staatsangehörigkeit des Opfers besser zu verstehen, betrachtet Abbildung 30 die Staatsangehörigkeit der Opfer in verschiedenen Kategorien. Dargestellt wird dabei, wie viele der Opferwerdungen pro Jahr Opfer betreffen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen wie der\*die Tatverdächtige, wie viele Opfer deutscher Staatsangehörigkeit betreffen und wie viele Opfer einer anderen Staatsangehörigkeit betreffen. Zunächst fällt auf, dass Straftaten an nichtdeutschen Personen in jedem Jahr über 25 % der Opferwerdungen ausmachen, obwohl der Anteil der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an der Gesamtbevölkerung von Schleswig-Holstein im Laufe des Betrachtungszeitraums niemals mehr als 10 % beträgt. Ferner zeigt sich, dass der Anteil an Straftaten mit deutschen Opfern in den Jahren 2015

und 2016 merklich zurückgeht. Ab 2016 betreffen nur noch etwa 50 % der hier betrachteten Straftaten Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit. Straftaten, bei denen Tatverdächtige und Opfer dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, machen hingegen ab 2016 jedes Jahr etwa 30 % der Opferwerdungen aus. Die restlichen 20 % der Opferwerdungen betreffen ab 2016 Personen mit einer anderen nichtdeutschen Staatsangehörigkeit. Die Straftaten der ab 2015 neu zugewanderten Personen gehen also vornehmlich zulasten der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei sei aber noch einmal darauf hingewiesen, dass hier nur die sogenannten Opferdelikte der PKS betrachtet werden können (siehe Abschnitt 5.2.1). Eigentumsdelikte sowie Vermögens- und Fälschungsdelikte können hier daher beispielsweise nicht berücksichtigt werden.

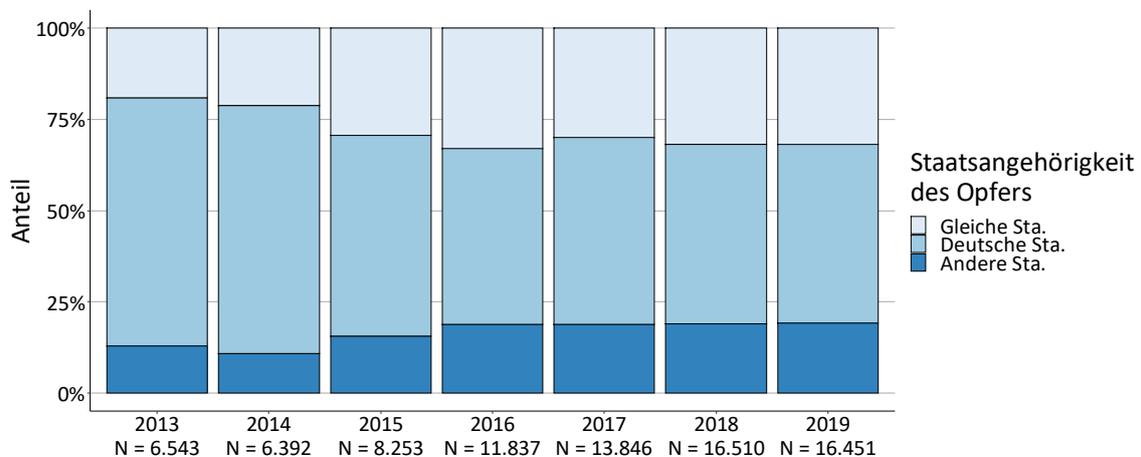


Abbildung 30. Anteil verschiedener Staatsangehörigkeitskategorien des Opfers an der Gesamtzahl an Opferwerdungen, die auf Straftaten durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige zurückgehen. Die dargestellten Kategorien beschreiben die Staatsangehörigkeit des Opfers in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit des\*der Tatverdächtigen.

In einem weiteren Schritt soll betrachtet werden, inwiefern es bei den in Abbildung 30 dargestellten Entwicklungen Unterschiede im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit des\*der Tatverdächtigen gibt (siehe Abbildung 31). Dabei wird deutlich, dass sich für Staatsangehörigkeiten, die mit der vermehrten Flüchtlingsbewegung 2015/16 assoziiert sind (Syrien, Irak, Iran, Afghanistan) ein charakteristisches Bild ergibt. Der Anteil an Straftaten mit Opfern, die dieselbe Staatsangehörigkeit aufweisen wie der\*die Tatverdächtige, nimmt ab 2015 sprunghaft zu und geht dann bis 2019 wieder etwas zurück. In dem gleichen Zeitraum zeigt sich bei Tatverdächtigen mit syrischer und iranischer Staatsangehörigkeit ein ähnlicher Verlauf, auch in Bezug auf den Anteil von Straftaten mit Opfern, die eine andere nichtdeutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Es ist anzunehmen, dass dieser Verlauf mit den Lebensbedingungen im Kontext der Zuwanderung zusammenhängen. Aus der sogenannten *Routine Activity Theory* (Cohen & Felson, 1979) geht hervor, dass eine maßgebliche Voraussetzung für eine kriminelle Handlung (zumindest bei den meisten Deliktsbereichen) eine räumliche Nähe von potentiellen Täter\*innen zu potentiellen Opfern darstellt (vgl. Karmen, 2013; Madero-Hernandez &

Fisher, 2013). Wenn zwei Personengruppen nur selten in Kontakt kommen, ist die Wahrscheinlichkeit dementsprechend gering, dass Personen der einen Gruppe Tathandlungen wie Körperverletzung oder Vergewaltigung an Personen der anderen Gruppe vornehmen können. Direkt nach der Ankunft werden die meisten Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wenig Kontakt mit der deutschen Wohnbevölkerung haben. In Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften ist der Kontakt zu anderen nichtdeutschen Personen beispielsweise sehr viel wahrscheinlicher und dementsprechend ist auch die Wahrscheinlichkeit für Delikte mit nichtdeutschen Personen als Täter\*innen und Opfer größer. Zudem stellt sich für viele zugewanderte Personen das Problem der Sprachbarriere, wenn es um die Kontaktaufnahme zu Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit geht. Dementsprechend zeigt sich auch in Abbildung 31 gerade bei den eben angesprochenen Staatsangehörigkeiten ein auffallend großer Anteil an Delikten, die im Kreise ein und derselben Staatsangehörigkeit begangen werden. Aus der Graphik geht aber auch hervor, dass der Anteil an nichtdeutschen Opfern (und vor allem an Opfern mit derselben Staatsangehörigkeit) auch im Jahr 2019 teilweise noch sehr hoch ist. Dies spricht dafür, dass die 2015 und 2016 nach Deutschland zugewanderten Personen auch mehrere Jahre nach der Ankunft noch wenig alltäglichen Kontakt mit Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit haben. Bei Tatverdächtigen mit bulgarischer und polnischer Staatsangehörigkeit ist der Anteil an Opferwerdungen mit Opfern gleicher Staatsangehörigkeit über alle Jahre hinweg ebenfalls vergleichsweise hoch (zwischen 25 % und 55 %). Auch hier könnten sprachliche Aspekte eine Rolle spielen. In Bezug auf die Tatverdächtigen mit rumänischer Staatsangehörigkeit zeigt sich hingegen, dass der Anteil an Straftaten mit rumänischen Opfern parallel zu dem vermehrten Zuzug im Betrachtungszeitraum stetig ansteigt (von unter 20 % im Jahr 2013 auf über 50 % im Jahr 2019). Interessant ist zudem, dass auch bei Tatverdächtigen mit einer türkischen Staatsangehörigkeit der Anteil an Delikten mit türkischen Opfern in den Jahren 2018 und 2019 merklich zunimmt (auf über 25 %).

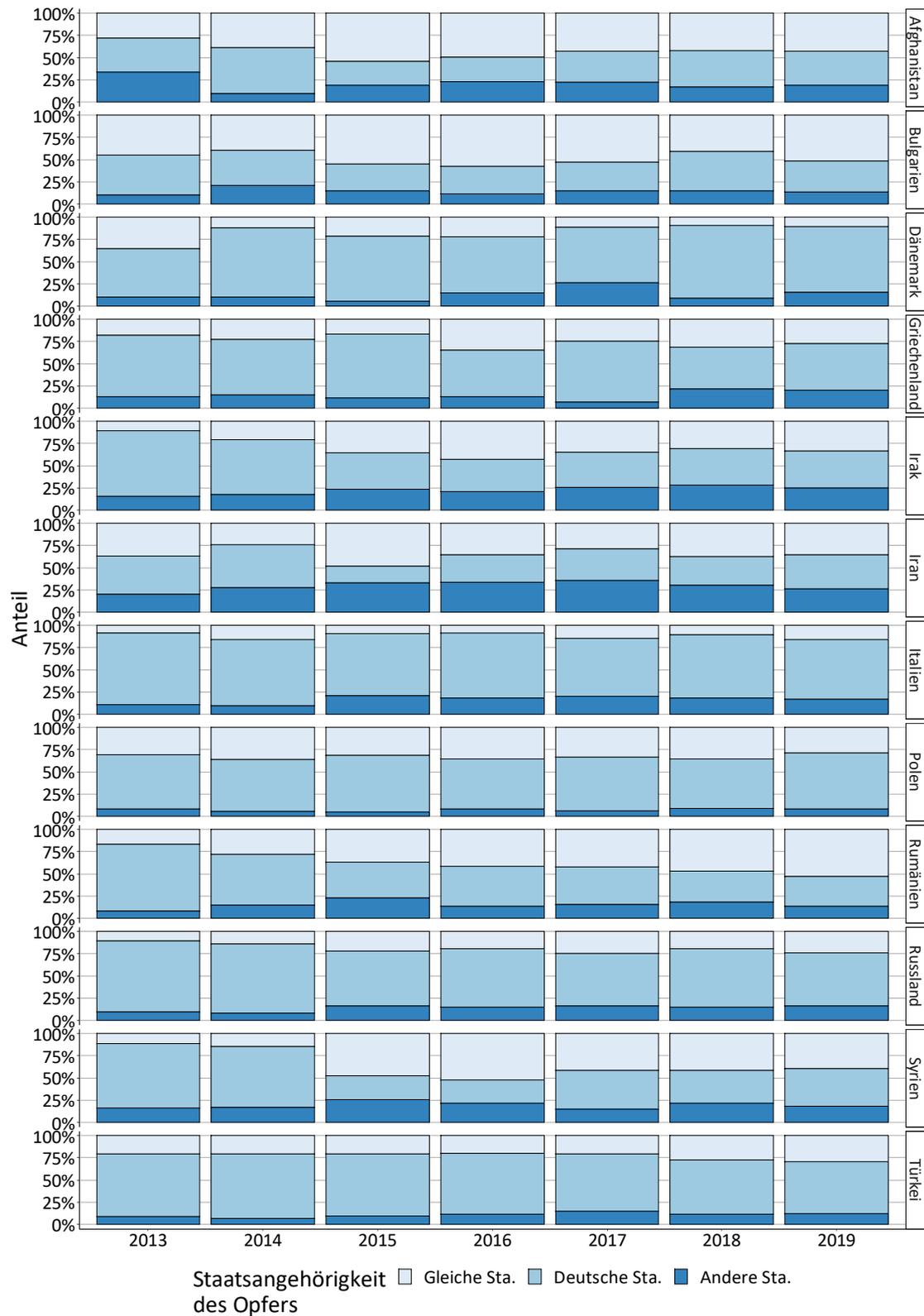


Abbildung 31. Anteil verschiedener Staatsangehörigkeitskategorien des Opfers an der Gesamtzahl an Opferwerdungen, die auf Straftaten durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige zurückgehen, getrennt nach Staatsangehörigkeit des\*der Tatverdächtigen. Die dargestellten Kategorien beschreiben die Staatsangehörigkeit des Opfers in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit des\*der Tatverdächtigen.

Abbildung 32 zeigt die Verteilung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen unter allen erfassten Opferwerdungen von Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Die Kategorien der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung orientieren sich dabei an den in der PKS verwendeten Kategorien (Bundeskriminalamt, 2020e); lediglich die Kategorie „Ehe/Partnerschaft/Familie“ wurde hier mit den Kategorien „Partnerschaften (inkl. ehemalige)“ und „Sonstige Angehörige“<sup>19</sup> weiter differenziert. Die verschiedenen Kategorien bleiben über den Betrachtungszeitraum relativ stabil (Partnerschaft: ca. 13 %, Sonstige Angehörige: ca. 7 %, Informelle soziale Beziehung: ca. 25 %, Formelle soziale Beziehung: ca. 4 %, Keine Beziehung: ca. 45 %, Unbekannte Beziehung: ca. 4 %). Im Jahr 2015 steigt der Anteil an unbekanntem Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen und an Opferwerdungen, bei denen keine Beziehung zwischen Tatverdächtigen und Opfer bestand, etwas. Dieser zeitweise Anstieg geht aber schon im darauffolgenden Jahr wieder zurück. Hier ist zu vermuten, dass es sich maßgeblich um Delikte handelt, die von neu zugewanderten Personen begangen wurden. In der ersten Zeit nach der Einreise ist es vor allem bei allein zugewanderten Personen unwahrscheinlich, dass sich bereits feste soziale Beziehungen gebildet haben. Es ist davon auszugehen, dass hier maßgeblich der Umstand eine Rolle spielt, dass Personen im Asylverfahren (oder auch mit einer Duldung) keine Arbeitserlaubnis besitzen. Die Kategorie „Informelle soziale Beziehung“ beinhaltet aber zu großen Teilen Beziehungen aus dem Arbeitskontext. Dementsprechend ist es wenig verwunderlich, dass gerade diese Kategorie von 2013 bis 2015 zurückgeht.

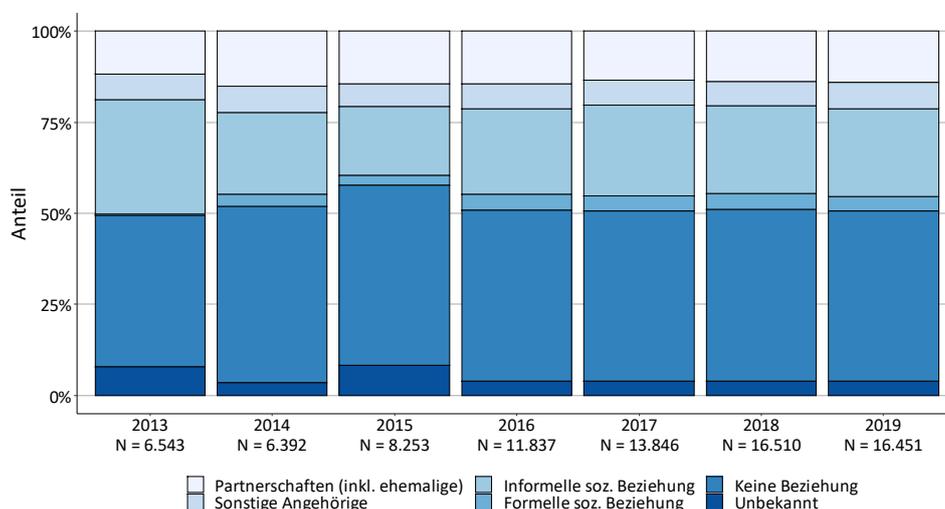


Abbildung 32. Anteil verschiedener Kategorien der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung an der Gesamtzahl an Opferwerdungen, die auf Straftaten durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige zurückgehen.

<sup>19</sup> Angehörige gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB und Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine.

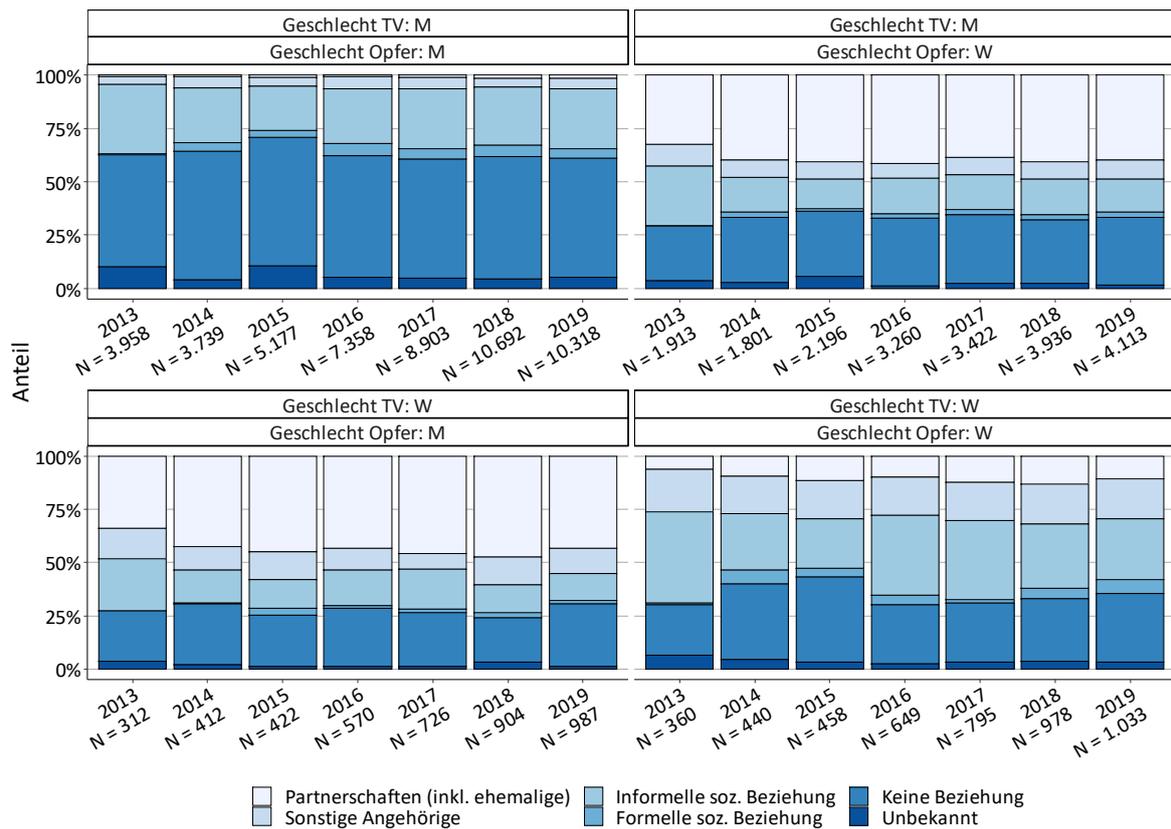


Abbildung 33. Anteil verschiedener Kategorien der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung an der Gesamtzahl an Opferverurteilungen, die auf Straftaten durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige zurückgehen, getrennt nach Geschlecht der Tatverdächtigen und Geschlecht des Opfers.

Abbildung 33 stellt die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung getrennt nach dem Geschlecht des\*der Tatverdächtigen und nach dem Geschlecht des Opfers dar. Bei Opferverurteilungen mit gemischtgeschlechtlichen Opfer-Tatverdächtigen-Kombinationen beträgt der Anteil an innerpartnerschaftlichen Delikten teilweise über 40 %, während vor allem bei Delikten mit männlichen Tatverdächtigen und männlichen Opfern Delikte in Partnerschaften und unter sonstigen Angehörigen die absolute Ausnahme ausmachen und häufig keine Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zu verzeichnen ist. Bei Delikten mit weiblichen Tatverdächtigen und weiblichen Opfern ist der Anteil an Delikten in Partnerschaften und an sonstigen Angehörigen hingegen merklich größer. Bemerkenswert ist, dass sich hier zeigt, dass der in Abbildung 32 zu beobachtende Verlauf in Bezug auf den Anteil der Delikte mit einer informellen sozialen Beziehung nicht auf alle Geschlechtskombinationen von Opfern und Tatverdächtigen übertragbar ist. Es fällt auf, dass bei gleichgeschlechtlichen Opfer-Tatverdächtigen-Kombinationen der Anteil von 2013 auf 2014 zurückgeht und dann bis 2019 auf einem niedrigeren Niveau verbleibt. Bei gemischtgeschlechtlichen Opfer-Tatverdächtigen-Kombinationen zeigt sich hingegen ein Rückgang in den Jahren 2014 und 2015, aber anschließend steigt der Anteil an Delikten mit einer informellen sozialen Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen wieder in etwa auf das Ursprungsniveau von 2013. Zudem fällt auf, dass bei weiblichen Tatverdächtigen der Anteil an Delikten

innerhalb von Partnerschaften über den Betrachtungszeitraum zunimmt. Es ist möglich, dass dies auf einen gesellschaftlichen Wandel in Bezug auf die Einstellungen zu Gewalthandlungen im Allgemeinen, aber auch Gewalthandlungen in Partnerschaften im Speziellen zurückgeführt werden kann (vgl. Stiller & Neubert, 2020). Das steigende Problembewusstsein in der Population der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Schleswig-Holstein kann zunächst einmal zu einem gesteigerten Anzeigeverhalten beitragen und damit zu mehr Fällen von Delikten in Partnerschaften im Hellfeld führen.

In einem weiteren Schritt wird die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung getrennt nach Staatsangehörigkeit des Opfers betrachtet (siehe Abbildung 34). Hier wurde aufgrund zu kleiner Gruppengrößen auf eine Darstellung im Zeitverlauf verzichtet. Auffallend ist, dass besonders bei Opfern dänischer, griechischer und polnischer Staatsangehörigkeit der Anteil an Delikten in Partnerschaften besonders groß ist. Bei deutschen Opfern ist zudem zu sehen, dass der Anteil an Delikten ohne eine Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer am größten ist.

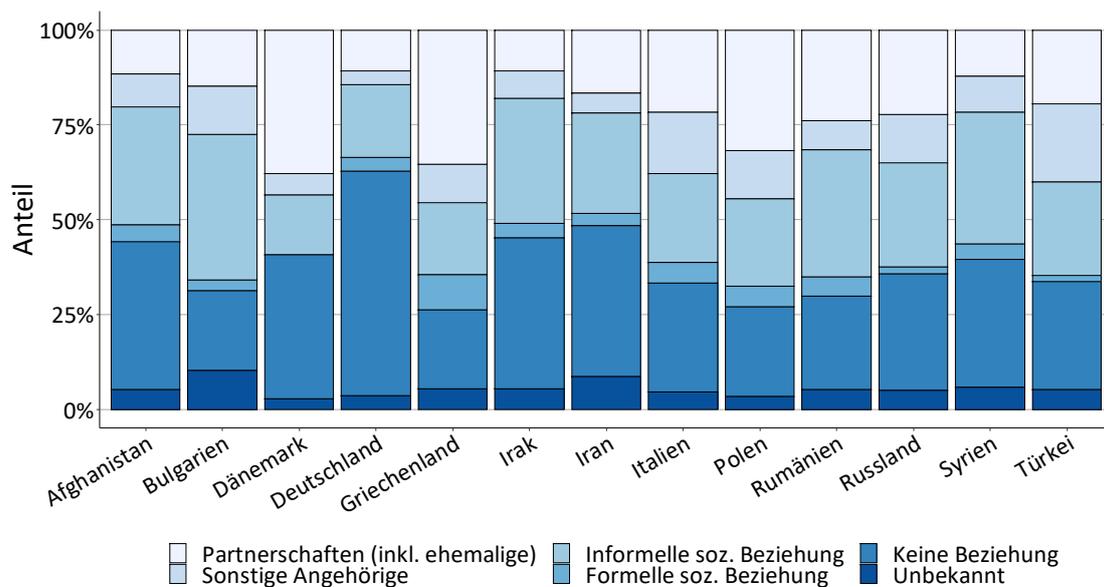


Abbildung 34. Anteil verschiedener Kategorien der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung an der Gesamtzahl an Opferwerdungen, die auf Straftaten durch nichtdeutsche in Schleswig-Holstein gemeldete Tatverdächtige zurückgehen, getrennt nach der Staatsangehörigkeit des Opfers für die zwölf herkunftstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland.

#### 5.2.2.6 Deliktstruktur & Tatmodalitäten

Die folgende Betrachtung der Deliktstruktur soll auf Fallebene erfolgen. Dies ist damit zu begründen, dass Tatverdächtige mit mehreren Delikten auffallen können, die nicht unbedingt demselben Deliktsbereich zuzuordnen sind.

Eine differenzierte Betrachtung der Deliktstruktur (siehe Abbildung 35) auf Fallebene legt auf den ersten Blick offen, dass ausländerrechtliche Verstöße in jedem Jahr einen nicht unerheblichen Teil der in der PKS erfassten Fälle ausmachen (Minimum 17 % im Jahr 2019). Im Jahr 2015 liegt der Anteil dieser Deliktskategorie sogar bei über 50 %. Weitere prävalente Deliktsbereiche sind einfacher Diebstahl, Rohheitsdelikte (inkl. Körperverletzungsdelikten), Vermögens- und Fälschungsdelikte sowie sonstige Delikte aus dem StGB. Straftaten gegen das Leben haben im gesamten Betrachtungszeitraum maximal 0,1 % der Fälle pro Jahr ausgemacht und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nahmen maximal 1,5 % der Fälle pro Jahr ein. Aufgrund der hohen Prävalenz und der zeitgleich geringen kriminologischen und gesellschaftlichen Bedeutung der assoziierten Delikte, erscheint es gerechtfertigt auch bei weiteren Betrachtungen der Deliktstruktur ausländerrechtliche Verstöße auszuschließen.

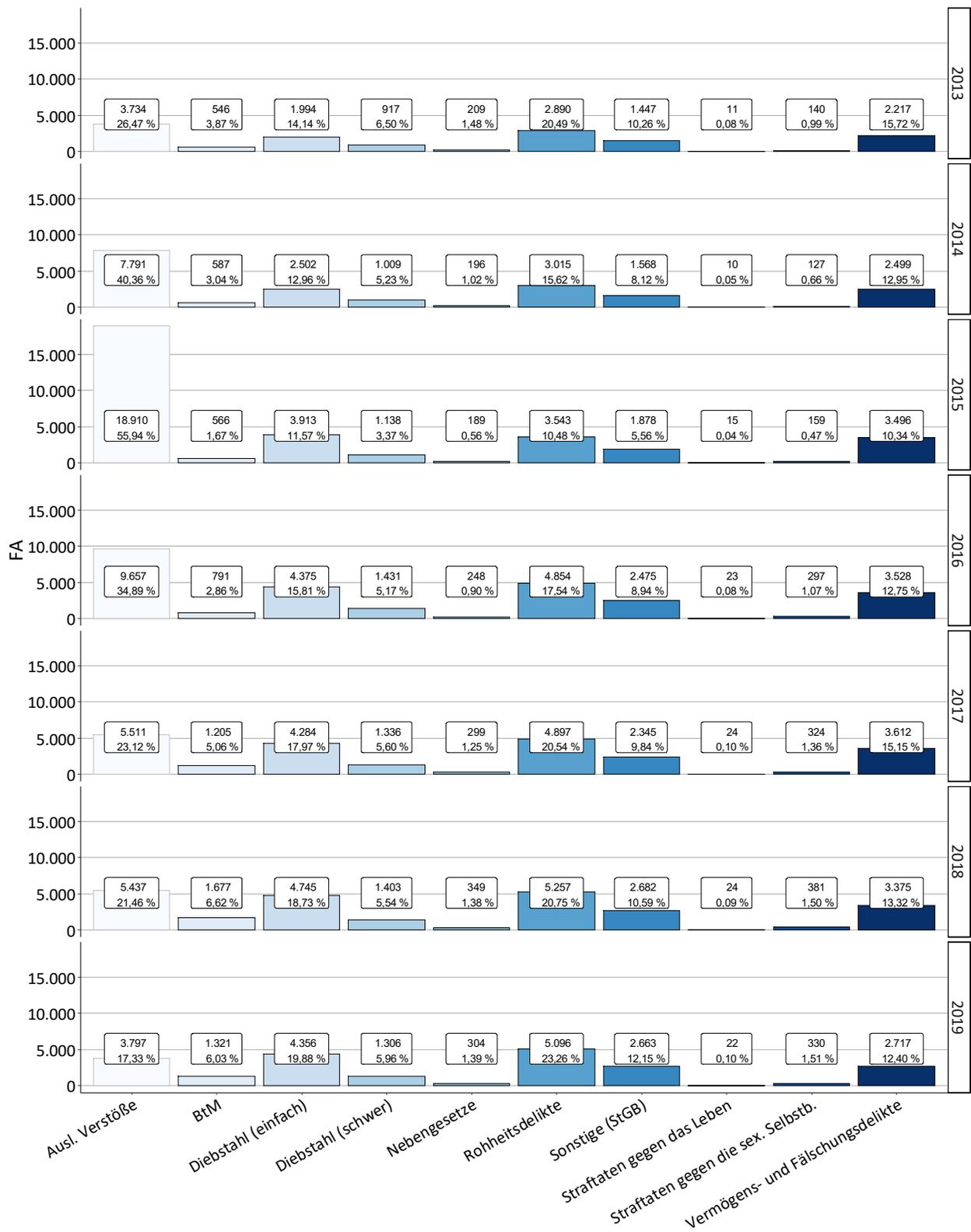


Abbildung 35. Anzahl an Fällen von nichtdeutschen in Schleswig-Holstein wohnhaften Tatverdächtigen pro Deliktskategorie und Tatjahr sowie der jeweilige Anteil an der Gesamtzahl an Fällen von nichtdeutschen in Schleswig-Holstein wohnhaften Tatverdächtigen pro Jahr.

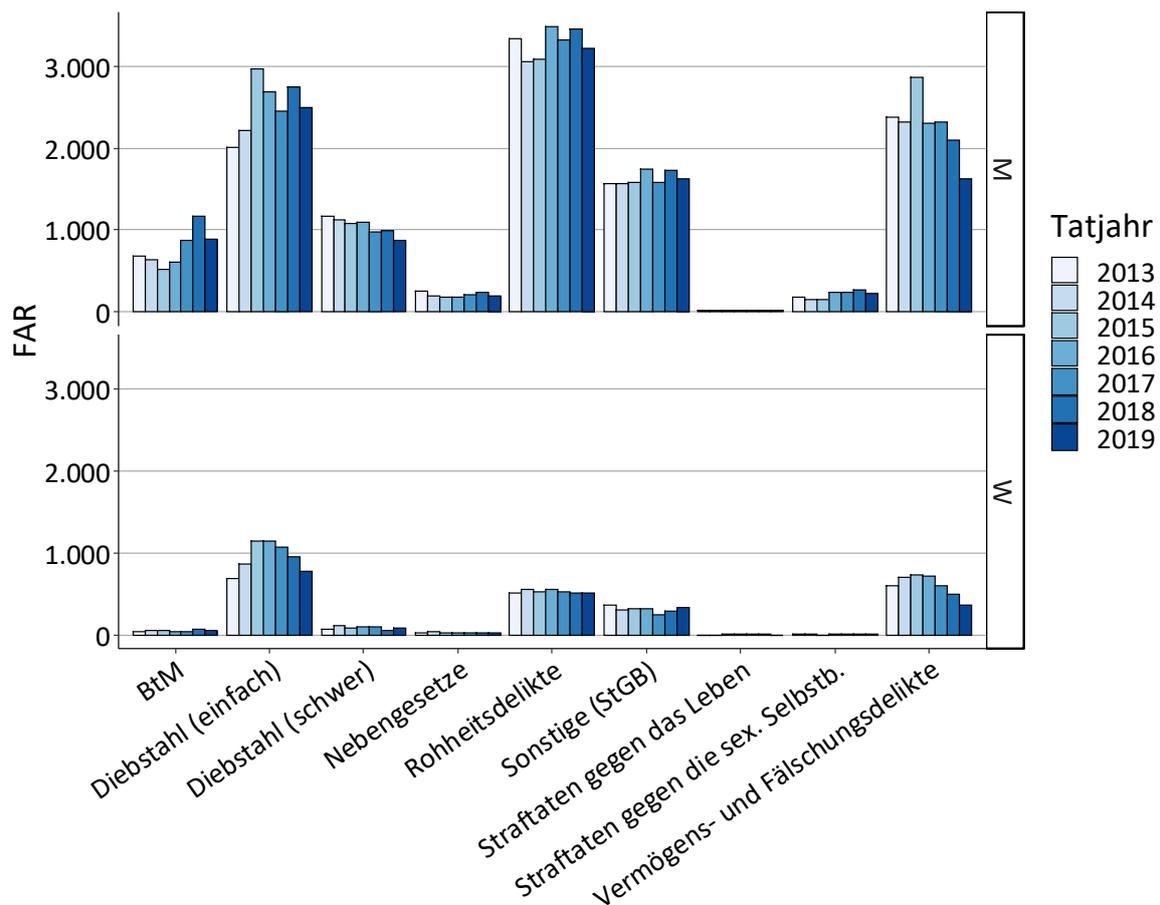


Abbildung 36. FAR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt für verschiedene Deliktskategorien und dem Geschlecht des\*der Tatverdächtigen.

Abbildung 36 zeigt die FAR getrennt nach Geschlecht der Tatverdächtigen, Deliktsbereichen und Tatjahren. Vor allem bei den männlichen Tatverdächtigen fallen erneut die Bereiche einfacher Diebstahl, Rohheitsdelikte und Vermögens- und Fälschungsdelikte mit vergleichsweise hohen FAR auf. Rohheitsdelikte bilden dabei die Kategorie mit der höchsten FAR. Bei den weiblichen Tatverdächtigen ist die FAR im Bereich des einfachen Diebstahls am stärksten ausgeprägt. Unter den weiblichen Nichtdeutschen zeigt sich auch ein Rückgang der FAR in Bezug auf einfachen Diebstahl ab 2017 nach einem vorherigen Anstieg von 2013 bis 2015. Dieser Trend ist bei den Männern, wenn überhaupt, nur im Ansatz zu erkennen. Hier steigt die FAR zunächst ebenfalls deutlich bis 2015, daraufhin zeigt sich ein leichter Rückgang von 2015 bis 2017 und ab 2018 ist ein erneuter Anstieg zu erkennen. Auch bei den Delikten gegen das BtMG fällt ein Anstieg der Fälle mit männlichen Tatverdächtigen bis zum Jahr 2018 auf. Sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tatverdächtigen fällt die FAR im Bereich Vermögens- und Fälschungsdelikte von 2016 bis 2019 merklich. In Bezug auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zeigt sich bei den männlichen Tatverdächtigen ein Anstieg in der FAR von 2015 auf 2016. Hier ist aber zu beachten, dass im Jahr 2016 einige Gesetzesänderungen im Bereich des Sexualstrafrechts eingeführt wurden (unter anderem die Einführung des § 184i StGB).

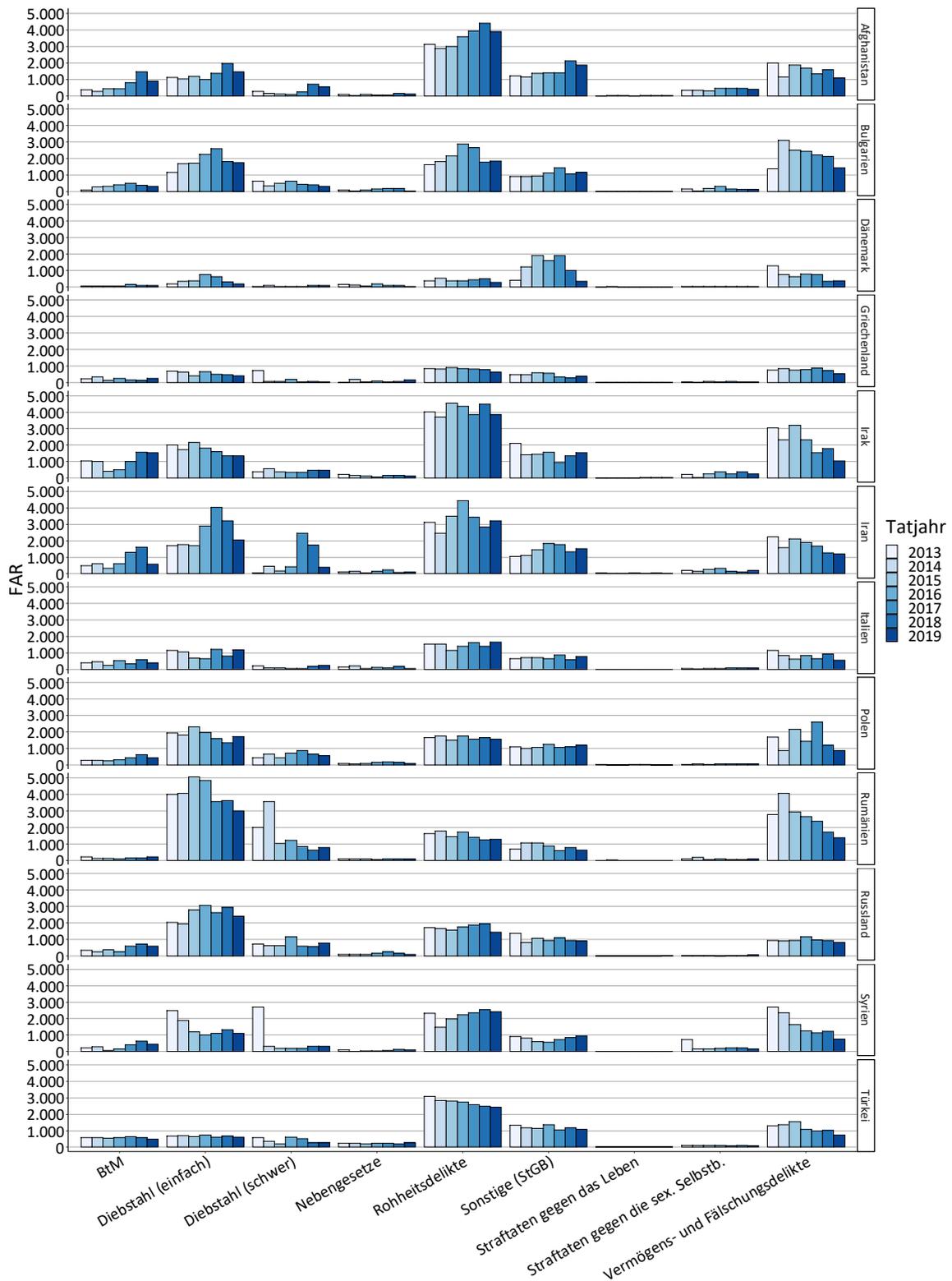


Abbildung 37. FAR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung getrennt nach Deliktskategorie und Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Eine nähere Betrachtung der Deliktstrukturen für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten eröffnet eine differenziertere Betrachtung der deliktischen Auffälligkeit (siehe Abbildung 37). Bei Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit zeigt sich ein Anstieg der FAR in den Deliktsbereichen

BtM, einfacher Diebstahl, Rohheitsdelikte und bei sonstigen Straftaten aus dem StGB bis zum Jahr 2018. Dabei sind bei Rohheitsdelikten durchgängig die höchsten FAR zu finden. Unter Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit fallen vor allem die Deliktsbereiche einfacher Diebstahl, Rohheitsdelikte und Vermögens- und Fälschungsdelikte mit vergleichsweise hohen FAR auf. In allen drei Bereichen zeigt sich aber zumindest angedeutet ein umgekehrt U-förmiger Verlauf über den Betrachtungszeitraum. Bei Personen mit dänischer Staatsangehörigkeit fällt lediglich ein zeitweiser Anstieg der FAR im Bereich der sonstigen Delikte aus dem StGB in den Jahren 2015 bis 2017 ins Auge. Personen griechischer Staatsangehörigkeit zeigen in allen Deliktsbereichen sehr niedrige FAR und auch keine nennenswerten Entwicklungen über den Betrachtungszeitraum. Die vergleichsweise hohe FAR bei schwerem Diebstahl im Jahr 2013 geht auf 28 Fälle von vier Tatverdächtigen zurück. Bei Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit zeigt sich im Bereich der BtM-Delikte ein leichter Anstieg der FAR, während beim einfachen Diebstahl und den Vermögens- und Fälschungsdelikten tendenziell eher ein Rückgang der FAR zu erkennen ist. Die FAR bei Rohheitsdelikten verbleibt über den Betrachtungszeitraum auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Unter den Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit ist vor allem ein Anstieg der FAR bei BtM-Delikten und bei Diebstahlsdelikten zum Jahr 2017 auffällig. Diese scheint aber zumindest bei den Diebstahlsdelikten in den darauffolgenden Jahren bereits wieder rückläufig zu sein. Bei Vermögens- und Fälschungsdelikten ist ebenfalls ein rückläufiger Trend zu beobachten und sowohl Rohheitsdelikte als auch sonstige Delikte aus dem StGB zeigen einen umgekehrt U-förmigen Verlauf mit einem Peak im Jahr 2016. Die FAR bei italienischen Staatsangehörigen verbleibt bei allen Deliktsbereichen auf einem niedrigen Niveau. Die höchsten FAR zeigen sich im Vergleich zu den anderen Deliktsbereichen bei Rohheitsdelikten. Die FAR der Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit sind dabei ganz ähnlich verteilt. Im Vergleich zu den FAR der italienischen Bevölkerung sind lediglich die FAR zum einfachen Diebstahl etwas erhöht und es ist ein vorübergehender Anstieg der FAR bei Vermögens- und Fälschungsdelikten zum Jahr 2017 zu erkennen. Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit zeigen eine vergleichsweise starke Auffälligkeit mit Diebstahlsdelikten und Vermögens- und Fälschungsdelikten im Jahr 2014. Bei diesen Deliktsbereichen ist aber danach ein starker und stetiger Rückgang der FAR zu verzeichnen. Die FAR bei Personen mit russischer Staatsangehörigkeit sind insgesamt wenig auffällig. Hervorzuheben ist aber ein Anstieg der FAR bei einfachen Diebstahlsdelikten bis zum Jahr 2016. Bei Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit zeigen sich in Bezug auf die FAR einige interessante Verläufe. Die FAR einfacher Diebstahlsdelikte sowie von Vermögens- und Fälschungsdelikten sind über den Betrachtungszeitraum rückläufig, während sich ein Anstieg der FAR bei Rohheitsdelikten zeigt. Auch hier fällt eine hohe FAR im Jahr 2013 bei schwerem Diebstahl auf. Diese geht wiederum auf nur wenige Tatverdächtige zurück (56 Fälle von 12 Tatverdächtigen). Bei den Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit fallen vor allem

vergleichsweise hohe FAR im Bereich der Rohheitsdelikte auf. Diese sind aber über den Betrachtungszeitraum rückläufig.

Im Folgenden sollen einige Aspekte der Tatbegehung bei Delikten von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit näher beleuchtet werden. Dabei werden zunächst alle Deliktsbereiche gemeinsam betrachtet und im Anschluss findet eine Analyse der verschiedenen Deliktskategorien statt. Die Deliktskategorien richten sich dabei nach dem Straftatenkatalog der PKS (Bundeskriminalamt, 2020b).

Tabelle 1

*Anteil verschiedener Tatmodalitäten an der Gesamtzahl der Fälle von nichtdeutschen in Schleswig-Holstein wohnhaften Tatverdächtigen.*

<b>Tatjahr</b>	<b>Fälle</b>	<b>alleinhandelnd</b>	<b>alkoholisiert</b>	<b>Konsument*in harter Drogen</b>	<b>Schusswaffe mitgeführt</b>
<b>2013</b>	10.371	77,5 %	14,4 %	10,0 %	0,7 %
<b>2014</b>	11.513	78,3 %	12,7 %	8,0 %	0,6 %
<b>2015</b>	14.897	79,5 %	11,7 %	6,7 %	0,5 %
<b>2016</b>	18.022	80,9 %	13,3 %	8,5 %	0,5 %
<b>2017</b>	18.326	82,1 %	11,6 %	9,8 %	0,5 %
<b>2018</b>	19.893	82,5 %	12,4 %	12,7 %	0,4 %
<b>2019</b>	18.115	81,9 %	12,1 %	12,6 %	0,6 %

Tabelle 1 zeigt jeweils den Anteil der in der PKS erfassten Fälle, bei denen das Delikt alleine begangen wurde, bei denen der\*die Tatverdächtige bei der Tat alkoholisiert war<sup>20</sup>, bei denen der\*die Tatverdächtige als ein\*e Konsument\*in harter Drogen gilt<sup>21</sup> und, bei denen der\*die Tatverdächtige eine Schusswaffe<sup>22</sup> mitgeführt hat. Es zeigt sich, dass der Anteil an Delikten, die allein begangen wurden über den Betrachtungszeitraum leicht zunimmt (um etwa 4 Prozentpunkte). In Bezug auf alkoholisierte Tatverdächtige lässt sich hingegen kein deutlicher Trend erkennen. Tatverdächtige, die als ein\*e Konsument\*in harter Drogen eingestuft wurden, nehmen anteilig zunächst bis 2015 ab und dann bis 2018 wieder zu. Damit spiegelt dieser Verlauf den der TVR im Bereich der BtM Delikte wider. Im Hinblick auf Tatverdächtige, die bei der Tat eine Schusswaffe mitgeführt haben, lässt sich kein nennenswerter Trend ausmachen.

<sup>20</sup> In der PKS heißt es zu dem Merkmal Alkoholeinfluss bei der Tatausführung: „Maßgeblich [...] ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss“ (Bundeskriminalamt, 2020d, S. 48).

<sup>21</sup> Hauptsächlich Heroin, Kokain, Amphetamin/Methamphetamin und deren Derivate in Pulver- oder flüssiger Form sowie in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy) und LSD. Nicht mit eingeschlossen sind Cannabisprodukte und Psilocybin. Für eine nähere Beschreibung siehe Bundeskriminalamt (2020d, S. 50).

<sup>22</sup> Schusswaffe richtet sich hier nach § 1, Abs. 2, Nr. 1 WaffG. Die Schusswaffe gilt als mitgeführt, wenn der\*die Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Ein Vorsatz zur Nutzung der Waffe ist nicht erforderlich. Für weitere Informationen siehe Bundeskriminalamt (2020d, S. 53).

Die vorherigen Betrachtungen haben gezeigt, dass sich vornehmlich bei männlichen Tatverdächtigen zum Jahr 2018 ein merklicher Anstieg der FAR in Bezug auf Delikte gegen das BtMG gezeigt hat (siehe Abbildung 36). Ferner konnte dargelegt werden, dass dieser Anstieg vor allem bei Personen mit afghanischer, irakischer und iranischer Staatsangehörigkeit, aber in abgeschwächter Form auch bei Personen mit polnischer, russischer und syrischer Staatsangehörigkeit zu finden ist. Es stellt sich nun die Frage, womit dieser Anstieg zusammenhängen könnte. Eine nähere Betrachtung der konkreten Deliktstypen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das BtMG zeigt, dass der beobachtete Anstieg bei allen relevanten Deliktsbereichen zu finden ist (siehe Tabelle 2). Ferner wird deutlich, dass sich bei den drei prävalentesten Deliktstypen (Allgemeine Verstöße § 29 BtMG, Unerlaubter Handel und Schmuggel, sonstige Verstöße gegen das BtMG) ein ähnlicher Verlauf in Bezug auf den Anteil der alleinhandelnden Tatverdächtigen zeigt. In den Jahren 2015 und 2016 (bei den sonstigen Verstößen auch 2014) geht der Anteil zunächst etwas zurück und steigt dann bis 2018 wieder an.

Tabelle 2

Anzahl der Fälle, FAR sowie prozentualer Anteil verschiedener Tatmodalitäten bei verschiedenen Delikttypen der Deliktskategorie BtM.

	Fälle	FAR	männlich	alleinhandelnd	alkoholisiert	Konsument*in harter Drogen	Schusswaffe mitgeführt
<b>Allgemeine Verstöße gegen § 29 BtMG</b>							
<b>2013</b>	351	232	93,1 %	94,3 %	6,3 %	34,2 %	0,9 %
<b>2014</b>	415	249	92,1 %	93,0 %	4,8 %	26,0 %	0,0 %
<b>2015</b>	411	215	91,5 %	90,8 %	7,5 %	28,7 %	0,2 %
<b>2016</b>	603	264	94,9 %	91,5 %	4,6 %	30,7 %	0,2 %
<b>2017</b>	917	377	95,3 %	95,7 %	5,0 %	31,1 %	0,5 %
<b>2018</b>	1.344	529	94,4 %	95,4 %	5,1 %	30,5 %	0,1 %
<b>2019</b>	1.091	414	93,7 %	96,3 %	4,8 %	32,3 %	0,2 %
<b>Unerlaubter Handel und Schmuggel nach § 29 BtMG</b>							
<b>2013</b>	138	91	94,3 %	91,3 %	0,7 %	30,4 %	1,4 %
<b>2014</b>	114	68	93,3 %	91,2 %	0,9 %	33,3 %	0,9 %
<b>2015</b>	93	49	97,7 %	82,8 %	3,2 %	32,3 %	1,1 %
<b>2016</b>	122	53	98,3 %	86,1 %	3,3 %	27,9 %	0,8 %
<b>2017</b>	169	69	97,0 %	89,9 %	3,0 %	21,9 %	0,0 %
<b>2018</b>	199	78	97,3 %	95,5 %	2,5 %	28,1 %	0,0 %
<b>2019</b>	150	57	97,8 %	94,0 %	1,3 %	30,7 %	0,7 %
<b>Unerlaubte Einfuhr nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG</b>							
<b>2013</b>	3	2	100,0 %	0,0 %	0,0 %	33,3 %	0,0 %
<b>2014</b>	2	1	100,0 %	50,0 %	0,0 %	50,0 %	0,0 %
<b>2015</b>	1	1	100,0 %	100,0 %	0,0 %	100,0 %	0,0 %
<b>2016</b>	2	1	100,0 %	0,0 %	0,0 %	50,0 %	0,0 %
<b>2017</b>	9	4	90,0 %	55,6 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>2018</b>	11	4	75,0 %	72,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>2019</b>	7	3	100,0 %	85,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

	Fälle	FAR	männlich	alleinhandelnd	alkoholisiert	Konsument*in harter Drogen	Schusswaffe mitgeführt
<b>Sonstige Verstöße gegen das BtMG*</b>							
<b>2013</b>	54	36	95,9 %	87,0 %	0,0 %	40,7 %	3,7 %
<b>2014</b>	56	34	92,9 %	73,2 %	1,8 %	44,6 %	5,4 %
<b>2015</b>	61	32	95,1 %	78,7 %	0,0 %	29,5 %	1,6 %
<b>2016</b>	63	28	91,2 %	76,2 %	1,6 %	38,1 %	1,6 %
<b>2017</b>	110	45	96,7 %	82,7 %	0,9 %	35,5 %	4,5 %
<b>2018</b>	123	48	96,1 %	78,0 %	3,3 %	39,8 %	0,8 %
<b>2019</b>	73	28	93,8 %	76,7 %	0,0 %	34,2 %	1,4 %

*Anmerkung:* \*Hierunter fallen vor allem die folgenden Delikte: Unerlaubter Handel in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen; Verstöße gemäß § 30a BtMG; Unerlaubte(r) Abgabe und Besitz in nicht geringer Menge von Cannabis und Zubereitungen; Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG (vgl. Bundeskriminalamt, 2020e).

Es wäre denkbar, dass die zu 2018 steigende Deliktbelastung im Bereich BtM mit dem 2016 in Kraft getretenen Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) zusammenhängt. Jedoch wurde im gesamten Betrachtungszeitraum nur ein Delikt erfasst, das laut PKS mit dem NpSG in Verbindung zu bringen ist. Und auch eine nähere Betrachtung der Substanzen, die im Rahmen der erfassten allgemeinen Verstöße nach § 29 BtMG eine Rolle gespielt haben (siehe Tabelle 3), zeigt, dass neue psychoaktive Substanzen (NPS) im Betrachtungszeitraum kaum eine Rolle gespielt haben. Vielmehr wird deutlich, dass sich der zuvor beschriebene Anstieg der FAR über verschiedenste Substanzen hinweg zeigt (Amphetamin, Cannabis, Heroin, Kokain, Sonstige).

Tabelle 3

*Anzahl der Fälle und FAR für allgemeine Verstöße gegen § 29 BtMG aufgeteilt nach den relevanten Substanzen.*

	Amphet.		Cannabis		Heroin		Kokain		LSD		Met-amphet.		NPS		Sonstige	
	FA	FAR	FA	FAR	FA	FAR	FA	FAR	FA	FAR	FA	FAR	FA	FAR	FA	FAR
<b>13</b>	6	4	238	157	18	12	57	38	0	0	0	0	11	7	21	14
<b>14</b>	30	18	318	191	19	11	32	19	0	0	1	1	0	0	15	9
<b>15</b>	37	19	296	155	10	5	44	23	0	0	4	2	0	0	20	10
<b>16</b>	46	20	435	190	26	11	65	28	0	0	2	1	0	0	29	13
<b>17</b>	55	23	669	275	44	18	96	39	0	0	4	2	0	0	49	20
<b>18</b>	76	30	964	379	110	43	115	45	1	0	6	2	3	1	69	27
<b>19</b>	59	22	790	300	72	27	122	46	2	1	10	4	2	1	34	13

Es lässt sich also zusammenfassen, dass sich ein Anstieg von BtM-Delikten zum Jahr 2018 zeigt, der sowohl in Bezug auf den Deliktstyp als auch in Bezug auf die Art der Substanzen breit gefächert ist. Zudem scheint der Anstieg nicht auf Gesetzesänderungen in dem Zeitraum zurückzuführen sein. Die betroffenen Personengruppen zeigen zu großen Teilen Staatsangehörigkeiten, die Nationen mit einem hohen Flüchtlingsanteil in den Jahren 2015 und 2016 zuzuordnen sind. Die Gründe für diesen Anstieg bleiben aber weitestgehend im Dunkeln. Möglich ist ein vermehrter Drogenkonsum als Folge von

Kriegs- und Fluchterfahrungen. Auch wenn der Zusammenhang zwischen Posttraumatischer Belastungsstörung (PTSD) und Substanzmissbrauch in der Literatur gut belegt ist (z. B. Brady, Back & Coffey, 2004), zeigt sich aber bei Flüchtlingsstichproben noch kein einheitliches Bild. Höhere Prävalenzen von PTSD und eine starke Belastung mit anderen Stressoren legen eigentlich nahe, dass hier vermehrter Substanzmissbrauch zu erwarten wäre, aber empirische Untersuchungen zeigen gemischte Befunde, bei denen zum Teil sogar sehr viel geringere Prävalenzen von problematischem Konsumverhalten in Bezug auf Alkohol und Drogen im Vergleich zu der einheimischen Population identifiziert werden können (z. B. Harris, Dykxhoorn, Hollander, Dalman & Kirkbride, 2019; Patel et al., 2004; Salas-Wright & Vaughn, 2014; Sowe, 2005). Es scheint zumindest deutlich zu werden, dass der Zusammenhang zwischen Fluchterfahrungen und Substanzmissbrauch sehr komplex ist und unter anderem von Aspekten des Herkunftslandes (z. B. Art der Fluchtauslöser, kulturelle Aspekte), den tatsächlichen Fluchterfahrungen und Kontextbedingungen nach der Einreise (z. B. Verfügbarkeit und kulturelle Relevanz von Alkohol und Drogen, Zugang zu Arbeit) abhängt.

### *Diebstahl*

In Bezug auf Diebstahlsdelikte zeigen sich im zeitlichen Verlauf der FAR sowohl Unterschiede zwischen einfachem und schwerem Diebstahl als auch in Bezug auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen (siehe Abbildung 36 und Abbildung 37). Beim einfachen Diebstahl ist bei den weiblichen Tatverdächtigen ein umgekehrt U-förmiger Verlauf (Peak in den Jahren 2015/16) zu erkennen. Unter den männlichen Tatverdächtigen deutet sich hingegen ein erneuter Anstieg der FAR im Jahr 2018 an. Bei näherer Betrachtung der Staatsangehörigkeiten zeigt sich, dass sich auch hier in einigen Bereichen der umgekehrt U-förmige Verlauf wiederfinden lässt (Bulgarien, Dänemark, Irak, Iran, Polen, Rumänien, Russland). Die Spitze der Verteilung variiert aber zwischen den Staatsangehörigkeiten (von 2014 bis 2017). Beim schweren Diebstahl ist insgesamt ein abnehmender Trend zu erkennen. Lediglich bei Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit ist ein deutlicher Anstieg der FAR in den Jahren 2017 und 2018 auffällig. In diesem Abschnitt soll nun betrachtet werden, inwieweit sich weitere Differenzierungsmöglichkeiten im Verlauf der FAR für verschiedene Deliktstypen ergeben und inwiefern Angaben über die Tatmodalität Aufschluss über die Gründe und Folgen der Delikte geben können.

In Tabelle 4 finden sich Informationen über ausgewählte Deliktstypen aus dem Bereich des einfachen Diebstahls. Die absolute Anzahl an einfachen Diebstählen in oder aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen verbleibt in dem Betrachtungszeitraum auf einem recht niedrigen Niveau (unter 55 pro Jahr) und macht die Interpretation von Änderungen im Verlauf anderer Kennzahlen schwierig. Auffällig ist aber, dass im Jahr 2018 über ein Drittel der Delikte von Konsument\*innen harter Drogen begangen wurden. Auch einfache Diebstahlsdelikte an oder aus Kraftfahrzeugen treten

insgesamt recht selten auf. Hier ist aber zu erkennen, dass der Anteil an allein begangenen Delikten zunächst von 2014 bis 2016 stark zugenommen hat und im Anschluss bis 2019 wieder rückläufig ist. Zusätzlich scheint sich ein U-förmiger Verlauf in Bezug auf den Anteil an Delikten zu zeigen, die von Konsument\*innen harter Drogen begangen wurden. Dabei ist der Anteil in den Jahren 2015 und 2016 im Vergleich zu den restlichen Jahren deutlich reduziert. Beim einfachen Ladendiebstahl wird deutlich, dass die absolute Anzahl an Delikten pro Jahr wesentlich höher ist als bei den anderen betrachteten Deliktsbereichen. Im Verlauf der FAR zeigt sich hier ein Maximum im Jahr 2015 und in den Folgejahren ein kontinuierliches Absinken. Außerdem ist zu erkennen, dass der Anteil an alkoholisierten Tatverdächtigen tendenziell abzunehmen scheint (von 11,3 % im Jahr 2013 auf 5,9 % im Jahr 2019) und bei Betrachtung der Konsument\*innen harter Drogen zeigt sich anteilig zunächst ein Rückgang bis 2015 (von 9,3 % im Jahr 2013 auf 5,7 % im Jahr 2015) und ein anschließender Anstieg bis 2018 (auf 13,8 %). Die FAR im Bereich des einfachen Diebstahls in oder aus Wohnungen nimmt ab 2014 über den Betrachtungszeitraum kontinuierlich ab. Zudem zeigt sich bei dem Deliktstyp ein fast paralleler Verlauf für die Anteile alkoholisierter Tatverdächtiger und tatverdächtiger Konsument\*innen harter Drogen. In beiden Fällen geht der Anteil in den Jahren 2015 und 2016 zunächst zurück und steigt dann wieder bis zu einem Höchstwert im Jahr 2018.

Tabelle 5 betrachtet nun ausgewählte Typen von schweren Diebstahlsdelikten. Dabei zeigen sich einige Unterschiede im zeitlichen Verlauf der FAR. Beim schweren Ladendiebstahl findet sich fast eine Verdoppelung der FAR von 2015 auf 2016 und danach wieder ein leichter Rückgang. Die FAR bei Wohnungseinbruchsdiebstahl fällt hingegen merklich von 2015 auf 2016 und in Bezug auf schwere Diebstahlsdelikte in oder aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen ist ein gradueller Rückgang der FAR über den Betrachtungszeitraum auszumachen. Bei schweren Diebstahlsdelikten an oder aus Kraftfahrzeugen fällt die FAR von 2013 auf 2014 und dann noch einmal im Jahr 2016. Zum Jahr 2018 ist jedoch wieder ein Zuwachs der FAR zu erkennen. Einige Auffälligkeiten ergeben sich auch in Bezug auf den Anteil an alleinhandelnden Tatverdächtigen. Beim schweren Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen und beim schweren Ladendiebstahl ist etwa ein deutlicher Anstieg des Anteils zu erkennen (z. T. um 30 bis 40 Prozentpunkte) und auch Wohnungseinbruchsdiebstähle scheinen tendenziell vermehrt von alleinhandelnden Täter\*innen begangen zu werden. Hier ist der Anstieg aber weniger stark und 2019 zeigt sich bereits ein starker Rückgang. Beim schweren Diebstahl in oder aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen ist eher ein umgekehrt U-förmiger Verlauf mit einem Peak im Jahr 2017 zu erkennen. Aber auch hier ist die Differenz zwischen Maximum und Minimum der Verteilung bemerkenswert (56 Prozentpunkte). Ferner ist bei schweren Diebstählen an oder aus Kraftfahrzeugen und bei schweren Ladendiebstählen in den Jahren 2017 und 2018 ein höherer Anteil an Fällen zu erkennen, bei denen die Tatverdächtigen als Konsumenten harter

Drogen eingestuft wurden. Bei dem schweren Ladendiebstahl fällt hier zudem bereits von 2015 auf 2016 ein merklicher Zuwachs auf (24 Prozentpunkte).

Tabelle 4

Anzahl der Fälle, FAR sowie prozentualer Anteil verschiedener Tatmodalitäten bei verschiedenen Delikttypen der Deliktskategorie einfacher Diebstahl.

	Fälle	FAR	männlich	alleinhandelnd	alkoholisiert	Konsument*in harter Drogen
<b>Einfacher Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen</b>						
<b>2013</b>	37	24	91,7 %	67,6 %	10,8 %	24,3 %
<b>2014</b>	34	20	80,6 %	88,2 %	5,9 %	5,9 %
<b>2015</b>	27	14	90,0 %	74,1 %	7,4 %	7,4 %
<b>2016</b>	38	17	86,8 %	55,3 %	5,3 %	13,2 %
<b>2017</b>	53	22	82,1 %	75,5 %	9,4 %	9,4 %
<b>2018</b>	52	20	93,3 %	78,8 %	9,6 %	36,5 %
<b>2019</b>	48	18	84,4 %	62,5 %	2,1 %	10,4 %
<b>Einfacher Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen</b>						
<b>2013</b>	56	37	91,1 %	67,9 %	8,9 %	23,2 %
<b>2014</b>	59	35	94,9 %	52,5 %	5,1 %	18,6 %
<b>2015</b>	63	33	93,0 %	79,4 %	4,8 %	7,9 %
<b>2016</b>	85	37	91,4 %	88,2 %	2,4 %	7,1 %
<b>2017</b>	63	26	100,0 %	77,8 %	4,8 %	14,3 %
<b>2018</b>	42	17	95,1 %	59,5 %	0,0 %	23,8 %
<b>2019</b>	65	25	93,8 %	58,5 %	9,2 %	12,3 %
<b>Einfacher Ladendiebstahl</b>						
<b>2013</b>	1.255	830	67,9 %	80,8 %	11,3 %	9,3 %
<b>2014</b>	1.676	1.006	65,3 %	80,4 %	8,8 %	6,3 %
<b>2015</b>	2.937	1.535	69,8 %	79,2 %	6,6 %	5,7 %
<b>2016</b>	3.245	1.419	67,1 %	80,0 %	7,0 %	7,6 %
<b>2017</b>	3.206	1.317	65,4 %	81,9 %	6,0 %	8,1 %
<b>2018</b>	3.534	1.391	68,3 %	81,7 %	5,5 %	13,8 %
<b>2019</b>	3.222	1.223	71,4 %	80,9 %	5,9 %	13,8 %
<b>Einfacher Diebstahl in/aus Wohnungen</b>						
<b>2013</b>	128	85	69,2 %	78,1 %	11,7 %	14,8 %
<b>2014</b>	146	88	67,9 %	82,2 %	12,3 %	8,9 %
<b>2015</b>	150	78	66,4 %	82,7 %	8,0 %	5,3 %
<b>2016</b>	151	66	69,4 %	80,1 %	7,9 %	6,0 %
<b>2017</b>	152	62	75,0 %	79,6 %	12,5 %	9,9 %
<b>2018</b>	136	54	80,3 %	88,2 %	14,7 %	14,7 %
<b>2019</b>	136	52	72,9 %	86,0 %	11,0 %	13,2 %

Tabelle 5

Anzahl der Fälle, FAR sowie prozentualer Anteil verschiedener Tatmodalitäten bei verschiedenen Delikttypen der Deliktkategorie schwerer Diebstahl.

	Fälle	FAR	männlich	alleinhandelnd	alkoholisiert	Konsument*in harter Drogen	Schusswaffe mitgeführt
<b>Schwerer Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen</b>							
2013	113	75	94,1 %	12,4 %	3,5 %	5,3 %	0,0 %
2014	77	46	93,9 %	35,1 %	7,8 %	18,2 %	0,0 %
2015	80	42	96,1 %	33,8 %	10,0 %	15,0 %	0,0 %
2016	72	31	100,0 %	45,8 %	4,2 %	25,0 %	0,0 %
2017	80	33	98,4 %	67,5 %	13,8 %	8,8 %	0,0 %
2018	70	28	92,7 %	35,7 %	4,3 %	17,1 %	0,0 %
2019	47	18	100,0 %	44,7 %	10,6 %	23,4 %	0,0 %
<b>Schwerer Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen</b>							
2013	176	116	96,6 %	33,5 %	11,4 %	24,4 %	0,0 %
2014	121	73	100,0 %	31,4 %	9,1 %	14,9 %	0,0 %
2015	148	77	96,4 %	61,5 %	5,4 %	29,1 %	0,0 %
2016	101	44	98,4 %	46,5 %	13,9 %	23,8 %	0,0 %
2017	127	52	97,9 %	77,2 %	7,9 %	57,5 %	0,0 %
2018	152	60	97,8 %	63,8 %	24,3 %	46,7 %	0,0 %
2019	104	39	100,0 %	78,8 %	6,7 %	26,0 %	0,0 %
<b>Schwerer Ladendiebstahl</b>							
2013	154	102	83,3 %	40,9 %	14,3 %	26,0 %	0,0 %
2014	133	80	75,4 %	41,4 %	4,5 %	14,3 %	0,0 %
2015	203	106	86,5 %	46,8 %	11,3 %	14,8 %	0,0 %
2016	449	196	83,8 %	61,9 %	4,2 %	38,8 %	0,2 %
2017	394	162	84,3 %	65,7 %	2,8 %	43,9 %	0,5 %
2018	400	157	85,7 %	70,8 %	7,5 %	40,2 %	0,0 %
2019	467	177	86,7 %	57,6 %	2,6 %	34,5 %	0,0 %
<b>Wohnungseinbruchsdiebstahl (inkl. Tageswohnungseinbruchsdiebstahl)</b>							
2013	190	126	96,8 %	33,7 %	5,8 %	13,2 %	0,0 %
2014	261	157	91,3 %	41,0 %	5,4 %	11,5 %	0,4 %
2015	342	179	96,0 %	37,1 %	3,5 %	6,1 %	0,6 %
2016	289	126	94,2 %	52,2 %	3,1 %	20,1 %	0,0 %
2017	219	90	95,3 %	49,3 %	3,2 %	8,2 %	0,5 %
2018	272	107	97,2 %	60,7 %	4,4 %	15,4 %	0,4 %
2019	202	77	87,5 %	41,1 %	4,0 %	12,4 %	0,0 %

Zuletzt soll an dieser Stelle auf den mit Diebstahlsdelikten verknüpften Schaden<sup>23</sup> eingegangen werden. Tabelle 6 zeigt dafür einige Kennwerte über die Verteilung der Schadenshöhe für vollendete Diebstahlsdelikte, bei denen ein Schaden ermittelt werden konnte. Die starken Differenzen zwischen Median (50 %-Quantil) und Mittelwert deuten sowohl beim einfachen Diebstahl als auch bei schweren Diebstahlsdelikten auf eine sehr schiefe Verteilung (in diesem Fall rechtsschief) hin. Das bedeutet, dass der Großteil der Delikte mit relativ kleinen Schadenssummen einhergeht und einige wenige Delikte

<sup>23</sup> Unter Schaden wird nach der PKS „der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes“ (Bundeskriminalamt, 2020d, S. 53) verstanden.

einen sehr großen Schaden verursachen. Beim einfachen Diebstahl gingen im Jahr 2013 75 % der Fälle mit einem Schaden von 130 € oder weniger einher, bei 50 % der Fälle lag der Schaden sogar nur bei 38 € oder weniger. Im Verlauf zeigt sich beim einfachen Diebstahl, dass das 50 %-Quantil zum Jahr 2016 etwas abnimmt (auf 33 €) und dann bis 2019 wieder etwas steigt (auf 40 €). Bei schweren Diebstahlsdelikten sinkt das 50 %-Quantil ebenfalls von 2014 bis 2017 (von 531 € auf 270 €), danach verbleibt es aber in etwa auf einem Niveau.

Tabelle 6

*Verteilung der Schadenshöhe von Diebstahlsdelikten, die von nichtdeutschen, in Schleswig-Holstein wohnhaften Tatverdächtigen begangen wurden.*

<b>Diebstahl (einfach)</b>	<b>Gültige Fälle</b>	<b>M</b>	<b>50 %-Quantil</b>	<b>75 %-Quantil</b>	<b>Max</b>
<b>2013</b>	1.805	344	38	130	40.000
<b>2014</b>	2.266	345	40	138	250.000
<b>2015</b>	3.581	242	34	100	60.000
<b>2016</b>	3.920	179	33	100	63.000
<b>2017</b>	3.884	184	35	100	30.000
<b>2018</b>	4.315	195	38	105	70.000
<b>2019</b>	3.930	195	40	110	35.560
<b>Diebstahl (schwer)</b>	<b>Gültige Fälle</b>	<b>M</b>	<b>50 %-Quantil</b>	<b>75 %-Quantil</b>	<b>Max</b>
<b>2013</b>	687	2.867	423	1.675	80.000
<b>2014</b>	716	3.315	533	2.203	240.000
<b>2015</b>	825	2.687	461	1.600	200.000
<b>2016</b>	1.093	2.101	300	1.000	130.000
<b>2017</b>	1.001	3.396	270	1.000	1.050.000
<b>2018</b>	1.107	2.207	300	1.473	200.000
<b>2019</b>	1.038	1.650	285	848	210.000

*Anmerkung.* Die Schadenshöhe wird nur bei vollendeten Delikten erfasst. Als gültige Fälle zählen hier alle Fälle der entsprechenden Deliktskategorie, bei denen ein Wert > 1 für die Schadenshöhe angegeben war. Fälle mit einem Wert von 0 oder 1 bei der Schadenshöhe kennzeichnen entweder versuchte Fälle, bei denen fälschlicherweise eine Eintragung vorgenommen wurde oder Fälle, bei denen die Schadenshöhe nicht bekannt war.

Für Diebstahlsdelikte ergibt sich im Betrachtungszeitraum kein einheitliches Bild. Sowohl zwischen Staatsangehörigkeiten als auch für verschiedene Deliktstypen ergeben sich unterschiedliche Verläufe. Insgesamt scheint es so, dass Delikte, die Planung und Vorbereitung bedürfen (z. B. Wohnungseinbruchsdiebstahl) unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung eher seltener werden. Bei dem Ladendiebstahl (einfach und schwer) als oftmals auch spontan ausgeführtes Delikt, zeigt sich hingegen ein Maximum der Deliktbelastung im Jahr 2016. Ferner legen die Zahlen gerade gegen Ende des Betrachtungszeitraumes bei einigen Deliktsbereichen einen zunehmenden Zusammenhang zu Drogenkonsum nahe. Der zunehmende Anteil an Delikten, die allein begangen werden (vor allem im Bereich des schweren Diebstahls) könnte ein Hinweis in eine ähnliche Richtung sein. Zudem wird auch deutlich, dass vor allem einfache Diebstahlsdelikte in aller Regel nur mit recht

geringen Schadenssummen assoziiert sind und, dass die erfassten Schadenshöhen beim schweren Diebstahl über den Betrachtungszeitraum hinweg in der Tendenz deutlich abnehmen.

#### Rohheitsdelikte

Vorherige Betrachtungen haben gezeigt, dass Rohheitsdelikte unter in Schleswig-Holstein gemeldeten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit die prävalenteste Deliktskategorie darstellen. Da sich darunter aber eine Vielzahl von Delikten mit deutlichen Unterschieden im Schweregrad verbergen, lohnt sich auch hier eine differenziertere Betrachtung ausgewählter Deliktstypen.

Tabelle 7

Anzahl der Fälle, FAR sowie prozentualer Anteil verschiedener Tatmodalitäten und Opfereigenschaften bei verschiedenen Delikttypen der Deliktskategorie Rohheitsdelikte.

<b>Vorsätzliche einfache Körperverletzung gemäß § 223 StGB</b>							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	1.520	1.616	1.918	2.679	2.599	2.723	2.788
<b>FAR</b>	1.006	970	1.002	1.171	1.067	1.072	1.059
<b>TV männlich</b>	84,2 %	83,3 %	86,4 %	87,1 %	86,4 %	85,8 %	85,7 %
<b>TV allein-</b>							
<b>handelnd</b>	87,0 %	85,4 %	85,7 %	87,0 %	85,8 %	85,3 %	84,2 %
<b>TV alkoholisiert</b>	27,0 %	27,3 %	24,9 %	24,6 %	23,4 %	24,3 %	21,8 %
<b>TV Konsument</b>							
<b>harter Drogen</b>	6,3 %	5,1 %	4,4 %	3,8 %	3,9 %	4,6 %	6,0 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,1 %	0,4 %	0,0 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0,4 %
<b>Opfer männlich</b>	57,9 %	56,2 %	61,8 %	61,5 %	61,2 %	61,7 %	60,8 %
<b>Opfer nicht-</b>							
<b>deutsch</b>	37,7 %	39,8 %	49,5 %	58,2 %	53,1 %	53,3 %	56,1 %
<b>Opfer min.</b>							
<b>inform. Bez.</b>	61,0 %	55,9 %	51,2 %	53,0 %	52,5 %	55,8 %	55,3 %
<b>Gefährliche und schwere Körperverletzung (inkl. Körperverletzung mit Todesfolge)</b>							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	524	538	656	941	1.018	1.154	1.039
<b>FAR</b>	347	323	343	411	418	454	395
<b>TV männlich</b>	90,5 %	85,6 %	90,1 %	90,7 %	91,6 %	91,3 %	90,8 %
<b>TV allein-</b>							
<b>handelnd</b>	56,3 %	58,0 %	60,5 %	61,1 %	58,9 %	57,8 %	57,5 %
<b>TV alkoholisiert</b>	36,8 %	33,6 %	32,3 %	27,9 %	28,6 %	27,2 %	27,5 %
<b>TV Konsument</b>							
<b>harter Drogen</b>	7,6 %	8,9 %	7,0 %	7,7 %	8,9 %	10,0 %	10,3 %
<b>TV Schusswaffe</b>	1,0 %	0,7 %	0,5 %	0,5 %	0,7 %	0,8 %	0,7 %
<b>Opfer männlich</b>	75,4 %	74,1 %	73,9 %	79,0 %	80,0 %	81,1 %	77,5 %
<b>Opfer nicht-</b>							
<b>deutsch</b>	35,0 %	31,6 %	45,1 %	57,5 %	55,2 %	55,8 %	56,9 %
<b>Opfer min.</b>							
<b>inform. Bez.</b>	46,0 %	41,0 %	36,4 %	44,5 %	45,3 %	41,1 %	43,6 %

**Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer**

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	158	203	209	243	251	270	228
<b>FAR</b>	105	122	109	106	103	106	87
<b>TV männlich</b>	91,5 %	95,2 %	93,7 %	89,9 %	97,3 %	93,1 %	95,7 %
<b>TV allein- handelnd</b>	47,5 %	47,8 %	53,6 %	60,9 %	50,2 %	63,0 %	53,9 %
<b>TV alkoholisiert</b>	16,5 %	16,3 %	16,7 %	19,8 %	14,7 %	18,5 %	11,0 %
<b>TV Konsument harter Drogen</b>	14,6 %	17,7 %	11,5 %	12,8 %	22,3 %	24,8 %	22,8 %
<b>TV Schusswaffe</b>	10,8 %	6,9 %	10,5 %	4,1 %	6,0 %	2,6 %	5,3 %
<b>Opfer männlich</b>	71,5 %	73,8 %	69,2 %	75,3 %	79,6 %	73,4 %	75,1 %
<b>Opfer nicht- deutsch</b>	15,6 %	12,3 %	16,0 %	15,8 %	23,8 %	28,0 %	22,7 %
<b>Opfer min. inform. Bez.</b>	31,2 %	25,0 %	17,3 %	19,7 %	28,9 %	26,0 %	23,4 %

**Nötigung gemäß § 240 StGB**

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	147	149	164	191	202	218	198
<b>FAR</b>	97	89	86	84	83	86	75
<b>TV männlich</b>	93,5 %	91,2 %	88,4 %	88,7 %	90,5 %	92,0 %	91,2 %
<b>TV allein- handelnd</b>	89,8 %	88,6 %	89,0 %	92,1 %	87,6 %	89,0 %	90,4 %
<b>TV alkoholisiert</b>	10,2 %	5,4 %	6,1 %	6,8 %	5,4 %	5,5 %	6,1 %
<b>TV Konsument harter Drogen</b>	7,5 %	5,4 %	2,4 %	3,7 %	6,9 %	3,7 %	6,1 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,7 %	0,7 %	0,6 %	0,5 %	1,0 %	0,5 %	0,0 %
<b>Opfer männlich</b>	58,5 %	63,9 %	53,8 %	49,5 %	56,8 %	56,4 %	53,2 %
<b>Opfer nicht- deutsch</b>	16,4 %	14,8 %	18,7 %	26,4 %	20,5 %	26,3 %	26,8 %
<b>Opfer min. inform. Bez.</b>	59,1 %	38,5 %	25,3 %	39,8 %	32,7 %	37,4 %	33,6 %

**Nachstellung (Stalking) gemäß § 238 StGB**

	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	63	50	39	64	67	77	76
<b>FAR</b>	42	30	20	28	28	30	29
<b>TV männlich</b>	86,7 %	85,1 %	94,7 %	93,2 %	83,1 %	93,4 %	87,7 %
<b>TV allein- handelnd</b>	96,8 %	94,0 %	100,0 %	100,0 %	95,5 %	98,7 %	98,7 %
<b>TV alkoholisiert</b>	12,7 %	4,0 %	7,7 %	10,9 %	3,0 %	5,2 %	5,3 %
<b>TV Konsument harter Drogen</b>	6,3 %	2,0 %	7,7 %	4,7 %	7,5 %	1,3 %	3,9 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	1,5 %	1,3 %	0,0 %
<b>Opfer männlich</b>	13,0 %	14,5 %	9,3 %	6,1 %	15,1 %	10,4 %	9,0 %
<b>Opfer nicht- deutsch</b>	29,0 %	38,2 %	20,9 %	36,4 %	41,1 %	37,7 %	42,3 %
<b>Opfer min. inform. Bez.</b>	91,3 %	78,2 %	74,4 %	74,2 %	82,2 %	77,9 %	85,9 %

Tabelle 7 zeigt nun verschiedene Deliktstypen aus dem Bereich der Rohheitsdelikte. In Bezug auf den Verlauf der FAR der Deliktstypen fällt auf, dass sich bei Körperverletzungsdelikten ein Anstieg von 2015 auf 2016 ergibt. Bei der einfachen Körperverletzung geht die FAR in den Folgejahren jedoch wieder zurück, während sie bei der schweren oder gefährlichen Körperverletzung bis 2018 noch weiter ansteigt. Die FAR der Raubdelikte steigt einmalig im Jahr 2014. Hier erhöht sich die FAR im Vergleich zum Vorjahr um knapp 20 % und fällt dann im darauffolgenden Jahr direkt wieder auf das Ausgangsniveau zurück. Beim Stalking halbiert sich die FAR von 2013 bis 2015 und steigt danach wieder etwas an. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die absolute Fallzahl pro Jahr bei diesem Deliktstyp vergleichsweise gering ist. Im Bereich der Nötigungsdelikte lassen sich bis auf einen leichten Rückgang der FAR zwischen 2013 und 2017 keine nennenswerten Unterschiede im Verlauf erkennen. Eine Betrachtung verschiedener Merkmale der Tatverdächtigen legt offen, dass der Anteil an alleine agierenden Tatverdächtigen bei schweren oder gefährlichen Körperverletzungsdelikten im Jahr 2016 im Vergleich zu den restlichen Jahren merklich erhöht ist. Zudem zeigt sich auch bei den Raubdelikten ein erhöhter Anteil an alleinhandelnden Tatverdächtigen im Jahr 2016 aber zusätzlich auch im Jahr 2018. Außerdem fällt auf, dass der Anteil an Fällen mit alkoholisierten Tatverdächtigen im Bereich der schweren oder gefährlichen Körperverletzung von 2013 (36,8 %) bis 2016 (27,9 %) etwas zurückgeht und in den Folgejahren auf diesem niedrigeren Niveau verbleibt. Bei Raubdelikten zeigt sich hingegen, dass der Anteil an Fällen mit tatverdächtigen Konsument\*innen harter Drogen zunächst einmal im Vergleich zu den anderen Deliktstypen über den gesamten Betrachtungszeitraum höher ausfällt und von 2015 (11,5 %) auf 2018 (24,8 %) deutlich ansteigt. Die Opfermerkmale zeigen unter anderem, dass der Anteil an nichtdeutschen Opfern bei Körperverletzungsdelikten deutlich höher ausfällt als bei den Deliktstypen Nötigung und Stalking. Außerdem zeigt sich diesbezüglich bei Körperverletzungsdelikten ein starker Anstieg von 2014 auf 2016. Bei Stalkingdelikten ist der größte Anteil an weiblichen Opfern und Opfern aus dem näheren sozialen Umfeld zu finden. In den Jahren 2015 und 2016 fällt dabei auf, dass der Anteil an weiblichen Opfern zunimmt und zeitgleich der Anteil an Opfern aus dem näheren sozialen Umfeld abnimmt. Auch bei den einfachen Körperverletzungsdelikten und Nötigungsdelikten ist der Anteil an weiblichen Opfern und Opfern aus dem sozialen Nahraum vergleichsweise hoch und auch hier zeigt sich ein Rückgang des Anteils von Opfern aus dem sozialen Umfeld. Bei der einfachen Körperverletzung sinkt der Anteil von 2013 bis 2015 um etwa zehn Prozentpunkte und steigt dann ab 2018 wieder etwas an. Bei der Nötigung sinkt der Anteil an Opfern aus dem sozialen Nahraum von 2013 (59,1 %) auf 2015 um mehr als 30 Prozentpunkte und bewegt sich in den folgenden Jahren zwischen 30 % und 40 %. Raubdelikte zeigen anteilig die wenigsten Opfer aus dem näheren sozialen Umfeld der Tatverdächtigen, aber auch hier geht der Anteil in den Jahren 2015 und 2016 zeitweise zurück.

Genau wie bei den Diebstahlsdelikten soll nun noch ein genauerer Blick auf die im Zusammenhang mit vollendeten Raubdelikten erfassten Schadenshöhen geworfen werden (siehe Tabelle 8). Äquivalent zu der Verteilung der Schadenshöhe bei Diebstahlsdelikten, ist auch bei Raubdelikten eine deutliche Differenz zwischen dem jährlichen Mittelwert und dem 50 %-Quantil festzustellen. Da das 50 %-Quantil in jedem Jahr deutlich unter dem Mittelwert liegt, ist auch bei den Raubdelikten daher auf eine stark rechtsschiefe Verteilung zu schließen (viele Fälle mit niedrigen Schadenshöhen und wenige Fälle mit sehr hohen Schadenshöhen). Im Zeitverlauf ist bemerkenswert, dass das 50 %-Quantil im Betrachtungszeitraum deutlich absinkt. Es fällt von 260 € im Jahr 2013 um 62 % auf 100 € im Jahr 2019. Im Jahr 2019 wurde bei 75 % der Raubdelikte eine Schadenshöhe von lediglich 250 € oder weniger festgestellt. Dieser Wert war im Jahr 2015 mit 500 € noch doppelt so groß.

Tabelle 8

*Verteilung der Schadenshöhe von Raubdelikten, die von nichtdeutschen, in Schleswig-Holstein wohnhaften Tatverdächtigen begangen wurden.*

<b>Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer</b>	<b>Gültige Fälle</b>	<b>M</b>	<b>50 %-Quantil</b>	<b>75 %-Quantil</b>	<b>Max</b>
<b>2013</b>	128	1.337	260	600	40.000
<b>2014</b>	160	3.031	200	504	332.960
<b>2015</b>	163	711	150	500	15.000
<b>2016</b>	190	674	120	322	30.000
<b>2017</b>	183	306	120	310	3.500
<b>2018</b>	216	424	100	293	12.000
<b>2019</b>	186	302	100	250	5.500

*Anmerkung.* Die Schadenshöhe wird nur bei vollendeten Delikten erfasst. Als gültige Fälle zählen hier alle Fälle der entsprechenden Deliktskategorie, bei denen ein Wert > 1 für die Schadenshöhe angegeben war. Fälle mit einem Wert von 0 oder 1 bei der Schadenshöhe kennzeichnen entweder versuchte Fälle, bei denen fälschlicherweise eine Eintragung vorgenommen wurde oder Fälle, bei denen die Schadenshöhe nicht bekannt war.

Insgesamt wird bei den Rohheitsdelikten deutlich, dass die Unterschiedlichkeit der darunter gefassten Delikte eine einheitliche Betrachtung erschwert. Bei den Raubdelikten lassen sich beispielsweise ähnliche Entwicklungen wie bei schweren Diebstahlsdelikten ausmachen. So zeigt sich auch hier eine anteilige Zunahme an alleinhandelnden Tatverdächtigen und auch eine im Betrachtungszeitraum ansteigende Verknüpfung mit tatverdächtigen Drogenkonsument\*innen ist zu erkennen. Zusätzlich zeigt sich auch hier ein graduelles Absinken der erfassten Schadenshöhen. Man könnte aus diesen Indizien eventuell auf mehr spontane Gelegenheitstäter\*innen schließen und auf anteilig weniger professionelle Gruppierungen. Bei Körperverletzungsdelikten zeigen sich vermutlich die bereits in Abschnitt 5.2.2.5 beschriebenen Einflüsse des sozialen Umfeldes. Fehlender Kontakt und Sprachbarrieren zur deutschen Wohnbevölkerung nach der Einreise führen dazu, dass Delikte unter Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit anteilig zunehmen. Zudem ist der Kontakt zu bisher fremden Personen im Rahmen der Zuwanderung deutlich wahrscheinlicher und damit steigt auch die

Wahrscheinlichkeit für Delikte außerhalb des sozialen Umfeldes. Diese Aspekte der räumlichen Nähe wirken umso stärker bei spontanen, affektiv geprägten Delikten, wie es im Bereich der Körperverletzung oft der Fall ist, da für das Delikt nicht aktiv und gezielt eine Situation (und damit auch ein Opfer) aufgesucht wird. Dennoch sind diese Einflüsse auch bei den Deliktstypen Stalking und Nötigung zu erkennen.

### *Straftaten gegen das Leben*

Straftaten gegen das Leben erfahren aufgrund ihrer schwerwiegenden Folgen in der medialen Öffentlichkeit häufig eine große Aufmerksamkeit und werden nicht selten mit dem Themenkomplex Migration verknüpft (Hestermann, 2019). Dadurch besteht die Gefahr, dass diese Berichterstattung das öffentliche Bild von der Gruppe der zugewanderten Personen prägt (Bliesener, 2021; Singelstein & Walburg, 2021). Umso wichtiger scheint es, belastbare Zahlen zu dem Thema in die Diskussion mit einfließen zu lassen. Wie aber bereits bei der generellen Betrachtung der Deliktsbereiche ersichtlich wurde, sind Straftaten gegen das Leben glücklicherweise vergleichsweise selten und machen nur einen Bruchteil aller erfassten Fälle aus (hier maximal 0,1 % der Fälle pro Jahr). Aufgrund der geringen Fallzahlen ist eine differenzierte Betrachtung verschiedener Deliktstypen im Zeitverlauf mitunter schwierig und eine Interpretation einiger Schwankungen nicht sinnvoll. Nichtsdestoweniger sollen im Folgenden zwei Deliktstypen aus dem Bereich der Straftaten gegen das Leben dargestellt werden.

In Tabelle 9 sind Informationen über ausgewählte Deliktstypen aus dem Bereich Straftaten gegen das Leben enthalten. Zunächst ist zu erkennen, dass sich die absolute Anzahl an Morddelikten von in Schleswig-Holstein gemeldeten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit pro Jahr im Betrachtungszeitraum zwischen 0 (2014) und 10 (2019) bewegt. Aufgrund der geringen Fallzahlen ist aus dem Verlauf der FAR kein nachvollziehbarer Trend in der Deliktbelastung abzuleiten. Die Tatverdächtigen sind aber überwiegend männlich und auch unter den Opfern befinden sich mehrheitlich Männer, obwohl hier der Anteil an Frauen im Vergleich zu der Tatverdächtigenverteilung größer ist. In Bezug auf Totschlagsdelikte zeigt sich ein ähnliches Bild. Auch hier verbleiben die absoluten Fallzahlen auf einem sehr niedrigen Niveau (maximal 19 im Jahr 2018) und lassen sinnvolle Rückschlüsse auf den Verlauf der Deliktbelastung nicht zu. Dennoch ist zu erkennen, dass ebenfalls der überwiegende Anteil an Tatverdächtigen männlich ist und die Tat allein begeht. Die Opfer scheinen meist ebenso männlich und ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu sein. Zudem fällt der hohe Anteil an Opfern aus dem sozialen Nahraum der Tatverdächtigen auf.

Tabelle 9

Anzahl der Fälle, FAR sowie prozentualer Anteil verschiedener Tatmodalitäten und Opfereigenschaften bei verschiedenen Delikttypen der Deliktskategorie Straftaten gegen das Leben.

<b>Mord</b>							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	3	0	4	7	4	3	10
<b>FAR</b>	2	0	2	3	2	1	4
<b>TV männlich</b>	100,0 %	-	80,0 %	90,9 %	75,0 %	100,0 %	90,9 %
<b>TV alleinhandelnd</b>	100,0 %	-	75,0 %	71,4 %	50,0 %	100,0 %	70,0 %
<b>TV alkoholisiert</b>	100,0 %	-	0,0 %	28,6 %	25,0 %	0,0 %	60,0 %
<b>TV Konsument harter Drogen</b>	0,0 %	-	25,0 %	14,3 %	0,0 %	33,3 %	10,0 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,0 %	-	25,0 %	28,6 %	25,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>Opfer männlich</b>	66,7 %	-	66,7 %	75,0 %	75,0 %	33,3 %	76,2 %
<b>Opfer nicht-deutsch</b>	33,3 %	-	33,3 %	62,5 %	25,0 %	66,7 %	19,0 %
<b>Opfer min. inform. Bez.</b>	100,0 %	-	33,3 %	75,0 %	50,0 %	100,0 %	85,7 %
<b>Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)</b>							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	8	9	11	15	18	19	10
<b>FAR</b>	5	5	6	7	7	7	4
<b>TV männlich</b>	100,0 %	100,0 %	90,9 %	88,2 %	100,0 %	95,0 %	100,0 %
<b>TV alleinhandelnd</b>	87,5 %	77,8 %	100,0 %	86,7 %	88,9 %	84,2 %	80,0 %
<b>TV alkoholisiert</b>	12,5 %	33,3 %	36,4 %	20,0 %	16,7 %	42,1 %	10,0 %
<b>TV Konsument harter Drogen</b>	25,0 %	22,2 %	0,0 %	6,7 %	16,7 %	10,5 %	40,0 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	6,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>Opfer männlich</b>	75,0 %	100,0 %	63,6 %	88,9 %	82,6 %	85,0 %	54,5 %
<b>Opfer nicht-deutsch</b>	87,5 %	70,0 %	54,5 %	66,7 %	73,9 %	70,0 %	63,6 %
<b>Opfer min. inform. Bez.</b>	37,5 %	80,0 %	81,8 %	44,4 %	60,9 %	60,0 %	72,7 %

Zusammenfassend lassen die geringen Fallzahlen im Bereich der Straftaten gegen das Leben wenig inhaltliche Schlüsse über diesen Deliktsbereich zu. Es scheint aber offensichtlich, dass sich durch die vermehrte Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 kein massiver oder auch nur ein besorgniserregender Anstieg in diesem Deliktsbereich ergeben hat.

### *Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*

Ähnlich wie bei den Straftaten gegen das Leben ist auch die mediale Aufmerksamkeit im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sehr groß und spätestens seit der Kölner Silvesternacht eng mit dem Thema Zuwanderung verknüpft (Maurer et al., 2019; vgl. auch Bliesener, 2017). Zusätzlich hat sich bei vorherigen Betrachtungen der Deliktstruktur bereits ein leichter Anstieg der FAR von 2015 auf 2016 gezeigt (siehe Abbildung 36). Da sich aber, genau wie bei den Rohheitsdelikten, unter der Kategorie der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verschiedenste Delikte unterschiedlichster Qualität subsummieren, ist auch hier ein detaillierterer Blick angezeigt.

In Tabelle 10 sind ausgewählte Deliktstypen aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung näher dargestellt. Mit Blick auf die FAR, zeigen sich einige Auffälligkeiten. So ist bei dem Deliktstyp Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall ein Anstieg der FAR von 2014 (15) auf 2017 (44) zu beobachten. In den nachfolgenden Jahren geht die FAR jedoch sogleich wieder zurück (auf 20 im Jahr 2019). Auch bei sexuellen Übergriffen und sexuellen Nötigungsdelikten ist ein zeitweiser Anstieg der FAR zu verzeichnen. Hier steigt die FAR von 16 im Jahr 2014 auf 32 im Jahr 2016, fällt anschließend aber wieder deutlich auf 6 im Jahr 2018. Ebenfalls beachtenswert ist die Entwicklung in Bezug auf sexuelle Belästigungsdelikte. Hier wurde der relevante Straftatbestand (§ 184i StGB) erst im Jahr 2016 eingeführt. Dementsprechend sind in den vorherigen Jahren keine Fälle erfasst. Im Jahr 2016 wurden dann bereits vereinzelte Fälle aufgenommen und zwischen 2017 und 2019 bewegt sich die FAR dann in einem Bereich von 44 bis 50. Bei allen betrachteten Deliktsbereichen sind fast alle Tatverdächtigen männlich. In Bezug auf die Opfer zeigt sich hingegen, dass der überwiegende Anteil weiblich ist. Lediglich bei exhibitionistischen Handlungen und sexuellem Kindesmissbrauch übersteigt der Anteil an männlichen Opfern die 10 % und erreicht beim sexuellen Kindesmissbrauch im Jahr 2015 einen Wert von über 30 %. Bei allen Deliktstypen werden die Straftaten überwiegend allein begangen (in den meisten Jahren über 90 %) und auch der Anteil an alkoholisierten Tatverdächtigen unterscheidet sich zwischen den Deliktstypen recht wenig und zeigt im zeitlichen Verlauf kaum Auffälligkeiten. Nur bei Delikten des sexuellen Kindesmissbrauches fällt der Anteil an alkoholisierten Tatverdächtigen von 2013 (25,9 %) auf 2015 (8,8 %) merklich, verbleibt dann auf einem niedrigen Niveau und steigt von 2017 auf 2018 erneut an (auf 18,8 %). Der Anteil an Fällen von Tatverdächtigen, die als Konsument\*innen harter Drogen eingeschätzt wurden, schwankt etwas mehr. Sowohl bei exhibitionistischen Handlungen als auch bei sexuellen Übergriffen und sexuellen Nötigungen zeigt sich ein deutlicher Anstieg zum Jahr 2017 und ein anschließender Rückgang des Anteils bis 2019. In dem Bereich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall schwankt der Anteil an Konsument\*innen

besonders stark und ohne nachvollziehbares Muster. In den Jahren 2013, 2016 und 2019 sind die Anteile auffallend hoch (21,2 %; 16,1 %; 17,3 %) und in den Jahren 2015 und 2017 besonders niedrig (2,6 %; 5,7 %). Bei dem gleichen Deliktstyp ist über den Betrachtungszeitraum auch ein Rückgang des Anteils an nichtdeutschen Opfern zu erkennen (von 42,4 % im Jahr 2013 auf 23,1 % im Jahr 2019), während sich beim sexuellen Kindesmissbrauch zumindest von 2013 auf 2016 ein Anstieg um mehr als 20 Prozentpunkte beim Anteil der nichtdeutschen Opfer abzeichnet. Exhibitionistische Handlungen und sexuelle Belästigungen finden deutlich seltener im näheren sozialen Umfeld statt als die anderen betrachteten Deliktsbereiche. Dabei zeigen Delikte aus dem Bereich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall den höchsten Anteil an Opfern aus dem sozialen Nahraum (in jedem Jahr über 60 %). Für diesen Deliktsbereich, aber auch für sexuelle Übergriffe und sexuelle Nötigungen, ist im zeitlichen Verlauf ein Rückgang der Delikte im sozialen Umfeld in den Jahren 2014 bis 2016 zu erkennen. Ab 2017 steigen in beiden Fällen die Anteile aber wieder an. Bei Delikten des sexuellen Kindesmissbrauchs zeigt sich von 2014 bis 2017 ein kontinuierlicher Anstieg der Delikte im sozialen Nahraum.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird die Interpretation der übergeordneten FAR durch die Einführung von § 184i StGB im Jahr 2016 gestört. Es scheint offensichtlich, dass der beobachtete Anstieg zumindest zum Teil auf diesen Effekt der Strafrechtsänderung zurückzuführen ist. Zwar ist auch bei sexuellen Übergriffen und sexuellen Nötigungen sowie bei Delikten aus dem Bereich Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall ein zeitweiser Anstieg der FAR zu sehen. Dieser sollte aber im Vergleich zu den Fallzahlen im Bereich der sexuellen Belästigung recht wenig ins Gewicht fallen. Insgesamt lässt sich zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sagen, dass sich zwar bei einigen Deliktstypen ein zeitweiser Anstieg der FAR im Nachgang an die vermehrte Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 gezeigt hat, aber auch hier nicht von einer besorgniserregenden Entwicklung gesprochen werden kann. Dies liegt vor allem daran, dass die entsprechenden FAR bereits in diesem Betrachtungszeitraum wieder zurückgehen.

Tabelle 10

Anzahl der Fälle, FAR sowie prozentualer Anteil verschiedener Tatmodalitäten und Opfereigenschaften bei verschiedenen Delikttypen der Deliktskategorie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

<b>Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung gemäß § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB</b>							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	35	27	46	73	15	46	48
<b>FAR</b>	23	16	24	32	6	18	18
<b>TV männlich</b>	100,0 %	100,0 %	100,0 %	98,6 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<b>TV allein-</b> <b>handelnd</b>	91,4 %	100,0 %	95,7 %	95,9 %	93,3 %	97,8 %	93,8 %
<b>TV alkoholisiert</b>	25,7 %	29,6 %	34,8 %	30,1 %	26,7 %	19,6 %	31,2 %
<b>TV Konsument</b> <b>harter Drogen</b>	5,7 %	7,4 %	4,3 %	6,8 %	13,3 %	6,5 %	2,1 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	2,1 %
<b>Opfer männlich</b>	5,6 %	3,3 %	6,4 %	4,8 %	0,0 %	6,5 %	0,0 %
<b>Opfer nicht-</b> <b>deutsch</b>	27,8 %	10,0 %	25,5 %	19,0 %	13,3 %	23,9 %	30,8 %
<b>Opfer min.</b> <b>inform. Bez.</b>	72,2 %	50,0 %	44,7 %	44,0 %	53,3 %	63,0 %	59,6 %
<b>Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall (inkl. mit Todesfolge)</b>							
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Fälle</b>	33	25	38	87	106	77	52
<b>FAR</b>	22	15	20	38	44	30	20
<b>TV männlich</b>	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	98,7 %	100,0 %
<b>TV allein-</b> <b>handelnd</b>	90,9 %	92,0 %	89,5 %	88,5 %	92,5 %	93,5 %	92,3 %
<b>TV alkoholisiert</b>	33,3 %	44,0 %	28,9 %	29,9 %	32,1 %	28,6 %	25,0 %
<b>TV Konsument</b> <b>harter Drogen</b>	21,2 %	12,0 %	2,6 %	16,1 %	5,7 %	7,8 %	17,3 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,0 %	0,0 %	2,6 %	2,3 %	0,0 %	0,0 %	1,9 %
<b>Opfer männlich</b>	3,0 %	7,7 %	0,0 %	1,1 %	6,5 %	2,6 %	7,7 %
<b>Opfer nicht-</b> <b>deutsch</b>	42,4 %	26,9 %	36,8 %	26,1 %	23,4 %	28,6 %	23,1 %
<b>Opfer min.</b> <b>inform. Bez.</b>	87,9 %	61,5 %	76,3 %	64,1 %	72,9 %	76,6 %	80,8 %

**Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB\***

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Fälle</b>	-	-	-	6	106	128	128
<b>FAR</b>	-	-	-	3	44	50	49
<b>TV männlich</b>	-	-	-	100,0 %	100,0 %	100,0 %	98,3 %
<b>TV allein- handelnd</b>	-	-	-	83,3 %	91,5 %	96,9 %	97,7 %
<b>TV alkoholisiert</b>	-	-	-	33,3 %	31,1 %	29,7 %	32,0 %
<b>TV Konsument harter Drogen</b>	-	-	-	0,0 %	0,0 %	3,1 %	1,6 %
<b>TV Schusswaffe</b>	-	-	-	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>Opfer männlich</b>	-	-	-	0,0 %	5,1 %	1,5 %	3,0 %
<b>Opfer nicht- deutsch</b>	-	-	-	0,0 %	13,6 %	9,5 %	11,4 %
<b>Opfer min. inform. Bez.</b>	-	-	-	14,3 %	26,3 %	30,7 %	29,5 %

**Sexueller Missbrauch von Kindern**

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Fälle</b>	27	32	34	54	39	48	30
<b>FAR</b>	18	19	18	24	16	19	11
<b>TV männlich</b>	100,0 %	100,0 %	100,0 %	98,1 %	100,0 %	98,0 %	96,7 %
<b>TV allein- handelnd</b>	88,9 %	100,0 %	94,1 %	94,4 %	97,4 %	93,8 %	93,3 %
<b>TV alkoholisiert</b>	25,9 %	15,6 %	8,8 %	13,0 %	7,7 %	18,8 %	20,0 %
<b>TV Konsument harter Drogen</b>	3,7 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	6,2 %	3,3 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>Opfer männlich</b>	22,6 %	8,3 %	33,3 %	20,6 %	22,5 %	18,2 %	13,5 %
<b>Opfer nicht- deutsch</b>	9,7 %	25,0 %	23,8 %	30,9 %	30,0 %	16,4 %	32,4 %
<b>Opfer min. inform. Bez.</b>	48,4 %	44,4 %	54,8 %	50,0 %	72,5 %	52,7 %	64,9 %

**Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses**

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Fälle</b>	15	20	22	41	28	24	30
<b>FAR</b>	10	12	11	18	11	9	11
<b>TV männlich</b>	87,5 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %
<b>TV allein- handelnd</b>	93,3 %	100,0 %	100,0 %	97,6 %	96,4 %	100,0 %	100,0 %
<b>TV alkoholisiert</b>	13,3 %	25,0 %	36,4 %	22,0 %	21,4 %	50,0 %	26,7 %
<b>TV Konsument harter Drogen</b>	0,0 %	0,0 %	9,1 %	9,8 %	14,3 %	12,5 %	6,7 %
<b>TV Schusswaffe</b>	0,0 %	0,0 %	0,0 %	2,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
<b>Opfer männlich</b>	20,0 %	4,5 %	14,3 %	13,0 %	9,1 %	10,8 %	17,5 %
<b>Opfer nicht- deutsch</b>	0,0 %	13,6 %	7,1 %	1,9 %	6,1 %	8,1 %	7,5 %
<b>Opfer min. inform. Bez.</b>	6,7 %	9,1 %	14,3 %	0,0 %	12,1 %	18,9 %	5,0 %

Anmerkungen: \*§ 184i StGB wurde erst im Jahr 2016 eingeführt.

## Vermögens- und Fälschungsdelikte

Die Vermögens- und Fälschungsdelikte fielen in vorherigen Betrachtungen neben Rohheitsdelikten und einfachen Diebstahlsdelikten ebenfalls mit hohen FAR auf. Zudem hat sich gezeigt, dass in Bezug auf einige Staatsangehörigkeiten (Bulgarien, Irak, Iran, Rumänien, Syrien) starke Rückgänge in der FAR über den Betrachtungszeitraum hinweg auftreten. Ein genauerer Blick auf detailliertere Deliktstypen soll nun Aufschluss darüber geben, inwieweit sich dieser Verlauf in den verschiedenen Deliktstypen wiederfindet.

Tabelle 11

Anzahl der Fälle, FAR sowie prozentualer Anteil verschiedener Tatmodalitäten bei verschiedenen Delikttypen der Deliktskategorie Vermögens- und Fälschungsdelikte.

	Fälle	FAR	männlich	alleinhandelnd	alkoholisiert	Konsument*in harter Drogen
<b>Betrug</b>						
<b>2013</b>	1.593	1.054	77,1 %	83,4 %	3,5 %	5,4 %
<b>2014</b>	1.865	1.120	75,4 %	89,6 %	3,3 %	2,7 %
<b>2015</b>	2.726	1.425	77,7 %	89,5 %	2,9 %	3,1 %
<b>2016</b>	2.517	1.101	77,2 %	88,8 %	3,3 %	3,0 %
<b>2017</b>	2.562	1.052	78,3 %	88,6 %	3,2 %	3,4 %
<b>2018</b>	2.393	942	81,7 %	88,9 %	2,4 %	6,0 %
<b>2019</b>	1.873	711	81,5 %	90,4 %	3,0 %	5,8 %
<b>Veruntreuungen</b>						
<b>2013</b>	62	41	76,9 %	53,2 %	0,0 %	3,2 %
<b>2014</b>	61	37	78,6 %	49,2 %	0,0 %	4,9 %
<b>2015</b>	67	35	74,3 %	53,7 %	0,0 %	0,0 %
<b>2016</b>	64	28	82,2 %	65,6 %	0,0 %	1,6 %
<b>2017</b>	81	33	88,9 %	49,4 %	0,0 %	4,9 %
<b>2018</b>	55	22	79,5 %	69,1 %	0,0 %	1,8 %
<b>2019</b>	26	10	62,5 %	88,5 %	0,0 %	0,0 %
<b>Unterschlagung</b>						
<b>2013</b>	209	138	80,7 %	85,2 %	4,3 %	9,6 %
<b>2014</b>	163	98	79,6 %	89,0 %	3,1 %	4,3 %
<b>2015</b>	189	99	79,2 %	90,5 %	1,6 %	8,5 %
<b>2016</b>	217	95	81,2 %	90,3 %	2,3 %	5,1 %
<b>2017</b>	201	83	80,0 %	85,1 %	2,5 %	9,0 %
<b>2018</b>	270	106	81,4 %	90,7 %	4,1 %	13,7 %
<b>2019</b>	249	95	83,5 %	90,8 %	4,0 %	10,4 %
<b>Urkundenfälschung</b>						
<b>2013</b>	297	196	85,4 %	86,9 %	1,3 %	3,0 %
<b>2014</b>	357	214	88,4 %	91,0 %	0,8 %	4,2 %
<b>2015</b>	462	241	86,6 %	88,5 %	1,7 %	0,2 %
<b>2016</b>	669	293	84,2 %	87,6 %	0,6 %	2,5 %
<b>2017</b>	723	297	88,3 %	86,7 %	1,8 %	3,6 %
<b>2018</b>	611	240	86,3 %	84,9 %	1,8 %	4,3 %
<b>2019</b>	547	208	85,9 %	90,9 %	1,5 %	3,7 %

Tabelle 11 zeigt die ausgewählten Deliktstypen aus dem Bereich der Vermögens- und Fälschungsdelikte. Bereits bei Betrachtung der FAR fallen einige Unterschiede in Bezug auf die verschiedenen Deliktstypen auf. Zunächst wird deutlich, dass Betrugsdelikte mit Abstand den größten Anteil an den Vermögens- und Fälschungsdelikten ausmachen. Zudem steigt die FAR der Betrugsdelikte erst von 2013 bis 2015 an und halbiert sich dann bis zum Jahr 2019. In Bezug auf die Urkundenfälschung zeigt sich ebenfalls ein umgekehrt U-förmiger Verlauf bei der FAR. Hier ist der Peak der Verteilung aber im Jahr 2017 und die Differenz der FAR zwischen Minimum (2013: 196) und Maximum (2017: 297) ist nicht annähernd so groß wie bei den Betrugsdelikten. Die FAR bei Veruntreuungen fällt über den Betrachtungszeitraum kontinuierlich von 41 im Jahr 2013 auf 10 im Jahr 2019 und bei Unterschlagungsdelikten ist von 2013 auf 2014 ein sprunghafter Rückgang der FAR auszumachen und von 2017 auf 2018 eine sprunghafte Zunahme. Bei Betrachtung der Tatverdächtigenmerkmale zeigt sich bei Betrugsdelikten ein leichter Anstieg des Anteils an männlichen und an alleinhandelnden Tatverdächtigen. Alkohol scheint bei Vermögens- und Fälschungsdelikten bei der Tatbegehung kaum eine Rolle zu spielen. Interessant ist aber, dass die Sprünge in der Entwicklung der FAR bei Unterschlagungen mit Unterscheiden in dem Anteil an Konsument\*innen harter Drogen einhergehen. Auch hier zeigt sich ein Rückgang von 2013 auf 2014 und ein Anstieg von 2017 auf 2018.

Tabelle 12

*Verteilung der Schadenshöhe von Vermögens- und Fälschungsdelikten, die von nichtdeutschen, in Schleswig-Holstein wohnhaften Tatverdächtigen begangen wurden.*

<b>Vermögens- und Fälschungsdelikte</b>	<b>Gültige Fälle</b>	<b>M</b>	<b>50 %-Quantil</b>	<b>75 %-Quantil</b>	<b>Max</b>
<b>2013</b>	1.726	3.863	101	599	750.000
<b>2014</b>	1.953	2.465	70	325	512.125
<b>2015</b>	2.802	1.453	60	256	422.570
<b>2016</b>	2.639	4.927	60	400	5.000.000
<b>2017</b>	2.664	3.275	60	310	1.524.000
<b>2018</b>	2.523	1.859	36	300	428.353
<b>2019</b>	2.013	1.562	28	268	400.000

*Anmerkung.* Die Schadenshöhe wird nur bei vollendeten Delikten erfasst. Als gültige Fälle zählen hier alle Fälle der entsprechenden Deliktskategorie, bei denen ein Wert > 1 für die Schadenshöhe angegeben war. Fälle mit einem Wert von 0 oder 1 bei der Schadenshöhe kennzeichnen entweder versuchte Fälle, bei denen fälschlicherweise eine Eintragung vorgenommen wurde oder Fälle, bei denen die Schadenshöhe nicht bekannt war.

Ebenso wie bei den Diebstahls- und Raubdelikten, soll nun auch bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten die Verteilung der erfassten Schadenshöhe<sup>24</sup> pro Jahr betrachtet werden (siehe Tabelle 12). Hier zeigt sich erneut, dass das 50 %-Quantil in jedem Jahr deutlich unter dem Mittelwert der Verteilung liegt. Deshalb kann auch bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten auf eine sehr

<sup>24</sup> Bei Vermögensdelikten ist laut PKS unter Schaden „die Wertminderung des Vermögens zu verstehen“ (Bundeskriminalamt, 2020d, S. 53).

rechtsschiefe Verteilung geschlossen werden. Die Asymmetrie der Verteilung fällt dabei anscheinend noch stärker aus als bei den Diebstahls- und Raubdelikten. Im Jahr 2016 beträgt der Mittelwert beispielsweise mehr als das 80-fache des 50 %-Quantils. Ein Blick auf die maximalen Schadenssummen pro Jahr bestätigt in diesem Fall, dass es hier anscheinend einzelne Delikte mit besonders hohen Schadenssummen gibt, die den Mittelwert im Vergleich zum 50 %-Quantil stark vergrößern. Betrachtet man den Verlauf des 50 %-Quantils über die verschiedenen Jahre, ist auch hier, ähnlich wie bei den Diebstahls- und Raubdelikten, ein deutlicher Rückgang der Schadenshöhe zu sehen. Im Jahr 2013 wurde bei 50 % der Vermögens- und Fälschungsdelikte ein Schadenswert von 101 € oder weniger festgestellt, im Jahr 2016 waren es nur noch 60 € oder weniger und im Jahr 2019 lediglich 28 € oder weniger.

Die Gesamtverteilung der Vermögens- und Fälschungsdelikte scheint maßgeblich auf Betrugsdelikte zurückzugehen. Dabei zeigt sich auch der starke Rückgang der FAR ab 2015, der bereits zuvor identifiziert wurde. Es bleibt aber fraglich, worauf dieser Rückgang beruht. Da auch hier der Anteil an alleinhandelnden Tatverdächtigen zunimmt und die Schadenshöhen der Delikte abnehmen, zeigen sich vielleicht ähnliche Dynamiken wie bei schweren Diebstahls- und Raubdelikten. Dabei fehlt aber ein sichtbarer Zusammenhang zum Drogenkonsum. Der ist in diesem Deliktsbereich nur bei Unterschlagungstaten zu erahnen.

#### 5.2.2.7 Mehrfach- und Intensivtatverdächtige

In diesem Abschnitt soll die Entwicklung der Mehrfach- und Intensivtatverdächtigen betrachtet werden. Als Mehrfachtatverdächtige (MTV) werden hier alle Tatverdächtigen verstanden, die innerhalb eines Jahres mit zwei oder mehr Fällen in die PKS eingegangen sind. Unter Intensivtatverdächtigen (IT) werden diejenigen verstanden, die mit fünf oder mehr Fällen aufgefallen sind und als extreme Intensivtatverdächtige (ExtIT) gelten die Tatverdächtigen, die mit 10 oder mehr Fällen aufgefallen sind.

Tabelle 13 zeigt die TVR, MTRV, ITR und ExtITR und die zugehörigen absoluten Anzahlen (TV, MTV, IT, ExtIT) von 2013 bis 2019. Auffallend ist, dass die MTRV, ITR und die ExtITR alle im Jahr 2018 den höchsten Wert zeigen, während die TVR im Jahr 2016 ihren Höchststand aufweist. Dies ist vor allem deshalb interessant, da auf Ebene der FAR, und hier am deutlichsten bei Delikten gegen das BtMG und teilweise auch bei Rohheitsdelikten und einfachen Diebstahlsdelikten, ebenfalls ein Anstieg im Jahr 2018 zu erkennen ist (siehe in Abschnitt 5.2.2.6; z. B. Abbildung 36). Dies legt die Vermutung nahe, dass die Anstiege auf Fallebene in diesen Deliktsbereichen zumindest zum Teil auf eine höhere Anzahl von Mehrfachtatverdächtigen zurückzuführen sind.

Tabelle 13

Absolute Anzahl von nichtdeutschen in Schleswig-Holstein wohnhaften TV, MTV, IT und ExtIT sowie die an der Wohnbevölkerung relativierten TVR, MTRV, ITR und ExtITR.

Tatjahr	TV	MTV (≥ 2 Fälle/Jahr)	IT (≥ 5 Fälle/Jahr)	ExtIT (≥ 10 Fälle/Jahr)
2013	6.734	1.690	316	101
2014	7.905	1.950	338	96
2015	10.031	2.364	438	116
2016	12.310	2.940	482	129
2017	11.861	3.066	563	147
2018	12.520	3.310	658	195
2019	11.609	2.978	594	172

Tatjahr	TVR	MTRV (≥ 2 Fälle/Jahr)	ITR (≥ 5 Fälle/Jahr)	ExtITR (≥ 10 Fälle/Jahr)
2013	4.455	1.118	209	67
2014	4.747	1.170	203	58
2015	5.243	1.235	229	61
2016	5.383	1.285	211	56
2017	4.871	1.259	231	60
2018	4.928	1.302	259	77
2019	4.408	1.130	226	65

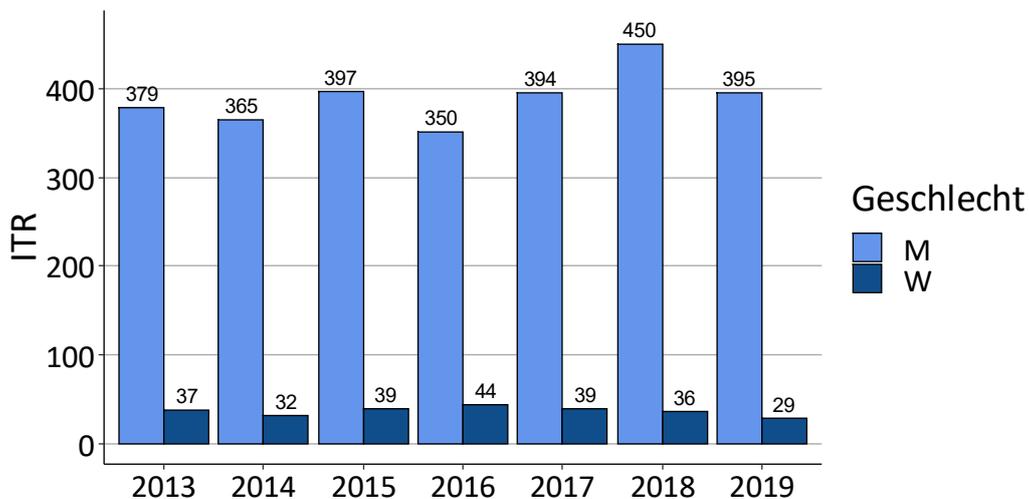


Abbildung 38. ITR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach dem Geschlecht.

Eine Differenzierung der ITR nach Geschlecht zeigt zunächst einen deutlichen Unterschied in Bezug auf die Höhe der ITR. Unter der männlichen Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist die ITR in den meisten Jahren des Betrachtungszeitraumes knapp zehnmal so groß wie die ITR der weiblichen Bevölkerung. Zusätzlich wird deutlich, dass der Anstieg im Jahr 2018 auf männliche Tatverdächtige zurückzuführen ist (Abbildung 38).

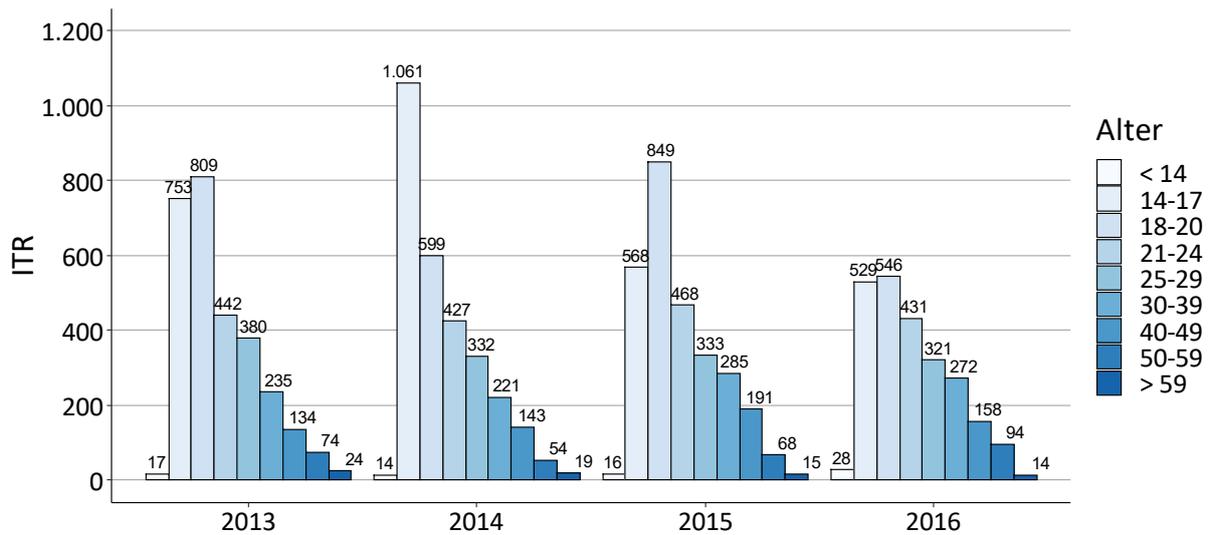


Abbildung 39. ITR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach Alterskategorien (2013-2016).

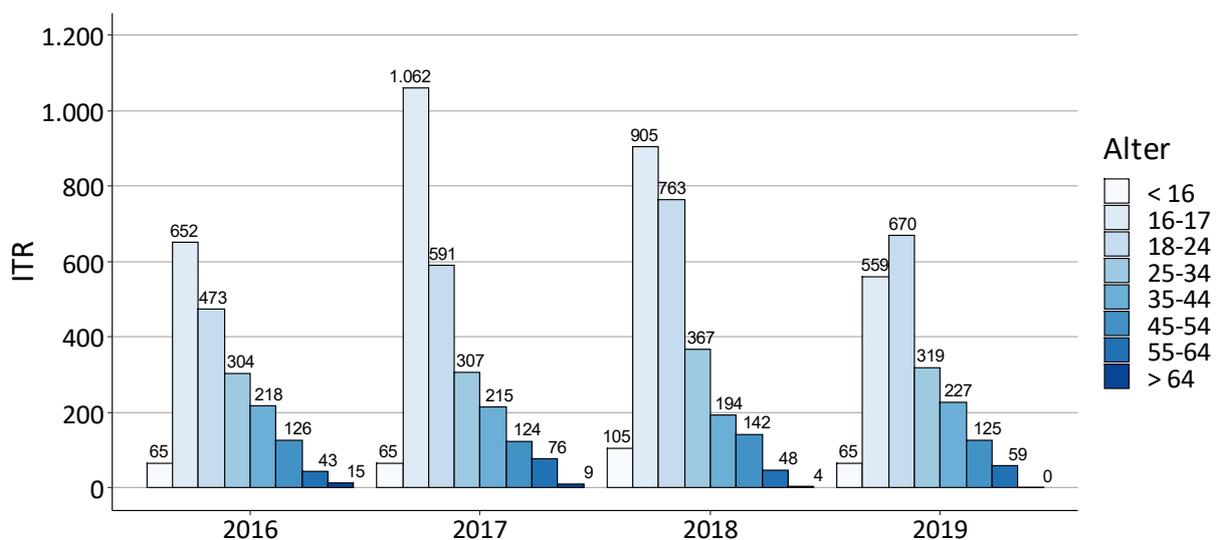
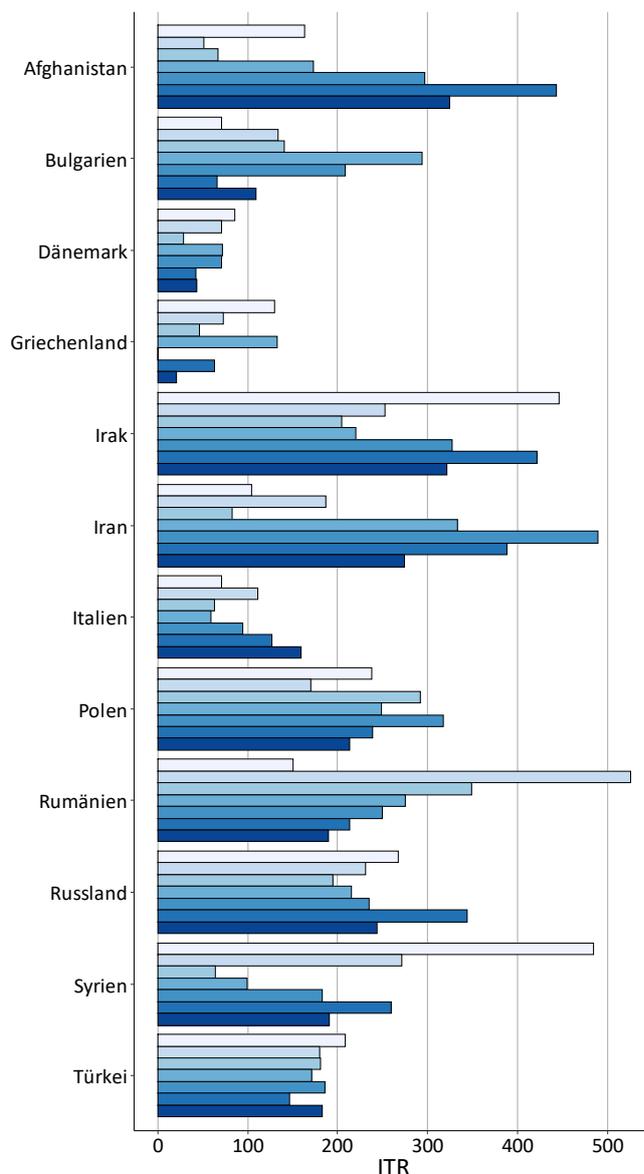


Abbildung 40. ITR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach Alterskategorien (2016-2019).

Differenziert man die ITR weiter nach Altersgruppen (Abbildung 39 und Abbildung 40), fallen über die Jahre vor allem Fluktuationen bei den jüngeren Gruppen (unter 24 Jahre) auf. Von 2013 bis 2015 zeigen sich fast gegenläufige Entwicklungen für die 14 bis 17-Jährigen und die 18 bis 20-Jährigen. Bei den 14 bis 17-Jährigen nimmt die ITR im Jahr 2014 zunächst stark zu (+ 41 %) und fällt dann im Jahr 2015 wieder um ca. 46 %. Unter den 18 bis 20-Jährigen fällt die ITR im Jahr 2014 um 26 % und steigt dann im Jahr 2015 um 42 %. Im Jahr 2016 sinkt die ITR der 18 bis 20-Jährigen von 849 auf 546 und nähert sich damit der ITR der 14 bis 17-Jährigen (529) an. Ferner fällt im Zeitraum zwischen 2013 und 2015 auf, dass sich in den Altersbereichen zwischen 30 und 49 Jahren im Jahr 2015 ein merklicher Anstieg

der ITR erkennen lässt. Von 2017 bis 2019 geht die ITR für 16 bis 17-Jährige dann nach deutlichem Anstieg von 2016 auf 2017 wieder stark zurück, während von 2017 auf 2018 die ITR für die meisten Altersgruppen zwischen 18 und 54 Jahren (ausgenommen 35-44) zunimmt. Der Verlauf der ITR bei den jüngeren Altersgruppen (Rückgang bis 2016 und anschließender Anstieg) könnte mit der starken Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 und dem damit einhergehenden Zuwachs der in Schleswig-Holstein gemeldeten Wohnbevölkerung einhergehen. Diese Idee wird im Rahmen der folgenden Betrachtung zu Unterschieden zwischen verschiedenen Staatsangehörigkeiten näher erläutert.

Unter den verschiedenen Staatsangehörigkeiten ergibt sich in Bezug auf die ITR im Zeitverlauf ein interessantes Bild (siehe Abbildung 41). Bei vielen Staatsangehörigkeiten nimmt die ITR von 2013 bis



2014 oder 2015 ab und steigt dann wieder bis 2017 oder 2018 (v. a. Syrien, Russland, Polen, Iran, Irak, Afghanistan). Es ist möglich, dass dieser Verlauf, zumindest zum Teil, auf ein statistisches Artefakt zurückzuführen ist. In den Jahren 2014 bis 2016 kamen vermehrt Zuwander\*innen nach Schleswig-Holstein. Diese kamen über den Lauf des Jahres verteilt und im Jahr 2015 sogar eher gegen Ende des Jahres. Da die Stichtagserhebungen der AZR-Statistik am Jahresende stattfinden, werden die Tatverdächtigenzahlen immer an allen Personen relativiert, die das Jahr über eingereist sind. Personen, die im Laufe des Jahres, oder sogar gegen Ende des Jahres angekommen sind, haben aber allein aus zeitlichen Gründen nicht dieselbe Wahrscheinlichkeit mehrfach tatverdächtig zu werden, wie Personen, die das ganze Jahr

Abbildung 41. ITR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt nach Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten.

über anwesend sind. In der Folge scheint es nachvollziehbar, dass Staatsangehörigkeiten mit starken

Zuwanderungszahlen in den Jahren 2015 und 2016 gerade in diesen Jahren niedrigere ITR zeigen. Genauso folgt daraus, dass die ITR wieder ansteigen, wenn die hohen Zuwanderungszahlen wieder zurückgehen. Bemerkenswert ist nun aber, dass bei Personen mit russischer und tendenziell auch bei Personen mit italienischer Staatsangehörigkeit ein ähnlicher Verlauf der ITR zu erkennen ist, obwohl aus diesen beiden Nationen in den fraglichen Jahren eigentlich keine vermehrte Zuwanderung zu verzeichnen war. Ferner fällt auf, dass die ITR bei einigen Staatsangehörigkeiten nach dem Rückgang über 2015/16 in den Folgejahren auf ein höheres Niveau anwächst, als es zuvor der Fall war (Afghanistan, Iran und auch Italien und Russland).

Im Folgenden sollen die von Intensivtatverdächtigen begangenen Delikte auf Fallebene betrachtet werden, damit eine Analyse der Tatmodalitäten vorgenommen werden kann (analog zu den Analysen in Abschnitt 5.2.2.6). Dabei wird deutlich, dass zum Jahr 2018 sowohl der Anteil an Fällen zunimmt, bei denen die Tatverdächtigen alleine gehandelt haben als auch anteilig mehr Fälle erfasst wurden, bei denen der\*die Tatverdächtige als Konsument\*in harter Drogen eingestuft wurde (siehe Tabelle 14).

Tabelle 14

*Anteil verschiedener Tatmodalitäten an der Gesamtzahl der Fälle von nichtdeutschen in Schleswig-Holstein wohnhaften Intensivtatverdächtigen.*

<b>Tatjahr</b>	<b>Fälle</b>	<b>alleinhandelnd</b>	<b>alkoholisiert</b>	<b>Konsument*in harter Drogen</b>	<b>Schusswaffe mitgeführt</b>
<b>2013</b>	2.695	67,0 %	16,5 %	20,3 %	0,6 %
<b>2014</b>	2.639	65,6 %	14,6 %	15,9 %	0,6 %
<b>2015</b>	3.921	72,7 %	13,6 %	13,2 %	0,7 %
<b>2016</b>	4.531	75,9 %	18,5 %	19,7 %	0,3 %
<b>2017</b>	5.127	78,8 %	13,1 %	21,2 %	0,6 %
<b>2018</b>	6.021	80,1 %	14,9 %	27,8 %	0,3 %
<b>2019</b>	5.297	77,3 %	14,4 %	28,1 %	0,5 %

Insgesamt sind die Zahlen über Mehrfach- und Intensivtatverdächtige schwierig zu interpretieren. Es ist zu vermuten, dass statistische Artefakte vor allem in dem Zeitraum der vermehrten Zuwanderung (2015/16) inhaltlich relevante Aspekte überlagern. Trotz allem ist ein erklärungsbedürftiger Anstieg der Mehrfach- und Intensivtatverdächtigenraten im Jahr 2018 zu beobachten. Dieser scheint vor allem auf eine vermehrte Auffälligkeit von Männern im jungen Erwachsenenalter (18-34 Jahre) zurückzugehen. Zusätzlich scheint sich der Anstieg für eine Vielzahl von Staatsangehörigkeiten zu zeigen. Besonders auffällig sind dabei Personen mit Staatsangehörigkeiten einiger „neuer“ Zuwanderungsnationen (Afghanistan, Iran und Irak). Unter Rückgriff auf zuvor besprochene Befunde, ist zu vermuten, dass diese Entwicklung mit einem Anstieg an BtM-Delikten in den entsprechenden Personengruppen einhergeht (siehe Abschnitt 5.2.2.6). Der Zusammenhang zu BtM-Delikten wird auch

dadurch deutlich, dass der Anteil an Konsument\*innen harter Drogen unter den Intensivtatverdächtigen zuzunehmen scheint (oder Konsument\*innen begehen mehr Straftaten).

#### 5.2.2.8 Darstellung möglicher Verzerrungen

Wie bereits in Abschnitt 5.1.2.1 dargestellt, ist die Alters- und Geschlechtsverteilung zwischen den verschiedenen in Schleswig-Holstein vertretenen Staatsangehörigkeiten sehr unterschiedlich. Da sowohl das Alter (z. B. Farrington, 1986; Moffitt, 1993) als auch das Geschlecht (z. B. Fergusson & Horwood, 2002; Gottfredson & Hirschi, 1990) stark mit der Auftretenswahrscheinlichkeit für kriminelles Verhalten zusammenhängen, gilt es diese Aspekte der Bevölkerungsstruktur bei der Interpretation der TVR zu berücksichtigen (siehe auch Glaubitz & Bliesener, 2018). In diesem Abschnitt soll daher dargestellt werden, wie stark der Effekt der Alters- und Geschlechtsverteilung auf die TVR tatsächlich ist. Dafür muss bei der Berechnung der TVR die Alters- und Geschlechtsverteilung der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an die Verteilung der deutschen Bevölkerung angepasst werden.<sup>25</sup>

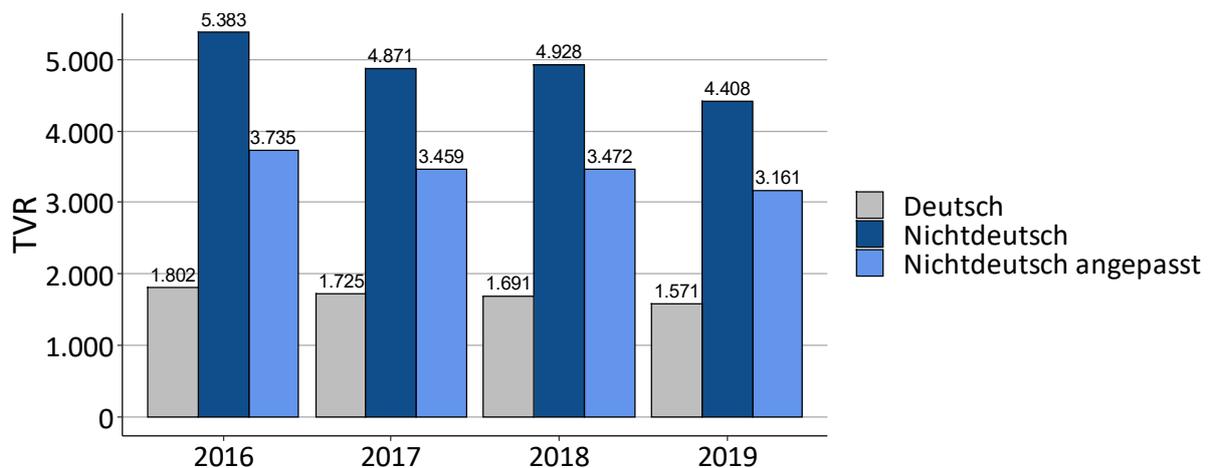


Abbildung 42. TVR der deutschen und nichtdeutschen Wohnbevölkerung sowie die angepasste TVR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung.

Abbildung 42 zeigt die angepasste TVR im Vergleich zu der ursprünglichen TVR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung und zu der TVR der deutschen Wohnbevölkerung. Es wird deutlich, dass bereits die Kontrolle für die Faktoren Alter und Geschlecht (sowie die Interaktion zwischen Alter und Geschlecht) einen deutlichen Einfluss auf die TVR nimmt. Die ursprüngliche TVR reduziert sich dabei um 28 %

<sup>25</sup> Die TVR für eine Population ergibt sich als gewichtetes Mittel der einzelnen TVR pro gekreuzter Alters- und Geschlechtskategorie, wobei die Gewichtung dem Anteil der jeweiligen Alters- und Geschlechtskategorie an der Gesamtpopulation entspricht. Für eine Anpassung der TVR wurden die einzelnen TVR pro Alters- und Geschlechtskategorie mit den Gewichtungsfaktoren der deutschen Bevölkerung in Schleswig-Holstein aufsummiert.

(2019) bis 31 % (2016). Weiterhin zeigt sich aber, dass auch die angepasste TVR noch immer über der TVR der deutschen Wohnbevölkerung liegt. Dies ist aber wenig verwunderlich, da mit dem Alter und dem Geschlecht nur zwei Merkmale aus einer ganzen Reihe von empirisch bekannten Risikofaktoren für kriminelle Auffälligkeit berücksichtigt werden konnten (siehe z. B. Bliesener, 2014). Bei vielen dieser Faktoren (z. B. sozioökonomischer Status, Arbeitslosigkeit, familiäre Situation, psychische und physische Gesundheit, Bleibeperspektive, Einbindung in soziale Netzwerke) ist, ähnlich wie bei Alter und Geschlecht, zu vermuten, dass sich strukturelle Unterschiede zwischen Personen mit und ohne deutscher Staatsangehörigkeit zeigen (z. B. Ainamani, Elbert, Olema & Hecker, 2017; Baier, 2015; Couttenier et al., 2019; Bell, Fasani & Machin, 2013; Glaubitz & Bliesener, 2019; Schmidt et al., 2017; Walburg, 2018). Würden diese Faktoren in die Anpassung der TVR mit einfließen, ist davon auszugehen, dass sich eine weitere Annäherung zeigen würde.

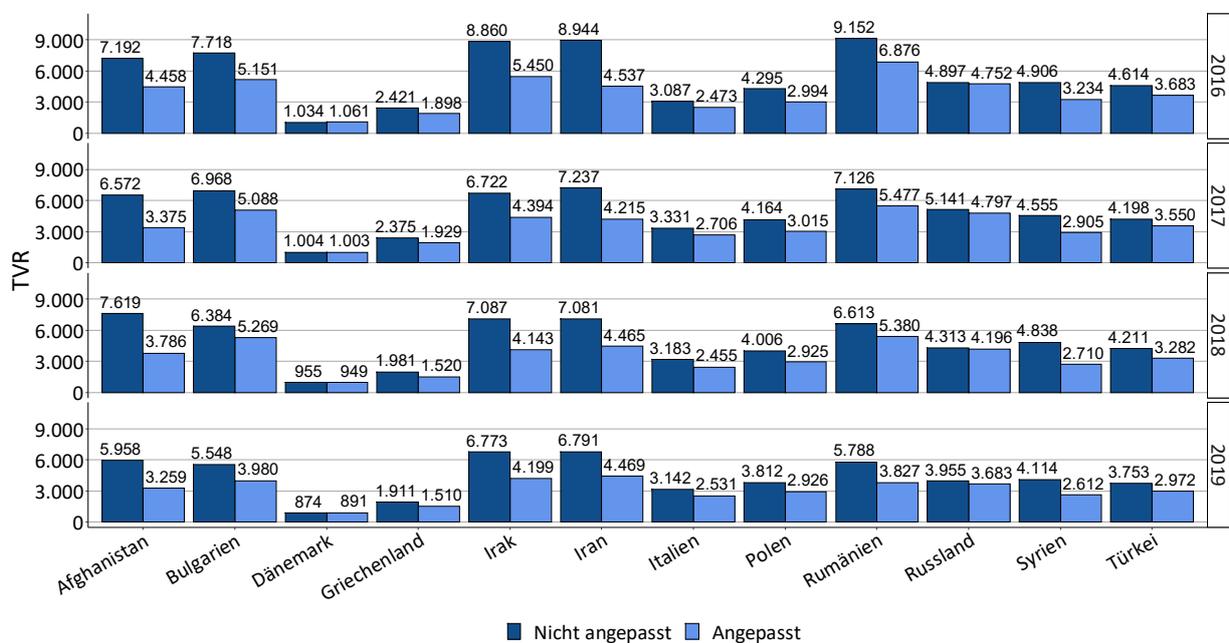


Abbildung 43. TVR der deutschen Wohnbevölkerung sowie die TVR und angepasste TVR der nichtdeutschen Wohnbevölkerung getrennt nach Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Auf der Ebene verschiedener Staatsangehörigkeiten (siehe Abbildung 43) zeigt sich, dass sich die Anpassung der TVR je nach Alters- und Geschlechtsstruktur der betrachteten Bevölkerungsgruppe unterschiedlich stark auswirkt. Bei den Personengruppen mit einem hohen Anteil junger Männer zeigt sich erwartungsgemäß die stärkste Reduktion der TVR (Afghanistan, Bulgarien, Irak, Iran, Rumänien). Es fällt auch auf, dass im Laufe des Betrachtungszeitraums die Differenz zwischen TVR und angepasster TVR tendenziell geringer wird. Dies passt zu dem Befund, dass nach 2016 auch bei den 2015 und 2016 sehr zuwanderungsstarken Nationen der Männeranteil wieder zurückgeht.

#### 5.2.2.9 Sammelunterkünfte

In Abschnitt 5.1.2.4 wurde gezeigt, dass es im Zuge der vermehrten Zuwanderung nach Schleswig-Holstein im Jahr 2015 auch zu einer starken Belastung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften für Asylsuchende kam. Es ist möglich, dass die Unterbringungsbedingungen in diesen Sammelunterkünften kriminelles Verhalten begünstigen können. Daher soll in diesem Abschnitt betrachtet werden, wie sich die kriminelle Auffälligkeit von Personen, die in solchen Sammelunterkünften untergebracht waren, gestaltet. Dafür wurden die Tatverdächtigen betrachtet, die zum Tatzeitpunkt in einer Sammelunterkunft untergebracht waren (für eine Liste der Sammelunterkünfte siehe Anhang B). Die Anzahl dieser Tatverdächtigen pro Monat wurden für die Berechnung der TVR an den monatlichen Belegungszahlen von Sammelunterkünften in ganz Schleswig-Holstein (siehe Abschnitt 5.1.2.4) relativiert. Es ist zu beachten, dass bei dieser Auswertung nur der Wohnort der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt als Auswahlkriterium herangezogen wurde. Eine Unterscheidung nach Tatort (innerhalb/außerhalb einer Sammelunterkunft) wurde für diese Auswertung nicht vorgenommen.

Abbildung 44 zeigt die TVR der in Sammelunterkünften untergebrachten Personen (von Januar 2015 bis Dezember 2018). Dargestellt sind die monatlichen TVR als Punkte sowie eine Glättungskurve in Form einer lokalen polynomialen Regressionskurve mit zugehörigem Konfidenzintervall (für mehr Informationen zu der Methode siehe Cleveland, Grosse & Shyu, 1991). Es zeigt sich ein deutlicher Anstieg der TVR von etwa 1.000 im Januar 2016 auf fast 4.000 Ende 2016. Von Januar 2017 bis zum Ende des Betrachtungszeitraums schwankt die TVR dann zwischen 3.000 und 4.000. Damit zeigt sich gerade in dem Zeitraum als die Auslastung der Sammelunterkünfte besonders hoch war (September bis Dezember 2015) eine besonders niedrige Kriminalitätsbelastung in den Unterkünften. Dies spricht intuitiv erst einmal gegen einen direkten Einfluss der Unterbringungsbedingungen. Der starke Anstieg der TVR im Laufe des Jahres 2016 lässt ferner vermuten, dass sich kriminelles Verhalten eher als Folge einer längeren Unterbringung in Sammelunterkünften ohne Bleibeperspektive und Arbeitserlaubnis einstellt. Möglich wäre aber auch, dass sich durch die starke Zuwanderungsbewegung im Herbst 2015 und eine verzögerte Abarbeitung von Asylanträgen im Prinzip ein Querschnitt der Population ohne deutsche Staatsangehörigkeit in den Sammelunterkünften befunden hat (vornehmlich mit Aufenthaltsgestattungen). Darunter vielleicht auch viele Personen, die in den Folgemonaten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Damit würde der Anstieg der TVR im Laufe des Jahres 2016 nicht auf einen tatsächlichen Anstieg der deliktischen Auffälligkeit von untergebrachten Personen zurückgehen, sondern vielmehr auf einen Selektionsprozess, in dessen Verlauf Personen mit unsicheren Bleibeperspektiven (Duldung) übrigbleiben. Zudem ist möglicherweise davon auszugehen, dass das Anzeigeverhalten bei neu zugewanderten Personen vergleichsweise niedrig ist und Delikte (gerade in stark belegten Einrichtungen) häufiger im Dunkelfeld verbleiben.

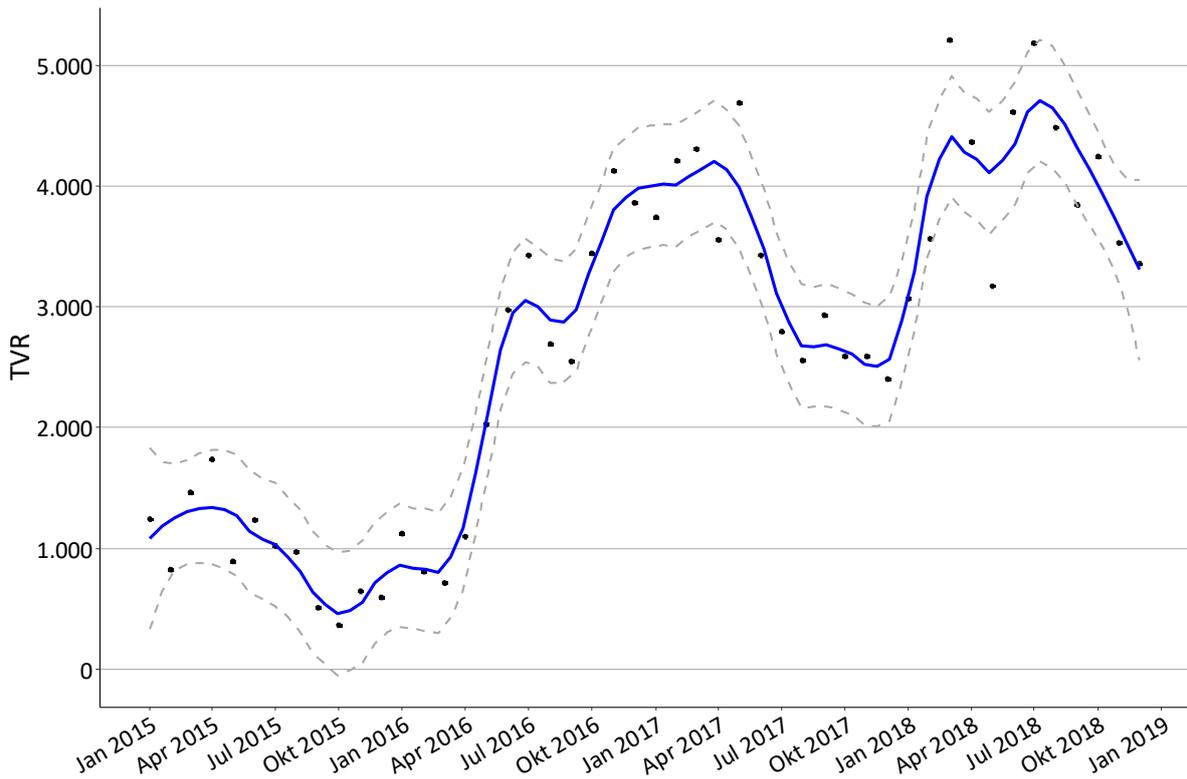


Abbildung 44. TVR der in Sammelunterkünften untergebrachten Nichtdeutschen in Schleswig-Holstein. Die schwarzen Punkte zeigen die TVR pro Monat. In blau ist zudem eine Glättungskurve mit zugehörigem Konfidenzintervall (graue, gestrichelte Linie) eingezeichnet.

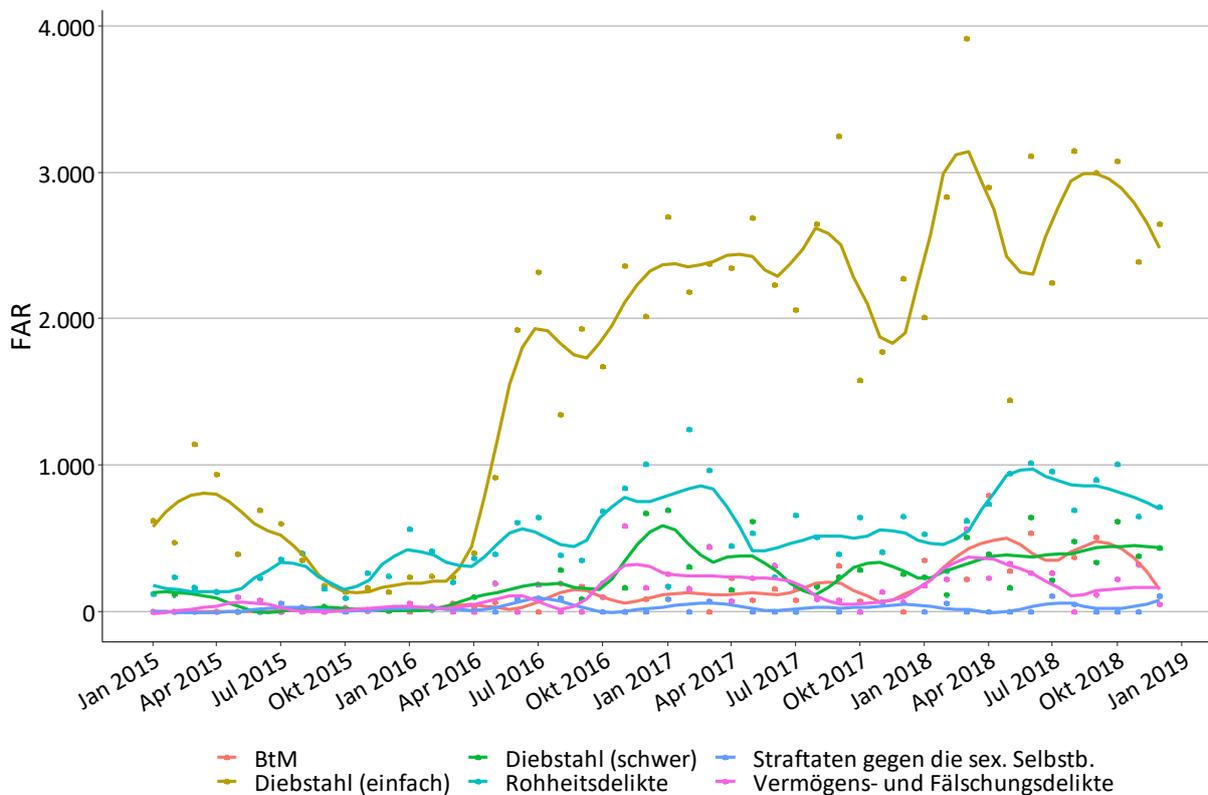


Abbildung 45. FAR der in Sammelunterkünften untergebrachten Nichtdeutschen in Schleswig-Holstein getrennt nach Deliktsbereich. Die Punkte zeigen die FAR pro Monat. Als Linien sind zudem Glättungskurven eingezeichnet.

Um weitere Erkenntnisse über die möglichen Gründe des hier betrachteten Verlaufes zu erlangen, zeigt Abbildung 45 nun die FAR im selben Zeitraum aufgeteilt nach Deliktsbereichen. Dabei wird klar, dass der zuvor identifizierte Anstieg fast ausschließlich auf einfache Diebstahlsdelikte zurückzuführen ist. Da es sich bei Diebstahlsdelikten in aller Regel um Straftaten handelt, die ökonomisch orientiert sind, ist dies ein Hinweis darauf, dass der starke Anstieg in diesem Deliktsbereich auf eine Personengruppe zurückgeht, die finanziell benachteiligt ist. In Sammelunterkünften untergebrachte Personen mit einer Duldung haben kaum Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt. Es liegt also nahe, dass diese Gruppe an untergebrachten Personen mit diesem Anstieg in Verbindung zu bringen ist. Welcher der beiden zuvor genannten Erklärungsansätze nun am ehesten zutrifft, lässt sich auf Grundlage dieser Auswertung leider nicht ausmachen.

Die Entwicklung der Kriminalitätsbelastung unter Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Sammelunterkünften gibt einige Rätsel auf. An dieser Stelle ist nicht abschließend zu klären, wie dieser hier identifizierte Verlauf zu erklären ist. Auch der Einfluss von Unterbringungsbedingungen sollte auf Basis dieser Analysen nicht verworfen werden, da mögliche Effekte der Überbelegung in dem entsprechenden Zeitraum unter Umständen nur von der Heterogenität der untergebrachten Gruppe überlagert wurden.

### 5.3 Kriminalitätsbelastung und aufenthaltsrechtlicher Status

In diesem Kapitel soll die Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung getrennt nach aufenthaltsrechtlichem Status betrachtet werden. Dabei orientiert sich die Auswertung stark an Glaubitz und Bliesener (2019).

#### 5.3.1 Datengrundlage und Methodik

Die PKS erfasst den aufenthaltsrechtlichen Status der Tatverdächtigen nur in recht groben Kategorien. Für eine differenziertere Betrachtung muss eine andere Datenquelle hinzugezogen werden. Der aufenthaltsrechtliche Status für alle in Schleswig-Holstein wohnhaften Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft wird von den Ausländerbehörden im Ausländer-Daten-Verwaltungs- und Informations-System<sup>26</sup> (ADVIS) erfasst. Es galt also Daten aus der PKS und @rtus mit Daten der Ausländerbehörden aus ADVIS zu verknüpfen.

Grundlage bei diesem Vorgehen bildete die unter 5.2.1 beschriebene Abfrage von Daten aus der PKS. Die Angaben zu Namen und Geburtsdatum der Tatverdächtigen, die zur Verbindung mit den ADVIS Daten notwendig waren, wurden auf Grundlage der zuvor durch die PKS identifizierten Vorgänge aus dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem @rtus ausgelesen. Die personenbezogenen Daten, die nur für die Verbindung mit ADVIS verwendet werden sollten, wurden von Mitarbeitenden des LKA Schleswig-Holstein mit einem Hash-Algorithmus verschlüsselt, um eine mögliche Identifikation der Betroffenen auszuschließen. Parallel wurde in allen Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein zwischen dem 24.03.2021 und dem 26.03.2021 eine Abfrage aus dem ADVIS vorgenommen. Dabei wurden sowohl die A-Datei als auch die B-Datei abgefragt. Die A-Datei beinhaltet alle zum Zeitpunkt der Abfrage aktiv durch die Ausländerbehörden betreuten Fälle und in der B-Datei befinden sich Eintragungen zu Personen, die gestorben sind, die aus dem Bezirk der Ausländerbehörde fortgezogen sind oder die die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben (siehe § 67 AufenthV). Aus dem Kreis Nordfriesland konnten aufgrund von technischen Problemen bei der Abfrage leider keine Daten bezogen werden. Bei den aus dem ADVIS abgefragten Daten wurden noch im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung alle personenbezogenen Daten, die nur für die Verbindung der Datensätze nötig waren, gehasht. Da hier dieselbe Hash-Funktion verwendet wurde, konnten die zwei Datensätze über diese verschlüsselten Variablen verbunden werden. Nach Abholung beider Datenquellen zeigte sich, dass mit diesem Vorgehen ca. 26 % der 100.372 Tatverdächtigen aus der PKS-Abfrage mindestens ein Eintrag in ADVIS zugeordnet werden konnte. Gründe für diesen doch recht kleinen Anteil sind einerseits in Unterschieden in beiden Datenquellen zu suchen (z. B.

---

<sup>26</sup> <https://www.kommunix.de/produkte/advis> (Zugriff: 05.09.2021)

unterschiedlich geschriebene Namen, Zahlendreher bei Eintragungen von Geburtsdaten, etc.) und andererseits durch Löschfristen in @artus und ADVIS<sup>27</sup> zu erklären. Betrachtet man die Quote der erfolgreichen Verbindung nach Tatjahr zeigt sich der Einfluss von Löschungsfristen vor 2017 (2013: 20 %, 2014: 19 %, 2015: 17 %, 2016: 28 %, 2017: 48 %, 2018: 51 %, 2019: 53 %). Eine Verwendung des Datensatzes erscheint deswegen für den Zeitraum vor 2017 wenig sinnvoll. Daher wurde auf den Datenbestand des Vorgängerprojektes von Glaubitz und Bliesener (2018) zurückgegriffen. Hier wurde ein ähnliches Vorgehen für die Datenabfrage gewählt (für eine genaue Beschreibung der damaligen Abfrage und des Datenbestandes siehe Glaubitz & Bliesener, 2018 und Glaubitz & Bliesener, 2019). Maßgebliche Unterschiede ergeben sich auf Seiten der PKS-Daten darin, dass keine Delikte der Bundespolizei miterfasst wurden. In Bezug auf die Daten aus ADVIS ist anzumerken, dass der Kreis Nordfriesland zwar mit abgefragt wurde, dafür konnte damals der Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht miteingeschlossen werden, da zum Abfragezeitpunkt in dem Kreis ADVIS noch nicht verwendet wurde.

Da die Daten aus ADVIS noch einiger Aufbereitung bedurften, soll an dieser Stelle dargelegt werden, welche grundlegenden Aufbereitungsschritte vorgenommen wurden und wie diese Schritte die Fallzahl beeinflusst haben. Dabei wurden alle Aufbereitungsschritte sowohl mit den alten Daten als auch mit den neuen Daten vorgenommen. Der verfügbare Datenbestand aus der Vorgängerstudie umfasste grundlegend 570.884 Eintragungen (62 % B-Datei). Der Datenbestand der neuen Abfrage beinhaltete insgesamt 682.577 Eintragungen (65 % B-Datei). Zunächst wurden alle Eintragungen entfernt, die aus Kreisen stammen, bei denen in der alten oder neuen Abfrage keine Daten bezogen werden konnten (Rendsburg-Eckernförde, Nordfriesland). Zusätzlich wurden alle Daten aus dem Kreis Schleswig-Flensburg und der kreisfreien Stadt Kiel entfernt, da sich hier bei der neuen Abfrage durch weitere technische Probleme nur sehr lückenhafte Daten beziehen ließen. Dadurch reduzierte sich die Anzahl der Eintragungen auf 413.261 bei der alten Abfrage und 527.420 bei der neuen Abfrage. In einem nächsten Schritt wurden alle Eintragungen entfernt, bei denen keine Angaben zu vergebenen Aufenthaltstiteln enthalten waren, keine Datumsangaben zu den vergebenen Aufenthaltstiteln zu finden waren oder alle im Datensatz vermerkten Aufenthaltstitel erst nach dem Betrachtungszeitraum vergeben wurden (alte Daten: 31.12.2016; neue Daten: 31.12.2019). Dadurch verringerte sich die im Datensatz enthaltene Anzahl an Eintragungen für die alten Daten auf 237.991 und für die neuen Daten auf 280.352. In einem nächsten Schritt wurden die Eintragungen entfernt, die aus der B-Datei stammten und bei denen ersichtlich war, dass ein Fortzug vor dem Beginn des Betrachtungszeitraums stattgefunden hat (alte Daten: 01.01.2013; neue Daten: 01.01.2017) oder keine Angabe zu einem Fortzug zu finden war. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich um Personen handelt, die verstorben sind oder die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen haben. Es ist aber nicht mehr ersichtlich, ob

---

<sup>27</sup> Für die gesetzlichen Grundlagen der Löschungsfristen in ADVIS siehe § 18 AZRG-DV.

dies lange vor oder im Betrachtungszeitraum passiert ist. Die Löschung der entsprechenden Fälle führte bei den alten Daten zu einer Reduktion auf 134.359 Eintragungen und bei den neuen Daten zu einem verbleibenden Bestand von 140.326 Eintragungen. Zuletzt wurden bei den neuen Daten noch vermutete Doubletten entfernt<sup>28</sup>. Doubletten wurden über folgende Angaben<sup>29</sup> identifiziert: Vorname, Geburtsname, Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Bei der Auswahl von verbleibenden Fällen wurden diejenigen Eintragungen präferiert, die aus der A-Datei stammen und möglichst viele Angaben zu der aufenthaltsrechtlichen Historie beinhalten. Bei den neuen Daten verblieben nach diesem letzten Schritt noch 136.536 Eintragungen.

In den ursprünglichen Datensätzen waren bis zu zehn der letzten vergebenen Aufenthaltstitel mit dem zugehörigen Datum der Vergabe vermerkt. Um daraus eine monatsweise Angabe über die aktuellen Aufenthaltstitel zu gewinnen, wurden die vergebenen Titel ab dem Monat der Titelvergabe fortgeschrieben, bis ein anderer Titel vergeben wurde oder ein Fortzug in dem Datensatz vermerkt war. Ein identisches Vorgehen wurde genutzt, um bei den Fällen mit einer Aufenthaltserlaubnis in den entsprechenden Monaten den Aufenthaltswort pro Monat zu vergeben.

Für die folgende Auswertung wurde die kriminelle Auffälligkeit pro Monat als der prozentuale Anteil an Tatverdächtigen mit einem bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status an der ermittelten Gesamtzahl an Personen mit diesem Status ermittelt. Damit Trendverläufe in den Daten besser eingeschätzt werden können, wurden lokale polynomiale Regressionskurven verwendet, um die monatlichen Angaben zu glätten (für mehr Informationen zu der Methode siehe Cleveland et al., 1991).

An diesem Punkt ist anzumerken, dass das hier verwendete Vorgehen keine exakten Zahlen liefern kann. Zunächst können auf diesem Wege nicht die tatsächlichen Zahlen der Personen mit verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Status pro Monat genau bestimmt werden. Neben Informationslücken in den Datensätzen, die Kompromisslösungen bei der Aufbereitung erfordern, sind auch hier Lösungsfristen als ein Grund zu nennen, der sowohl die ermittelten Daten nicht mit den jährlichen Stichtagszahlen der AZR-Statistiken vergleichbar macht als auch verhindert, dass die zwei Datenabfragen (alte Daten und neue Daten) tatsächlich vergleichbar sind. Hinzu kommt, dass, wie bereits zuvor erwähnt, nur ein Teil der Tatverdächtigen aus der PKS auch Fällen in ADVIS zugeordnet werden konnten. Somit können auch die berücksichtigten Tatverdächtigenzahlen nicht als eine genaue Angabe betrachtet werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Verlauf der kriminellen Auffälligkeit von Gruppen mit verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Status sowie die Relationen der

---

<sup>28</sup> Dieser Schritt wurde bei den zur Verfügung stehenden Altdaten bereits vorgenommen.

<sup>29</sup> Die hier verwendeten Namen wurden in gehashter Form verwendet. Noch im LKA Schleswig-Holstein wurde nach den genannten Identifikatoren eine Laufnummer für einzigartige Fälle vergeben, über die später Doubletten identifiziert werden konnten.

kriminellen Auffälligkeit der Gruppen recht gut abgeschätzt werden können. Die für die Relativierung zugrunde gelegten monatlichen Bevölkerungszahlen zeigen zwar deutliche Niveauunterschiede zwischen den zwei Abfragen und auch zu den Daten des AZR, die Verläufe innerhalb der betrachteten Gruppen finden sich aber auch in offiziellen Statistiken wieder (siehe Anhang H).

### 5.3.2 Ergebnisse

Abbildung 46 zeigt den Verlauf der Kriminalitätsbelastung getrennt nach aufenthaltsrechtlichem Status. Der Bruch in den Verläufen repräsentiert dabei den Übergang zwischen den beiden verwendeten Datenbeständen. Über den gesamten Betrachtungszeitraum zeigt sich zwischen den verschiedenen Aufenthaltsstatus eine deutliche Differenz in der kriminellen Auffälligkeit. Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung zeigen dabei eine höhere Kriminalitätsbelastung als Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis. Ferner wird deutlich, dass sich bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ein Anstieg der kriminellen Auffälligkeit zwischen Anfang 2014 und Frühjahr 2015 zeigt. Bei Personen mit einer Duldung ist ein ähnlicher Verlauf zu erkennen, aber etwas zeitlich verschoben (von Sommer 2014 bis Sommer 2015). In demselben Zeitraum ist bei Personen mit einer Niederlassungserlaubnis, aber auch bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, eine Reduktion der kriminellen Auffälligkeit zu verzeichnen. Weiterhin bemerkenswert ist, dass sich zum Sommer 2018 über alle Status hinweg ein Anstieg und im Anschluss ein Rückgang der Kriminalitätsbelastung zeigt. Diese Fluktuation fällt aber bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung stärker aus. Zudem ist zu beachten, dass sich vor allem bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und bei Personen mit einer Duldung ein weiterer Anstieg im Jahr 2019 erkennen lässt. Dieser ist aber erneut gefolgt von einem fallenden Trend der beobachteten Kriminalitätsbelastung zum Ende des Betrachtungszeitraums. Gerade zum Ende des Betrachtungszeitraumes ist aber wieder zu beachten, dass hier vermutlich auch die verzögerte Erfassung in der PKS dahingehend eine Rolle spielt, dass einige Delikte, die zum Ende des Jahres begangen wurden, noch nicht in der betrachteten Datenabfrage enthalten sind (siehe Abschnitt 5.2.1).

Der Anstieg der Kriminalitätsbelastung im Sommer 2018 erscheint im Rückbezug auf die zuvor besprochenen Befunde plausibel (siehe Abbildung 36). Auch dort konnten für einige Deliktsbereiche (Rohheitsdelikte, BtM-Delikte, einfacher Diebstahl) auf Fallebene wachsende Zahlen identifiziert werden. Vor dem Hintergrund des hier dargestellten Verlaufes ist zu vermuten, dass diese Entwicklungen möglicherweise vor allem auf Personen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung zurückgehen. Zu beachten ist aber, dass sich auch bei Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis zumindest eine leichte Zunahme der Deliktbelastung im Jahr 2018 erkennen lässt. Warum sich dieser Anstieg zeigt, verbleibt fraglich. Wie bereits zuvor

angesprochen, ist es möglich, dass Folgen von Kriegs- und Fluchterfahrungen bei Betroffenen möglicherweise einige Zeit nach der Ankunft in Schleswig-Holstein nachhaltige psychische Folgen verursachen und gerade in Kombination mit fehlenden Teilhabechancen und Zukunftsperspektiven den Weg zu kriminellem Verhalten begünstigen.

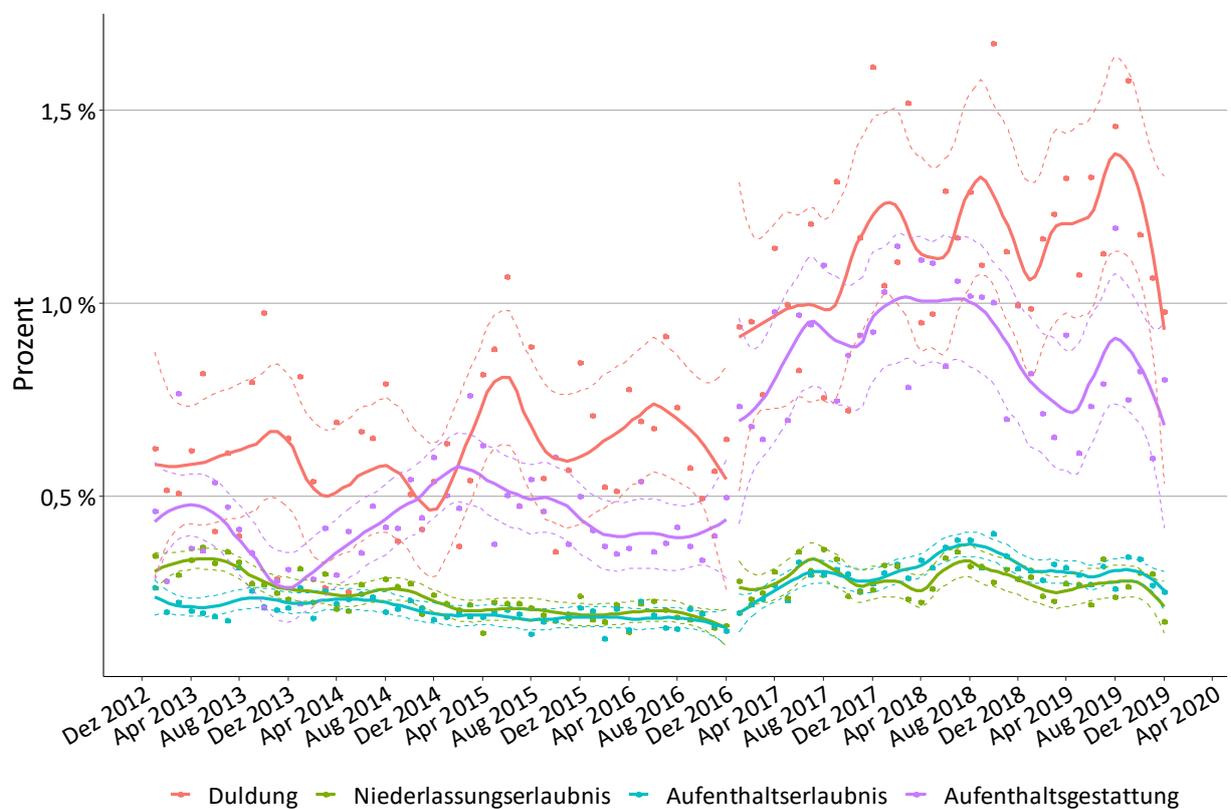


Abbildung 46. Monatlich abgetragener prozentualer Anteil der Tatverdächtigen an der ermittelten Anzahl an in Schleswig-Holstein wohnhaften Nichtdeutschen für verschiedene Aufenthaltsstatus. Die Punkte zeigen den Anteil pro Monat. Als Linien sind zudem Glättungskurven mit zugehörigen Konfidenzintervallen eingezeichnet. Der Bruch zwischen den Verläufen repräsentiert unterschiedliche Datengrundlagen.

In einem weiteren Auswertungsschritt wurden die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltswert klassifiziert. Abbildung 47 zeigt nun die kriminelle Auffälligkeit von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis getrennt nach dem Aufenthaltswert, wobei sich an dieser Stelle darauf beschränkt wurde, die Zwecke familiäre Gründe und völkerrechtlich-humanitäre Gründe abzubilden. Der zeitliche Verlauf zeigt eigentlich eine kontinuierliche Abnahme der kriminellen Auffälligkeit beider Gruppen bis zum Sommer 2016. Im Anschluss fällt die Kriminalitätsbelastung bei Personen, die aus familiären Gründen in Schleswig-Holstein sind, weiter, während sich bei Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlich-humanitären Gründen besitzen, ein abrupter Anstieg der kriminellen Auffälligkeit zum Sommer 2018 zeigt. Dieser Anstieg geht aber zum Jahr 2019 hin ähnlich abrupt fast wieder auf das Ausgangsniveau vom Anfang 2017 zurück.

Der Anstieg der Deliktbelastung im Jahr 2018 bei Personen, die aus völkerrechtlich-humanitären Gründen in Deutschland sind, scheint den zuvor dargestellten Erklärungsansatz zu stützen (Folgen von Kriegs- und Fluchterfahrungen). Es muss aber berücksichtigt werden, dass hier auch eine ungleiche Geschlechtsverteilung eine Rolle spielen kann. Vorherige Befunde haben bereits gezeigt, dass die vermehrte kriminelle Auffälligkeit der nichtdeutschen in Schleswig-Holstein gemeldeten Personen fast überwiegend auf männliche Tatverdächtige zurückgeht. Bei den hier betrachteten Gruppen ist daher relevant, dass unter den Personen, die aus familiären Gründen nach Schleswig-Holstein gekommen sind, durch Prozesse des Familiennachzuges mehr Frauen zu finden sind.

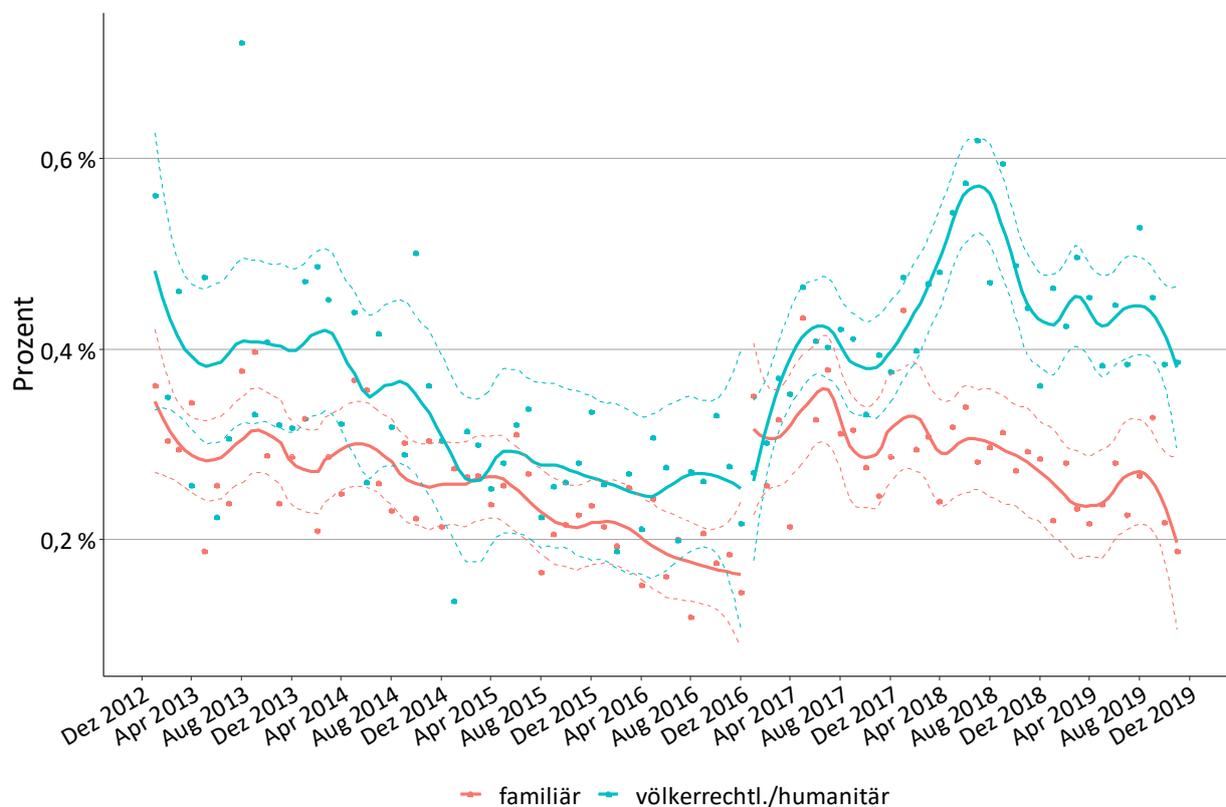


Abbildung 47. Prozentualer Anteil der Tatverdächtigen an der ermittelten Anzahl an in Schleswig-Holstein wohnhaften Nichtdeutschen für verschiedene Aufenthaltszwecke. Die Punkte zeigen den Anteil pro Monat. Als Linien sind zudem Glättungskurven mit zugehörigen Konfidenzintervallen eingezeichnet. Der Bruch zwischen den Verläufen repräsentiert unterschiedliche Datengrundlagen.

Zusammenfassend sind die Zusammenhänge aus diesem Abschnitt nur schwer zu interpretieren. Berücksichtigt man aber auch die Befunde aus vorherigen Abschnitten, zeichnet sich eventuell ein etwas stimmigeres Bild. In Abschnitt 5.2 wird deutlich, dass ein leichter Anstieg der FAR im Jahr 2018 zu verzeichnen ist. Dieser geht anscheinend vor allem auf Körperverletzungsdelikte, BtM-Delikte und einfachen Ladendiebstahl zurück. Zudem fallen im Jahr 2018 mehr Mehrfachtatverdächtige auf. Dabei wird deutlich, dass bei mehr Delikten von Mehrfachtatverdächtigen die Einschätzung getroffen wird, dass es sich um Konsument\*innen harter Drogen handelt. Zudem fällt auf, dass die TVR unter Personen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, über das Jahr 2016 durch vermehrte

einfache Diebstahlsdelikte ansteigt. Nun zeigt sich in diesem Abschnitt, dass sich im Jahr 2018 ein Anstieg der Deliktsbelastung identifizieren lässt, der vor allem mit Personen im Asylverfahren, geduldete Personen und Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von völkerrechtlich-humanitären in Zusammenhang gebracht werden kann. Dies alles lässt vermuten, dass psychische Folgen von Fluchterfahrungen sowie Perspektivlosigkeit im Rahmen des Asylprozesses unter anderem das Auftreten von Drogenkonsum und assoziierten Delikten (Beschaffungskriminalität, spontane Körperverletzungsdelikte) begünstigt hat. Um diesen Ansatz weiter zu prüfen, bedarf es aber zusätzlicher Forschung, die sich gezielt mit den Lebenssituationen der nach Deutschland zugewanderten Personen auseinandersetzt und die Zusammenhänge zu krimineller Auffälligkeit analysiert. Es kann beispielsweise auch nicht ausgeschlossen werden, dass Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung zwischen Personen mit sicheren und unsicheren Bleibeperspektiven maßgeblich auf einem Selektionseffekt im Asylprozess beruhen. So ist es möglich, dass Personen mit einer geringeren Kriminalitätsneigung eher eine Aufenthaltserlaubnis zugesprochen wird (vgl. Glaubitz & Bliesener, 2019). Hier ist aber anzumerken, dass die Begehung einer Straftat eigentlich kein hinreichender Grund ist, um ein Asylersuchen abzulehnen. Die Straftat muss dafür von „erheblicher Bedeutung“ (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) sein oder die Person muss „eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ (§ 25 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG) darstellen.

## 5.4 Aburteilungen und Verurteilungen aus der Strafverfolgungsstatistik

In dem folgenden Kapitel soll anhand der Strafverfolgungsstatistik ein Blick auf die Verurteilungspraxis von nichtdeutschen Personen in Schleswig-Holstein geworfen werden.

### 5.4.1 Datengrundlage und Methodik

Die Strafverfolgungsstatistik beinhaltet Informationen zu von deutschen Strafgerichten abgeurteilten Personen. Als abgeurteilt gilt eine angeklagte Person, wenn gegen sie ein Hauptverfahren eingeleitet und dieses mit einer gerichtlichen Entscheidung abgeschlossen wurde, die nicht mehr angefochten werden kann (Beschwerde, Berufung, Revision).<sup>30</sup> Ergebnis des Verfahrens ist entweder eine Verurteilung, ein Freispruch oder die Einstellung des Strafverfahrens. Alle gerichtlichen Entscheidungen, die vor der Eröffnung eines Hauptverfahrens erfolgen, werden dementsprechend in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Für die Strafverfolgungsstatistik ist auch zu beachten, dass genau genommen nicht „Abgeurteilte“, sondern „Aburteilungen“ erfasst werden. Eine Person, die in einem Jahr mehrmals, in eigenständigen Verfahren, rechtskräftig abgeurteilt wird, wird auch mehrmals in der Strafverfolgungsstatistik gezählt. Dieses Vorgehen unterscheidet sich von der „echten Tatverdächtigenzählung“ der PKS, in der ein\*e Tatverdächtige\*r auch bei mehreren verschiedenen Fällen als eine Person identifizierbar bleibt (siehe Abschnitt 5.2.1). Ein weiterer Unterschied zur PKS besteht darin, dass in dieser auch Kinder erfasst werden. Da Kinder unter 14 Jahren rechtlich nicht als „Beschuldigte“ in einem Strafverfahren auftreten können, werden sie in der Strafverfolgungsstatistik auch nicht berücksichtigt (für mehr Informationen über die Strafverfolgungsstatistik siehe Kerner, 2021).<sup>31</sup>

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten der Jahre 2013 bis 2017 für Schleswig-Holstein abgefragt. Die Jahre 2018 und 2019 konnten nicht berücksichtigt werden, da sie zum Zeitpunkt der Abfrage noch nicht zur Verfügung standen. Ausschlaggebend dafür, ob ein Fall in das jeweilige Jahr fällt, hängt dabei vom Datum der Aburteilung, nicht dem der Tat ab. Betrachtet wurden die Aburteilungen für Personengruppen mit Staatsangehörigkeiten der Top-12 Herkunftsländer (siehe Abschnitt 5.1.2.2) und Deutschland, für verschiedene Deliktsbereiche (für eine genaue Auflistung der Straftatbestände pro abgefragter Deliktskategorie siehe Anhang C), sowie die Verurteilungen unterteilt nach Geld- und Freiheitsstrafen. Die Delikte wurden dabei in verschiedene Deliktgruppen eingeteilt, die an die Deliktkategorien der PKS angelehnt sind. Zusätzlich wurden Gruppen für Verkehrsdelikte

---

<sup>30</sup> Dies beinhaltet „Urteile, [...] Strafbefehle, die einem Urteil gleichstehen, und [...] Beschlüsse zur Einstellung des Verfahrens“ (Kerner, 2021, S. 3).

<sup>31</sup> Einige Hinweise finden sich auch auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz ([https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Strafverfolgung/Strafverfolgung\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Strafverfolgung/Strafverfolgung_node.html), Zugriff 01.09.21).

und politisch motivierte Kriminalität (PMK) gebildet. Die Abfrage beinhaltet insgesamt 96.928 Aburteilungen über den gesamten Betrachtungszeitraum.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die PKS und die Strafverfolgungsstatistik aufgrund der zuvor genannten Aspekte (vor allem keine echte Personenerfassung und keine Orientierung am Tatdatum bei der Strafverfolgungsstatistik) nicht direkt miteinander verglichen werden können. Lediglich maßgebliche Unterschiede in Bezug auf längerfristige Trends lassen sich unter Berücksichtigung der methodischen Besonderheiten und mit einiger Vorsicht interpretieren.

Im Rahmen der Auswertung sollen zwei zentrale Kennwerte betrachtet werden:

- Aburteilungsrate (AR)

Die AR beschreibt die Anzahl der Aburteilungen im Sinne der Strafverfolgungsstatistik pro 100.000 Personen der betrachteten Bevölkerungsgruppe.

- Verurteilungsquote (VQ)

Die VQ beschreibt den Anteil der abgeurteilten Personen einer Bevölkerungsgruppe, der zu einer bestimmten Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) verurteilt worden ist.

Für die Relativierung an den Bevölkerungszahlen der verschiedenen Staatsangehörigkeiten wurden die Daten der AZR-Statistik zu Grunde gelegt, für die deutschen Bevölkerungszahlen dementsprechend die Zahlen der Fortschreibung des Zensus von 2011 (siehe Abschnitt 5.1.1). Für eine Übersicht über die absoluten Zahlen zu Aburteilungen und Verurteilungen siehe Anhang G. Da, wie bereits angesprochen, das Aburteilungsdatum wesentlich für das Berichtsjahr in der Strafverfolgungsstatistik ist, kann es bei der Relativierung an den AZR-Daten zu leichten Verzerrungen der Ergebnisse kommen.

## 5.4.2 Ergebnisse

In diesem Kapitel sollen die Ergebnisse zu den Daten aus der Strafverfolgungsstatistik vorgestellt werden. Im Fokus liegen also die Aburteilungsraten (AR) und Verurteilungsquoten (VQ; unterteilt nach Freiheits- und Geldstrafen) der Top-12 Herkunftsländer und Deutschland über die Jahre 2013 bis 2017.

### 5.4.2.1 Aburteilungsraten

Abbildung 48 stellt die AR unterteilt nach verschiedenen Staatsangehörigkeiten dar. Dabei zeigt sich bei rumänischen Staatsbürgern die höchste AR, die jedoch seit 2014 rückgängig ist (2014: 3.542; 2017: 3.003). Für Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit ist dagegen ein starker Anstieg über den

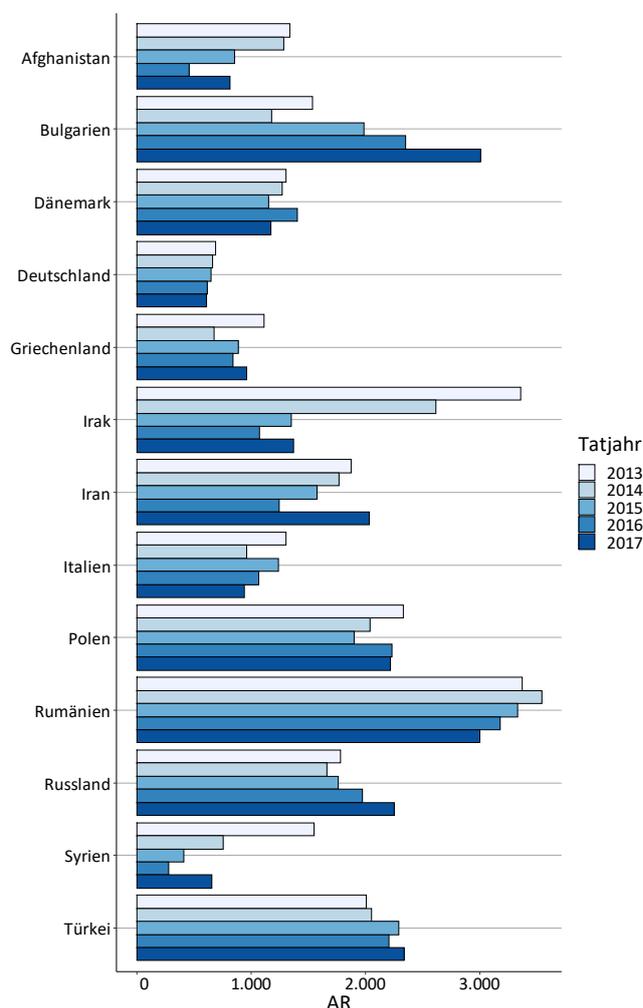


Abbildung 48. AR der Wohnbevölkerung in Schleswig-Holstein getrennt für die zwölf herkunftstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland.

Betrachtungszeitraum zu erkennen (2014: 1.108; 2017: 3.008). Auch Personen türkischer (2017: 2.341), russischer (2017: 2.254) und polnischer (2017: 2.222) Staatsangehörigkeit zeigen vergleichsweise hohe AR. Interessant ist auch, dass sich bei den Personengruppen mit afghanischer, irakischer, iranischer und syrischer Staatsangehörigkeit ein ähnlicher Verlauf zeigt, jedoch auf unterschiedlich hohem Niveau. Alle zeigen einen Rückgang der AR von 2013 bis 2016 und im Jahr 2017 wieder einen Anstieg der Zahlen. Eine mögliche Erklärung hierfür ist die vermehrte Zuwanderung von Flüchtlingen im Jahr 2015, wodurch die Bevölkerungszahl, an der die Aburteilungen relativiert werden, in kurzer Zeit stark angewachsen ist. Vergleicht man diese Ergebnisse nun mit denen aus Abschnitt 5.2.2.4 so zeigen sich einige Auffälligkeiten bezüglich AR und TVR (vgl. Abbildung 23). Betrachtet man zum Beispiel

Personen mit afghanischer und bulgarischer Staatsangehörigkeit, so ist für beide Gruppen ein ähnlich hohes Niveau in der TVR zu erkennen. Die AR verlaufen jedoch in entgegengesetzte Richtung. Die AR für Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit steigt im Laufe der Jahre stark an, während die AR

für Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit eher sinkt. Insgesamt ist die AR für afghanische Staatsbürger\*innen sehr klein, was überraschend ist, da die TVR dieser Bevölkerungsgruppe in früheren Auswertungen im Vergleich zu anderen Staatsangehörigkeiten als recht hoch aufgefallen ist. Ähnlich verhält es sich bei den Gruppen mit irakischer, iranischer und syrischer Staatsangehörigkeit, die ebenfalls eine im Vergleich zur TVR (zumindest ab 2015<sup>32</sup>) eher niedrige AR aufweisen. So hat die syrische Bevölkerungsgruppe eine ähnliche TVR wie auch die russische oder polnische, zeigt im Vergleich dazu jedoch eine geringe AR. Eine mögliche Erklärung liegt in den Altersstrukturen der Tatverdächtigen. Bei jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter\*innen kommen häufig Diversionsmaßnahmen zum Einsatz, bei denen ein Hauptverfahren vermieden wird. Solche Fälle würden dementsprechend nicht in die Strafverfolgungsstatistik einfließen und könnten zu geringeren AR führen. Betrachtet man dazu die TVR aufgeschlüsselt nach Altersstrukturen (siehe Abbildung 24 und Abbildung 25) bestätigt sich diese Vermutung jedoch nur bedingt. Die Altersverteilungen für die afghanische und bulgarische Bevölkerung unterscheiden sich nur geringfügig. In beiden Bevölkerungsgruppen machen Jugendliche und Heranwachsende unter 24 Jahren einen großen Anteil der Tatverdächtigen aus. Bei den polnischen und russischen Bevölkerungsgruppen haben die Tatverdächtigen ein geringfügig höheres Alter als zum Beispiel die Gruppen mit irakischer, iranischer und syrischer Staatsangehörigkeit. Dies könnte partiell zu den Unterschieden in den AR beitragen.

Eine weitere Erklärungsmöglichkeit besteht darin, dass in der PKS nur Personen mit festem Wohnsitz in Schleswig-Holstein aufgenommen werden, während in die SVS auch durchreisende Personen mit einfließen. Dies würde vor allem bei Personen aus EU-Staaten eine Rolle spielen und könnte zum Beispiel zu den vergleichsweise hohen AR der rumänischen, bulgarischen, polnischen und russischen Bevölkerungsgruppen führen. Außerdem kann auch der vermehrte Zuzug selbst zu den beobachteten Differenzen beitragen. Dadurch, dass sich zwischen dem Tatdatum und der Aburteilung ein recht großer zeitlicher Verzug ergeben kann, ist es nicht unwahrscheinlich, dass gerade in den Jahren 2015 und 2016 die Anzahl der Aburteilungen an der stark gestiegenen Bevölkerungszahl relativiert wird, obwohl sich der Zuzug in den Jahren noch gar nicht in den Aburteilungen niederschlägt.

Bei den Personen mit dänischer Staatsbürgerschaft ist auffällig, dass sie eine relativ hohe AR aufweisen. Diese ist auf einem ähnlichen Niveau wie die AR der italienischen Bevölkerungsgruppe, die jedoch eine beinahe dreimal so hohe TVR hat. Für Polen Rumänien und Russland deckt sich der Verlauf der TVR recht gut mit dem der AR. Bei Personen aus der Türkei ist auffällig, dass die AR im Laufe der Jahre leicht ansteigt, während die TVR im selben Zeitraum leicht absinkt.

---

<sup>32</sup> Besonders hohe Werte in den Jahren 2013 und 2014 gehen bei diesen „neuen“ Flüchtlingsnationen vermutlich auf die noch sehr geringen Populationsgrößen in Schleswig-Holstein zurück.

Betrachtet man den Verlauf der AR getrennt nach verschiedenen Deliktkategorien (siehe Abbildung 49), so wird deutlich, dass die Kategorie des einfachen Diebstahls unter Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit die höchste AR aufweist. Zudem fällt aber auf, dass hier im Laufe des Betrachtungszeitraums ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist (2014: 1.518; 2017: 974). Die zweithöchste AR in dieser Kategorie findet sich nach einem Anstieg ab 2014 bei Personen mit der russischen Staatsangehörigkeit (2014: 653; 2017: 879). Auch die Personengruppen mit polnischer (2017: 417), iranischer (2017: 412), irakischer (2017: 317) und bulgarischer (2017: 268) Staatsangehörigkeit haben vergleichsweise hohe AR. Beim schweren Diebstahl weisen Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit erneut eine deutlich erhöhte AR auf (2017: 531), während bei allen anderen Staatsangehörigkeiten die AR unter 200 verbleibt. Bei den Rohheitsdelikten fallen vor allem Personen mit irakischer Staatsangehörigkeit ins Auge. Beginnend mit einer AR von 1.098 im Jahr 2013 fällt diese in den Jahren danach sehr stark ab und liegt nach einem leichten Anstieg 2017 bei 243. Ein ähnlicher Verlauf, jedoch mit wesentlich geringeren AR, lässt sich auch bei Personen mit afghanischer und syrischer Staatsangehörigkeit erkennen. Für die türkische Staatsangehörige bleibt die AR konstant auf einem recht hohen Niveau (2017: 513). In der Kategorie Vermögens- und Fälschungsdelikte lässt sich ein starker Anstieg der AR bei Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit erkennen (2014: 134; 2017: 878). Ebenfalls recht hohe AR finden sich bei Personen mit türkischer (2017: 527), iranischer (2017: 438) und rumänischer (2017: 435) Staatsangehörigkeit. Aburteilungen in Bezug auf Verkehrsdelikte kommen vor allem bei Personen mit polnischer (2017: 628), bulgarischer (2017: 506), rumänischer (2017: 411) und dänischer (2017: 311) Staatsangehörigkeit vor. Für die Nebengesetze zeigt sich ein starker Anstieg bei Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit (2013: 179; 2017: 730). Personen mit türkischer und polnischer Staatsangehörigkeit zeigen danach die nächsthöchsten AR (2017: 455 bzw. 343). Stellt man diese Ergebnisse nun wieder in Verbindung zu Befunden aus der PKS (siehe Abbildung 37), so ist zu erkennen, dass die AR für die Personengruppen mit afghanischer, irakischer, iranischer und syrischer Staatsangehörigkeit, wie bereits angesprochen, auch in den verschiedenen Deliktsbereichen im Vergleich zur FAR und in Relation zu anderen Nationalitäten sehr gering ausfällt. Auffällig ist, dass dieser Zusammenhang besonders stark bei den Rohheitsdelikten auftritt. Auch zeigt sich, dass sich die AR je nach Deliktbereich stark verändern kann. Betrachtet man zum Beispiel die Nebengesetze, so ist ein starker Unterschied zwischen der FAR und der AR zu erkennen. Für diesen Deliktbereich ist die FAR in Bezug auf alle Staatsangehörigkeiten verschwindend gering. Dennoch ist die AR für die Nebengesetze häufig recht hoch. Andererseits machen die ausländerrechtlichen Verstöße in den meisten Jahren einen entscheidenden Anteil der Fälle aus (siehe Abbildung 35), während es nur sehr selten zu einer Aburteilung in diesem Bereich kommt. Der starke Anstieg der AR in der bulgarischen Bevölkerungsgruppe für die Vermögens- und Fälschungsdelikte

wurde bereits angesprochen. Interessant ist dabei, dass die FAR für diesen Deliktbereich für Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit im Gegensatz dazu über die Jahre stetig absinkt.

Insgesamt sind bei der Betrachtung der AR vor allem die Differenzen zu den vorherigen Befunden aus der PKS auffällig. Auch wenn direkte Vergleiche zwischen PKS und Strafverfolgungsstatistik (vor allem in Bezug auf einzelne Jahre) methodisch nicht sinnvoll sind, ergeben sich hier doch deutliche Unterschiede in Bezug auf Niveau und Verlauf der Deliktbelastung je nach Indikator (TVR oder AR), die erklärungsbedürftig erscheinen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Personengruppen mit afghanischer, irakischer, iranischer und teilweise auch syrischer Staatsangehörigkeit. Bei der TVR fielen diese Staatsangehörigkeiten noch deutlich auf und bei der AR scheinen sie im Vergleich zu anderen Staatsangehörigkeiten sogar besonders wenig belastet zu sein. Über Gründe für diese Diskrepanz kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Zunächst kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterschiede zwischen den zwei Datenquellen auf methodische Aspekte zurückzuführen sind. Unterschiedliche Bevölkerungs- oder Tatverdächtigenstrukturen erscheinen aber zumindest nach unserer Betrachtung nicht auszureichen, um die Unterschiede zwischen PKS und Strafverfolgungsstatistik komplett zu erklären. Auch Aspekte wie die Delikt- oder Opferstruktur könnten aber Differenzen zwischen PKS und Strafverfolgungsstatistik hervorrufen (z. B. durch die Möglichkeiten der Beweiserhebung). Ferner könnten die Befunde auch darauf zurückgehen, dass bestimmte Personengruppen (z. B. noch im Asylverfahren) häufiger das Land verlassen und damit nicht für die Hauptverhandlung auffindbar sind. Zudem erscheint es wahrscheinlich, dass der vermehrte Zuzug vor allem in den Jahren 2015 und 2016 dazu geführt hat, dass die Aburteilungen in den Jahren an einer größeren Grundgesamtheit relativiert wurden, obwohl sich die Auswirkungen dieses Zuzuges auf die Anzahl der Aburteilungen erst mit einem zeitlichen Verzug auswirken können. Neben diesen Aspekten kämen zumindest zwei weitere Erklärungsansätze in Frage: Entweder werden bei diesen Staatsangehörigkeiten besonders viele Delikte bei der Polizei erfasst (vgl. Pfeiffer & Schöckel, 1990), oder es werden unabhängig davon besonders viele Delikte nicht zur Anklage gebracht. Zur Abklärung dieser Befunde bedarf es daher auf jeden Fall noch weiterer Forschung über die Polizeiarbeit, aber auch über die Praxis bei Staatsanwaltschaften und Gerichten im Umgang mit Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Ferner erscheint es auch sinnvoll, die Strafverfolgungsstatistik noch einmal für einen größeren Betrachtungszeitraum zu untersuchen, um die Trägheit der Erfassung besser berücksichtigen zu können. Dies ist auch deshalb von großer Wichtigkeit, da sich bei diesen Analysen herausstellen könnte, dass die PKS auf Grundlage einer möglichen Überrepräsentation einiger Staatsangehörigkeiten als Informationsquelle in Bezug auf die deliktische Auffälligkeit von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit hinterfragt werden muss.

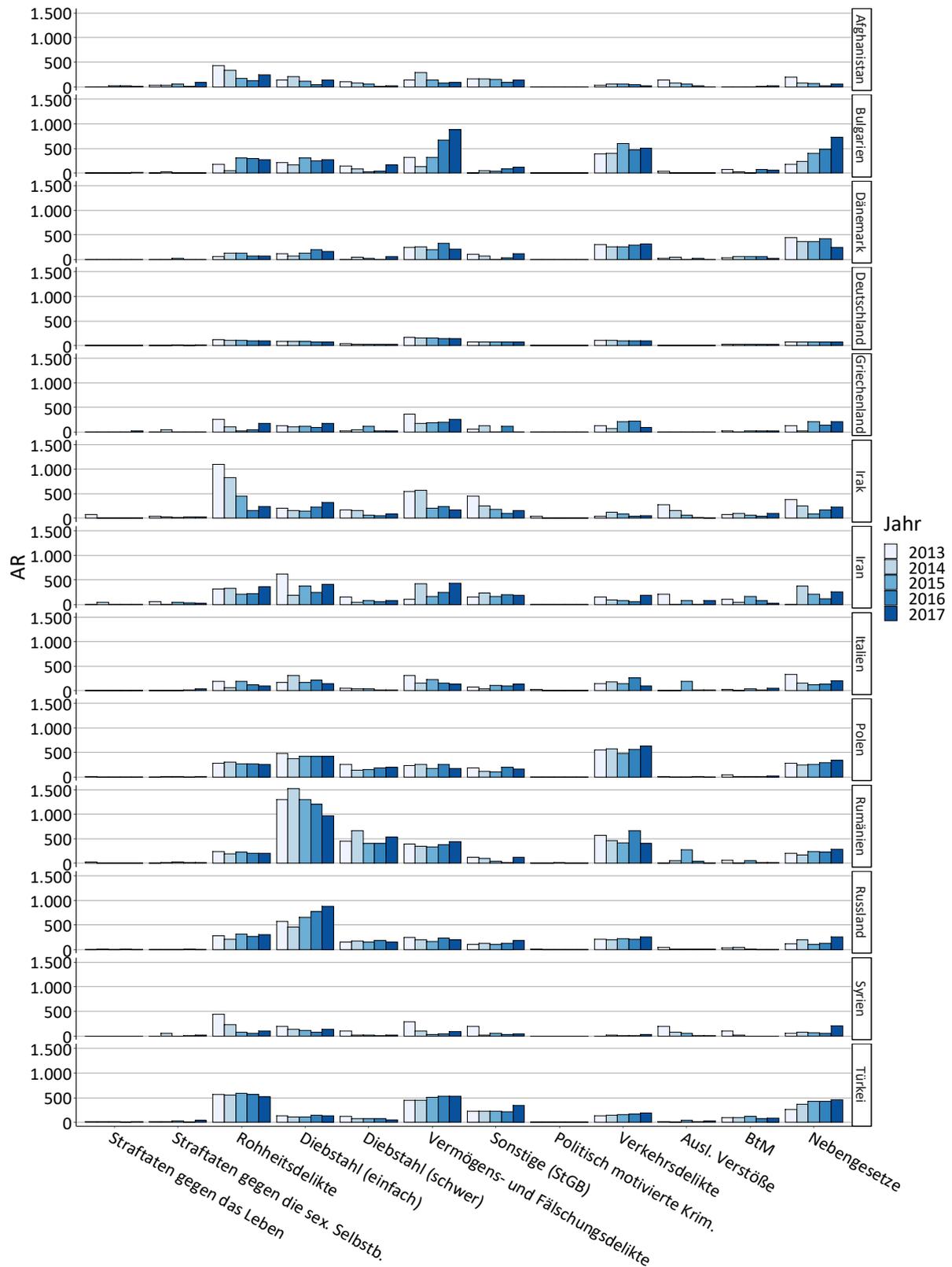


Abbildung 49. AR der Wohnbevölkerung von Schleswig-Holstein getrennt nach Deliktsbereich und Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland.

### 5.4.2.2 Verurteilungsquote

Abbildung 50 zeigt die VQ (Anteil der Anklagen, die zu einer Verurteilung führen) unterteilt nach den verschiedenen Staatsangehörigkeiten. Gut zu sehen ist, dass der Anteil an verurteilten Geldstrafen

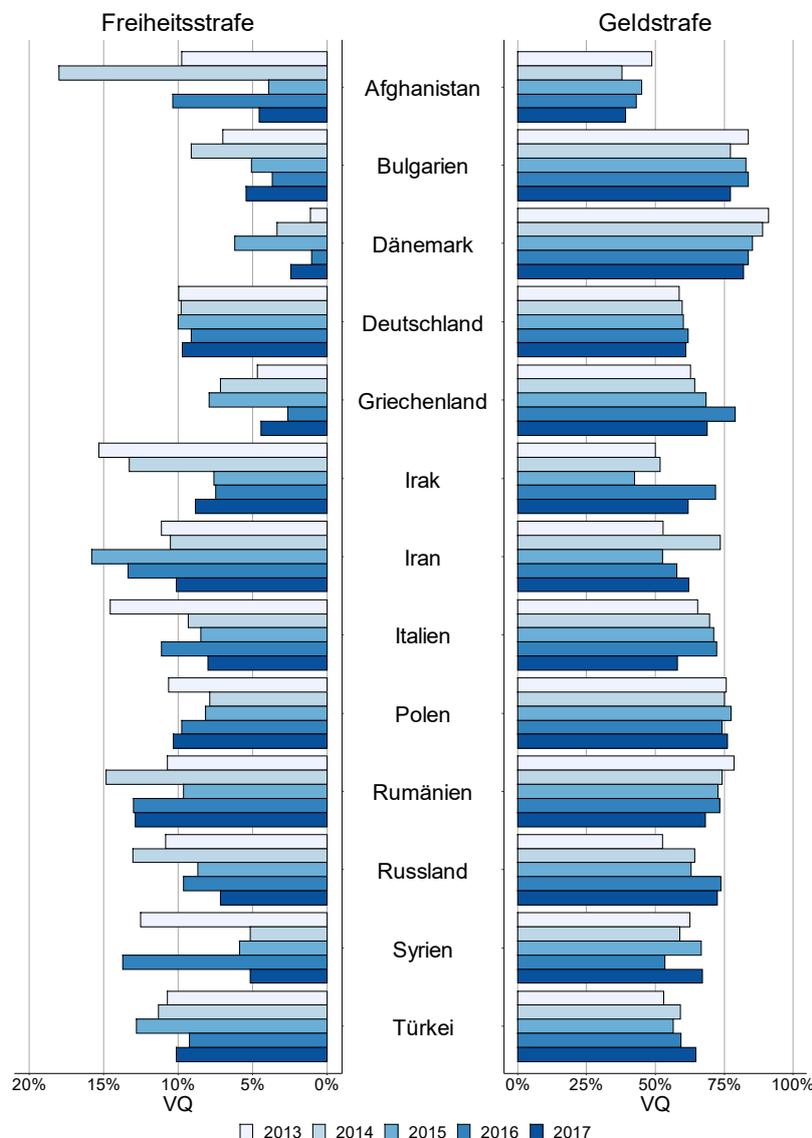


Abbildung 50. VQ der nichtdeutschen Wohnbevölkerung getrennt nach der Art der Strafe (Geld- und Freiheitsstrafe) und der Staatsangehörigkeit für die zwölf herkunftsstärksten Staatsangehörigkeiten und Deutschland.

wesentlich höher liegt, als der Anteil an verhängten Freiheitsstrafen (hierbei ist auch die unterschiedliche Skalierung der x-Achsen zu beachten). Bei den Freiheitsstrafen liegen in vielen Fällen in Relation zu den Anklagen nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Verurteilungen vor, weswegen schon kleine Änderungen in der Anzahl zu recht starken Schwankungen führen können. Unter Personen mit dänischer Staatsangehörigkeit ist die VQ in Bezug auf Geldstrafe auffallend hoch (2013: 91 %; 2017: 82 %), was sich vermutlich dadurch erklären lässt, dass bei Personen mit dänischer Staatsangehörigkeit ein Großteil der Aburteilungen auf Verkehrsdelikten beruht. Dies führt auch zu einer sehr

geringen VQ mit Freiheitsstrafen. Ebenfalls eine hohe VQ für Geldstrafen ist bei Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit zu erkennen (2017: 77 %). Auffällig ist auch der sehr geringe Anteil an Verurteilungen zu einer Geldstrafe bei Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit. Hier führen unter 50 % aller Aburteilungen zu einer Geldstrafe, 2017 sind es nur 39 %. Dieser Wert liegt deutlich unter allen anderen Staatsangehörigkeiten.

Bei der VQ ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei der AR. Auch hier sind die Staatsangehörigkeiten, die bei der Betrachtung der TVR eine vergleichsweise hohe Deliktbelastung gezeigt haben, z. T. kaum auffällig. Vor allem die Gruppe der Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit ist an dieser Stelle

hervorzuheben. Dabei zeigt sich bei Geldstrafen im Vergleich zu den anderen Staatsangehörigkeiten die niedrigste VQ. Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit waren bei Betrachtung der TVR vor allem mit Rohheitsdelikten, einfachem Diebstahl, Vermögens- und Fälschungsdelikten und sonstigen Delikten des StGB auffällig. Eine Betrachtung der AR legte dann offen, dass sich diese Auffälligkeiten auf Basis der Aburteilungen nicht mehr zeigen und nun wird durch die VQ deutlich, dass von diesen abgeurteilten Fällen sogar noch einmal besonders wenig verurteilt werden (im Bereich der Geldstrafen). Diese scheinbare Unabhängigkeit von PKS und Strafverfolgungsstatistik ist an dieser Stelle besonders überraschend und bedarf weiterer Klärung.

## 6 Zusammenfassende Darstellung

In diesem Forschungsprojekt wurden vier verschiedene Themenbereiche betrachtet. Zunächst wurde die demographische Entwicklung der zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein beleuchtet. Daraufhin wurde die zeitliche Veränderung der Kriminalitätsbelastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung im Hellfeld analysiert. Anschließend wurde anhand von einer Kombination von polizeilichen Daten und Daten der schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden versucht, die Kriminalitätsbelastung differenziert nach aufenthaltsrechtlichem Status zu betrachten. Zuletzt wurde mithilfe der Strafverfolgungsstatistik untersucht, inwieweit sich Unterschiede in Bezug auf Aburteilungen und Verurteilungen zwischen verschiedenen Staatsangehörigkeiten ergeben.

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung der nichtdeutschen Personen in Schleswig-Holstein hat sich gezeigt, dass nach den zuwanderungsstarken Jahren 2015 und 2016 im Vergleich deutlich weniger Personen nach Schleswig-Holstein eingewandert sind. Zudem fällt in Bezug auf potenziell kriminalitätsförderliche Merkmale auf, dass sich ab 2015 der Anteil junger Männer in der Population einzelner Staatsangehörigkeiten merklich erhöht hat (v. a. Syrien, Afghanistan und Irak). Diese Entwicklung ist aber in den Folgejahren bereits wieder rückläufig.

Bei der Auswertung der Hellfeldkriminalität von der nichtdeutschen in Schleswig-Holstein gemeldeten Bevölkerung zeigen sich einige nennenswerte Befunde. Im Hinblick auf die Entwicklung der Gesamtkriminalität wird deutlich, dass die Tatverdächtigenrate (TVR) nach einem Höchststand im Jahr 2016 in den nachfolgenden Jahren wieder zurückgeht. Entgegen diesem Kriminalitätstrend auf Tatverdächtigenebene ist aber auf Fallebene im Jahr 2018 ein erneuter Anstieg der Fallrate (FAR) auszumachen. Diese Diskrepanz deutet bereits darauf hin, dass sich im Jahr 2018 ein Zuwachs an Mehrfachtatverdächtigen zeigen sollte und tatsächlich ist zu erkennen, dass die Rate an Mehrfach- und Intensivtatverdächtigen im Jahr 2018 zunimmt. Ein detaillierterer Blick auf einzelne Deliktsbereiche und Staatsangehörigkeiten macht deutlich, dass sich vor allem bei Delikten gegen das BtMG (v. a. Afghanistan, Iran, Irak), Rohheitsdelikten (Afghanistan, Syrien) und teilweise auch beim einfachen Diebstahl ebenjener Anstieg zum Jahr 2018 zeigt. Bei schweren Diebstahlsdelikten sowie Vermögens- und Fälschungsdelikten zeigt sich hingegen ein deutlicher Rückgang der FAR über den Betrachtungszeitraum. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist ebenfalls ein Anstieg der FAR von 2015 auf 2016 auszumachen. Dies ist aber zumindest teilweise auf die Einführung des Straftatbestandes § 184i StGB (sexuelle Belästigung) im Jahr 2016 zurückzuführen. Ferner zeigt sich eine Zunahme an alleinhandelnden Tatverdächtigen in den Jahren 2017 und 2018. Zeitgleich ist zu erkennen, dass ebenfalls der Anteil an Delikten zunimmt, bei denen der\*die Tatverdächtige als Konsument\*in harter Drogen eingestuft wurde. Dieser Befund zeigt sich auch deutlich innerhalb der Gruppe der Intensivtatverdächtigen. Die Opferwerdungsrate (OWR) für Delikte von nichtdeutschen

Personen ist ebenfalls zum Jahr 2018 angestiegen. Dabei ist aber anzumerken, dass auch in dieser Untersuchung deutlich wird, dass das Risiko, Opfer einer Straftat von zugewanderten Personen zu werden, für nichtdeutsche Personen ungemein höher ist als für deutsche Staatsangehörige. Ein Blick auf die Entwicklung von Opfermerkmalen eröffnet außerdem, dass im Rahmen der vermehrten Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 der Anteil an deutschen Opfern sogar noch zurückgeht und zeitgleich eine zeitweise Zunahme von Delikten außerhalb des sozialen Umfeldes zu verzeichnen ist. Zudem wurde durch eine Anpassung der TVR unter Berücksichtigung der gemeinsamen Alters- und Geschlechtsverteilung dargelegt, wie wichtig die Kontrolle demographischer Besonderheiten bei der Betrachtung von Kriminalitätsdaten von zugewanderten Personen ist. Vor allem für die TVR afghanischer, bulgarischer, irakischer, iranischer und rumänischer Staatsangehöriger ergibt sich eine starke Differenz zwischen regulärer und angepasster TVR. Ein zusätzlicher Blick auf die kriminelle Auffälligkeit von nichtdeutschen Personen, die in Sammelunterkünften untergebracht waren, zeigt, dass die TVR während der Zeit der stärksten Zuwanderung (Ende 2015) am niedrigsten war. Über das Jahr 2016 ist dann eine stete Zunahme der FAR in Bezug auf einfache Diebstahlsdelikte zu erkennen.

Die differenzierte Betrachtung der kriminellen Auffälligkeit nach aufenthaltsrechtlichem Status legt eine deutliche Diskrepanz zwischen Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung und Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis offen. Personen mit vergleichsweise sicheren Bleibeperspektiven (Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis) zeigen eine sehr viel geringere kriminelle Auffälligkeit als Personen mit einer unsicheren Bleibeperspektive. Zudem lässt sich vor allem bei Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ein zeitweiliger Anstieg der kriminellen Auffälligkeit zum Jahr 2018 erkennen. Eine nähere Betrachtung der Aufenthaltszwecke bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis hat gezeigt, dass auch hier bei Personen, die aus völkerrechtlich/humanitären Gründen eingereist sind, ein zeitlich begrenzter Anstieg der kriminellen Auffälligkeit im Jahr 2018 zu beobachten ist.

Im Rahmen der Betrachtung der Strafverfolgungsstatistik fallen vor allem Unterschiede zu den Befunden über die kriminelle Auffälligkeit auf Basis der PKS auf. Staatsangehörigkeiten, die bei einzelnen Deliktsbereichen mit die höchsten FAR aufwiesen (v. a. Afghanistan, Irak, Iran), fielen bei der Betrachtung der Aburteilungsrate (AR) und der Verurteilungsquote (VQ) kaum noch auf oder sind sogar eher mit vergleichsweise niedrigen AR auffällig.

Zusammenfassend ergibt sich bei dieser Forschungsarbeit ein komplexes Bild des Zusammenhangs zwischen Zuwanderung und Kriminalität für die in Schleswig-Holstein gemeldeten Wohnbevölkerung. Die demographische Zusammensetzung der zugewanderten Personen in Schleswig-Holstein scheint sich nach einer vermehrten Zuwanderung von jungen Männern wieder zu normalisieren. Damit einhergehend nimmt auch die kriminelle Auffälligkeit der zugewanderten Personen in Bezug auf die

Gesamtkriminalität ab. Detailliertere Befunde deuten aber darauf hin, dass sich einige längerfristige Prozesse zeigen. Besonders auffallend ist dabei der Anstieg der Deliktbelastung im Jahr 2018. Dieser scheint zu großen Teilen auf BtM-Delikte, Körperverletzungsdelikte und Ladendiebstahlsdelikte zu entfallen und mit Staatsangehörigkeiten assoziiert zu sein, die einen großen Flüchtlingsanteil beinhalten (Afghanistan, Irak, Iran, Syrien). Die hier erhobenen Befunde legen den Erklärungsansatz nahe, dass psychische Folgen von Kriegs- und Fluchterfahrungen einerseits und fehlende Zukunftsperspektiven und Teilhabechancen andererseits (vor allem bei asylsuchenden und geduldeten Personen) die Wahrscheinlichkeit für Drogenkonsum und assoziierte Delikte (Beschaffungskriminalität und spontane Körperverletzungsdelikte) sowie für ökonomisch motivierte Delikte erhöhen. Gerade der Anstieg der FAR bei Drogendelikten, die steigenden Intensivtatverdächtigenrate und der dabei festgestellte wachsende Zusammenhang zu Konsument\*innen harter Drogen, lassen darauf schließen, dass sich eine Verknüpfung zwischen vermehrtem Drogenkonsum und mehrfachauffälligen Tatverdächtigen im Bereich der BtM-Delikte ergibt. Der steigende Anteil an alleinhandelnden Tatverdächtigen, die abnehmenden Schadenshöhen bei Diebstahls-, Raub-, Vermögens- und Fälschungsdelikten und eine differenzierte Betrachtung verschiedener Deliktstypen legen zudem nahe, dass sich zumindest bei diesen Eigentumsdelikten keine kriminellen Gruppierungen bilden, sondern eher isolierte Täter\*innen in spontanen Delikten agieren. Hier muss aber berücksichtigt werden, dass sich auch für die Gesamtbevölkerung in Schleswig-Holstein (Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit eingeschlossen) ein Anstieg an BtM-Delikten über den Betrachtungszeitraum zeigt (z. B. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, 2021). Es ist daher schwer auszumachen, ob die Entwicklung der deliktischen Auffälligkeit bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit tatsächlich auf Bedingungsfaktoren zurückzuführen ist, die spezifisch für diese Bevölkerungsgruppe sind. Befunde über die Opfermerkmale zeigen aber, dass beispielsweise bei Körperverletzungsdelikten die Opfer von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ab 2016 in über 50 % der Fälle ebenfalls nichtdeutsche Personen sind. Vor allem bei afghanischen und syrischen Personen wird sehr deutlich, dass ein großer Anteil an Delikten an Personen mit derselben Staatsangehörigkeit begangen werden. Es ist daher zu vermuten, dass bei diesen Gruppen auch in den Jahren nach der Zuwanderung noch hauptsächlich ein sozialer Kontakt zu Personen mit derselben Staatsangehörigkeit besteht. Diese Interpretationen und Erklärungsansätze bedürfen natürlich noch weiterer empirischer Prüfung, aber es scheint naheliegend, dass geflüchtete Personen auch in den Jahren nach der Ankunft in Deutschland von Unterstützungsangeboten, die ihre psychosozialen Belastungen adressieren oder den Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern, profitieren könnten.

Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle noch einmal die Befunde aus der Strafverfolgungsstatistik. Die für einige Staatsangehörigkeiten identifizierbaren starken Differenzen zu den Verläufen, die sich aus den PKS-Daten ableiten lassen, sind nur schwer zu erklären. Denkbar ist,

dass Unterschiede im Anzeigeverhalten, der polizeilichen Kontrolltätigkeit oder der justiziellen Praxis im Kontakt mit Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu den Befunden beitragen könnten. Alternativ scheinen aber vor allem methodische Erklärungsansätze plausibel. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass der Unterschied zwischen den verschiedenen Datenquellen zumindest zum Teil darauf zurückgeführt werden kann, dass es deutlich länger braucht, bis Delikte als Aburteilungen in der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden (im Gegensatz zu der Erfassung in der PKS). Ebenso ist es denkbar, dass die Befunde dadurch beeinflusst werden, dass bestimmte Personengruppen (z. B. noch im Asylverfahren) häufiger das Land verlassen und damit nicht für die Hauptverhandlung auffindbar sind. Die genaue Aufklärung dieser Differenzen bedarf aber auf jeden Fall noch weiterer Forschung.

## 7 Abkürzungsverzeichnis

<b>AR</b>	Aburteilungsrate (siehe Kapitel 5.4.1)
<b>AufenthG</b>	Aufenthaltsgesetz
<b>AufenthV</b>	Aufenthaltsverordnung
<b>AZR</b>	Ausländerzentralregister: Vom → BAMF geführte Datenbank, die Informationen zu Menschen enthält, die länger als drei Monate in der Bundesrepublik leben und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (siehe Kapitel 5.1.1)
<b>AZRG-DV</b>	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
<b>BAMF</b>	Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>Btm</b>	Betäubungsmittel
<b>BtmG</b>	Betäubungsmittelgesetz
<b>ExtIT</b>	Extreme*r Intensivtatverdächtige*r (10 oder mehr Fälle pro Jahr)
<b>ExtITR</b>	Extreme Intensivtatverdächtigenrate (siehe Kapitel 5.2.1)
<b>FAR</b>	Fallrate (siehe Kapitel 5.2.1)
<b>IT</b>	Intensivtatverdächtige*r (5 oder mehr Fälle pro Jahr)
<b>ITR</b>	Intensivtatverdächtigenrate (siehe Kapitel 5.2.1)
<b>MTV</b>	Mehrfachtatverdächtige*r (2 oder mehr Fälle pro Jahr)
<b>MTVR</b>	Mehrfachtatverdächtigenrate (siehe Kapitel 5.2.1)
<b>OWR</b>	Opferwerdungsrate (siehe Kapitel 5.2.1)
<b>PKS</b>	Polizeiliche Kriminalstatistik (siehe Kapitel 5.2.1)
<b>PMK</b>	Politisch motivierte Kriminalität
<b>PTSD</b>	Posttraumatische Belastungsstörung
<b>StAG</b>	Staatsangehörigkeitsgesetz
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>TV</b>	Tatverdächtige*r
<b>TVR</b>	Tatverdächtigenrate (siehe Kapitel 5.2.1)
<b>UNHCR</b>	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (engl. United Nations High Commissioner for Refugees)
<b>VQ</b>	Verurteilungsquote (siehe Kapitel 5.4.1)
<b>WaffG</b>	Waffengesetz

## 8 Literaturverzeichnis

- Ainamani, H. E., Elbert, T., Olema, D. K. & Hecker, T. (2017). PTSD symptom severity relates to cognitive and psycho-social dysfunctioning - a study with Congolese refugees in Uganda. *European Journal of Psychotraumatology*, 8(1), 1283086.
- Baier, D. (2015). Migration und Kriminalität. *Die Polizei*, 106, 75–82.
- Baier, D. & Kliem, S. (2019). Gewaltkriminalität von Geflüchteten - Befunde aus Deutschland. *Journal für Strafrecht*, (6), 109–118.
- Bannenberg, B., Eifert, C. & Herden, F. (2019). Kriminalität von Zuwanderern. Strafgefangene und Untersuchungsgefangene nach Jugendstrafrecht in Hessen. *Kriminalistik*, 73(1), 23–30.
- Bauer, I. (2017). *Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung. State-of-Research Papier 10* (Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien & Bonn International Center for Conversion, Hrsg.) (Flucht: Forschung und Transfer).
- Bell, B., Fasani, F. & Machin, S. (2013). Crime and Immigration. Evidence from Large Immigrant Waves. *Review of Economics and Statistics*, 95(4), 1278–1290.
- Bersani, B., Fine, A. D., Piquero, A. R., Steinberg, L., Frick, P. J. & Cauffman, E. (2018). Investigating the Offending Histories of Undocumented Immigrants. *Migration Letters*, 15(2), 147–166.
- Bliesener, T. (2014). Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens. In T. Bliesener, G. Köhnken & F. Lösel (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 37–63). Bern: Huber.
- Bliesener, T. (2017). Die Silvesternacht von Köln und die Folgen - ein kritischer Blick auf die ‚Ausländerkriminalität‘. In M. H. W. Möllers & R. C. van Ooyen (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2016/2017* (Jahrbuch öffentliche Sicherheit, 2016/2017, S. 48–57). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft; Nomos.
- Bliesener, T. (2019). *Ausländer- und Zuwandererkriminalität. Expertise im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration für das Jahresgutachten 2019*. Hannover. Verfügbar unter: [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2019/05/Bliesener\\_Expertise\\_Ausländerkriminalität\\_für\\_SVR\\_Jahresgutachten.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2019/05/Bliesener_Expertise_Ausländerkriminalität_für_SVR_Jahresgutachten.pdf)
- Bliesener, T. (2021). Die Nennung von Herkunftsinformationen von Tatverdächtigen in polizeilichen Pressemeldungen und der öffentlichen Berichterstattung. In M. H. W. Möllers & R. C. van Ooyen (Hrsg.), *Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2020/2021* (S. 499–509). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bliesener, T., Glaubitz, C. & Riesner, L. (2019). Kriminelle Auffälligkeit von Ausländern im Hellfeld – Ein Zwischenstand und ein Blick auf die Jugend. In A. Dessecker, S. Harrendorf & K. Höffler (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie – Justizbezogene Forschung* (S. 139–164). Göttingen: Göttingen University Press.
- Boateng, F. D., Pryce, D. K. & Chenane, J. L. (2021). I May Be an Immigrant, but I Am Not a Criminal: Examining the Association Between the Presence of Immigrants and Crime Rates in Europe. *Journal of International Migration and Integration*, 22(3), 1105–1124.
- Brady, K. T., Back, S. E. & Coffey, S. F. (2004). Substance Abuse and Posttraumatic Stress Disorder. *Current Directions in Psychological Science*, 13(5), 206–209.
- Brücker, H., Hauptmann, A. & Vallizadeh, E. (2013). *Zuwanderung aus Bulgarien und Rumänien vor der Arbeitnehmerfreizügigkeit* (Aktuelle Berichte 23). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.). (2013). *Migrationsbericht 2011*. Nürnberg.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2018). *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2017*. Wiesbaden.

- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2019). *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2018*. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2020a). *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2019*. Wiesbaden.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2020b). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 (Version 1.0)* (Straftatenkatalog).
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2020c). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 (Version 3.0) (Band 3)*.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2020d). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 (Version 3.0) (Band 1)*.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2020e). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 (Version 3.0) (Band 2)*.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.). (2021). *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2020*. Wiesbaden.
- Cleveland, W. S., Grosse, E. & Shyu, W. M. (1991). Local Regression Models. In J. M. Chambers & T. J. Hastie (Eds.), *Statistical models in S* (S. 309–376). New York: Chapman & Hall.
- Cohen, L. E. & Felson, M. (1979). Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach. *American Sociological Review*, 44(4), 588.
- Couttenier, M., Petrencu, V., Rohner, D. & Thoenig, M. (2019). The Violent Legacy of Conflict: Evidence on Asylum Seekers, Crime, and Public Policy in Switzerland. *American Economic Review*, 109(12), 4378–4425.
- Dehos, F. T. (2021). The refugee wave to Germany and its impact on crime. *Regional Science and Urban Economics*, 88, 103640.
- Farrington, D. P. (1986). Age and Crime. *Crime and Justice*, (7), 189–250.
- Farrington, D. P. (2005). The Integrated Cognitive Antisocial Potential (ICAP) Theory. In D. P. Farrington (Hrsg.), *Integrated developmental & life-course theories of offending* (Advances in Criminological Theory, Bd. 14, S. 73–92). New Brunswick, NJ: Transaction.
- Feltes, T., Goeckenjahn, I., Singelstein, T., Schartau-Engelking, L., Roy-Pogodzic, C., Voußen, B. et al. (2020). *Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Flucht als Sicherheitsproblem“*. Bochum: Ruhr-Universität Bochum.
- Fergusson, D. M. & Horwood, L. J. (2002). Male and female offending trajectories. *Development and Psychopathology*, 14(1), 159–177.
- Glaubitz, C. & Bliesener, T. (2018). *Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein*. KFN-Forschungsberichte No. 137. Hannover: KFN.
- Glaubitz, C. & Bliesener, T. (2019). Flüchtlingskriminalität – Die Bedeutung des Aufenthaltsstatus für die kriminelle Auffälligkeit. Eine Untersuchung der Deliktbelastung von Geflüchteten in den Jahren 2013 bis 2016. *Neue Kriminalpolitik*, 31(2), 142–162.
- Gottfredson, M. R. & Hirschi, T. (1990). *A general theory of crime*. Stanford: University Press.
- Hanganu, E., Humpert, S. & Kohls, M. (2014). *Zuwanderung aus den neuen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien* (Forschungsbericht 24). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
- Harris, S., Dykxhoorn, J., Hollander, A.-C., Dalman, C. & Kirkbride, J. B. (2019). Substance use disorders in refugee and migrant groups in Sweden: A nationwide cohort study of 1.2 million people. *PLoS Medicine*, 16(11), e1002944.
- Hestermann, T. (2019). *Wie häufig nennen Medien die Herkunft von Tatverdächtigen? Eine Expertise für den Mediendienst Integration* (Mediendienst Integration, Hrsg.). Hochschule Macromedia, Campus Hamburg.
- Jung, M. (2020). Immigration and Crime in Canadian Cities: A 35-Year Study. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 62(1), 71–97.
- Karmen, A. (2013). *Crime Victims. An introduction to Victimology. International Edition* (8. Aufl.). Wadsworth: Cengage Learning.

- Kerner, H.-J. (2021). *Strafverfolgungsstatistik für die Bundesrepublik Deutschland (StVerfStat). Interpretationshilfe* (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Bd. 46). Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.
- Kraemer, H. C., Kazdin, A. E., Offord, D. R., Kessler, R. C., Jensen, P. S. & Kupfer, D. J. (1997). Coming to terms with the terms of risk. *Archives of General Psychiatry*, 54(4), 337–343.
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein. (2021). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2020*. Kiel.
- Liebig, T. (2018). *Dreifach benachteiligt? Ein erster Überblick über die Integration weiblicher Flüchtlinge* (OECD Publishing, Hrsg.). Paris.
- Lösel, F. & Bender, D. (2003). Protective factors and resilience. In D. P. Farrington & J. Coid (Hrsg.), *Early prevention of adult antisocial behaviour* (S. 130–204). Cambridge: Cambridge University Press.
- Madero-Hernandez, A. & Fisher, B. S. (2013). Routine Activity Theory. In F. T. Cullen & P. Wilcox (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Criminological Theory* (S. 513–534). Oxford University Press.
- Maurer, M., Jost, P., Haßler, J. & Kruschinski, S. (2019). Auf den Spuren der Lügenpresse. Zur Richtigkeit und Ausgewogenheit der Medienberichterstattung in der „Flüchtlingskrise“. *Publizistik*, 64(1), 15–35.
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100(4), 674–701.
- Patel, K., Buffin, J., Underwood, S., Khurana, J., McQuade, C., Brako, M. et al. (2004). *Young refugees and asylum seekers in Greater London: Vulnerability to problematic drug use* (Fountain, J., Hrsg.). London: Greater London Authority.
- Pfeiffer, C. & Schöckel, B. (1990). Gewaltkriminalität und Strafverfolgung. In H.-D. Schwind & J. Baumann (Hrsg.), *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Riesner, L. (2015). *Die Möglichkeiten und Grenzen der Vorhersage delinquenten Verhaltens von jungen Menschen anhand ihrer Jugendhilfeunterlagen*. Dissertation. Christian-Albrechts-Universität, Kiel.
- Salas-Wright, C. P. & Vaughn, M. G. (2014). A “refugee paradox” for substance use disorders? *Drug and Alcohol Dependence*, 142, 345–349.
- Schmidt, S., Bliesener, T. & van der Meer, E. (2019). Risk and protective factors of delinquency that are sensitive to migration and culture. *Psychology, Crime & Law*, 25(8), 847–873.
- Schmidt, S., van der Meer, E., Tydecks, S. & Bliesener, T. (2017). Wie lässt sich Delinquenz bei Personen mit türkischem oder arabischem Migrationshintergrund erklären? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 11(4), 304–321.
- Schwind, H.-D. (2016). *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (Grundlagen die Schriftenreihe der „Kriminalistik“, Bd. 28, 23., neubearbeitete und erweiterte Auflage). Heidelberg: Kriminalistik.
- Siebers, H. & Dennissen, M. H. J. (2015). Is it cultural racism? Discursive exclusion and oppression of migrants in the Netherlands. *Current Sociology*, 63(3), 470–489.
- Singelstein, T. & Walburg, C. (2021). *Sollten Medien die Herkunft von Tatverdächtigen nennen? Hintergrundwissen aus der kriminologischen Forschung* (Mediendienst Integration, Hrsg.). Zugriff am 08.12.2022. Verfügbar unter: [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST\\_Herkunftsnennung\\_Expertise\\_Walburg\\_Singelstein\\_final.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MEDIENDIENST_Herkunftsnennung_Expertise_Walburg_Singelstein_final.pdf)
- Sowey, H. (2005). *Are Refugees at Increased Risk of Substance Misuse?* (1 Aufl.). Liverpool, NSW: DAMEC.

- Stiller, A. & Neubert, C. (2020). *Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern - Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Forschungsbericht Teil I* (Forschungsbericht 159). Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN).
- Walburg, C. (2018). Angekommen und zugehörig? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform / Journal of Criminology and Penal Reform*, 101(1), 16–45.
- Wissenschaftliche Dienste. (2015). *Einreise von Asylsuchenden aus sicheren Drittstaaten. Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 299/15*. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Wissenschaftliche Dienste. (2020). *Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit für Staatsangehörige der 2004 der Europäischen Union beigetretenen Mitgliedstaaten* (WD 6 - 3000 - 065/20).

## Anhang

### Anhang A

#### Verzeichnis der Aufenthaltsstatus

##### **Aufenthaltserlaubnis**

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 7 AufenthG ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in Kapitel 2 Abschnitt 3 bis 7 genannten Aufenthaltszwecken erteilt. Die mit der Aufenthaltserlaubnis verbundenen Rechte sind nicht einheitlich, sondern entsprechend dem jeweiligen Aufenthaltszweck unterschiedlich ausgestaltet. Eine nähere Erläuterung der einzelnen Aufenthaltszwecke findet sich bei Glaubitz und Bliesener (2018).

##### **Aufenthaltsgestattung**

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG, sondern gestattet den Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens (vgl. § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG). Aufenthaltsgestattungen sind grundsätzlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 Abs. 1 AsylG). Die Ausübung einer Beschäftigung kann nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG). Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, besteht ein Beschäftigungsverbot, sofern nicht die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 S. 2 AsylG erfüllt sind. Einem Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat gem. § 29a AsylG, der nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG). Gründe für das Erlöschen einer Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 AsylG sind etwa, das Ausbleiben der Asylantragsstellung innerhalb der zwei Wochen, nachdem der Ankunftsnachweis ausgestellt wurde, die Rücknahme des Asylantrags oder die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes. Bei einer Anerkennung des Asylantrags wird ein Schutzstatus zugesprochen, dem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis folgt.

##### **Daueraufenthalt-EU**

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Die Voraussetzungen gleichen der Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG und sie ist dieser gleichgestellt. Zusätzlich wird mit diesem Aufenthaltstitel die Freizügigkeit innerhalb der EU ermöglicht (siehe Glaubitz & Bliesener, 2018). Gründe, die eine Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ausschließen, finden sich in § 9a Abs. 3 AufenthG. Dies betrifft etwa Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde.

## **Duldung**

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG, sondern bedeutet lediglich den vorübergehenden Verzicht auf die Durchsetzung der Abschiebung (§§ 60a – 60d AufenthG). Die Abschiebung ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist daher nur nach Erteilung einer *Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit* durch die Ausländerbehörde und die Zustimmung der örtlichen Bundesagentur für Arbeit möglich (siehe Glaubitz & Bliesener, 2018). Um „Kettenduldungen“ zu vermeiden, kann nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn mit dem Wegfall des Abschiebungshindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

## **EU-Freizügigkeit**

Jeder Unionsbürger hat das Recht, ohne Visum in die Mitgliedstaaten der EU, des EWR (EU plus Island, Liechtenstein und Norwegen) und die Schweiz einzureisen. Unionsbürger haben auch das Recht, sich fast ohne Beschränkung und ohne besondere Erlaubnis in den anderen Staaten aufzuhalten und dort erwerbstätig zu sein. Für die Dauer von drei Monaten ist dafür der Besitz eines gültigen Ausweisdokuments ausreichend (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Um sich mehr als drei Monate aufzuhalten, muss eine unionsrechtliche Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU nachgewiesen werden.

## **Fiktionsbescheinigung**

Eine sog. Fiktionsbescheinigung wird erteilt, wenn über einen Antrag auf Verlängerung / Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht rechtzeitig entschieden werden kann. Die Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG) gilt für Ausländer, die bereits im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind, die Erlaubnisfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG) bezeichnet die Fiktion der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von der rechtmäßigen Einreise bis zur Entscheidung über die Vergabe eines Aufenthaltstitels und bei der Duldungsfiktion (§ 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG) wurde die rechtzeitige Antragsstellung versäumt und die Abschiebung wird ausgesetzt. Sofern eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit vorlag, besteht diese fort (§ 81 Abs. 5a S. 1 AufenthG).

## **Niederlassungserlaubnis**

Die Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG stellt einen unbefristeten Aufenthaltstitel dar, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt, darf grundsätzlich nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden und berechtigt zur Erwerbstätigkeit. Ein Recht auf einen Aufenthalt von über 90 Tagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat vermittelt dieser Titel jedoch nicht.<sup>33</sup> Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 AufenthG hat, wer fünf Jahre lang eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, seinen

---

<sup>33</sup><https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/Niederlassen/niederlassen-node.html> (Zugriff: 14.07.2022).

Lebensunterhalt bestreiten kann und fünf Jahre lang sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Hinzu kommt das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Die erleichterten Erteilungsvoraussetzungen einer Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte finden sich in § 18c AufenthG und für anerkannte Flüchtlinge in § 26 Abs. 3 AufenthG.

## Anhang B

Liste der Sammelunterkünfte in Schleswig-Holstein mit Öffnungs- und Schließungsdaten.

<b>Einrichtung</b>	<b>Öffnung 1</b>	<b>Schließung 1</b>	<b>Öffnung 2</b>
Neumünster (EAE/EASY)			
Boostedt (LUK/EASY)	01.04.2015		
Rendsburg 1 (EAE/EASY)	15.08.2015	18.11.2015	
Rendsburg 2	15.06.2016	30.06.2018	25.02.2019
Bad Segeberg/Bad Bramstedt	11.08.2016	30.06.2017	
Glückstadt (EAE)	30.11.2015	06.12.2017	
Seeth (LUK)	01.08.2015	31.07.2016	
Albersdorf (LUK)	07.08.2015	24.06.2016	
Itzehoe (LUK)	28.09.2015	23.12.2015	
Kellinghusen (NUK)	18.09.2015	02.05.2016	
Kiel - Nordmarksportfeld (EAE/EASY)	01.09.2015	19.12.2016	
Kiel - Niemannsweg	02.03.2016	31.07.2016	
Lübeck - Volksfestplatz (EAE/EASY)	13.09.2015	23.08.2016	
Lübeck - Moisling, Schule	14.09.2015	01.10.2015	
Lütjenburg (LUK)	07.12.2015	31.07.2016	
Eggebek (EAE)	15.02.2016	11.08.2016	
Putlos (NUK)	08.09.2015	21.05.2016	
Salzau (NUK)	26.09.2015	01.04.2016	
Wentorf (NUK)	23.09.2015	05.04.2016	
Malente/Kibitzhörn (NUK)	15.07.2015	06.10.2015	

*Anmerkung.* Neumünster war im gesamten Betrachtungszeitraum in Betrieb. Abkürzungen:

LUK = Landesunterkunft; NUK = Notunterkunft; EAE = Erstaufnahmeeinrichtung; EASY = Erstbegehren der Asylbegehrenden-Verteilssysteme

## Anhang C

Übersicht der in der Auswertung (PKS und Strafverfolgungsstatistik) verwendeten Deliktskategorien mit den korrespondierenden Straftatbeständen und PKS-Schlüsseln.

### **Straftaten gegen das Leben (0\*\*\*\*\*):**

§§ 211, 212, 213, 216, 217, 218, 218b, 218c, 219a, 219b, 222 StGB

### **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1\*\*\*\*\*):**

§§ 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 180a, 181a, 182, 183, 183a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e, 184f, 184g, 184i, 184j StGB

### **Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (2\*\*\*\*\*):**

§§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 229, 231, 232, 232a, 232b, 233, 233a, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 239a, 239b, 240, 241, 249, 250, 251, 252, 255, 316a, 316c StGB

### **Diebstahl ohne erschwerende Umstände (3\*\*\*\*\*):**

§§ 242, 247, 248a, 248b, 248c StGB

### **Diebstahl unter erschwerenden Umständen (4\*\*\*\*\*):**

§§ 243, 244, 244a StGB

### **Vermögens- und Fälschungsdelikte (5\*\*\*\*\*):**

§§ 146, 147, 148, 149, 151, 152, 152a, 152b, 246, 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b, 265c, 265d, 265e, 266, 266a, 266b, 267, 268, 269, 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 281, 283, 283a, 283b, 283c, 283d StGB

### **Sonstige Straftatbestände (StGB) (6\*\*\*\*\*):**

§§ 111, 113, 114, 115, 120, 121, 123, 124, 125, 125a, 126, 127, 129, 130, 130a, 131, 132, 132a, 133, 134, 136, 138, 140, 145, 145a, 145c, 145d, 153, 154, 156, 160, 161, 164, 166, 167, 167a, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186, 187, 188, 189, 201, 201a, 202, 202a, 202b, 202c, 202d, 203, 204, 206, 221, 253, 257, 258, 258a, 259, 260, 260a, 261, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 297, 298, 299, 299a, 299b, 300, 303, 303a, 303b, 304, 305, 305a, 306, 306a, 306b, 306c, 306d, 306f, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 315b, 316b, 317, 318, 319, 323a, 323b, 323c, 324, 324a, 325, 325a, 326, 327, 328, 329, 330, 330a, 331, 332, 333, 334, 335, 339, 340, 343, 344, 345, 348, 352, 353, 353a, 353b, 353d, 355, 356, 357 StGB

### **Politisch motivierte Kriminalität (PMK):**

§§ 80a, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 86a, 87, 88, 89, 89a, 89b, 89c, 90, 90a, 90b, 90c, 91, 94, 95, 96, 97, 97a, 97b, 98, 99, 100, 100a, 102, 104, 105, 106, 106b, 107, 107a, 107b, 107c, 108, 108a, 108b, 108e, 109, 109a, 109d, 109e, 109f, 109g, 109h, 129a, 129b, 234a, 241a StGB

**Verkehrsdelikte:**

§§ 142, 315a, 315c, 315d, 316 StGB

**Aufenthaltsrecht (725\*\*\*):**

§§ 95, 96, 97 AufenthG;

§§ 84, 84a, 85 AsylG;

§ 9 FreizügG/EU

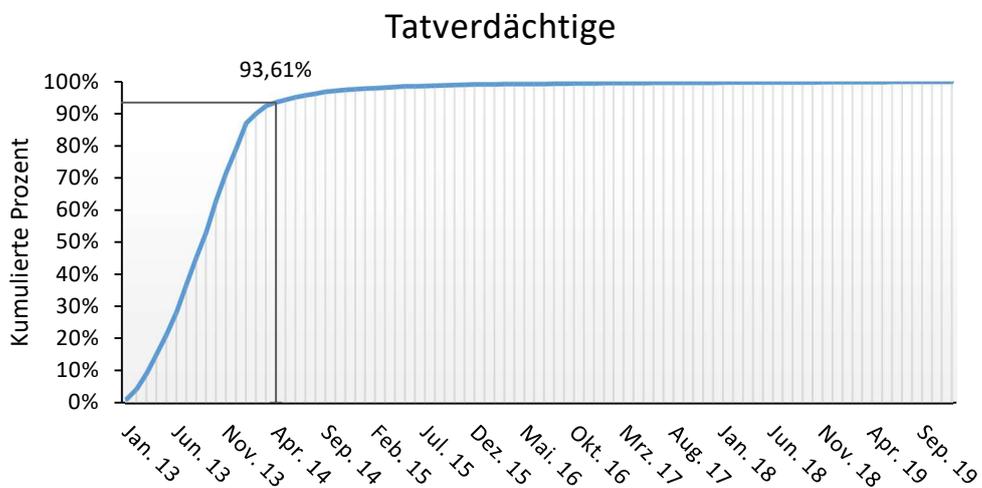
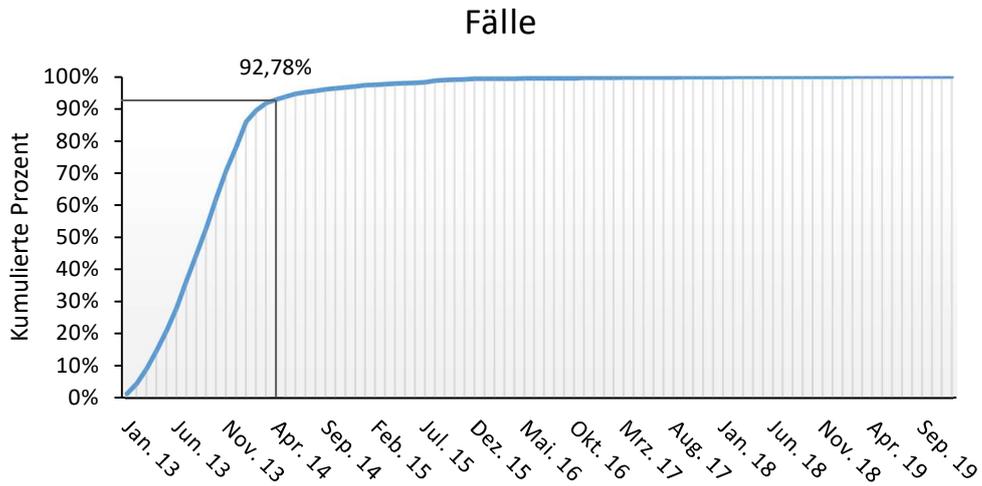
**Rauschgift (73\*\*\*\*):**

§§ 29, 29a, 30, 30a BtmG

## Anhang D

Zuwachs der Fall- und Tatverdächtigenzahlen nach Berichtsmonat für das Tatjahr 2013.

Hervorgehoben ist, wie viel Prozent der Ende 2019 bekannten Fälle/Tatverdächtigen bereits im April 2014 bekannt waren. Dadurch soll abgeschätzt werden, mit wie viel Verlust in Bezug auf die Fälle mit Tatjahr 2019 zu rechnen ist (die Abfrage fand hier im Mai 2020 statt).



## Anhang E

Meldebevölkerung und absolute Tatverdächtigenzahlen von 2013 bis 2015. Bei den Bevölkerungszahlen können sich leichte Unterschiede zu den Ergebnissen ergeben, da die Kategorie „unbekannt“ in Bezug auf das Geschlecht an dieser Stelle nicht berichtet wird.

	Gesch.	Tatverdächtige			Bevölkerung		
		2013	2014	2015	2013	2014	2015
afghanisch	M	174	190	415	1907	2453	4051
	W	23	28	41	1144	1431	1907
bulgarisch	M	102	188	230	1534	2057	2702
	W	35	56	91	1259	1665	2253
dänisch	M	67	67	52	3165	3224	3225
	W	22	15	17	3796	3820	3801
deutsch	M	39161	37947	35614	1304568	1305237	1304233
	W	13706	13421	12855	1375437	1375219	1374485
griechisch	M	74	87	87	2257	2454	2535
	W	18	21	22	1589	1655	1739
irakisch	M	233	217	440	1608	1844	3211
	W	22	44	52	1232	1322	1664
iranisch	M	104	106	172	1131	1255	1423
	W	29	26	33	788	888	982
italienisch	M	118	126	115	2728	2909	3005
	W	32	30	24	1488	1570	1703
nichtdeutsch gesamt	M	5365	6209	7996	76041	85411	101566
	W	1369	1696	2035	75012	80991	89453
polnisch	M	582	692	687	9589	11006	12598
	W	240	221	242	8909	10154	11278
rumänisch	M	243	429	516	1877	3015	4241
	W	80	180	178	1437	2111	2889
russisch	M	210	218	228	2539	2599	2714
	W	66	87	96	4187	4311	4478
syrisch	M	124	236	565	1268	3358	8449
	W	22	27	76	793	1764	3972
türkisch	M	1216	1199	1049	15262	14950	14607
	W	218	214	217	14048	13894	13614

## Anhang F

Meldebevölkerung und absolute Tatverdächtigenzahlen von 2016 bis 2019. Bei den Bevölkerungszahlen können sich leichte Unterschiede zu den Ergebnissen ergeben, da die Kategorie „unbekannt“ in Bezug auf das Alter und das Geschlecht an dieser Stelle nicht berichtet wird.

	Gesch.	Alter	Tatverdächtige				Bevölkerung			
			2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
afghanisch	M	< 16	79	62	92	72	1894	1971	2023	2158
		16-17	202	140	94	78	1130	621	406	334
		18-24	285	376	526	386	2313	2971	3199	3065
		25-34	156	158	192	177	1764	1917	2094	2281
		35-44	54	36	52	62	684	727	804	888
		45-54	26	22	22	18	304	338	364	416
		55-64	4	6	6	9	189	185	211	214
	> 64	5	4	5	4	116	131	145	156	
	W	< 16	9	15	15	12	1543	1683	1815	1916
		16-17	10	2	6	7	190	198	176	184
		18-24	23	24	27	15	639	659	684	717
		25-34	31	20	22	19	896	956	1054	1129
		35-44	10	13	15	18	463	508	582	658
		45-54	13	5	6	2	271	270	290	297
55-64		5	1	2	2	168	185	208	233	
> 64	1	0	0	1	100	105	121	137		
bulgarisch	M	< 16	23	42	33	43	537	677	781	856
		16-17	12	14	11	17	43	48	72	99
		18-24	55	46	58	54	295	330	351	373
		25-34	125	119	102	88	832	940	1017	1039
		35-44	76	72	77	84	809	883	963	1042
		45-54	30	37	44	34	445	534	607	706
		55-64	5	8	13	9	157	183	243	293
	> 64	1	1	3	1	35	48	58	65	
	W	< 16	14	19	16	20	521	657	751	829
		16-17	2	6	6	5	62	67	67	76
		18-24	30	24	33	19	281	334	374	393
		25-34	38	28	35	32	661	733	766	796
		35-44	25	31	29	27	590	679	770	801
		45-54	8	15	16	16	333	384	453	523
55-64		2	6	5	7	129	156	202	231	
> 64	0	0	1	0	33	44	55	77		

Gesch.	Alter	Tatverdächtige				Bevölkerung				
		2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019	
dänisch	M	< 16	2	2	2	2	215	266	267	278
		16-17	0	0	0	1	22	22	28	32
		18-24	2	7	7	5	149	158	152	141
		25-34	10	11	6	11	449	452	441	401
		35-44	13	13	13	11	621	621	590	541
		45-54	13	15	11	11	643	637	671	657
		55-64	9	7	6	5	508	521	552	573
	> 64	9	6	7	3	579	587	621	633	
	W	< 16	1	0	0	1	199	233	230	236
		16-17	2	0	0	0	33	32	31	34
		18-24	2	3	1	0	171	191	185	167
		25-34	3	2	2	1	322	330	330	325
		35-44	4	1	2	4	459	430	408	376
		45-54	0	1	3	4	572	576	564	551
55-64		0	0	2	0	722	678	629	588	
> 64	2	3	6	2	1286	1325	1407	1433		
deutsch	M	< 16	2746	2952	2842	3109	193857	192697	191964	191201
		16-17	2024	1980	1935	1910	29116	28243	27180	26497
		18-24	7243	6759	6424	5837	100773	99961	99463	98293
		25-34	7595	7221	6996	6262	140042	139779	140382	140584
		35-44	5205	5027	4980	4629	141563	140272	140472	141029
		45-54	5486	5125	4894	4369	227199	220343	211247	200576
		55-64	2880	2752	2829	2759	184392	190152	196638	203818
	> 64	2271	2269	2228	2120	282630	285635	288159	291103	
	W	< 16	1159	1101	1250	1172	184467	183295	182614	182016
		16-17	754	657	683	541	27855	27205	26065	25297
		18-24	2198	2012	1919	1614	95374	94374	94211	93140
		25-34	2635	2508	2360	2165	138236	137017	136950	136576
		35-44	1957	1819	1835	1738	148068	147227	147375	147936
		45-54	2027	1877	1833	1663	230967	224940	216296	206595
55-64		1057	1060	1090	1050	192355	198379	205625	212410	
> 64	903	890	941	855	354617	357086	359116	362533		

	Gesch.	Alter	Tatverdächtige				Bevölkerung			
			2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
griechisch	M	< 16	2	2	2	1	184	214	217	230
		16-17	1	3	1	4	33	34	27	36
		18-24	7	12	11	6	190	202	195	176
		25-34	14	22	19	16	447	467	480	452
		35-44	33	27	25	20	559	554	551	521
		45-54	21	11	8	17	565	576	585	583
		55-64	8	3	10	9	311	353	366	380
		> 64	7	1	1	5	367	368	372	378
	W	< 16	2	4	0	1	167	180	201	215
		16-17	3	3	2	0	28	18	16	19
		18-24	3	4	2	2	163	164	145	155
		25-34	4	5	7	0	281	290	317	320
		35-44	1	7	4	8	338	342	318	306
		45-54	0	5	0	0	340	342	378	401
		55-64	1	2	2	0	226	246	241	244
		> 64	2	0	0	2	288	309	323	328
irakisch	M	< 16	47	38	63	61	1505	1692	1750	1828
		16-17	49	36	43	39	194	211	194	186
		18-24	264	208	210	176	1341	1176	1062	985
		25-34	290	216	238	251	1927	1975	2050	2096
		35-44	103	93	112	113	917	1013	1086	1151
		45-54	32	32	32	32	340	386	439	480
		55-64	6	7	8	4	102	121	137	142
		> 64	2	1	0	2	34	41	48	56
	W	< 16	7	7	12	16	1258	1479	1610	1670
		16-17	5	3	5	7	106	126	141	150
		18-24	19	14	11	14	471	490	491	494
		25-34	37	34	33	35	865	934	968	985
		35-44	13	19	13	19	533	619	678	739
		45-54	8	9	6	7	215	245	283	319
		55-64	1	2	2	2	87	100	114	131
		> 64	0	0	0	0	60	67	64	71

	Gesch.	Alter	Tatverdächtige				Bevölkerung			
			2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
iranisch	M	< 16	4	8	7	14	252	275	342	391
		16-17	12	4	3	5	52	43	48	54
		18-24	52	35	45	48	210	198	217	213
		25-34	143	127	120	103	814	851	935	956
		35-44	42	28	53	62	436	508	679	816
		45-54	20	22	18	20	234	255	308	323
		55-64	4	7	6	6	134	135	140	153
		> 64	0	1	1	1	88	97	97	109
	W	< 16	1	1	3	6	222	255	318	362
		16-17	0	2	2	1	32	28	25	32
		18-24	5	6	6	7	86	95	120	139
		25-34	19	12	20	28	431	440	517	520
		35-44	10	13	18	23	306	372	496	594
		45-54	2	6	4	6	151	157	196	221
		55-64	1	0	4	2	66	84	95	104
		> 64	0	0	2	2	82	86	93	101
italienisch	M	< 16	3	9	6	7	174	209	213	230
		16-17	6	5	4	3	30	34	38	41
		18-24	21	24	14	19	253	258	256	264
		25-34	19	28	28	26	483	536	567	598
		35-44	33	31	43	32	583	571	591	569
		45-54	23	19	23	27	637	658	683	678
		55-64	17	13	11	12	492	504	503	546
		> 64	14	15	10	14	574	601	622	607
	W	< 16	2	2	6	2	132	177	194	222
		16-17	1	1	0	2	35	25	20	29
		18-24	6	9	11	5	238	235	250	222
		25-34	3	9	9	11	328	353	380	401
		35-44	3	7	4	6	330	342	345	341
		45-54	2	2	5	8	355	364	370	396
		55-64	2	1	1	2	215	240	247	258
		> 64	1	1	0	1	191	204	213	224

	Gesch.	Alter	Tatverdächtige				Bevölkerung			
			2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
polnisch	M	< 16	25	35	26	37	1374	1514	1544	1594
		16-17	10	16	12	24	150	146	147	169
		18-24	139	128	129	110	1145	1224	1137	1089
		25-34	265	258	281	244	3366	3463	3445	3374
		35-44	253	242	247	236	3361	3553	3621	3665
		45-54	96	133	117	120	2402	2590	2739	2811
		55-64	49	57	39	63	1454	1565	1647	1713
	> 64	2	6	6	7	395	480	545	603	
	W	< 16	15	14	14	21	1346	1443	1477	1520
		16-17	8	2	11	10	153	167	170	170
		18-24	32	29	29	34	1131	1095	1064	1021
		25-34	78	66	49	34	2635	2657	2601	2563
		35-44	72	86	65	60	2937	2994	3012	3014
		45-54	35	37	52	42	1954	2131	2296	2476
55-64		21	15	21	22	1291	1372	1397	1414	
> 64	4	4	7	5	531	616	704	777		
rumänisch	M	< 16	45	44	50	41	664	950	1080	1265
		16-17	19	23	24	15	58	73	79	98
		18-24	111	147	137	147	729	1036	1076	1079
		25-34	226	218	203	217	1852	2413	2651	2884
		35-44	147	150	157	160	1391	1742	1853	2090
		45-54	62	49	69	82	724	993	1116	1344
		55-64	10	14	9	18	161	220	248	337
	> 64	3	2	3	1	30	36	44	50	
	W	< 16	32	39	31	27	673	949	1009	1143
		16-17	9	15	10	5	46	75	60	90
		18-24	60	38	57	46	495	674	755	805
		25-34	73	76	76	64	1156	1414	1547	1669
		35-44	51	45	42	35	851	1049	1121	1235
		45-54	13	16	20	21	383	550	672	820
55-64		2	9	7	2	119	149	159	205	
> 64	0	0	1	0	48	52	58	73		

	Gesch.	Alter	Tatverdächtige				Bevölkerung			
			2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
russisch	M	< 16	19	46	26	24	737	745	745	718
		16-17	5	11	13	20	67	86	89	101
		18-24	38	46	32	29	217	203	205	223
		25-34	67	64	70	53	460	464	459	426
		35-44	67	73	52	51	625	633	598	573
		45-54	40	38	37	31	462	472	498	532
		55-64	13	8	8	12	258	283	305	321
		> 64	4	2	4	3	217	219	221	227
	W	< 16	8	8	8	9	668	715	714	713
		16-17	3	2	0	1	76	80	73	91
		18-24	14	13	13	6	302	281	302	292
		25-34	40	48	30	30	1013	987	897	860
		35-44	30	27	30	35	1230	1245	1304	1293
		45-54	28	15	16	14	721	760	775	837
		55-64	7	11	6	3	456	473	506	523
		> 64	4	3	6	3	388	419	440	455
syrisch	M	< 16	110	153	175	154	4300	5193	5716	6085
		16-17	145	141	106	92	687	628	598	607
		18-24	360	381	489	404	3747	3625	3439	3220
		25-34	291	309	341	303	4311	4528	4652	4894
		35-44	123	122	148	156	2090	2247	2373	2598
		45-54	57	45	49	64	953	1082	1214	1318
		55-64	11	12	10	7	346	431	474	573
		> 64	1	3	1	2	126	166	206	249
	W	< 16	24	27	41	46	3702	4556	5073	5516
		16-17	13	7	17	10	297	392	416	478
		18-24	44	44	53	39	1433	1588	1663	1706
		25-34	48	46	46	37	2032	2390	2565	2672
		35-44	37	32	34	43	1170	1474	1680	1914
		45-54	11	12	8	9	548	688	790	919
		55-64	5	4	2	5	254	328	393	457
		> 64	2	1	0	2	161	199	229	259

	Gesch.	Alter	Tatverdächtige				Bevölkerung			
			2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
türkisch	M	< 16	21	21	13	10	520	512	514	531
		16-17	46	30	12	12	250	91	103	102
		18-24	180	165	151	117	1218	1191	1058	942
		25-34	277	257	255	221	2237	2175	2218	2258
		35-44	335	284	308	252	3323	3276	3148	3065
		45-54	177	190	206	196	2976	3070	3152	3190
		55-64	38	42	44	34	1198	1350	1535	1733
		> 64	24	23	18	26	2773	2751	2734	2706
	W	< 16	7	1	3	5	488	484	499	513
		16-17	9	2	1	1	221	100	85	82
		18-24	37	19	19	17	1242	1216	1075	899
		25-34	31	38	50	33	1886	1832	1817	1807
		35-44	64	43	48	59	3065	2957	2863	2769
		45-54	23	38	31	36	2508	2661	2765	2853
		55-64	13	13	15	19	1470	1471	1540	1581
		> 64	8	5	2	8	2620	2751	2817	2883
nichtdeutsch gesamt	M	< 16	527	633	659	640	17006	19206	20742	22234
		16-17	733	609	471	450	3586	2831	2600	2572
		18-24	2411	2322	2706	2292	16748	17736	17534	16821
		25-34	2950	2813	2989	2770	28036	29967	31287	32488
		35-44	1916	1832	1979	1886	22916	24162	24996	25941
		45-54	922	948	992	1004	16933	18059	19031	19771
		55-64	302	323	292	318	9199	9846	10534	11319
		> 64	118	118	110	112	9698	10024	10294	10401
	W	< 16	170	195	206	217	15294	17494	19079	20629
		16-17	98	66	86	72	1892	1956	1918	2073
		18-24	435	362	370	310	10470	11125	11379	11351
		25-34	701	622	638	545	20876	22127	23024	23777
		35-44	563	556	518	529	20574	21429	22246	22956
		45-54	291	290	304	292	14677	15767	16727	17664
		55-64	120	127	135	119	9545	9897	10222	10534
		> 64	53	45	65	53	10774	11416	11970	12327

## Anhang G

Aburteilungen, Freiheitsstrafen und Geldstrafen der Top-12 Herkunftsländer und Deutschland für die Jahre 2013 bis 2016 nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik.

Deliktkategorien	Aburteilungen					Freiheitsstrafen					Geldstrafen					
	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	
Afghanistan	Straftaten gegen das Leben	0	0	1	3	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	1
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	1	1	3	1	12	0	1	0	0	3	0	0	2	0	1
	Rohheitsdelikte	13	13	10	16	32	1	3	0	1	0	3	3	1	3	10
	Diebstahl (einfach)	4	8	7	5	19	0	1	1	1	0	4	2	3	2	12
	Diebstahl (schwer)	3	3	3	1	3	1	2	1	0	0	1	0	0	1	0
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	4	11	8	10	12	2	1	0	0	2	1	4	5	6	5
	Sonstige (StGB)	5	6	9	11	19	0	0	0	0	0	2	4	4	6	7
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verkehrsdelikte	1	2	3	5	2	0	0	0	1	0	1	2	3	3	2
	Ausl. Verstöße	4	3	3	2	0	0	1	0	0	0	3	2	2	2	0
	BtM	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Nebengesetze	6	3	4	3	8	0	0	0	0	0	5	2	3	2	5
Bulgarien	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Rohheitsdelikte	5	2	15	17	18	0	1	3	2	3	2	1	7	9	6
	Diebstahl (einfach)	6	6	15	14	18	0	1	0	0	0	6	4	12	11	13
	Diebstahl (schwer)	4	3	1	2	11	0	0	0	0	2	3	1	1	2	7
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	9	5	16	39	59	1	0	2	1	3	8	5	11	35	50
	Sonstige (StGB)	0	2	2	5	8	0	0	0	0	0	0	0	2	4	6
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verkehrsdelikte	11	15	30	27	34	0	0	0	1	2	11	14	30	25	25
	Ausl. Verstöße	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
	BtM	2	1	0	4	4	2	1	0	1	1	0	0	0	2	3
	Nebengesetze	5	9	20	28	49	0	0	0	0	0	5	9	19	26	45
Dänemark	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
	Rohheitsdelikte	4	9	9	5	5	0	0	0	0	1	2	8	8	2	3
	Diebstahl (einfach)	8	5	9	14	11	0	0	0	0	0	7	5	9	12	10
	Diebstahl (schwer)	0	3	1	0	4	0	1	0	0	0	0	2	1	0	1
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	17	18	14	23	15	0	1	2	0	0	16	16	11	18	11
	Sonstige (StGB)	7	5	0	2	8	0	0	0	0	1	7	3	0	2	6
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verkehrsdelikte	21	18	18	20	22	0	0	0	0	0	21	17	17	18	20
	Ausl. Verstöße	1	3	0	1	0	0	0	0	0	0	1	3	0	1	0
	BtM	2	4	4	4	1	1	1	2	1	0	1	1	0	2	1
	Nebengesetze	31	25	25	29	17	0	0	0	0	0	28	25	23	27	16

Deliktategorien	Aburteilungen					Freiheitsstrafen					Geldstrafen					
	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	
Deutschland	Straftaten gegen das Leben	52	55	36	32	42	18	13	11	11	10	10	22	16	13	16
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	209	201	235	212	252	92	91	102	86	99	44	51	67	67	79
	Rohheitsdelikte	3324	2974	2806	2561	2612	488	441	415	348	361	1058	1005	967	924	947
	Diebstahl (einfach)	2351	2140	2119	1964	2037	173	164	158	112	157	1410	1323	1312	1228	1205
	Diebstahl (schwer)	870	792	717	622	592	303	307	284	226	250	158	158	134	96	106
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	4321	4253	4245	3934	3743	355	325	357	316	322	2970	2898	2826	2714	2625
	Sonstige (StGB)	2023	2012	1992	1865	1872	90	94	88	88	75	1187	1110	1161	1099	1114
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	69	65	72	75	65	0	1	1	2	3	37	45	42	49	49
	Verkehrsdelikte	2803	2754	2581	2642	2431	55	50	43	44	42	2327	2300	2148	2190	1987
	Ausl. Verstöße	5	6	2	5	0	0	2	0	1	0	4	2	1	2	0
	BtM	597	577	573	591	644	164	172	169	175	166	237	211	216	247	261
	Nebengesetze	1948	1977	2051	2006	1963	107	84	111	95	92	1444	1498	1587	1576	1532
	Griechenland	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung		0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0
Rohheitsdelikte		10	4	1	2	8	2	0	1	1	2	3	1	0	0	4
Diebstahl (einfach)		5	4	5	4	8	0	0	0	0	0	3	4	3	3	5
Diebstahl (schwer)		1	2	5	1	1	0	1	0	0	0	1	0	2	0	0
Vermögens- und Fälschungsdelikte		14	7	8	9	12	0	0	1	0	0	10	6	7	8	9
Sonstige (StGB)		2	5	0	5	0	0	0	0	0	0	1	4	0	3	0
Politisch motivierte Kriminalität (PKM)		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verkehrsdelikte		5	3	9	10	4	0	0	0	0	0	5	2	8	10	4
Ausl. Verstöße		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
BtM		1	0	1	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	1
Nebengesetze		5	1	9	6	10	0	0	1	0	0	3	0	5	5	8
Irak		Straftaten gegen das Leben	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	1	1	1	3	3	0	1	0	1	1	0	0	0	0	1
	Rohheitsdelikte	32	26	22	16	26	7	4	2	4	4	9	7	6	6	6
	Diebstahl (einfach)	6	5	7	23	34	1	1	0	0	1	3	3	4	21	22
	Diebstahl (schwer)	5	5	3	5	9	0	3	0	1	0	3	0	0	2	5
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	16	18	10	24	18	0	0	1	0	1	8	13	8	19	16
	Sonstige (StGB)	13	8	9	10	17	4	0	1	0	2	8	4	2	9	7
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verkehrsdelikte	1	4	4	4	6	0	0	0	0	0	1	4	2	4	5
	Ausl. Verstöße	8	5	3	1	0	0	0	0	1	0	6	3	2	0	0
	BtM	2	3	3	4	10	1	2	1	1	4	1	1	2	3	5
	Nebengesetze	11	8	4	17	24	1	0	0	0	0	10	8	2	13	24

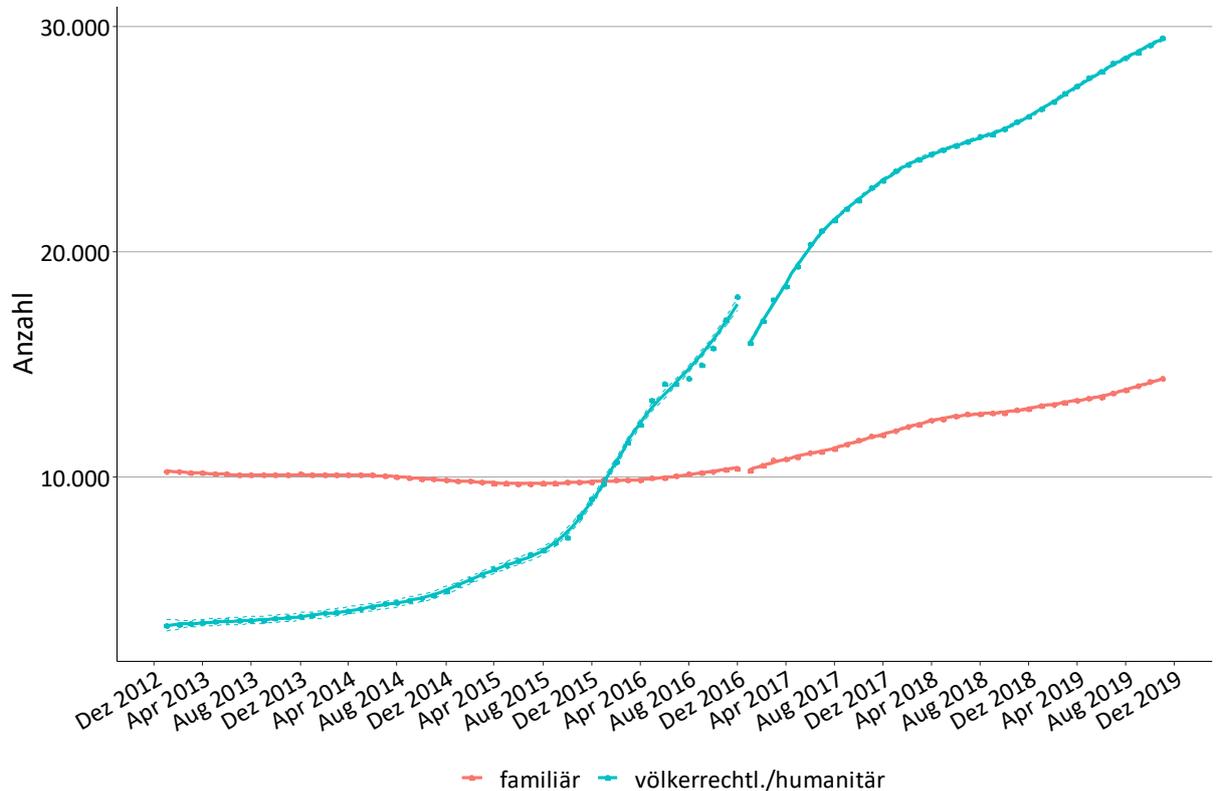
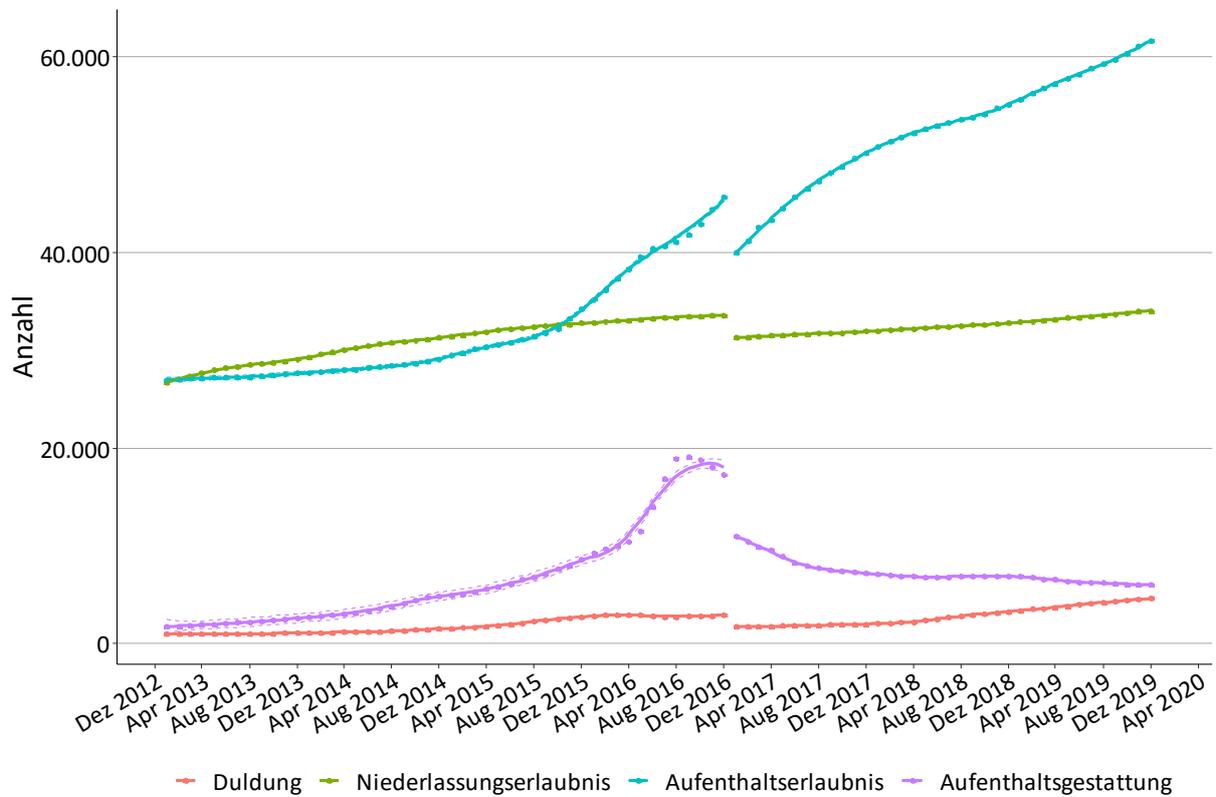
Deliktategorien	Aburteilungen					Freiheitsstrafen					Geldstrafen					
	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	
Iran	Straftaten gegen das Leben	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0	0	0	0
	Rohheitsdelikte	6	7	5	8	14	0	1	2	1	2	1	3	1	2	4
	Diebstahl (einfach)	12	4	9	9	16	1	0	0	0	1	10	4	5	6	13
	Diebstahl (schwer)	3	1	2	2	3	2	1	0	2	0	0	0	1	0	2
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	2	9	4	9	17	0	0	1	0	0	0	7	2	5	11
	Sonstige (StGB)	3	5	4	7	7	0	0	0	0	1	2	4	1	7	4
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verkehrsdelikte	3	2	2	2	7	0	0	0	0	0	2	2	2	2	5
	Ausl. Verstöße	4	0	2	0	3	0	0	1	0	1	2	0	1	0	2
	BtM	2	1	4	3	1	0	1	1	2	1	2	0	2	1	0
	Nebengesetze	0	8	5	4	10	0	0	0	0	1	0	8	5	3	8
	Italien	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung		0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rohheitsdelikte		8	3	9	6	5	4	1	1	0	1	2	0	3	4	3
Diebstahl (einfach)		7	14	8	11	8	1	1	1	3	1	5	12	6	7	5
Diebstahl (schwer)		2	2	2	1	1	1	0	1	0	0	1	1	0	1	0
Vermögens- und Fälschungsdelikte		13	7	11	8	7	0	1	0	1	0	11	5	9	5	5
Sonstige (StGB)		3	2	5	5	7	2	0	0	1	0	0	1	3	2	6
Politisch motivierte Kriminalität (PKM)		1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Verkehrsdelikte		6	8	7	13	5	0	0	0	0	0	3	7	6	13	4
Ausl. Verstöße		0	0	9	1	1	0	0	0	0	0	0	0	9	1	1
BtM		1	0	2	1	3	0	0	2	1	2	1	0	0	0	0
Nebengesetze		14	7	6	7	11	0	1	0	0	0	12	4	6	6	5
Polen		Straftaten gegen das Leben	1	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	1
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	0	2	2	1	2	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0
	Rohheitsdelikte	52	64	64	70	71	8	12	13	12	12	25	31	29	33	39
	Diebstahl (einfach)	90	80	102	107	113	3	4	5	8	7	75	61	82	87	87
	Diebstahl (schwer)	47	29	36	49	53	24	8	10	18	29	17	12	17	21	19
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	43	55	41	66	48	2	1	3	7	2	32	42	32	45	35
	Sonstige (StGB)	34	24	26	52	45	1	4	1	2	2	28	17	23	37	30
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	Verkehrsdelikte	102	122	116	146	170	2	2	0	5	3	97	114	110	132	160
	Ausl. Verstöße	1	0	1	3	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0
	BtM	9	2	4	4	7	4	1	0	2	4	4	1	2	1	3
	Nebengesetze	53	52	61	75	93	1	0	4	1	3	48	46	54	66	86

Deliktategorien	Aburteilungen					Freiheitsstrafen					Geldstrafen					
	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	
Rumänien	Straftaten gegen das Leben	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	0	1	2	2	2	0	1	1	1	2	0	0	0	0	0
	Rohheitsdelikte	8	10	16	19	26	1	2	2	5	5	6	6	8	6	16
	Diebstahl (einfach)	43	78	93	113	121	2	6	3	3	5	36	64	77	92	88
	Diebstahl (schwer)	15	34	29	38	66	7	15	10	24	33	6	14	9	13	18
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	13	18	24	36	54	0	3	1	2	1	12	14	19	26	44
	Sonstige (StGB)	4	5	3	2	15	0	0	0	0	1	3	4	3	2	11
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
	Verkehrsdelikte	19	24	30	62	51	0	0	0	1	0	19	24	27	59	49
	Ausl. Verstöße	0	3	20	4	1	0	0	2	1	0	0	3	18	3	1
	BtM	2	0	4	2	2	1	0	4	2	1	0	0	0	0	0
	Nebengesetze	7	9	17	22	35	0	0	0	0	0	6	6	12	19	27
	Russland	Straftaten gegen das Leben	0	1	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung		0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Rohheitsdelikte		19	15	23	21	25	3	3	2	2	4	5	5	11	6	11
Diebstahl (einfach)		39	32	47	61	71	5	3	4	5	2	24	22	32	50	55
Diebstahl (schwer)		10	12	11	15	12	3	5	3	5	5	2	5	3	6	6
Vermögens- und Fälschungsdelikte		17	14	12	19	16	2	0	1	1	1	7	9	8	17	14
Sonstige (StGB)		7	9	8	10	15	0	0	1	0	0	3	8	3	9	9
Politisch motivierte Kriminalität (PKM)		1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Verkehrsdelikte		14	14	16	17	21	0	0	0	1	0	11	14	14	15	19
Ausl. Verstöße		3	1	1	1	1	0	0	0	0	0	2	0	1	1	1
BtM		2	3	1	0	0	0	2	0	0	0	1	0	1	0	0
Nebengesetze		8	14	8	10	21	0	1	0	0	1	7	11	7	10	17
Syrien		Straftaten gegen das Leben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	0	3	0	3	6	0	1	0	2	3	0	1	0	0	0
	Rohheitsdelikte	9	12	9	14	30	2	0	2	4	4	2	4	1	4	10
	Diebstahl (einfach)	4	7	14	21	40	0	0	0	0	0	3	5	12	11	26
	Diebstahl (schwer)	2	1	2	1	7	0	0	0	1	3	0	0	0	0	1
	Vermögens- und Fälschungsdelikte	6	5	4	10	28	0	0	1	1	0	6	5	3	7	18
	Sonstige (StGB)	4	1	6	7	13	0	0	0	1	0	4	0	3	4	10
	Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Verkehrsdelikte	0	1	1	1	9	0	0	0	0	0	0	1	1	1	8
	Ausl. Verstöße	4	4	7	3	1	0	0	0	0	0	4	3	7	2	1
	BtM	2	1	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
	Nebengesetze	1	4	8	13	60	0	0	0	1	0	1	4	7	10	56

Deliktkategorien	Aburteilungen					Freiheitsstrafen					Geldstrafen				
	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017	2013	2014	2015	2016	2017
Türkei															
Straftaten gegen das Leben	3	3	4	1	4	1	2	2	1	1	0	1	1	0	0
Straftaten g. d. sex. Selbstbestimmung	4	5	7	2	9	2	1	3	1	4	0	0	1	1	1
Rohheitsdelikte	165	161	166	159	143	17	27	22	30	23	53	54	57	54	62
Diebstahl (einfach)	39	30	31	39	35	3	3	1	0	2	18	19	14	24	19
Diebstahl (schwer)	34	22	20	19	13	15	8	11	7	3	6	3	4	5	5
Vermögens- und Fälschungsdelikte	132	129	142	147	147	9	7	9	5	14	92	93	100	96	105
Sonstige (StGB)	65	66	65	61	95	1	2	2	3	1	40	46	40	35	68
Politisch motivierte Kriminalität (PKM)	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	0
Verkehrsdelikte	39	41	45	46	52	0	1	6	0	1	31	33	33	41	37
Ausl. Verstöße	5	2	11	4	6	0	0	0	0	0	4	1	6	1	6
BtM	27	26	35	20	22	10	9	20	7	10	11	11	9	8	10
Nebengesetze	75	107	121	119	127	5	7	7	3	7	56	88	101	100	109

## Anhang H

Verlauf der aus dem ADVIS rekonstruierten monatlichen Anzahl von Personen mit verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Status.





ISBN: 978-3-948647-10-0